This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 597 435

1.50

Bd. mar. 1937

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Received NOV 13 1935

Austria

Das

Justizwesen

Bosniens und der Hercegovina

von

Eduard Eichler,
Regierungsrath der Landesregierung in Sarajevo.

Herausgegeben von der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1889.

NOV 1 3 1935

11/13/35

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . .

Erster Theil.

Das Justizwesen Bosniens und der Hercegovina vor der Occupation.

Erstes Buch.

Rechtsgattungen im ottomanischen Reiche.

Erster Abschnitt.

Moslemisches Recht (Scher'i).

Begriff des Scher'i 1
Quellen des Scher'i 1
Umfang des Scher'i 3
Bearbeitungen des Scher'i 5
Fetwasammlungen 7
Inhalt des Multeka 7
1. Rituelle Vorschriften (Ibādat) 8
2. Die das eigentliche Rechtsleben normirenden Gesetze (Rechtslehre) 10
A. Privatrecht 10
a) Sachenrecht 11
b) Obligationenrecht 14
c) Familien- und Erbrecht 17
B. Strafrecht 18
C. Processrecht 20

Zweiter Abschnitt.

Kanun.

Seite

Begriff und Wesen des Kanun 25
Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse im Vilajet Bosna auf Grund des Kanun 27
Lehensinstitution 39
Verhältnis der Lehensinstitution zu den Grundbesitzverhältnissen 42

Dritter Abschnitt.

Sonderrechte.

Das Recht der Millete 47
Consularrecht 50

Zweites Buch.

Ottomanische Reformgesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Wesen und Umfang der Reformgesetzgebung 51

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Behörden und insbesondere der Gerichte . 57

Dritter Abschnitt.

Die Civilgesetzgebung.

A. Gesetzgebung über den Grundbesitz (Immobiliargesetzgebung) 63
Gesetz über den Grundbesitz 63
Tapiengesetze 71
Gesetze über die Vakufgüter 74
Expropriationsgesetz 75
Forstgesetz 76
Berggesetz 76
B. Die Medželle 77
C. Die Handelsgesetzgebung 86
D. Das Verfahren in Civilsachen 87
E. Verlassenschafts- und Pupillarwesen 90

Vierter Abschnitt.

Strafgesetzgebung.

Seite

Strafgesetz 92
Strafverfahren 93
Gefängniswesen 97

Fünfter Abschnitt.

Schlussbemerkungen 97

Zweiter Theil.

Das Justizwesen Bosniens und der Hercegovina nach der Occupation.

Einleitung 105

Erstes Buch.

Zeitperiode von der Occupation bis Ende Mai 1882.

Erster Abschnitt.

Übernahme der Verwaltung durch die Commanden der Occupationstruppen 107

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Civiladministration.

Oberste Leitung der Civilverwaltung 114
Die ersten Arbeiten zur Herstellung der Civiladministration . 117
Provisorischer Wirkungskreis des Chefs der Landesregierung in Bosnien und der Hercegovina 118
Übergangsbestimmungen 125
Anträge des zweiten Armee-Commando in Sarajevo 131
Specielle Directiven für die Herstellung der Justizverwaltung 132
Verfügungen des Landeschefs wegen ungehinderter Fortführung der Geschäfte 135
Insbesondere bei den Gerichten 135
Unzulänglichkeit des vorhandenen Beamtenpersonales . . . 140

Seite

Provisorisches Beamten-Normale für Bosnien und die Hercegovina 143
Aufstellung des Obergerichtes und Organisation desselben . 146
Arbeiten auf dem Gebiete der Justizadministration 148

Dritter Abschnitt.

Reform der Strafjustiz.

Anträge der Landesregierung 149
Strafgesetz 153
Strafprocessordnung 157
Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen 165
Gefängniswesen 167

Vierter Abschnitt.

Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consulate 169

Fünfter Abschnitt.

Massnahmen in Bezug auf die Regelung der Gerichtsbarkeit in Civilangelegenheiten (Civiljustiz).

Besondere Verhältnisse auf diesem Gebiete 171
Übersetzung der ottomanischen Gesetze 172
Ausgabe einer amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen 174
Catastralaufnahme des Landes 176
Civilgesetzgebung 177
a) Gerichtsinstruction 177
b) Die Verordnung über das Expropriationsverfahren . 179
c) Die Verordnung über gerichtliche Zeugnisse, Vidimirung von Abschriften und Beglaubigung von Urkunden und Unterschriften 182
d) Die Verordnung über Wechselproteste 183
e) Das Berggesetz für Bosnien und die Hercegovina . . 183

Sechster Abschnitt.

Thatsächliche Gestaltung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Civiljustiz.

Directiven bezüglich der anzuwendenden Gesetze 185
Materielles Civilrecht 186

Seite

Verfahren in und außer Streitsachen 188
Personal-Standesverhältnisse und Organisation 200

Siebenter Abschnitt.

Einleitungen zur Organisation der Civiljustiz 203

Zweites Buch.

Zeitperiode von Juni 1882 herwärts.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bemerkungen 212

Zweiter Abschnitt

Reorganisirung der Landesregierung und Behörden 219

Dritter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte und Verfahren in Civilstreitsachen.

Im allgemeinen 220
Civilprocessordnung 225
Advocatenordnung 240

Vierter Abschnitt.

Scheriatsgerichtsbarkeit 242

Fünfter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des ausserstreitigen Verfahrens.

Verlassenschaften 251
Pupillarwesen 260
Beglaubigung von Urkunden und Übersetzungen 261

Sechster Abschnitt.

Gesetzgebung in Handelssachen.

Im allgemeinen 261
Handelsgesetz 263
Wechselgesetz 266
Concursordnung 267

Seite

Gesetz zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Rechtshandlungen und über die Anfechtung von Rechtshandlungen 269

Siebenter Abschnitt.

Gesetzgebung in Bezug auf den Immobilarbesitz.

Verhältnisse auf diesem Gebiete 271
Regelung des Tapienwesens und Schaffung des Rechtsinstitutes der Hypothek durch fallweise Anlegung sogenannter Grundbuchsprotokolle 272
Einleitungen in Bezug auf die definitive Regelung der Grundbesitzverhältnisse 286
Verordnung über die Waldbesitzregulirung 289
Grundbuchsgesetz 293
Durchführung der Waldbesitzregulirung und Grundbuchsanlegung 302

Achter Abschnitt.

Verhältnisse auf dem Gebiete des materiellen Civilrechtes.

Stand der Frage 305
Publication der Gesetze und Verordnungen 308

Neunter Abschnitt.

Strafjustiz.

Einschränkung der außerordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte 310
Strafgesetz 314
Strafprocess 316
Administrative Maßnahmen 325
Gefängniswesen 326
Centralstrafanstalt in Zenica 342

Zehnter Abschnitt.

Gerichtsinstruction.

Richteramtsprüfung 340
Revision der bestehenden Instruction für das Obergericht und der Gerichtsinstruction 343
Schlusswort 344

Einleitung.

Als zu Ende Juli des Jahres 1878 die Truppen des Kaisers von Österreich und Königs von Ungarn die Grenzen von Bosnien und der Hercegovina, welche Länder unter ottomanischer Verwaltung das Vilajet „Bosna" bildeten, überschritten, um in Ausführung des Artikels XXV des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 deren Besetzung mit Ausschluss des Kreises Novibazar und die Übernahme der Verwaltung derselben durch die österreichisch-ungarische Monarchie durchzuführen, wurde dies der Bevölkerung mit einer Proclamation zur Kenntnis gebracht, in welcher es unter anderem heißt:

„Der Kaiser und König befiehlt, dass alle Söhne dieses Landes gleiches Recht nach dem Gesetze genießen, dass sie alle geschützt werden in ihrem Leben, in ihrem Glauben, in ihrem Hab und Gut.

Euere Gesetze und Einrichtungen sollen nicht willkürlich umgestoßen, eure Sitten und Gebräuche sollen geschont, nichts soll gewaltsam verändert werden, ohne reifliche Erwägung dessen, was euch noth thut.

Die alten Gesetze sollen gelten, bis neue erlassen werden."

Mit diesen Worten der Proclamation erscheint für die neue Verwaltung der occupirten Provinzen der Grundsatz aufgestellt, an das in Gesetz und Gewohnheit Beste-

hende anzuknüpfen, zu erforschen, zu erhalten und zu berücksichtigen, was bei Herstellung einer guten, die Gleichheit aller Bewohner des Landes vor dem Gesetze garantirenden Administration hievon in Kraft bleiben kann, kurz dieselbe soweit als thunlich an die bestehenden Gesetze und Einrichtungen anzugliedern.

Wenn wir es demnach unternehmen, in dem vorliegenden Werke das Justizwesen Bosniens und der Hercegovina, wie es sich unter der Verwaltung dieser Länder durch die österreichisch-ungarische Monarchie gestaltet hat, zur Darstellung zu bringen, so erscheint es unerlässlich, den Zustand desselben vor der Occupation kennen zu lernen.

Bei dem Umstande, als das Ländergebiet Bosniens und der Hercegovina seit Jahrhunderten dem ottomanischen Reiche einverleibt und — wiewohl an die österreichisch-ungarische Monarchie angrenzend und mit deren Nachbarprovinzen manches Verwandte aufweisend — dennoch so vollständig in dem ottomanischen Staatswesen aufgegangen ist, dass alle Einrichtungen des öffentlichen und selbst des privaten Lebens das Gepräge des Orients angenommen haben, dass insbesondere auch das Rechtsleben dieser Länder ausschließlich von der im moslemischen Religionsgesetze fußenden islamitischen Staatsidee beherrscht wird, — vermögen wir jenen Zweck nur dadurch zu erreichen, dass wir die Rechtsgattungen, das Rechtsleben im ottomanischen Reiche überhaupt kennen lernen und zu diesem Behufe eine rechtsgeschichtliche Skizze des ottomanischen Justizwesens voraussenden.

Indem wir hiebei den Standpunkt festhalten werden, dass diese Skizze lediglich dazu dienen soll, die nöthige Orientirung in Bezug auf das Justizwesen, wie solches in Bosnien und der Hercegovina vor der Occupation sich gestaltet hatte, zu bieten, erscheint der Rahmen für deren Inhalt gegeben.

In diesem Sinne werden wir demnach im ersten Theile dieses Werkes das Justizwesens Bosniens und der Hercegovina in der Zeit vor der Occupation besprechen und hiemit zugleich die erforderliche Grundlage schaffen, um dem in dem zweiten Theile darzustellenden Wirken und Walten der österreichisch-ungarischen Verwaltung auf diesem Gebiete mit vollem Verständnisse folgen zu können.

Erster Theil.

Das Justizwesen Bosniens und der Hercegovina vor der Occupation.

Erstes Buch.

Rechtsgattungen im ottomanischen Reiche.

Erster Abschnitt.

Moslemisches Recht (Scher'i).

Begriff des Scher'i.

Scher'i, das Gesetz, ist der Inbegriff aller die Dogmatik, den Ritus, das öffentliche und private Leben der Mohamedaner betreffenden Vorschriften.

Quellen des Scher'i.

Die Grundlage des Scher'i, die Urquelle des moslemischen Rechtes ist der Koran — als die Verkörperung aller Vorschriften für sämmtliche Lebensbeziehungen der Mohamedaner in ihrer Gesammtheit, sowie eines jeden Einzelnen im privaten wie im öffentlichen Leben.

Den einfachen patriarchalischen Verhältnissen des Volkes, dem der Religionsstifter entstammte, angepasst, erscheint es selbstverständlich, dass mit der allmählichen Verbreitung des Islam die Vorschriften des Koran nicht ausreichend sein konnten, um in allen auftauchenden dogmatischen, rituellen und rechtswissenschaftlichen Fragen als leitende Norm zu dienen.

Es wurde demnach auf die Überlieferung aus dem Leben des Propheten, nämlich auf dessen nicht schriftlich

niedergelegte, nur mündlich gegebene Lehren und dessen Handlungen (Hadis und Sunnet) als zweite Rechtsquelle zurückgegangen.

Hiezu kamen als dritte Rechtsquelle die einstimmigen Entscheidungen und Beschlüsse der ersten Imame, d. i. der vier ersten Nachfolger (Chalif) Mohameds (Chalifen: Abubekr, Omer, Osman und Ali) und der Mutschtehiden, zu denen insbesondere die Stifter der einzelnen Secten und ihre vorzüglichsten Schüler gehören (Idschmai ummet) und wurde endlich in vierter Linie auf die Rechtsquelle Kijas, das heißt, auf die in analogen Fällen ergangenen Entscheidungen der Rechtsgelehrten des Islam zurückgegangen, welche im Geiste der vorigen drei Quellen bis auf die Fetwasammlungen (Responsensammlungen) der letzten Jahrhunderte erflossen sind.

Diese speciell von der Secte der Sunniten anerkannten Quellen moslemischen Rechtes laufen aus in den Lehren des großen Imam Abu Hanife und seiner ebenfalls berühmten Schüler Jussuf und Mohamed, welche im 8. Jahrhunderte unserer Zeitrechnung lebten und welch' ersterer der Gründer des nach ihm benannten Zweiges der Sunniten-Secte, der Hanefiten (auch Azemiten genannt), jener Secte ist, welche im ottomanischen Reiche zur herrschenden ward.

Ob und inwiefern in diesem Stadium der Rechtsbildung und Rechtsentwickelung auf asiatischem Boden, auf welchem der Islam bei seiner Ausbreitung über die Grenzen Arabiens hinaus zuerst in engeren Contact mit dem römischen und dort heimischen sonstigem Rechte treten musste, das vorgefundene Recht Beachtung und

Reception fand, wagen wir nicht zu entscheiden. Immerhin verdient der Umstand Beachtung, dass binnen 30 Jahren vom Tode Mohameds gerechnet, unter der Herrschaft der vier ersten Chalifen aus dem Stamme der Koreschiten, bereits ganz Syrien, Palästina, Egypten, das persische Reich, Cypern und Rhodus unter islamitische Herrschaft getreten waren, wozu in einem Zeitraume von weiteren 100 Jahren unter der Herrschaft der omajadischen Chalifen die ganze nördliche Küste Afrikas, fast ganz Spanien und weite Theile Asiens kamen.

Es muss demnach der Contact der neuen Lehre mit fremdem Rechte nach jeder Richtung hin als der denkbar intensivste bezeichnet werden, so dass eine Beeinflussung der Rechtsbildung durch fremdes Recht, so sehr auch das bekannte Dilemma des Chalifen Omer über die Verbrennung der Bibliothek in Alexandria dieser Annahme zu widersprechen scheint, nichts weniger als ausgeschlossen betrachtet werden kann.

Auch ist es Thatsache, dass selbst in späterer Zeit und speciell im ottomanischen Staatswesen, dessen Gründung in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt, mit der Ausbreitung desselben über die Länder der Balkanhalbinsel das bestehende Gewohnheitsrecht ('Ādet) in allen jenen Punkten, wo das Gesetz an sich (also moslemisches Recht) nicht ausreichte, insofern in Rücksicht genommen worden ist, als dessen Anwendung mit dem Gesetze, das ist, mit den geheiligten Lehren des Islam nicht in Widerspruch trat.

Umfang des Scher'i.

Nach seinem Inhalte theilt sich das Scher'i in den dogmatischen oder theoretischen Theil der Gesetzeskunde

(Ilmi kelām), welcher die Glaubensdogmen der muselmanischen Religion, also die Glaubenslehre in unserem Sinne, umfasst und in den praktischen Theil der Gesetzeskunde d. i. die Rechtswissenschaft (Ilmi fikh), welcher die rituellen Vorschriften und die eigentliche Rechtslehre enthält.

Das Organ der Glaubenslehre (Ilmi kelām) ist der Imam, das Organ der praktischen Gesetzeskunde (Ilmi fikh) ist der Richter (Hakim oder Kadi).

Der Sultan ist als Chalife zugleich der oberste Imam seines Volkes und übt als Chalife und Imam die oberste weltliche und geistliche Gewalt aus.

Für die praktische Gesetzeskunde wird statt des speciellen Ausdruckes Ilmi fikh gewöhnlich der allgemeine Ausdruck Scher'i oder Scheriat gebraucht und wird, da der dogmatische Theil der Gesetzeskunde außerhalb des Rahmens dieses Werkes gelegen ist, im Folgenden auch nur hievon die Rede sein.

Für die Pflege des Scher'i im ottomanischen Reiche waren die unter Mohamed II. nach der Eroberung Constantinopels in der nach seinem Namen benannten Moschee gestifteten 8 Collegien (Medresse), aus welchen die Rechts- und Gottesgelehrten (Ulema) hervorgingen, von großer Bedeutung.

An der Spitze derselben steht der Scheich ul islam als der oberste geistliche Würdenträger, die Verkörperung der geistlichen Souverainität des Sultans. Ihm untersteht die Kanzlei, in welcher die Fetwas, das sind die Antworten über vorgelegte Zweifel und Fragen in Bezug auf das Scher'i ausgefertigt werden.

Zu den Ulemas gehören außer den eigentlichen Dienern der Religion auch die Richter, welche im Verlaufe der Zeit auch an Provinzial-Medresse's (wie z. B. in Sarajevo an der in Verbindung mit der Chosrew begova džamija*) bestehenden Medresse herangebildet wurden.

Einer besonderen Erwähnung bedarf hier noch eine Classe der Ulema, nämlich die Mufti, welche in der Mitte zwischen den Religionsdienern und Richtern stehen und deren erster der bereits erwähnte Scheich ul islam ist.

Diese Mufti, (meist zugleich als Lehrer an einer höheren mohamedanischen Schule thätig) sind mit Decret angestellt und beschäftigen sich damit, über ihnen von Privatparteien und wohl auch von Organen der öffentlichen Verwaltung vorgelegte Religions- oder Rechtsfragen Fetwas zu ertheilen, ähnlich den responsa der juris consulti der römischen Zeit. Insoferne eine solche Fetwa von der Partei bei Gericht producirt und vom Kadi derselben beigetreten wird, enthält dieselbe die Entscheidung über die Rechtsfrage; in jedem Falle aber ist sie gleich dem responsum des römischen Jurisconsulten eine Rechtsinterpretation zu Zwecken der Rechtsanwendung, sei es dass eine Rechtsregel auf einen bereits vorliegenden Fall angewendet oder aber die Anpassung einer solchen an einen erst zu bildenden Thatbestand vorgenommen wird.

Bearbeitungen des Scher'i.

Das Scher'i fand schon in der Zeit vor dem Bestande des ottomanischen Reiches zahlreiche Bearbeitungen in Form von Codificationen und Commentaren, welche

*) Das für die Transscription der in diesem Werke vorkommenden türkischen und arabischen Worte angewendete Schriftzeichen „ž" lautet wie das französische „j" in „joli".

zweifellos von großer wissenschaftlicher Bedeutung sind und insofern ihnen speciell im ottomanischen Reiche eine gerichtliche Autorität zugestanden wurde, auch zu praktischer Bedeutung gelangten.

Unter der Regierung Sulejman II (1520—1566) ist von dem Scheich Ibrahim aus Haleb (daher Ibrahim Halebi genannt) mit Benützung aller älteren Sammelwerke und Commentare eine neue Codification ausgearbeitet worden, welche den Namen Multeka el ebhur, Zusammenfluß der Meere, führt, für gewöhnlich aber kurzweg Multeka benannt wird.

Wiewohl dieser Codification ebensowenig wie den früheren Sammelwerken der Charakter eines geschriebenen Rechtes des Islam zukommt, ist dieselbe dennoch in Folge ihrer Vollständigkeit und der übersichtlichen Anordnung des Stoffes — im ottomanischen Reiche zum allgemeinen Ansehen gelangt, zum Handbuche aller Rechtsgelehrten und Richter geworden und zu einer fast ausschließlichen Autorität gediehen.

Die Verfassung des Multeka erfolgte auf Grund des hanefitischen Rechtes, d. i. nach den Lehren und Entscheidungen des bereits erwähnten Abu Hanife als des Gründers der nach ihm benannten Secte und seiner berühmten Schüler Jussuf und Mohamed, deren in einigen Lehren des Ritus und Privatrechtes von den Ansichten ihres Meisters abweichende Ansichten in dem Multeka ebenfalls Aufnahme gefunden haben.

Der Multeka, welcher wie alle früheren derlei Werke in arabischer Sprache als der Sprache des Koran und der Gesetzeswissenschaft überhaupt geschrieben ist,

wurde durch Mehmed Meſkufadi in die türkische Sprache übersetzt und steht auch in dieser Übersetzung jedem Rechtsgelehrten zur Verfügung.

Fetwasammlungen.

Die bestehenden Codificationen und Bearbeitungen des Scher'i finden ihre Ergänzung durch die Sammlungen der früher bereits erwähnten Fetwas (Responsensammlungen), deren bekannteste und bei den ottomanischen Rechtsgelehrten gebräuchlichste jene des Ali effendi ist; außer welcher jedoch noch andere, wie die sogenannte Feizija, die Behdže, dann die Sammlungen von Abdurrahim, Ibn Nedžin u. s. w. vorhanden sind.

Inhalt des Multeka.

Im Hinblicke auf die Stellung, welche der Multeka im ottomanischen Reiche einnimmt, wird es von Interesse sein, dessen Inhalt im kurzen Auszuge kennen zu lernen, indem hiemit eine Übersicht über das Gebiet des Scher'i gegeben, anderseits aber zugleich die Grundlage für eine klare Darstellung der weiteren geschichtlichen Entwickelung des Rechtes im ottomanischen Reiche und speciell in den occupirten Provinzen geboten erscheint.

Der Multeka ist in 57 Bücher eingetheilt, deren jedes in casuistischer Form eine bestimmte Materie normirt; es hat jedoch bei der innigen Verknüpfung des Begriffes „Religion“ und „Recht“ weder in der Anreihung der einzelnen Bücher, noch auch in der Behandlung des Stoffes in den einzelnen Büchern eine unseren westeuropäischen Anforderungen entsprechende systematische Darstellung nach den einzelnen großen Rechtsinstituten statt und sind insbesondere in letzterer Beziehung Bestimmungen verschiedener Materien häufig in verschiedenen Büchern verstreut.

Indem wir ein Verzeichnis des Inhaltes dieses Werkes nach der Reihenfolge der Bücher im Anhange folgen lassen, werden wir versuchen, denselben im Nachstehenden, ohne in eine dieser Codification fremde Systematik einzugehen, zur übersichtlichen Darstellung zu bringen.

Wir können uns hiebei im allgemeinen lediglich auf die kurze Bezeichnung des Inhaltes der einzelnen Bücher beschränken, weil die betreffenden Rechtsmaterien im weiteren Verlaufe dieser Arbeit noch zur Sprache kommen, werden jedoch nicht unterlassen, gehörigen Ortes erläuternde sachliche Bemerkungen beizufügen; jene Rechtsmaterien aber schon jetzt eingehender behandeln, bei denen es zum Verständnis ihrer weiteren geschichtlichen Entwicklung nothwendig erscheint.

Wie wir bereits oben bemerkt haben, fallen in den praktischen Theil der Glaubenslehre (Ilmi fikh), welcher Gegenstand des Multeka ist, sowohl die rituellen Vorschriften, als auch die eigentliche Rechtslehre.

Demgemäß lässt sich auch der Inhalt des Multeka nach diesen zwei Hauptgruppen gliedern, indem vor allem jene Vorschriften erwähnt werden, welche den Ritus, d. i. die äußeren Religionsgebräuche betreffen, zu deren Befolgung und Ausübung jeder rechtgläubige Muselman verpflichtet ist; und in zweiter Linie jene, welche das eigentliche Rechtsleben zum Gegenstande haben (Rechtslehre).

1. Rituelle Vorschriften (Ibädat).

Hieher gehören die Vorschriften der Bücher 1, 2, 3, 4, 5, 45, 46, 47, 49, und zwar behandelt:

Das 1. Buch: Die Reinigungen, welche der Muselman vor dem Gebete, bei der Wallfahrt, vor Berührung

des Koran, nach gewissen verunreinigenden Handlungen vorzunehmen hat;

Das 2. Buch: Das Gebet mit strengen Regeln über das vor dem Gebete und während desselben zu beobachtende Benehmen, über die Zeit, den Ort des Gebetes u. s. w.

Das 3. Buch: Die gesetzliche Abgabe vom Eigenthum.

Diese Abgaben entsprechen jedoch nur zum Theile dem Begriffe unseres Almosens; zum weitaus größeren Theile sind die Bestimmungen dieses Buches öffentlich rechtlicher Natur und bilden sozusagen die Grundlage der Besteuerung des Eigenthums der Rechtgläubigen für Zwecke der Erhaltung und Ausbreitung des Islam, also für die islamitische Staatsidee;

Das 4 Buch: Das Fasten, mit genauen Regeln über die 30tägige Ramazanfasten.

Außer dieser gesetzlichen Fastenzeit kennt das Scher'i noch das Fasten infolge eines Gelübdes und als Buße;

Das 5. Buch: Die Wallfahrt an die heiligen Orte (Mekka, Medina), welche bei Vorhandensein gewisser Bedingungen, zu denen insbesondere eine gewisse Wohlhabenheit und vollständige Sicherstellung der ihm gegen Familie und Andere zustehenden Verpflichtungen gehört, jeder Muselman unternehmen muss;

Das 45. Buch: Die Abschlachtung der Thiere, da diese bei den Mohamedanern an gewisse Regeln gebunden ist, und die Vorschriften über die als rein und unrein geltenden Thiere;

Das 46. Buch: Die Opfer (Kurban), die in der Schlachtung eines Thieres (Schaf, Ziege, Rind, Kameel) bestehen und gelegentlich der Wallfahrt in Mekka und außerdem alljährlich am zweiten Bajramfeste (daher auch Kurban-bajram genannt) vorgenommen werden;

Das 47. Buch: Die vom rein religiösen Standpunkte als unerlaubt geltenden und daher widerrathenen Handlungen in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Erwerb, Benehmen, gesellschaftlichen Verkehr, endlich

Das 49. Buch: die verbotenen Getränke.

2. Die das eigentliche Rechtsleben normirenden Gesetze (Rechtslehre).

Eine systematische Darstellung der die Rechtslehre betreffenden Partie des Multeka im streng wissenschaftlichen Sinne könnte nur nach Eintheilungsgründen, welche dem Scher'i selbst entnommen werden, erfolgen, wie dies auch schon mehrfach versucht worden ist. Nachdem es sich uns aber vor allem darum handelt, mit dieser rechtsgeschichtlichen Skizze, den Inhalt und Umfang des Scher'i thunlichst anschließend an bekannte Rechtssysteme zur Übersicht zu bringen, empfiehlt sich eine systematische Darstellung nach der Gliederung in Privatrecht, Strafrecht und Processrecht, was umso berechtigter erscheint, als selbst die ottomanische Regierung in ihren, im weiteren Verlaufe dieses Buches zu besprechenden legislatorischen Arbeiten der neuesten Zeit im großen ganzen dieser Eintheilung gefolgt ist.

A) Privatrecht.

Bei Besprechung der das Privatrecht betreffenden gesetzlichen Vorschriften bietet sich uns ohne Zwang die Eintheilung in Sachenrecht, Obligationenrecht und Familien- und Erbrecht.

a) Sachenrecht.

Bezüglich der in das Sachenrecht gehörigen gesetzlichen Bestimmungen muss vor allem hervorgehoben werden, dass dem Scher'i eine begriffliche Bestimmung von Besitz, Eigenthum und dinglichen Rechten überhaupt fremd ist.

Jede Sache, welche man zu seinem Eigenthum machen kann, heißt Mulk.

Als Recht betrachtet ist Mulk das Befugnis, mit einer Sache nach Belieben zu schalten, dieselbe zu besitzen, zu benützen, zu verkaufen, zu verschenken, zu vererben, zu verstiften (das heißt dem Vakf zu widmen) u. s. w., so dass also der Eigenthumsbegriff „Mulk" des „Scher'i" vollkommen dem Eigenthumsbegriffe des modernen Rechtes entspricht.

Was speciell den Grund und Boden anbelangt, so gehört derselbe nach dem Ausspruche des Koran: „Die Erde ist Gottes, er vererbt sie wem er will" Gott dem Herren und folglich alles Land dem Chalifen als dessen Stellvertreter auf Erden.

Hiedurch ist jedoch das Eigenthumsrecht Privater auf Grund und Boden nicht ausgeschlossen, sondern es wird — der Grundidee des Islam entsprechend, welcher eine neue Welt für sich bedeutet, innerhalb welcher alle Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften des Gesetzes (Scher'i) neu geordnet werden müssen — die Erwerbung des Eigenthums an die Verleihung durch den Chalifen gebunden.

Der Titel zur Verleihung aber fußt nach den Grundsätzen des Scher'i entweder auf der Bebauung des Grund und Bodens durch einen Muselman, also einem

religiösen Acte, auf Grund dessen die Zuweisung ins volle Eigenthum erfolgen kann (Multeka 48. Buch), oder aber auf dem Beuterechte (Ganimet), welches im 13. Buche des Multeka über den heiligen Krieg behandelt wird.

Derjenige, welcher in Niemandes Besitze befindliches todtes Land, das ist dasjenige Land, welches wegen ungünstiger Lage, wegen Versumpfung oder Wassermangel, wegen Verwachsung durch Gestrüpp u. s. w. wüst liegt, durch Bebauung „zum Leben erweckt", erlangt hieran volles Eigenthum (Mulk).

Betreffend die Zuweisung auf Grund des Beuterechtes bestimmt das 13. Buch des Multeka über den heiligen Krieg, dass das bebaute Land der eroberten Länder entweder zehentpflichtig oder tributpflichtig wird.

Zehentpflichtiges Land (Uschrije) ist jenes, welches bei der Eroberung den Glaubensstreitern oder aber den noch vor der Eroberung zum Islam übergetretenen Einwohnern gegen Leistung des zehnten Theiles vom Ertrage ins Eigenthum übergeben wurde; tributpflichtiges Land (Charadžije) aber jenes, welches den bisherigen Bebauern als Eigenthum gegen Leistung eines jährlichen Tributs belassen wurde, welcher in einer proportionalen Abgabe von dem Ertrage (Charadži mukasseme) im Ausmaße von $^1/_{10}$ bis zur Hälfte und in einer jährlichen fixen Pauschalsumme (Charadži muwezzaf)*) besteht.

Diese Bestimmungen des Scher'i über den originären Erwerb des Eigenthums durch Bebauung und auf Grund

*) Das für die Transscription der in diesem Werke vorkommenden türkischen und arabischen Worte angewendete Schriftzeichen „z" lautet gleich dem französischen „z" in „zéro".

des Beuterechtes haben in den letzteroberten europäischen Provinzen und demnach auch in dem heutigen Bosnien und der Hercegovina unter dem Einflusse einer speciellen Normirung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden dieser Länder eine wesentliche Einschränkung erfahren, welche zu einer ganz eigenartigen räumlichen Begrenzung des Begriffes des Eigenthums (Mulk) an Grund und Boden geführt hat. Wir werden hierauf im zweiten Abschnitte dieses Buches zurückkommen.

Außer diesen originären Erwerbungsarten des Eigenthums durch Bebauung und nach Beuterecht, kennt das Scher'i noch die derivative Erwerbung durch Vertrag und im Erbwege, deren erstere in der Lehre von den Verträgen und letztere in der Lehre von Erbrechte behandelt wird.

Weitere auf das Eigenthum bezügliche Bestimmungen enthalten:

Das 15. Buch des Multeka über den Fund; das 40. Buch, welches vom unrechtmäßigen gewaltsamen Besitze, der Besitzstörung, handelt; das 41. Buch über das Schuf'a, d. i. das Vorkaufsrecht des Miteigenthümers und Anrainers; das 42. Buch, welches über die Theilung des Eigenthums, auch unbeweglicher Güter und über die Gemeinschaft des Eigenthums, beziehungsweise den wechselseitigen, d. i. zwischen den Miteigenthümern abwechselnd auszuübenden Besitz untheilbarer Güter (Muhajat) handelt; das bereits erwähnte 48. Buch, in welchem auch auf das Wasserrecht (Schurb) bezügliche Bestimmungen vorkommen und das 50. Buch über die Jagd, welches außer rituellen Vor-

schriften über die Behandlung des erbeuteten Wildes auch Bestimmungen rechtlicher Natur über den Thierfang enthält.

Endlich gehört hieher das 19. Buch über den Vakf (Vakuf), enthaltend die gesetzliche Normirung des zu frommen und öffentlichen Zwecken gewidmeten Eigenthums, auf welches, da es unveränderlich und dem Verkehre entzogen ist, die für das eigentliche Eigenthum (Mulk) aufgestellten Rechtsnormen keine oder nur eine beschränkte Anwendung finden.

Bei den großartigen Widmungen, welche unter dem Einflusse des das ganze Staatsleben nicht minder, als die Verhältnisse jedes einzelnen Gläubigen vollkommen beherrschenden Scher'i sowohl von diesen als auch von den Souveränen zu frommen und insbesondere auch zu öffentlichen Zwecken gemacht worden sind, hat sich das Institut des Vakuf zu einer der bedeutendsten Institutionen des Rechtslebens im ottomanischen Reiche entwickelt und demnach den Anlass zu einer förmlichen Gesetzgebung in Vakufsachen gegeben, die wir jedoch im Verlaufe dieses Werkes nur insofern berühren werden, als es zur Erkenntniss der Eigenthumsverhältnisse, wie sie sich mit der Zeit gestaltet haben, erforderlich erscheint.

Hieher gehören:

b) Obligationenrecht.

das 18. Buch, welches den Gesellschaftsvertrag behandelt;

das 21. Buch über den Geldwechsel (Sarf), ferner das Darlehen (Istikraz).

Das Darlehen des Scher'i kennzeichnet sich durch das Zinsenverbot, eine Norm, welche frühzeitig zu Um-

gehungen geführt hat, von denen die gebräuchlichste in dem sogenannten Dewri scher'i, d. h. darin besteht, dass dem Darlehensnehmer zugleich irgend eine meist wertlose Sache um einen entsprechenden Preis verkauft wird, welcher die Stelle der Zinsen vertritt.

Das 20. Buch von dem Vertrage Bej', welcher darin besteht, dass jemandem eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird, so dass also hieher sowohl der Kauf, als auch der Tauschvertrag gehört. Dieses Buch enthält überdies allgemeine Bestimmungen über die Verträge überhaupt und behandelt auch die in die Form des Verkaufes gekleideten Pfandverträge;

das 22. Buch über die Bürgschaft;

das 23. Buch über die Assignation (Hawale);

das 26. Buch über den Bevollmächtigungsvertrag;

das 29. Buch über den Vergleich; ferners noch folgende Verträge:

Der Vertrag Mudarebe im 30. Buche, d. i. ein Vertrag, durch welchen jemand eine Summe Geldes mit dem Auftrage erhält, damit gegen Bezug eines Antheiles am Gewinne einen bestimmten Handel zu treiben;

der Verwahrungsvertrag im 31. Buche;

der Leihvertrag im 32. Buche;

der Schenkungsvertrag im 33. Buche;

der Bestandvertrag im 34. Buche, zu welchem jedoch, da auch persönliche Dienste in Bestand genommen werden können, ebenfalls der Lohnvertrag gehört;

der Ackervertrag im 43. Buche, d. i. jener Vertrag, mittels dessen ein Grundstück jemandem auf eine

bestimmte Zeit zur Bebauung gegen Ablieferung eines algiuoten Theiles der Ernte überlassen wird*);

der Gartenvertrag im 44. Buche, d. i. ein Vertrag, mittels dessen der Eigenthümer eines Fruchtgartens diesen ganz oder zum Theile einem Anderen auf bestimmte Zeit oder ohne Einschränkung auf eine bestimmte Zeit unter der Bedingung zur Benützung übergibt, dass derselbe darüber die Pflege und Aufsicht führe und dem Eigenthümer einen aliquoten Theil der Ernte an Früchten abführe.

Beide vorgenannten Verträge werden durch Stipulirung einer Geld- oder Naturalabgabe im bestimmten (nicht aliquoten) Betrage zu Bestandverträgen.

Der Pfandvertrag (Rehin) im 51. Buche, welcher eigentlich nur das einfache Faustpfand zum Gegenstande hat. Nach der Koranstelle: „wenn ihr auf Reisen seid und keinen Schreiber habt, so nehmt statt der Handschrift Pfänder" — ist das Pfand des moslemischen Rechtes nicht so sehr ein Sicherungsmittel für Zahlung der Schuld als vielmehr ein Beweis für deren Existenz und hat daher der Gläubiger das Recht, sich aus dem Pfande zahlbar zu machen, nur im Falle des Todes des Schuldners oder bei constatirter Zahlungsunfähigkeit.

---

*) Dieser Vertrag des Scher'i, sowie der nachfolgende Gartenvertrag stehen mit den in Bosnien-Hercogovina bestehenden agrarischen Verhältnissen weder begrifflich noch auch rechtsgeschichtlich in irgend welchem Zusammenhange und fußen diese speciellen Landesverhältnisse auf ganz anderen rechtlichen und geschichtlichen Grundlagen.

Einerseits das Zinsenverbot beim Darlehen, anderseits der Umstand, dass auch der Pfandverkehr in Bezug auf unbewegliche Güter dem Wesen des Scher'i, welches nur das Faustpfand kennt, angepasst werden und daher das verpfändete Grundstück — sei es auch nur fictiv — auf den Pfandnehmer übergehen musste, fanden Ersatz im Scher'i durch den bereits früher besprochenen Vertrag Bej' (Multeka 1. Buch), indem dieser Vertrag mit der Bedingung geschlossen werden kann, dass der Käufer die gekaufte Sache gegen Rückstellung des Kaufschillings zurückgeben muss. Wird dabei stipulirt, dass der Käufer in dieser Zeit die Früchte der Sache ganz oder zum Theile bezieht, so liegt ein Bej' bil wefa vor; behält sich jedoch der Verkäufer das Recht der Perception der Früchte vor, so heißt dieser Vertrag Bej' bil istighlal.

Diese Kauf- und Verkaufsverträge gegen Vorbehalt des Rückkaufes in einer bestimmten Zeit wurden denn auch die scheriatsmäßige Form der Verpfändung unbeweglicher Güter und der erstgenannte zugleich zu einer zweiten Form der Umgehung des religionsrechtlichen Zinsenverbotes beim Darlehen.

c) Familien und Erbrecht.

Anlangend das Familien- und Erbrecht finden das Eherecht, die Rechte zwischen Eltern und Kindern, dann die Vormundschaft und Curatel ihre Behandlung im 6. Buche über die Ehe, im 7. Buche über die Verwandtschaft aus der Säugung eines Kindes (Milchverwandtschaft), im 8. Buche über die Auflösung der Ehe, im 14. Buche über die Findelkinder, im 17. Buche über die rechtliche Behandlung der Abwesenden, die bürgerliche Todeserklärung, dann in den

Büchern 38 und 39, welche die Großjährigkeit und Minderjährigkeit behandeln.

Endlich wird das Erbrecht in dem 55. Buche über letztwillige Verfügungen und im 57. Buche über die Erbtheilungen behandelt, welchen noch das 56. Buch über die Hermaphroditen anzureihen kommt, weil die Bestimmungen desselben eigentlich nur die Frage der Behandlung solcher Personen in ihrer Eigenschaft als Erben mit Rücksicht auf ihre geschlechtliche Zwitterstellung behandeln.

Hieher können auch jene gesetzlichen Bestimmungen gerechnet werden, welche ausschließlich nur das Sclavenrecht betreffen, indem sie die Freilassung von Sclaven, die Behandlung flüchtiger Sclaven, endlich das zwischen dem Freilasser und dem Freigelassenen bestehende Patronatsverhältnis normiren (9., 16., 35. und 36. Buch).

B. Strafrecht.

Strafrechtliche Bestimmungen enthalten die Bücher 11, 12, 52, 53, 54 des Multeka, in welchen die einzelnen strafbaren Handlungen und die bestehenden Strafen festgesetzt werden.

Hieher kann auch das 37. Buch gezählt werden, welches verschiedene Rechtsregeln über den Zwang und dessen Rechtsfolgen in Bezug auf die Zurechnung strafbarer Handlungen enthält, aber auch in Bezug auf die civilrechtliche Verantwortung für den aus der erzwungenen Handlung entstandenen Schaden von Bedeutung ist.

Die in jenen Büchern erwähnten strafbaren Handlungen sind:

Diebstahl, gewaltsamer Einbruch, Straßenraub, Tödtung, heimlicher Mord, körperliche Beschädigungen, Unbilden, Verleumdung, Unzucht, Ehebruch, Trunkenheit, Verrath, Abfall vom Glauben.

Die Strafen, welche das moslemische Recht kennt, sind außer rein geistlichen Strafen: Die Todesstrafe, welche in gewissen Fällen durch Steinigung und Eingraben in die Erde, in anderen Fällen durch das Schwert oder den Galgen vollzogen wird; die Peitschenstrafe, Gefängnis bis auf lebenslang; außerdem strafweise Vermögensbußen, Prügelstrafe, richterlicher Verweis.

Unter die Strafarten muss auch die Blutrache, die Wiedervergeltung bei körperlichen Verletzungen und das Blutgeld (in Bosnien Krvarina genannt und dem deutschrechtlichen „Wergeld" entsprechend) gezählt werden.

Jede absichtliche Tödtung zieht das Recht der Blutrache nach sich, welche nach eingeholter Genehmigung des Richters seitens der Erben des Ermoderten ausgeführt wird; jedoch ist ein Rechtgläubiger für die Tödtung eines Ungläubigen nicht verantwortlich. An Stelle der Blutrache tritt — wenn keine zur Blutrache berechtigten Erben vorhanden sind oder wenn diese auf die Blutrache verzichten, das Blutgeld, welches auch für körperliche Verletzungen, bezüglich welcher das Recht der Wiedervergeltung besteht, am gebräuchlichsten ist und auf Grund der detaillirten Satzungen, die diesfalls im 53. Buche enthalten sind, durch den Richter festgesetzt wird.

Im Falle eines Mordes, dessen Thäter unbekannt ist, ist die actio der Erben des Getödteten gegen die Ein-

wohner des Ortes zulässig, in deren Gemarkung die Tödtung erfolgte, beziehungsweise der Leichnam gefunden wurde und entgeht die betreffende Ortschaft der Leistung des Blutgeldes nur durch die Eidesleistung der vom Kläger auserwählten 50 Personen, deren jede schwört, dass sie die Tödtung nicht bewirkt habe, noch auch wisse, wer sie begangen. Sind weniger als 50 Personen, muss der Eid von der vorhandenen Zahl zusammen 50 mal geleistet werden.

Bemerkenswert erscheint, dass die in alter Zeit erfolgte Leistung des Blutgeldes seitens eines Dorfes in Bosnien heute noch von den Dorfbewohnern als Nachweis für die alten Dorfgrenzen angeführt wird, da es offenbar häufig vorgekommen sein mag, dass die Mörder selbst und nicht minder jene, welche einen Leichnam fanden, denselben über die Grenzen der Dorfgemarkung schafften, um die Procedur wegen des Blutgeldes, die eventuell auch zur Entdeckung des Mörders führen konnte, von der Gemeinde des Thatortes abzulenken.

C. Processrecht.

Processuale Vorschriften enthalten die Bücher 10 über den Eid, 24 über die Gerichtsbarkeit, 25 über die Zeugenschaft, 27 über die Processe und 28 über das Geständnis.

Fassen wir deren Inhalt behufs Darstellung des Gerichtsorganismus und des Processverfahrens, wie es sich unter der Herrschaft des Scher'i entwickelt hat, kurz zusammen, so gewinnen wir folgendes Bild:

Der Gerichtsorganismus nach dem Scher'i ist der denkbar einfachste. In den wichtigeren Orten (meist wohl den politischen Centren) sind Kadis bestellt,

denen nach Bedürfnis eine Anzahl von Schreibern beigegeben ist.

In die Competenz der Kadi's fällt alles, was das Ilmi fikh umfasst. Sie entscheiden daher in den ihnen zugewiesenen Gerichtssprengeln als Einzelnrichter alle Civil- und Strafsachen ohne Ausnahme und ohne Zulässigkeit einer Berufung. Sie nehmen auch Einfluss in Glaubenssachen, insbesondere in Bezug auf Einhaltung der rituellen Vorschriften seitens der Gläubigen, üben zugleich das Richteramt außer Streitsachen aus, indem sie die Abhandlung der Verlassenschaften besorgen und die verschiedenen Arten von Verträgen ausfertigen.

Insbesondere unterliegen ihrer ausschließlichen Competenz alle Acte der Übertragung von Liegenschaften des vollen Eigenthums (Mulk) und die Ausfertigung der Besitzurkunden auf diese Unbeweglichkeiten, welche in amtlichen Bestätigungen (Hudžet) des Kadi bestehen.

Die Ernennung des Kadi steht für die europäischen Provinzen dem Kadiasker für Rumili (Heeresrichter für die europäischen Provinzen) zu. Über die persönlichen und formellen Qualificationen der Kadi enthalten die Scheriatgesetze sehr ausführliche und vom richtigen Geiste getragene Vorschriften.

Ebenso einfach wie der Gerichtsorganismus gestaltet sich das Verfahren. Dasselbe ist mündlich und öffentlich. Erscheinen die streitenden Parteien mit ihren Zeugen vor dem Kadi und ist dieser nicht anderweitig beschäftigt, kann die Sache sogleich ausgetragen werden. Erscheint nur der Kläger, so wird ihm vom Kadi der Tag bestimmt, an welchem die Verhandlung statt hat und wird

der Geklagte mittels Vorladung (Murāsele) zu Gericht citirt.

Der Kadi hört zuerst den Kläger mit seiner Klage, sohin den Beklagten mit seiner Einrede. Enthält diese Einwendungen, so wird vom Kadi ein Vergleich versucht. Gelingt dieser nicht, wird das Beweisverfahren eingeleitet.

Die Beweisarten sind: Geständnis, Zeugenschaft und Eid. Das Geständnis entscheidet stets den Process. Urkunden an sich bilden kein Beweismittel; deren Rechtsgiltigkeit und Gesetzlichkeit muss durch Zeugen erwiesen werden. Der Augenschein und Beweis durch Sachverständige ist zulässig.

Als Hauptgrundsatz für das Beweisverfahren gilt die Regel: „Dem Kläger die Zeugen, dem Geklagten der Eid." Dies ist jedoch nicht wörtlich, sondern in dem Sinne: reus excipiendo fit actor zu nehmen; es hat also: „Derjenige, welcher eine Thatsache behauptet, hiefür Zeugen zu führen, während Derjenige, welcher eine Thatsache leugnet oder der Behauptung, dass sie bestehe widerspricht, hierüber zum Eid zugelassen wird" nach dem Grundsatze, dass es leichter sei, durch Zeugen zu beweisen, dass ein Factum bestehe, als dass es nicht bestehe.

Nach dem Gesagten wird also wohl in der Regel der Kläger zum Beweise durch Zeugen, der Geklagte zum Beweise durch seinen Eid gelangen, es kann aber auch nach dem Gange des Processes der Kläger in die Lage kommen, den Eid zu leisten, wenn der Geklagte in der Einrede etwas behauptet, was der Kläger verneint und ersterer für seine Behauptung keine Zeugen führen kann.

Der Kläger wird demnach über Widerspruch des Geklagten aufgefordert, seine Zeugen zu benennen. Sind diese erschienen, so kann deren Einvernehmung sofort erfolgen; andernfalls bestimmt der Richter einen Termin, an welchem der Beweisführer sie vorzuführen hat. Eine amtliche Vorführung, ein Zeugniszwang, hat nicht statt. Die Zeugen werden einzeln in Gegenwart der Parteien vernommen.

Bei Einwendungen des Geklagten gegen deren Person wird seitens des Kadi über dieselben im vertraulichen und öffentlichen Wege Erkundigung (Tezkije) eingezogen. Ersteres geschieht gewöhnlich in der Form, dass der Kadi an bekannte Personen sich schriftlich wendet und den Leumund der Zeugen erforscht, letzteres geschieht durch Umfrage vor Gericht.

Die Beurtheilung der Beweiskraft der Zeugenaussage kommt dem Ermessen des Kadi zu. Die Zeugen werden eventuell beeidet.

Hat der Kläger keine Zeugen oder ist der Zeugenbeweis nicht gelungen, so wird er erinnert, dass es ihm freistehe, dem Geklagten den Eid aufzutragen. Dieser Eid ist nicht zurückschiebbar, und entscheidet demnach die Nichtauftragung seitens des Klägers oder Nichtablegung seitens des Geklagten den Process.

Das Schweigen des Geklagten gilt als Widerspruch der Klagsbehauptung. Eine Verurtheilung in contumaciam hat nicht statt. Bleibt der Beklagte vom Gerichte aus, so wird er dreimal geladen und im Falle des Nichterscheinens für ihn ein curator ad actum bestellt, mit welchem die Verhandlung zu Ende geführt wird.

Über die ganze Verhandlung führt der Kadi ein kurzes Protokoll (Kaïdi dāwa). Am Schlusse derselben spricht der Kadi mündlich das Urtheil, verfasst sodann dasselbe mit kurzer Angabe des Verhandlungsergebnisses (Ilam) und trägt selbes in das Sidžil genannte allgemeine Amtsbuch ein. Abschriften des Ilam werden den Parteien auf Verlangen erfolgt.

Die Vollstreckung der Urtheile besorgt der Kadi durch seine Diener; im Falle der Widersetzlichkeit nimmt derselbe die Hilfe der Behörde in Anspruch.

In ganz gleicher Weise gestaltet sich das Verfahren in Strafsachen, weil dem moslemischen Rechte das inquisitorische Princip vollkommen fremd ist und jede strafbare Handlung nur eine actio seitens des Betheiligten begründet.

Beweismittel im Strafprocesse sind das Geständnis und Zeugen. Wie oft ein Geständnis wiederholt werden muss, um den Beweis herzustellen, ist nach den verschiedenen strafbaren Handlungen verschieden. So gilt beispielsweise als Beweis des Diebstahles das Geständnis, wenn es einmal vor mehreren Personen abgelegt worden ist, während beim Ehebruch das Geständnis viermal wiederholt werden muss.

Was die Zahl der Zeugen in Civil- und Strafsachen anlangt, insbesondere ob auch Personen weiblichen Geschlechtes als Zeugen zuzulassen seien, ist je nach dem Gegenstande des Processes verschieden. So ist beispielsweise beim Ehebruche das Zeugnis von vier männlichen Zeugen erforderlich, während der Beweis über die Eheschließung durch das Zeugnis zweier Männer oder eines

Männes und zweier Weiber erbracht werden kann und anderseits wieder das Zeugnis von weiblichen Personen allein hinreichend ist zum Erweise der Geburt, körperlicher Gebrechen von Frauen u. s. w.

Das Zeugnis von Nichtmuselmanen gegen Muselmanen hat keine Beweiskraft.

Zweiter Abschnitt.

Kanun.

Begriff und Wesen des Kanun.

Neben und mit dem Scher'i als dem allgemeinen Gesetze des Islam, das nur im Hinblicke auf die Abweichungen in dem Bekenntnisse der einzelnen Secten Unterschiede kennt, entwickelte sich im ottomanischen Reiche ein besonderes Recht, das wir im Gegensatze zum Scher'i als dem geoffenbarten religiösen Rechte, das weltliche, das staatliche Recht nennen wollen.

Als nämlich mit der Gründung des ottomanischen Reiches durch Osman (um 1300 n. Chr.) dieses Staatswesen raschen Schrittes bis an die Küsten des ägäischen und Marmorameeres sich erweiterte und sohin nach Übersetzung der Meerengen festen Fuß auf der Balkanhalbinsel fasste und von da aus erobernd in Europa vordrang, hatte diese durch das Scher'i selbst gebotene Machtentwickelung und Machterhaltung Verhältnisse und Bedürfnisse geschaffen und traten solche außerdem in den verschiedenen eroberten Ländern immer neu an die Eroberer heran, bezüglich welcher das Scher'i eine Normirung entweder überhaupt nicht, oder aber nur in ganz allgemeinen Umrissen oder Andeutungen enthielt. Es wurden demnach gesetzliche Maßnahmen für die mili-

tärische und politische Organisation und Verwaltung des Reiches nothwendig und ward dies zur Veranlassung einer staatlichen oder weltlichen Gesetzgebung durch die einzelnen Herrscher, zu welcher dieselben durch das Scher'i selbst berufen erscheinen.

Die diesfälligen Satzungen wurden im ottomanischen Reiche zum Unterschiede vom Scher'i mit dem von den Byzantinern übernommenen Worte: Kanun (κανών) bezeichnet und die Sammlungen derselben Kanunname genannt.

Die Erlassung solcher Kanuns, Staatsgesetze, erfolgte durch Fermane, Befehlsschreiben der Sultane und in späteren Zeiten durch besondere Hatti scherif oder kaiserliche Handschreiben über Antrag des Vezir's oder auf Beschluss des Divan's. Sie enthalten die politische und Finanzgesetzgebung, Straf- und Polizeigesetze, kurz, Vorschriften über alle Theile der öffentlichen Staatsverwaltung; insbesondere ist es das dem Scher'i vollkommen fremde Lehenswesen, welches in den Kanuns Sultan Murad I., Sulejman II., Ahmed I. eine ausführliche Behandlung fand und welches in seiner geradezu glänzenden Organisation einen Hauptfactor der kolossalen Machtentwickelung des ottomanischen Reiches bildete.

Die wichtigste Kanun-Sammlung ist jene Sulejman II., welcher eben deshalb auch Kanuni „der Gesetzgeber" genannt wird, desselben Sultans, unter dessen Regierung auch das Scher'i in dem bereits erwähnten Multeka seine Codification erhielt.

Die Strafgesetzgebung, Feld- und Marktpolizei, Zunftordnung, das Kriegsrecht des Islams in seiner Be-

deutung für den Ländererwerb und die Behandlung des vorgefundenen Besitzes, insbesondere das in engster Beziehung hiezu stehende Lehenrecht, eine vollkommen durchgliederte Finanzgesetzgebung, in welcher auch die Gerichtsgebüren behandelt erscheinen, die Ordnung des Hofceremoniels bilden den Inhalt dieser äußerst interessanten und lehrreichen Gesetzsammlung, die bis in die neueste Zeit, nämlich bis zur Reformgesetzgebung in Wirksamkeit gestanden ist.

Der Kanun der Straf- und Polizeigesetze enthält die zu jener Zeit als nothwendig sich darstellenden Erläuterungen und Ergänzungen dieser Rechtsmaterie des Scher'i, ohne dass dadurch dieses selbst eine wesentliche Änderung erfahren hätte.

Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse im Vilajet Bosna auf Grund des Kanun.

Besonders wertvoll erscheinen für uns die Kanunsammlungen aus der Zeit Sulejman II. für die Erkenntnis der Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse in den letzteroberten europäischen Provinzen und daher insbesondere auch im Vilajet Bosna (Bosnien und die Hercegovina).

Wenngleich die Eroberung dieser Provinzen zum Theile in die Zeit vor Sulejman fällt, so geben doch jene Sammlungen ganz verlässliche Daten über den factischen Stand und die rechtliche Auffassung der Besitzverhältnisse in einer der Eroberung nahe gelegenen Zeit und sind dieselben um so wertvoller, als sie der Feder tüchtiger Gesetzeskundiger und einer Zeit legislatorischen Wirkens auf allen Gebieten der Verwaltung entstammen.

Aus denselben erhellt, dass in den eroberten europäischen Provinzen nur die bewegliche Habe und die in

den Städten und Dörfern gelegenen Häuser' Gärten und Weingärten unbedingt als volles Eigenthum, Mulk, anerkannt wurden.

Der übrige bebaute Grund und Boden wurde nicht nach den oben angeführten Bestimmungen des 13. Buches des Multeka über den heiligen Krieg als Uschrije und Charadžije zum vollen Eigenthume Privater bestätigt, sondern ebenso wie alles übrige unbebaute Land als Staatsgrund (Erazii memleket oder Erazii mirije) also als Staatseigenthum erklärt.

Dieses Staatseigenthum entspricht nicht dem Begriffe der Domäne, sondern besteht dasselbe nach dem Kanun darin, dass der Staat das bebaute Land den bisherigen Eigenthümern zur weiteren Benützung überließ oder derlei vacant gewordenes Land an die Eroberer verlieh, jedoch nicht zum vollen Eigenthume (Mulk), sondern nur zum Tessaruf, d. i. zum Besitze, während er sich die Rekabe vorbehielt. Dieser Vorbehalt der Rekabe (wörtlich „der Nacken", welcher bei den Zugthieren das Joch trägt) ist in Anwendung des bildlichen Ausdruckes auf Grund und Boden nichts anderes als der Vorbehalt der Dienstbarkeit der verliehenen Grundstücke, mit anderen Worten der Vorbehalt gewisser zum Begriffe des Eigenthums gehörigen Dispositionsbefugnisse für den Staat.

Das nicht bebaute Land, wie Wälder, Weideland, ödes Land u. s. w. wurde, insofern solches nicht in directe Verwaltung des Staates genommen wurde, (was zu jener Zeit wohl nur im geringen Umfange geschehen sein mag), unter dem gleichen Vorbehalte zum Gebrauche bestimmter Gemeinden oder zum allge-

meinen Gebrauche bestimmt oder auch dem Einzelnen die Cultivirung gegen dem gestattet, dass das hiedurch gewonnene cultivirte Land in das obige Verhältnis des bebauten Landes trete.

Die Verleihung zum Besitze berechtigt den Besitzer zur beliebigen landwirtschaftlichen Bearbeitung und Ausnützung der Oberfläche des Grund und Bodens, sei es in eigener Regie, sei es durch die auf demselben ansässigen Grundholden (Kmeten) und ging dieses Recht bis auf die neuere Zeit ipso jure nur vom Vater auf den Sohn oder die mehreren Söhne zu gleichen Theilen, hie und da nach Gewohnheitsrecht ('Ādet) in Ermanglung von Söhnen auch auf die Tochter über.

Der Besitzer ist, wenn derselbe ein Muselman aus der Reihe der Eroberer oder aber ein Muselman ist, welcher den Glauben noch vor der Eroberung angenommen hat, verpflichtet, den zehnten Theil des jährlichen Ertrages (Uschur), welcher keiner Erhöhung fähig ist, an den Staat zu entrichten.

Ist der Besitzer ein Muselman, der erst nach der Eroberung den Islam angenommen oder aber ein Nichtmuselman, so ist derselbe zur Leistung des Tributs, Charadž, verpflichtet, welcher in der Abgabe eines proportionellen Theiles ($^1/_{10}$ bis zur Hälfte) des jährlichen Ertrages (Charadži mukasseme), ferners in einer fixen jährlichen Abgabe (Charadži muwezzaf), die unter dem Titel Rezmi tschift (Ackergeld, Hufegeld) von jedem Gehöfte entrichtet wurde, besteht.

Dieser Charadž ist nicht zu verwechseln mit der von Nichtmuselmanen zu entrichtenden Kopfsteuer

(Džizje), die man in Westeuropa gewöhnlich ebenfalls mit dem Ausdrucke Charadž (slavisch harač) bezeichnet. Ersterer ist eine Abgabe vom Grund und Boden, die Kopfsteuer aber ihrem Wesen nach ein für die persönliche Sicherheit zu zahlender Schutzzins.

Bauführungen, Anpflanzungen und sonstige Anlagen, welche der Besitzer mit Bewilligung der Behörde auf diesen Staatsgrundstücken vornimmt, werden dessen volles Eigenthum (Mulk) und ist für den Grund und Boden, wenn er nicht vom Chalifen ebenfalls zu Mulk erklärt wird, an Stelle der dem Staate entgehenden Naturalabgaben ein Bodenzins zu entrichten.

Aus der Rekabe des Staates fließt das Recht, solche Grundstücke, die ohne gegründete Ursachen längere Zeit nicht bebaut werden, einzuziehen, alle Bauführungen und Anlagen auf solchen Grundstücken, welche das Abgabenverhältnis alteriren, zu untersagen, beziehungsweise an seine Genehmigung zu binden, jeden Verkehr mit solchen Grundstücken durch Geschäfte unter Lebenden, einschließlich der Widmung als Vakf, auszuschließen, beziehungsweise seiner Genehmigung vorzubehalten, die Erbfolge bezüglich derselben nach seinem Ermessen zu regeln, hiernach erblos gebliebene oder wegen Nichtbebauung eingezogene Güter gegen Entrichtung einer Antrittsgebür (Tapu) zum Besitz weiter zu verleihen.

Die auf solchen Staatsgrundstücken zum Vorschein kommenden Metalle und sonstigen Mineralien gehören dem Staate. Staatsgrundstücke können nur mit besonderer Bewilligung des Chalifen zum vollen Eigenthum (Mulk) werden.

Die Unterscheidung der Staats- oder Mirijegrundstücke in Zehnt (Uschrije) und Charadž-Güter scheint sich im Laufe der Zeit dadurch verwischt zu haben, dass auch von den letzteren Gütern — wie aus den Kanun's erhellt — ebenfalls nur der zehnte Theil des Ertrages als Charadž eingehoben wurde, so dass zur Zeit Sulejman II. die Mirije grundstücke von Rumili (der europäischen Provinzen) ohne jene Unterscheidung immer nur als Zehntgrundstücke bezeichnet werden, hiebei aber, insofern es zu einer Erläuterung kommt, die rechtliche Natur des Zehnts solcher Grundstücke als Charadž jedesmal ausdrücklich hervorgehoben wird.

Wir sehen aus der vorstehenden Darstellung, dass die Kanun's der Chalifen den Grundbesitzverhältnissen der eroberten europäischen Provinzen aus Gründen, die später zur Erörterung kommen werden, eine ganz eigenartige Gestaltung gegeben haben, dass insbesondere der Eigenthumsbegriff Mulk des Scher'i in Bezug auf Grund und Boden sachlich eine weitgehende Einschränkung erfahren hat.

Indem aus öffentlichen Rücksichten davon abgegangen wurde, aus dem Titel des Beuterechtes (Multeka 13. Buch) Zehnt- und Charadžgrundstücke zum vollen Eigenthum zu verleihen, fand hiemit consequenterweise auch der Erwerb vollen Eigenthums aus dem Titel der Bebauung wüsten Landes eine Einschränkung, indem diese Bebauung nicht mehr zum vollen Eigenthume führte sondern zu jenem beschränkten Rechte, das fürderhin an Staatsgrundstücken möglich war.

Hiebei wurde jedoch den Grundsätzen des Scher'i, soweit sich dies mit der neuen Institution in Einklang

bringen ließ, Rechnung getragen, indem auch bei der Verleihung zum Besitze die Abgabenpflicht nach Zehnt (Uschur) und Charadž im Principe festgehalten wurde.

Nicht minder fußt die Bestimmung, dass die auf solchen zum Besitze verliehenen Mirijegrundstücken mit behördlicher Genehmigung entstehenden Häuser, Obstgärten und Weingärten nicht der Eigenschaft des Grund- und Bodens folgen, sondern zum vollen Eigenthum (Mulk) werden, auf den Scher'i.

Nach den Worten des Koran: „Der Mensch hat alles von den Früchten seiner Arbeit zu erwarten" ist es ein Grundsatz des Scher'i, dass dasjenige, was jemand durch seine Arbeit erworben und geschaffen hat, sein Eigenthum sei. Die Errichtung von Gebäuden und Anlagen auf Grund und Boden ist nicht die jährlich wiederkehrende Arbeit des Anbaues, es ist eine Investition intensiverer Art, welche einen besonderen Aufwand an Arbeit und Kosten erfordert und deren Erträgnisse häufig erst den Erben, also der Familie des betreffenden zugute kommen soll. Letzteres würde nun nicht der Fall sein, wenn diese Objecte der Eigenschaft des Grund und Bodens folgen und daher nur einen Zuwachs des Mirijegrundstückes bilden würden, weil bezüglich der Mirije eine beschränkte Erbfolge besteht.

Indem dieselben aber als Mulk anerkannt werden, ist nicht nur in Bezug auf die Person desjenigen, der seine Arbeit eingelegt hat, sondern infolge der freien Verwandtenerbfolge auch in Bezug auf dessen Familie jenem Grundsatze des Scher'i vollauf Rechnung getragen.

Dieselben Erwägungen beleuchten auch zur Genüge die bedingungslose Anerkennung der in geschlossenen Orten zur Zeit der Eroberung bestandenen Häuser, Gärten und Weingärten einschließlich des Grund und Bodens als Mulk.

Doch auch abgesehen hievon, sowie von Rücksichten der Staatsklugheit, welche es nicht für opportun, dann von Rücksichten der Administration, welche es nicht für zweckmäßig erscheinen ließen, auch den in geschlossenen Orten gelegenen Besitz als Mirije zu erklären, dürften bei der Anerkennung des Mulk in geschlossenen Ortschaften auch traditionelle Anklänge aus der Zeit des Entstehens des Islam im Lande Arabien nicht ohne Einfluss geblieben sein, da sich dort dem Character des Landes entsprechend, das vor den Einflüssen der Wüstenwinde sorgsam gehütete oder der Wüste abgerungene bebaute Land an die Wohnsitze der einzelnen Stämme angeschlossen hat und diesen, da sie sich dem Propheten anschlossen, als Mulk verliehen worden ist, so dass sich also der Eigenthumsbegriff Mulk für den an die Wohnsitze anstoßenden Grundbesitz aus der ersten Zeit des Islam als ein unbedingt anzuerkennender erhalten haben mag. Thatsächlich wurde in späterer Zeit speciell im Vilajet Bosna im Hinblick darauf, dass hier wenig geschlossene Ortschaften bestehen, sondern die Gehöfte meist in zerstreuter Lage vorkommen, auch bezüglich dieser für Haus, Hof und Garten die Mulkeigenschaft anerkannt, was obige Ansicht noch zu erhärten scheint.

Anderseits durfte die „zum Leben Erweckung" todten Landes nicht mehr zum vollen Eigenthume führen, weil

hiedurch der Zweck der Institution der Erazii mirije in mancher Beziehung alterirt worden wäre, und es wurde daher der Grundsatz des Scher'i, dass die Cultivirung ein Rechtstitel zur Erwerbung sei, in dem Rahmen der neuen Institution aufrecht erhalten, jedoch bestimmt, dass dieselbe nicht zum vollen Eigenthum, wohl aber zur Verleihung als Mirije führe.

Ohne uns in eine theoretische Erörterung über das Verhältnis des uns aus den Staatsgesetzen (Kanun) neu entgegentretenden Rechtsinstituts des Staatseigenthums mit dem darauf bestehenden Tessaruf der Unterthanen zu verwandten Instituten des römischen und speciell auch des österreichischen und ungarischen Rechtes einzulassen, wollen wir hier nur bemerken, dass in den Kanun's selbst das Verhältnis bald als ein lebenslänglicher Besitz, bald als ein Idžäre, ein Pachtverhältnis, bezeichnet wird; thatsächlich aber hat speciell im Vilajet Bosna das Rechtsverhältnis des Privaten zu den von ihm besessenen Mirijegrundstücken, trotz stricter Festhaltung an dem Begriffe, in der Anschauung des Volkes den Charakter eines beschränkten Eigenthums bewahrt. Der vorzüglichste Grund hiefür mag darin zu suchen sein, dass in diesen Ländern ein großer Theil des Grundbesitzes in den Händen eines mächtigen heimischen Grundadels geblieben ist, aus dessen Gedächtnis der altbestandene Eigenthumsbegriff bezüglich solcher Grundstücke nie ganz geschwunden sein mag, und welcher ebenso wie der mit solchem Lande beschenkte Eroberer gewiss allen seinen Einfluss geltend gemacht hat, das durch den Chalifen verliehene Land möglichst seiner Familie zu erhalten.

Die offenbare Härte der Einschränkung der gesetzlichen Erbfolge auf die Söhne, beziehungsweise Töchter hat denn auch schon frühzeitig dadurch eine bedeutende Abschwächung gefunden, dass gewissen Verwandtschaftsgraden ein Vorrecht bei Erwerbung solcher Liegenschaften im Falle der Vacanz gegen Erlag der Antrittsgebür (Tapu) vor dritten Personen eingeräumt worden ist.

Wir finden nämlich in einer Kanunsammlung aus der Zeit Murad IV. vom Jahre 1629 schon die Bestimmung, dass Mirijegrundstücke in Ermanglung von Söhnen, beziehungsweise Töchtern des Erblassers vor allem an des Vaters Brüder, sohin an die Schwester, in Ermanglung dieser an den Vater, Großvater und die Mutter, in Ermanglung dieser an die Mittheilhaber der Grundstücke gegen Tapu überzugehen haben. Sind auch keine Mittheilhaber vorhanden, so wird dasselbe an Bewohner des Dorfes, in welchem es gelegen (Marklosung), gegen Tapu verliehen. Erst wenn diese das Grundstück nicht übernehmen wollen, kann dasselbe an den Bewohner eines fremden Dorfes verliehen werden.

Die Zahl der Anwärter aus der Reihe der Verwandtschaft hat sich offenbar im Laufe der Zeit noch vergrößert und weist denn auch das später zu besprechende neue Gesetz über den Grundbesitz wirklich eine lange Reihe solcher zum Erwerbe vorberechtigter Verwandten auf.

Wir stellen demnach dem Begriffe des vollen Eigenthums (Mulk) des Scher'i dieses neue Rechtsinstitut des Kanun als Staatseigenthum und in Bezug auf den privaten Besitzer desselben als ein beschränk-

tes Eigenthum entgegen, welches man im Gegensatze zum Mulk als Mirijeeigenthum zu bezeichnen pflegt.

Hiernach ist Mirijeeigenthum das beschränkte Eigenthum an Mirije (Staats-) Grundstücken und derjenige, dem ein solches beschränktes Eigenthum zusteht, Mirijeeigenthümer.

Die Erklärung des bebauten Grund und Bodens der neu eroberten Länder zu Staatsgründen ist durch die Einschränkung der Erbfolge zweifellos auch auf die Entwickelung der agrarischen Verhältnisse nicht ohne Einfluss geblieben. Nicht nur dass nach und nach fast der ganze ländliche Grundbesitz in die Hände der Mohamedaner kommen musste, da diese als die herrschende Classe durchwegs wohl auch die wohlhabenderen waren und bei Vacanzen von Grundstücken diese leichter erwerben konnten als die Nichtmohamedaner, musste sich eben infolge dessen auch das Element der Grundholden (Kmeten) gerade aus dem nichtmohamedanischen Theile der Bevölkerung vermehren, weil dieser — insofern er der ackerbautreibenden Classe angehörte — fast ausschließlich nur auf den Eintritt in das Kmetenverhältnis angewiesen war.

Auf diesem Wege mag sich die Zahl nichtmohamedanischer Freibauern mit der Zeit bedeutend verringert haben, während anderseits die Zahl der mohamedanischen sich im selben Maße vergrößerte und überdies der mohamedanische Großgrundbesitz einen namhaften Zuwachs an Grund und Boden erlangt hat.

Für die islamitische Staatsidee war dies von besonderer Bedeutung, nachdem die Stärkung des mohame-

danischen Elements mit der Schwächung des nicht-mohamedanischen Hand in Hand ging, ohne dass durch den letzteren Umstand die Classe der landwirtschaftlichen Arbeiter, deren Kreise ohnedies durch die Ereignisse bei der Eroberung und die nachgefolgten Auswanderungen eine große Verringerung erfahren hatten, noch eine weitere Verminderung fand.

In diesen Erwägungen ist jedoch keinesfalls der Grund für die Einführung der vorbesprochenen Institution zu suchen, sondern ist dieselbe direct auf Zwecke fiscalischer und, wie wir sofort sehen werden, zugleich hochpolitischer Natur zurückzuführen.

Wie nämlich aus den Kanun's Sulejman's hervorgeht, hatte die Erfahrung in früher eroberten Provinzen, wo die Verleihung allen Grundbesitzes dem Scher'i gemäß (Multeka 13. Buch) zum vollen Eigenthum (Mulk) erfolgt ist, gelehrt, dass die hiedurch bedingte freie Verwandtenerbfolge nach dem Scher'i zu einer bedeutenden Zersplitterung des Besitzes und infolge dessen auch zu einer bedeutenden Erschwernis der Eintreibung des Charadž geführt habe.

Ergänzen wir diese Erwägung nach ihrem vollen Sinne, so bietet sich der gleiche Grund auch bei Mulkgrundstücken der Kategorie Uschrije, weil auch bei diesen ebenso wie bei den Charadžije die scheriatsrechtliche unbegrenzte Verwandtenerbfolge eintrat; wir finden weiters, dass bei beiden Arten eine Zersplitterung des Besitzes durch Geschäfte unter Lebenden stattfinden kann, weil das Scher'i für das volle Eigenthum diesbezüglich keine Einschränkung kennt.

Doch nicht allein nur diese Zersplitterung des Besitzes und die Erschwernis der Eintreibung der Abgaben ist zu beachten, sondern auch die Frage der Höhe der Abgaben. Bei Grundstücken des vollen Eigenthums, wo eine Erbfolge in unbegrenzter Verwandtenlinie und eine testamentarische Erbseinsetzung platzgreifen kann, ist der Heimfall von Grundstücken an den Staat nur selten zu erwarten, während dies bei Grundstücken der Kategorie Mirîje mit beschränkter gesetzlicher Erbfolge aus dem Titel der Erblosigkeit und der Nichtbebauung, wie wir oben gesehen haben, nur zu häufig platzgreifen musste, so dass diese Grundstücke gegenüber jenen des vollen Eigenthumes ein bedeutendes Einkommen auch durch die zu leistenden Antrittsgebüren abwarfen.

Nun war aber die Frage des Einkommens aus dem bebauten Grund und Boden in einer Zeit, welcher wirtschaftliche und industrielle Unternehmungen, Verwertung des Waldbesitzes u. s. w. fremd waren, nicht nur im allgemeinen wegen Bestreitung der Verwaltungsauslagen, die hieraus zu decken waren, von Bedeutung, sondern dieselbe erlangte im ottomanischen Staatswesen eine ganz besondere Tragweite aus dem Grunde, weil der weitaus größte Theil dieser Einkünfte den Gegenstand der Militärlehen, also sozusagen die Grundlage der ottomanischen Lehensinstitution bildete.

Diese Institution — schon von den ersten Herrschern der Dynastie Osman organisirt — wurde im Laufe der Zeit zu einem Hauptfactor der Machtstellung des Islam, und fällt deren volle Entwickelung und Blütezeit gerade in die Zeit der großen Eroberungszüge gegen Mitteleuropa,

so dass wir dieser Lehensinstitution im speciellen Bezuge auf das Vilajet Bosna umsomehr erwähnen müssen, als sich die Spuren derselben in der Gesetzgebung über den Grundbesitz bis in die neueste Zeit erhalten haben, deren Wesen aber und infolge dessen auch deren Beziehung zu den Grundbesitzverhältnissen dieser Länder bisher fast immer unrichtig aufgefasst wurde, so dass unter diesen irrigen Annahmen auch die richtige Beurtheilung jener Verhältnisse gelitten hat.

Lehens-institution.

In jener Zeit steter Eroberungen und steten Länderzuwachses musste man darauf bedacht sein, die Verwaltung der neu eroberten Provinzen in der einfachsten Art und so einzurichten, dass dieselbe dem Hauptgebote, der Schaffung und Erhaltung einer möglichst großen Streitmacht entsprechen konnte.

Es empfahl sich demnach, das Einkommen aus den Staatsgründen, die — wie wir gesehen haben — alles Land mit Ausnahme der in geschlossenen Orten gelegenen Häuser, Gärten und Weingärten umfassten, nicht in die directe Verwaltung des Staates zu nehmen, sondern dasselbe geradewegs jenen Personen zuzuführen, welche die Verwaltung zu besorgen und Kriegsdienste zu leisten hatten.

Zu diesem Zwecke wurden die Einkünfte eines Theiles der Staatsgüter mit einem bestimmten Amte verbunden, die dem jeweiligen Inhaber des Amtes zufielen. Man nannte die hiefür bestimmten Güter Chass und übertrug diese Bezeichnung auch auf diese Art der Dotirung.

Speciell im Vilajet Bosna waren solche Chass für die Posten des Statthalters des Landes und die Sandžakbegs,

deren wir weiter unten Erwähnung thun werden, bestimmt, nnd hatten diese Functionäre hieraus nicht nur ihren Unterhalt und den ihres Gefolges, sondern überhaupt die gesammten Kosten ihres Verwaltungsressorts zu bestreiten.

Der weitaus größte Theil der Einkünfte aus den Staatsgütern wurde jedoch zur Bildung von Lehen verwendet.

Diese Lehen bestanden in der Belehnung von Kriegsmännern (in der Regel Muselmanen) mit den Einkünften bestimmter Theile der Staatsgründe (meist nach Ortschaften unter Angabe der Grenzen derselben) gegen die Verpflichtung des Belehnten, selbst und nach Maß der Einkünfte auch mit einer bestimmten Anzahl Bewaffneter Heeresfolge zu leisten.

Nur für einzelne Functionäre, insbesondere der Lehensverwaltung selbst, bestanden auch Lehen, die nicht zum Kriegsdienste verpflichteten.

Diese Militärlehen theilten sich in große Lehen (Ziamet), die aus jährlichen Einkünften von wenigstens 20.000 Aspern bestanden und in kleine Lehen (Timar), bei denen die jährlichen Einkünfte weniger als 20.000 Aspern betrugen, und hießen hienach die Lehensmänner Zaim oder Timarli oder ohne Unterschied hierauf Sipahi, Spahi, d. i. Reiter, weil in der Regel nur diese belehnt wurden. Die Mannschaft, welche sie ins Feld stellten, waren Džebeli oder Gepanzerte.

Ein District, welcher mehrere Lehen in sich fasste, hieß Sandžak (Fahne), welcher von einem Sandžakbeg verwaltet wurde; mehrere Sandžak machten eine Statthalterschaft (Vilajet) aus, an dessen Spitze der Beglerbeg oder Pascha stand.

Diesem, sowie den Sandžakbeg's oblag nicht nur die militärische Leitung und Führung des Lehensaufgebotes, sondern es war in der Hand derselben zugleich die Verwaltung des Landes vereinigt, so dass also die Lehensorganisation zugleich die Grundlage der administrativen Eintheilung des Landes bildete.

Die Lehensmänner, die Spahis, hatten als solche keine Jurisdiction über diejenigen, von deren Grundstücken sie die Abgaben als ihr Lehenseinkommen bezogen, sie waren diesen gegenüber nur berechtigt, den Zehnt, beziehungsweise den Charadž, sowie die Antrittsgebüren (Tapu), den Bodenzins für errichtete Gebäude, die Weidezinse für die im Lehensbereiche gelegenen Sommer- und Winterweiden und andere kleinere Abgaben, wie z. B. für Mühlen u. s. w. zu erheben, die Bewilligung zur Übertragung solcher Grundstücke inter vivos zu ertheilen und Verleihungen gerodeter Grundstücke zu bewirken.

Beim Heimfall von Grundstücken im Erbwege oder wegen Nichtbebauung durften sie dieselben keineswegs an sich ziehen, sondern mussten dieselben gegen Einhebung der vorgeschriebenen Antrittsgebür (Tapu) unter Einhaltung der bestehenden und bereits besprochenen Kanuns weiter verleihen.

Die Lehensmänner waren verpflichtet, bei sonstigem Verlust des Lehens in dem Sandžak, zu welchem das Lehen gehörte, zu wohnen, damit sie sich beim Aufgebot sogleich bei ihrem Alajbeg (Obersten) und mit ihm beim Sandžakbeg einfinden konnten.

Das Lehen selbst, das heißt das ihnen verliehene Einkommen aus den hiefür bestimmten Grundstücken, war nicht vererblich, also auch nicht vom Vater auf den Sohn übertragbar, sondern das Lehen konnte diesem nur auf Grund einer neuen Verleihung zufallen; es war jedoch durch zahlreiche Vorschriften vorgesorgt, dass die Söhne verstorbener Spahis mit kleineren Lehen bedacht werden, wobei insbesondere auf die Größe des väterlichen Lehens, dessen Verdienste als Kriegsmann und darauf Bedacht genommen wurde, ob derselbe vor dem Feinde gefallen war.

Verhältnis der Lehensinstitution zu den Grundbesitzverhältnissen.

Das Gesagte genügt wohl hinlänglich, um das Verhältnis der Lehensinstitution zu den Besitzverhältnissen an Grund und Boden im Vilajet Bosna vollkommen zu charakterisiren. Das Verhältnis, in welchem Grund und Boden zu dem Lehensherrn stand, hatte mit der Grundeigenthumsfrage absolut nichts zu thun; der Lehensherr hatte als solcher kein Grundeigenthum, sondern fungirte lediglich als Vertreter des Staates, welcher ihm bedingungsweise gegen Leistung von Kriegsdiensten den Bezug der Einkünfte von einem gewissen Theile der Staatsgrundstücke überlassen hat.

Diejenigen, welche vor der Eroberung Grundeigenthümer waren, sei es, indem sie ihren Grund und Boden selbst als freie Bauern bearbeiteten, sei es, dass sie als Grundherren ihren Besitz durch darauf ansässige Unterthanen, Grundholden (die jetzigen Kmeten) gegen eine Abgabe vom Ertrage bearbeiten ließen, hatten — wie wir oben ausführten — ihr bisher unbeschränktes Eigenthum an den Staat verloren; behielten es jedoch kraft der Verleihung durch den Chalifen fürderhin als beschränktes,

das ist Mirijeeigenthum, gegen die daraus resultirenden Verpflichtungen an den Staat, beziehungsweise an den Spahi oder den Chassberechtigten.

An ihren Rechten gegenüber ihren Kmeten änderte die Umgestaltung des früheren vollen Eigenthums in ein beschränktes selbstverständlich nichts, da sich diese Beschränkungen nur auf das Verhältnis zum Staate bezogen.

Nachdem nun in Bosnien-Hercegovina gerade diese Classe der Besitzenden den muselmanischen Glauben annahm und an den folgenden Kriegszügen theilgenommen hat, ist es außer Zweifel, dass dieselben auch mit Lehen bedacht und daher Spahis wurden.

Hiedurch konnte selbstverständlich ihre bisherige Stellung als Grundherr keine Änderung erfahren, vielmehr erhielten sie durch die neue Eigenschaft als Spahi — unter Übernahme der erwähnten Verpflichtungen — weitere Rechte als Lehensherren.

Der ehemalige Grundherr also, welcher vor der türkischen Eroberung von seinen Grundholden (Kmeten) ein Drittel des Ertrages der von ihnen bearbeiteten Felder bezogen hatte, bezog dieses Drittel auch nach der Eroberung in der gleichen Eigenschaft als Grundherr, nachdem er nur dem Staate gegenüber einen Theil der im unbeschränkten Eigenthumsbegriffe gelegenen Rechte eingebüßt hat. Wurde derselbe nunmehr auch mit einem Lehen bedacht, so bezog er überdies noch in seiner neuen Eigenschaft als Spahi von dem ihm zugewiesenen Lehensgebiet die gebürenden Lehenseinkünfte.

Auch bedarf es wohl kaum der Bemerkung, dass das vor der Eroberung durch die Osmanen bestandene

Unterthanenverhältnis (Kmetenverhältnis) durch die Eroberung und durch die Einführung des osmanischen Lehensverhältnisses absolut nicht berührt worden ist. Jenes Verhältnis gründet in dem Feudalrechte einer früheren Periode und lag bei Einführung des osmanischen Lehenswesens ganz außerhalb der Beachtung.

Damit soll nicht behauptet werden, dass das Lehenswesen auf die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse ganz ohne Einfluss geblieben sei. Es steht vielmehr außer Frage, dass das Recht des Lehensherrn nur zu häufig zum Rechte des Grundherrn, zum Mirijeeigenthum geführt haben mag.

Wie leicht konnte dies, als einmal die Controle des Lehenswesens im Niedergange war, dadurch geschehen, dass ein Spahi beim erblosen Absterben eines ihm abgabepflichtigen Grundherrn dessen von Kmeten bearbeiteten Grundbesitz gegen die bestehende Vorschrift nicht weiter verlieh, sondern für sich einzog, so dass er nunmehr selbst zum Grundherrn wurde.

Gewiss ist auch der Fall nicht selten vorgekommen, dass Lehensherren ihre Macht und die Ohnmacht der ihnen als Lehensherren abgabepflichtigen Freibauern (also Nichtkmeten) zu ihrem Vortheil ausbeuteten, indem sie diese zwangen, ihnen außer den gebürenden Lehensabgaben auch noch Abgaben gleich Grundholden zu leisten, so dass dann später bei Aufhebung der Lehensinstitution, als die ersteren Abgaben an den Staat zurückfielen, die letzteren als grundherrliche Abgaben für den ehemaligen Spahi blieben und sonach

dieser zum Grundherrn, die ehemaligen Freibauern aber zu Kmeten geworden waren.

Doch solches und ähnliches konnte nur missbräuchlich geschehen und hat mit der Lehensinstitution und der gesetzlichen Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse nichts zu thun.

Im Laufe der Zeit und mit dem Rückgange der türkischen Macht hat sich das Lehenswesen im ottomanischen Reiche und wohl ganz besonders im Vilajet Bosna, welches nicht nur wegen seiner Lage an den äußersten Reichsgrenzen, sondern auch durch seinen mächtigen Grundadel eine mehr minder exemte Stellung einnahm, vollkommen überlebt; die einzelnen Lehen traten außer Controle, die Verleihungsbriefe wurden gefälscht, Lehen wurden gekauft und verkauft, es entstanden langwierige Streite zwischen den einzelnen Lehensmännern über das Recht auf das Lehen und den Umfang desselben, an eine Heerfolge oder auch nur an die Einhaltung der zeitweise angeordneten Musterungen dachten die wenigsten mehr — kurz man fing an, die Lehen als unverbindliche beneficia anzusehen. Nachdem einige Reorganisationsversuche ohne Erfolg geblieben sind, wurde sohin mit dem Hatti scherif vom 3. November 1839 die Aufhebung der Lehensinstitution ausgesprochen und verfügt, dass nunmehr alle Einkünfte von dem bisherigen Lehensgrund und Boden und alle bisher von den Lehensmännern ausgeübten Rechte an den Staat zurückfallen, wogegen aber auch diese ihrer bisherigen, ohnedies seit lange nicht erfüllten Verpflichtung der Heeresfolge enthoben wurden — eine Maßregel,

welche in Bosnien erst nach Bewältigung eines Aufstandes durch Omer Pascha zur Durchführung gelangt ist.

Wie sehr die Verhältnisse schon bis zur gänzlichen Verkennung des Wesens der ursprünglichen Lehenseinrichtung, welche nur das Einkommen von Grund und Boden um die Gegenleistung der Heeresfolge an die Lehensmänner übertragen hatte, gediehen waren, beweist der Umstand, dass die türkische Regierung bei Aufhebung des Lehensverhältnisses sich veranlasst fand, den bisherigen Lehensinhabern eine aus dem Staatsschatze zu zahlende Rente als Entschädigung zu verleihen.

Es wurden sohin die Arbeiten für die Schaffung eines neuen Gesetzes über das Grundeigenthum in Bezug auf diese ehemaligen Lehensgrundstücke begonnen, deren Resultat das schon in die Reformgesetzgebung gehörige und im weiteren Verlaufe zu besprechende Gesetz über den Grundbesitz bildet.

Mit der vorstehenden Darstellung der Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse des Vilajets Bosna sowie der Einführung und Aufhebung des Lehenswesens glauben wir die verbreiteten irrthümlichen Anschauungen, welche das Verhältnis zwischen Staat und den Besitzern der Staatsgründe (den Mirijeeigenthümern), oder das Verhältnis zwischen diesen und ihren Grundholden (Kmeten) auf das osmanische Lehenswesen zurückführen, endgiltig beseitigt zu haben.

Das osmanische Lehenssystem hatte speciell in Bosnien nur die Einkünfte von Staatsgütern zum Gegenstande, kannte „Besitzlehen“ überhaupt nur in einzelnen Fällen in Anatoli (den asiatischen Provinzen) und hinter-

ließ uns nach seiner Aufhebung die Spuren in den sogenannten Vakuflehen, das ist in den mit den Functionen eines Imam's oder Chatib's (Vorbeters) verbundenen Zehentbezugsrechten, welche der Unveränderlichkeit des Vakuf entsprechend, durch die Aufhebung nicht berührt wurden und heute noch bestehen. Sonst ist als Anklang an jene Zeit nur der Titel Spahi (Spahija) geblieben, mit welchem jedoch heute in Bosnien (ebenso wie mit Beg und Aga) und häufiger noch in den ehemals unter türkischer Herrschaft gestandenen slavischen Gebietstheilen jenseits der Save — unter Einbuße seiner ursprünglichen Bedeutung — der Grund herr, also der Grundeigenthümer bezeichnet wird.

Dritter Abschnitt.

Sonderrechte.

Das Recht der Millete.

Neben der in der geschichtlichen Entwickelung des ottomanischen Reiches als moslemischen Staatswesens begründeten Zweitheilung des Rechtes in Scher'i als des eigentlichen moslemischen Rechtes und in Kanun als des besonderen staatlichen oder weltlichen Gesetzes des ottomanischen Reiches, haben sich gewisse Sonderrechte der im ottomanischen Reiche bestehenden confessionellen Gemeinschaften (Millete) und zwar: der römisch-katholischen, orientalisch-orthodoxen und armenischen Kirche, ferners der (spanischen) Israeliten erhalten, welche mit dem Namen Milletrechte bezeichnet zu werden pflegen.

Diese Milletrechte, bezüglich welcher für die occupirten Provinzen lediglich die drei Confessionen der

Katholiken, der orientalisch-orthodoxen Christen und der (spanischen) Israeliten in Betracht kommen, umfassen die durch die geistlichen Oberhäupter dieser Confessionen auszuübende autonome Gerichtsbarkeit in Ehesachen, in Sachen des Familienrechtes und in Verlassenschaftsangelegenheiten ihrer Glaubensgenossen.

Welches materielle und formelle Recht dieser Gerichtsbarkeit zugrunde liege, kann lediglich theoretisch und zwar dahin beantwortet werden, dass dies logischer Weise nur die canonischen Gesetze dieser confessionellen Gemeinschaften sein können. Da jedoch die türkische Regierung niemals ausgesprochen hat, welches Recht für die geistlichen Oberhäupter dieser Confessionen bezüglich der ihnen zugewiesenen Gerichtsbarkeit verbindlich sei, vielmehr die Wahl desselben stets deren Gutdünken überlassen hat, diese Functionäre aber unter den höchst preeären Verhältnissen, wie sie sich für sie selbst und ihre Glaubensgenossen gestaltet hatten, weder die Macht besaßen, noch wohl auch den Beruf und die Fähigkeit in sich vereinten, um dieses dem herrschenden Scher'i fremde, von seinem Lebensnerv abgeschnittene Rechtsleben zur Blüte zu bringen, musste dasselbe um so schneller verkümmern, als anderseits das Scher'i als Religionsgesetz der herrschenden Classe auch innerlich einen bedeutenden Aufschwung genommen hat.

Als dann mit der Zeit das der Gerichtsbarkeit der Millete zugrunde zu legende Recht wenigstens bei einzelnen Confessionen thatsächlich soweit außer Kenntnis gelangt war, dass — insofern dasselbe berufen wurde immer erst die Gewohnheit ('Ādet), wie sie sich von Fall zu Fall unter

dem Einflusse localer Verhältnisse herausgebildet hatte — erhoben werden musste, um dasselbe in Betracht ziehen zu können, war es begreiflich, dass einerseits die Angehörigen der Millete selbst in ihren Angelegenheiten die Scheriatsgerichtsbarkeit anriefen und dass anderseits die Verwaltung darauf Bedacht nehmen musste, Angelegenheiten, welche einer besonderen Obsorge derselben bedurften, dem Wirkungskreise der Millete zu entziehen.

Unter solchen Umständen entsprach es gewiss nur einem praktischen Bedürfnisse, wenn mit der Zeit der Umfang der Gerichtsbarkeit der Millete eine Einschränkung zu Gunsten des Scher'i erfahren hat. Es wurde nämlich die Regelung von Verlassenschaften, bei welchen Pflegebefohlene einschreiten, den Scheriatsgerichten vorbehalten und trat diese Gerichtsbarkeit auch in allen Fällen ein, wo in Streitigkeiten über Ehepacten oder in Verlassenschaftsfällen einer der Betheiligten den Gerichtsstand des Scher'i angesprochen hat.

So sank die Gerichtsbarkeit der Millete in Bezug auf vermögensrechtliche Angelegenheiten mehr und mehr zu einer friedensrichterlichen Thätigkeit herab, deren Erfolg einzig und allein an die persönliche Autorität des betreffenden geistlichen Oberen geknüpft erschien.

Bei der nach dem Gesagten geringen Bedeutung dieser Rechtsgattung genügt, insofern wir derselben im Verlaufe dieses Werkes noch erwähnen werden, die vorstehende kurze Charakterisirung vollständig zur Orientirung.

Eine weitere in diesen Abschnitt gehörige Rechtsgattung bilden:

Consularrecht.

Die Consularrechte, das sind die von den hiezu durch internationale Verträge berechtigten auswärtigen Staaten für ihre in der Levante befindlichen Colonien aufgestellten nationalen Gesetzgebungen, neben welchen überdies eine Gruppe von Bestimmungen und Abmachungen internationaler Natur besteht, welche die Collision der Rechte ottomanischer und fremder Unterthanen auf türkischem Territorium zum Gegenstande haben und in der sogenannten gemischten Jurisdiction zum Ausdrucke gelangen.

Ein näheres Eingehen hierauf erscheint für die vorliegende Darstellung ohne Belang.

Zweites Buch.

Ottomanische Reformgesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Wesen und Umfang der Reformgesetzgebung.

Mit dem Hatti scherif von Gülhane (3. November 1839), dem sogenannten Tanzimatgesetze und dem Hatti humajum vom 18. Februar 1856 hat die ottomanische Regierung auf den Gebieten der staatlichen Administration den Weg der Reformen betreten. Die diesfällige unter dem Namen Tanzimat bekannte Gesetzgebung bricht im Principe vollkommen mit der alten islamitischen Rechtsanschauung, wornach der Sultan lediglich als Oberhaupt aller Gläubigen und Beherrscher der ihm unterworfenen Ungläubigen gegolten hatte und setzt an Stelle derselben die moderne Staatsgewalt und die ottomanische Staatsbürgerschaft, welche ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis der Unterthanen denselben den vollen Genuss aller persönlichen Rechte, Gleichheit vor dem Gesetze, freie Religionsübung gewährt, strenge Ordnung und Verantwortlichkeit in Ausübung der öffentlichen Gewalt, eine ordentliche Finanzgebarung und Ableistung der Wehrpflicht in Aussicht stellt.

Die praktische Durchführung der Reformen ging nur langsam und schrittweise vonstatten und begann eigentlich erst 1856, in welchem Jahre ernstlich an gesetzgeberische Arbeiten geschritten wurde.

Für die Aufnahme der neuen, die politische Verwaltung, Finanz und Justiz betreffenden Gesetze wurde eine amtliche Gesetzesausgabe unter dem Namen des Destur geschaffen.

Ein Zustand, welcher bereits durch ein solches neues Staatsgesetz (Tanzimat oder Kanun) geregelt erscheint, heißt Nizam und die einzelnen Normen Nizamname, weshalb man im Gegensatze zum Scher'i diese staatliche Reformgesetzgebung auch Tanzimatgesetzgebung und die einzelnen hiedurch geregelten Verhältnisse, wie beispielsweise die neu aufgestellten Truppen, die neuen Gerichte u. s. w. mit dem Ausdrucke Nizamije zu bezeichnen pflegt.

Nachdem wir uns, dem dieser Arbeit gesteckten Rahmen entsprechend, auch bei Besprechung der Reformgesetzgebung auf das Gebiet des Justizwesens beschränken müssen, so verweisen wir, um einen Überblick über die legislatorische Thätigkeit der Reformzeit auf allen Gebieten der Administration zu bieten, auf das im Anhange folgende Inhaltsverzeichnis des Destur. Eine ziemlich vollständige Übersetzung dieser Gesetzesausgabe in französischer Sprache enthält das Werk: „Legislation ottomane par Aristarchi Bey, herausgegeben in Constantinopel durch Demetrius Nicolaïdes.

Wenn auch einsichtige Elemente des mohamedanischen Theiles der Bevölkerung die Berechtigung, ja selbst die unbedingte Nothwendigkeit der Reform zugeben

mochten, stellten sich dennoch der Durchführung dieser Arbeiten gerade vom Standpunkte des alle Lebensverhältnisse des Volkes beherrschenden Scher'i insbesondere auf dem Gebiete der Justizorganisation manche Bedenken entgegen.

Es galt die Grundsätze der Reform auf einem Gebiete durchzuführen, welches bisher fast ausschließlich vom Scher'i, als dem Rechte des moslemischen Staatswesens, in welchem selbst der Kanun fußte, beherrscht wurde.

Bezüglich einzelner Rechtsmaterien ergab sich wohl kaum eine Schwierigkeit, dieselben ohne besondere Rücksichtnahme auf die Satzungen des Scher'i im Wege der staatlichen Reformgesetzgebung zu regeln. Es sind dies besonders jene, bezüglich welcher das Scher'i entweder gar keine oder für die Gegenwart nur unzureichende Normen enthält, so dass deren Bearbeitung nach den reellen Bedürfnissen der Zeit zum Gebote der Staatsraison geworden war. Hieher gehörte beispielsweise das ganze Gebiet der Gesetzgebung über den Grundbesitz, welches im Laufe der geschichtlichen Entwickelung zum großen Theile dem Scher'i entrückt und in die Bahn der staatlichen Gesetzgebung geleitet worden war. Dasselbe galt in gewisser Beziehung auch für die Gesetzgebung in Strafsachen, insofern nur die Rechtscontinuität mit dem Scher'i entsprechend anerkannt wurde, während die gesetzliche Begründung der Einführung einer staatlichen Gesetzgebung in Handelssachen in der unläugbaren Thatsache gelegen erschien, dass das Scher'i für die Bedürfnisse der erst in die neuere Zeit fallenden Entwickelung

des Handelsverkehrs nicht die erforderlichen Bestimmungen enthielt.

Anders aber standen die Verhältnisse in Bezug auf jene Rechtsmaterien des Scher'i, welche das bürgerliche Recht im eigentlichen Sinne betreffen.

Die diesfälligen Satzungen des Scher'i sind eng verknüpft mit dem Glauben als solchem; sie sind religiöses Recht in vollster Bedeutung des Wortes. Als solches aber konnte dasselbe nicht in der Reformgesetzgebung platzfinden, da die Reformen die Gleichheit aller Culte vor dem Gesetze zum Ausgangspunkte haben, diese aber unmöglich als vorhanden anzunehmen wäre, wenn die nicht muselmanischen Unterthanen nach wie vor dem Scher'i als solchem unterworfen blieben.

Anderseits stand außer Frage, dass zu jener Zeit nicht wohl an die Schaffung eines neuen bürgerlichen Rechtes geschritten werden konnte, weil hiedurch die Grundfesten des mohamedanischen Glaubens, der ja auch in dem reformirten Staate die Staatsreligion bilden sollte und musste, bedenklich erschüttert worden wären.

All diesem gegenüber trat wohl die Erwägung in den Vordergrund, dass die im Scher'i enthaltenen Gesetze, welche das bürgerliche Rechtsleben betreffen, sich in ihrer praktischen Anwendung in zwei streng zu scheidende Materien auflösen lassen, nämlich in solche, welche das engere bürgerliche Leben der Muselmanen, die Familie, betreffen und in solche, welche deren Lebensbeziehungen nach Außen im Verkehr mit anderen Unterthanen, sie seien Muselmane oder nicht, zum Gegenstande haben. Die ersteren sind die Satzungen über die Ehe, die Rechte

zwischen Eltern und Kindern, dann über das Erbrecht, welche auch bislang, wie wir gesehen haben, für die Nichtmuselmanen nur subsidiär bindend waren oder dort zur Geltung kamen, wo das Sonderrecht des Muselmans mit dem Sonderrechte des Andersgläubigen in Collision trat.

Zu den letzteren gehören aber im großen Ganzen die Bestimmungen des Scher'i über das Sachenrecht, das Obligationenrecht und das Verfahren. Diese Normen des Scher'i sind zweifelsohne im Verlaufe einer mehrhundertjährigen Anwendung im ottomanischen Reiche — vielfach versetzt mit Volksrecht und Volkssitte — zum bürgerlichen Rechte geworden, welches bei Berücksichtigung der Grundprincipien der Reform auch im reformirten Staate mit Berechtigung zur Anwendung gebracht werden konnte.

Nur war es nothwendig, diese Partie des Scher'i des einseitig religiösen Charakters wenigstens formell zu entkleiden, sie also dem Scher'i zu entziehen und in die neue staatliche Gesetzgebung aufzunehmen. Als Staatsgesetz konnten diese Satzungen trotz ihrer einseitig religiösen Grundlage ohne Bedenken auch fürderhin in Geltung bleiben.

Diesen Weg hat denn auch die ottomanische Reformgesetzgebung betreten, indem dieselbe jene Materien des Scher'i, welche das Sachenrecht, Obligationenrecht und Verfahren betreffen, möglichst vollständig in der Reformgesetzgebung zu recipiren beschloss.

Von großem Belange hiefür wurde auch der Umstand, dass das Scher'i selbst gerade in diesen Partien,

wie dies von competenter Seite auch anerkannt wurde, einer durchgreifenden Bearbeitung beziehungsweise Codification dringend bedürftig geworden war, nachdem dasselbe im Verlaufe der Jahrhunderte zufolge Mangels systematischer und streng wissenschaftlicher Bearbeitungen in der Hand eines einseitig gebildeten Richter- und Gelehrtenstandes, insbesondere aber zufolge seiner Anwendung auf Verwaltungs- und Völkergebieten, welche diesem Rechte oft völlig fremd waren, nur zu häufig in eine rechtstödtende Casuistik ausgeartet ist und in ein unentwirrbares Labyrint von Sammlungen und Commentaren auslief, so dass es nur einer kleinen, auserwählten Anzahl tüchtiger Rechtsgelehrter und Gesetzeskundiger um den Preis tiefer und langjähriger Studien möglich war, dasselbe in seiner Reinheit zu erkennen.

Es wurde demnach in Constantinopel eine Commission aus den gelehrtesten Ulemas und Staatswürdenträgern zusammengesetzt, deren Aufgabe es war, jene Vorschriften des Scher'i, welche sich auf diese bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Staatsbürger untereinander beziehen und daher als bürgerliches Recht im eigentlichen Sinne angesehen werden können, aus den zahlreichen privaten und halbofficiellen Codificationen, Commentaren und Fetwasammlungen zusammenzutragen, zu sichten und auf Grund dessen ein bürgerliches Gesetzbuch zu verfassen, welches, den Bedürfnissen der Gegenwart angepasst, ausreichend erscheine zur Lösung der im bürgerlichen Rechtsleben alltäglich auftauchenden Fragen.

Das Resultat dieser Arbeiten waren die sogenannten Medželle, welche, in 16 Bücher getheilt, nach und nach

in der staatlichen Gesetzsammlung der Reformzeit (Destur) zur Aufnahme kamen und ferner unter dem Titel eines code civil ottoman auch in französischer Übersetzung zur Ausgabe gelangt sind.

Außerdem galt es den Organismus und die Competenz der Gerichte derart zu gestalten, dass einerseits die Scheriatsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Ehe-, Familien- und Erbrechtes intact erhalten werde, anderseits aber bezüglich der übrigen bürgerlichen Rechtsmaterien, die nunmehr den Gegenstand der Medželle als eines bürgerlichen Gesetzbuches bildeten, auch der staatliche Charakter der Gerichtsbarkeit in Bezug auf dieselben zum Ausdruck gelange.

Die diesfälligen Resultate der Reformgesetzgebung werden wir in den nächsten Abschnitten kennen lernen und empfiehlt sich zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung deren Besprechung nach den drei Hauptgruppen: Organisation der Behörden und Gerichte, Civilgesetzgebung und Strafgesetzgebung.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Behörden und insbesondere der Gerichte.

Die Grundlage der Neuorganisation wurde mit dem sogenannten Vilajetsgesetze vom Jahre 1868 geschaffen. Nach demselben und dem die Bestimmungen des Vilajetsgesetzes in Bezug auf die Gerichtsorganisation theilweise abändernden Gesetze vom 30. December 1871 über die Civilgerichtsbarkeit stellt sich die Organisation des Vilajets Bosnien wie folgt:

An der Spitze des Vilajet steht der Vali (Gouverneur) als die oberste Gewalt in allen Zweigen der Civiladministration. Das Vilajet zerfällt in Kreise (Liwa oder nach dem alten Lehensverbande Sandžak genannt), an deren Spitze der Mutessarif steht, diese in Bezirke (Kaza), an deren Spitze der Kaimakam steht.

In größeren Bezirken können Unterbezirke (Nahije) mit einem Mudir an der Spitze bestehen. Das unterste politische Glied ist die Ortsgemeinde (Stadt, Markt, Dorf).

Die Justizverwaltung fügt sich in diesen Organismus als administratives Glied desselben ein.

Die Gemeinde kommt für das Justizwesen nur insofern in Betracht, als eine Versammlung gewählter Ältesten (Ichtijar meždliss genannt) die Befugnis hat, Vergleiche abzuschließen, über welche den Parteien Bestätigungen (Sened) erfolgt werden.

Die Vorsteher der Unterbezirke (Mudire) haben keine speciellen justiziellen Befugnisse, wohl aber kommen ihnen zahlreiche Hilfshandlungen zu, wie Aufnahme von Strafanzeigen, Vornahme von Verhaftungen, Execution von Urtheilen, Zustellungen u. s. w., so dass ihrer an dieser Stelle Erwähnung geschehen muss.

Es bestehen zweierlei Gerichte:

1. Die Scheriatsgerichte für jene Geschäftszweige, welche gemäß der Reformen der Verhandlung und Entscheidung nach dem Scher'i unterliegen.

Diese Gerichtsbarkeit wird durch den für jeden einzelnen Bezirk bestellten Kadi als Einzelnrichter nach jenen Grundsätzen ausgeübt, wie sie oben gemäß Scheriat-

recht dargestellt wurden. Deren Entscheidungen sind inappellable.

In der Hauptsache gehören zur Scheriatsgerichtsbarkeit alle Angelegenheiten des Ehe-, Familien- und Erbrechtes, insoferne hiebei Mohamedaner einschreiten, dann Streitigkeiten über Ehepacten und Verlassenschaftsabhandlungen der nichtmohamedanischen Landesangehörigen in jenen Fällen, die wir bei Besprechung der Millete erwähnt haben, Vakufsachen und diverse Angelegenheiten des außerstreitigen Verfahrens. In der Praxis hat sich eine scharfe Abgrenzung der Jurisdiction dieser Gerichte nicht vollzogen, nachdem die Gerichtsorganisation der Reformzeit, wie wir im Verlaufe sehen werden, es dem Scheriatsrichter, der zugleich Präses der sofort zu besprechenden Nizamijegerichte war, möglich machte, auch Angelegenheiten, die principiell nicht mehr vor das Scheriatsgericht gehörten, vor dessen Forum zu ziehen.

2. Die Nizamijegerichte. Diese Gerichte sind Collegialgerichte und zerfallen in zwei Categorien, nämlich:

a) die Handelsgerichte (Tidžaret) und

b) die ordentlichen Gerichte, Nizamijegerichte im engeren Sinne genannt.

a) Handelsgerichte wurden in den Kreisorten Sarajevo, Mostar und Banjaluka aufgestellt und bestanden dieselben aus einem Präsidenten, zwei beständigen und vier wechselnden Beisitzern. Letztere wurden auf Jahresfrist aus dem Gremium der Kaufleute ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis gewählt.

Die Competenz der Handelsgerichte in Handelssachen war hinsichtlich des Klagesatzes nicht einge-

schränkt. Ihre Urtheile waren nicht appellabel in Rechtssachen, welche 5000 Piaster nicht übersteigen oder hinsichtlich welcher die Parteien ausdrücklich auf die Apellation verzichtet haben.

Als zweite Instanz sollte das Oberhandelsgericht in Constantinopel fungiren, welches jedoch bis zur Occupation nicht aufgestellt war, so dass die Appellation von den Handelsgerichten entweder an das Handelsgericht am Sitze des Provinzialhauptortes (im Vilajet Bosna: Sarajevo) oder an den obersten Gerichtshof in Constantinopel, welcher in Handelssachen gesetzlich nur Cassationshof sein sollte, ging, wenn es die Parteien nicht vorzogen die Übertragung ihres Processes an das Handelsgericht in Constantinopel zu erwirken, was ebenfalls einer Appellation gleichkam und von dem Einflusse der zuweisenden politischen Behörde abgängig war.

b) Die ordentlichen Gerichte gliederten sich gesetzlich in drei Instanzen und waren folgende:

Die Medžlissi deavi (Bezirksgerichte) in den Bezirksorten, die Medzlissi temjiz (Kreisgerichte) in den Kreisorten, das Divani temjiz (Provinzialgericht) in Sarajevo, das Divani ahkiami adlije (oberster Gerichtshof) in Constantinopel.

Die Bezirksgerichte bestanden aus dem Scheriatsrichter (Kadi) des Bezirkes als Präsidenten und vier aus der Bevölkerung gewählten Beisitzern (Mumeïz). Von diesen Beisitzern waren zwei Mohamedaner, zwei Nichtmohamedaner. Die Competenz dieser Bezirksgerichte in Civilsachen erstreckte sich auf alle Rechtsangelegenheiten, welche nicht unter die Sondergerichtsbarkeit des Scher'i

oder der Millete oder in die ausschließliche Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte fallen.

Die Urtheile derselben waren inappellabel in allen Rechtssachen über Geldsummen, welche 5000 Piaster oder Renten, welche 500 Piaster nicht übersteigen. In Streitigkeiten über höhere Beträge oder in welchen der Gegenstand sich nicht schätzen ließ, hatte die Appellation statt.

In Strafsachen entschieden sie inappellabel über Übertretungen und appellabel über Vergehen, während sie bezüglich der Verbrechen nur als Untersuchungsgerichte fungirten.

Von diesen Gerichten ging die Appellation nach Wahl der Partei entweder an das Gericht des Kreisortes (Kreisgericht) oder an das Provinzialgericht in Sarajevo; es schloss jedoch die Appellation an die eine Behörde die andere aus.

In jenen Kreisen, in welchen noch keine Handelsgerichte aufgestellt waren (Zvornik, d. i. Dolnja Tuzla, Bihać und Travnik), wurde die Handelsgerichtsbarkeit ebenfalls durch die Bezirksgerichte ausgeübt.

Die Kreisgerichte bestanden aus dem Scheriatsrichter am Sitze des Kreisortes und, wie die Bezirksgerichte, aus vier Beisitzern. Sie entschieden in erster Instanz bezüglich aller strafbaren Handlungen, die ein Verbrechen begründen; ferner fungirten dieselben für den Centralbezirk zugleich als Bezirksgericht.

In zweiter Instanz entschieden die Kreisgerichte bezüglich aller appellabeln Civilurtheile und bezüglich der Strafurtheile über Vergehen der Bezirksgerichte ihrer

Landbezirke, insofern die Appellation an sie gerichtet wurde.

Das Provinzialgericht in Sarajevo bestand aus dem Präsidenten und sechs gewählten Beisitzern aus der Bevölkerung (drei Mohamedaner, drei Nichtmohamedaner) und bildete die zweite Instanz für die Bezirksgerichte am Lande, insofern die Appellation nicht an die Kreisgerichte gerichtet wurde, dann für die Kreisgerichte als Bezirksgerichte der Centralbezirke, endlich für die Kreisgerichte als Strafgerichte, deren Urtheile über Verbrechen in jedem Falle sammt den Acten dem Provinzialgerichte von amtswegen vorzulegen waren.

Als Präsident dieses Provinzialgerichtes fungirte der vom Sultan über Vorschlag des Scheich ul islam ernannte Beamte, welcher mit der Beaufsichtigung der Amtsführung der Scheriatsgerichte im Vilajete betraut war, also ebenfalls ein Scheriatsfunctionär.

Die dritte Instanz bildete für alle Nizamsachen, ob Civil- oder Strafsachen, der durch ein besonderes Statut creirte oberste Gerichts- und Cassationshof in Constantinopel.

Speciell was die Urtheile der Kreisgerichte über Verbrechen anbelangt, erfolgte deren Vorlage durch die zweite Instanz (das Provinzialgericht) an den obersten Gerichtshof ebenfalls von amtswegen.

Todesurtheile bedurften der Bestätigung durch eine großherrliche Irade.

Der Vollzug aller Straf- und Civilurtheile stand dem Vorsteher der (politischen) Behörde (Vali, Mutessarif, Kaimakam) zu.

Dritter Abschnitt.

Die Civilgesetzgebung.

A. Gesetzgebung über den Grundbesitz (Immobiliargesetzgebung).

Das allgemeine Gesetz über den Grundbesitz ist jenes vom 7. Schaban 1274 (1857). Dasselbe ist die erste vollkommene Codification der seit der Zeit Sulejman's im Gegenstande erflossenen Kanun's und knüpft unmitelbar an jene Epoche administrativer Reform an, wo nach Aufhebung des Lehensverhältnisses auch mit der Verpachtung der Einkünfte aus den Staatsgütern gebrochen worden war und diese fortan directe vom Staate bezogen wurden. Gesetz über den Grundbesitz.

Wir begegnen demnach in diesem Gesetze vielfach Bekanntem, welches wir jedoch kurz wiederholen müssen, um die Gestaltung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf Grund und Boden, wie sich solche im Verlaufe der Zeit bis auf den heutigen Tag vollzogen hat, in ihren wesentlichen Momenten zu überblicken.

In vollkommener Übereinstimmung mit den früheren Gesetzen kennt das Gesetz über den Grundbesitz ein volles freies Eigenthum (Mulk) an Grund und Boden nur an dem Hausanwesen im engsten Sinne, nämlich an der Haus- und Hofstelle und dem Hausgarten (bis zum Ausmaße von einem halben Dunum*) und an jenen Grundstücken, welche vom Staatseigenthum ausgeschieden und jemandem zum vollen Eigenthum verliehen wurden.

*) Dunum ist ein Flächenmaß von 40 türkischen Ellen (Arschin) im Gevierte. Gegenwärtig ist das Dunum mit 1000 □Meter gesetzlich fixirt.

Alle übrigen Grundstücke sind Staatseigenthum im weitesten Sinne.

Nachdem das Gesetz über den Grundbesitz für das ganze ottomanische Reich in Geltung steht, erwähnt dasselbe unter den Gütern der Kategorie Mulk auch die Grundstücke Charadžije und Uschrije, da ja solche in jenen Provinzen, wo die Ordnung der Grundbesitzverhältnisse zur Zeit der Eroberung noch auf Grund der Bestimmungen des Scher'i über das Beuterecht (Multeka 13. Buch) erfolgt ist, vorkommen. Uns ist jedoch bereits aus dem früher Dargestellten bekannt, dass Mulkgrundstücke dieser Kategorien im Vilajet Bosna nicht bestehen, weil hier bei der Eroberung die Verleihung des bebauten Grund und Bodens nicht auf Grund des Scher'i als Mulk, sondern auf Grund der Kanun's als Mirije erfolgte und derselbe daher in dem Begriff des Staatseigenthums im weitesten Sinne aufging.

Mit dem Staatseigenthum verfügt der Herrscher und zwar derart, dass er Äcker, Wiesen, Weideland und Wälder gegen Leistung einer Antrittsgebür (Tapu) und einer jährlichen Abgabe, welche nunmehr nur als Uschur, Zehent, bezeichnet wird, vermittels einer Tapu-Urkunde (slavisirt Tapija und nach der Occupation auch Tapije oder Tapie genannt) zum beschränkten Eigenthum (Mirije) verleiht oder dasselbe mittelbar oder unmittelbar bestimmten öffentlichen oder religiösen Zwecken widmet (uneigentlicher Vakuf), oder aber zum allgemeinen Gebrauche als öffentliches oder zum Gebrauche bestimmter Ortschaften als sozusagen Gemeindegut bestimmt (Metruke), oder endlich, dass an dem uncultivirten Land

(Mewat), insofern es nicht als Weideland nutzbar wird (sogenannte Otlakweiden), den Einzelnen die Cultivirung unter der Bedingung gestattet, dass er dasselbe als zehentpflichtiges Land (Mirije) verliehen erhalte. Erwähnen wir hiezu noch, dass in dem Begriffe des vollständigen Eigenthums (Mulk) auch die Befugnis enthalten ist, dasselbe öffentlichen oder religiösen Zwecken zu widmen, ohne der Genehmigung des Souverains zu bedürfen, so haben wir auch den Begriff des eigentlichen Vakuf gegeben und hiemit die Eintheilung des Gesetzes über den Grundbesitz nach den fünf Classen: Mulk, Mirije, Vakuf, Metruke und Mewat in ihrem Wesen zur Darstellung gebracht.

In der vom Gesetze über den Grundbesitz aufgestellten Eintheilung des Grundbesitzes und speciell des Staatseigenthums im weitesten Sinne findet ein Staatseigenthum im engeren Sinne, kraft dessen der Staat selbst unmittelbar das Recht des Eigenthümers auf gewisse Grundstücke ausübt, scheinbar keinen Platz.

Es steht jedoch außer Zweifel, dass bezüglich allen Grund und Bodens, welcher nicht durch Verleihung oder Zweckbestimmung in eine der genannten Classen fällt, das Staatseigenthum im engeren Sinne in Kraft tritt und ist ein solches auch, wie wir im weiteren Verlaufe sehen werden, durch die spätere Gesetzgebung ausdrücklich statuirt worden.

Der vorstehenden Ausführung über die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse nach dem Stande derselben in der Reformzeit dürfte die nachfolgende Übersicht als Erläuterung dienen:

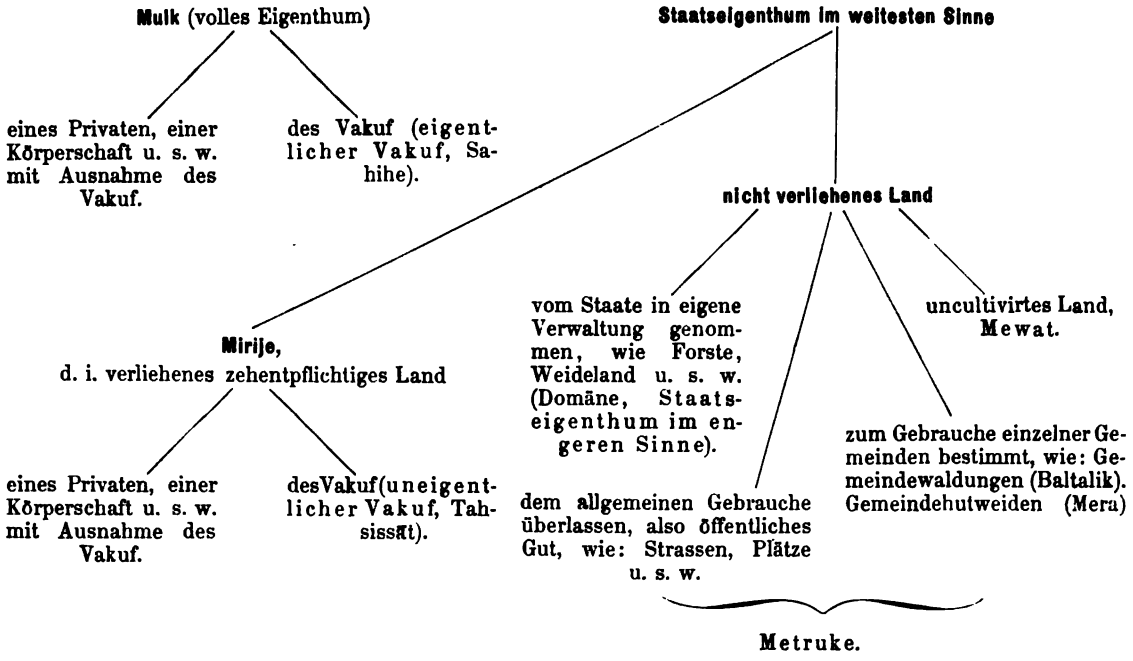
Mulk (volles Eigenthum)
eines Privaten, einer Körperschaft u. s. w. mit Ausnahme des Vakuf.
des Vakuf (eigentlicher Vakuf, Sahihe).
Staatseigenthum im weitesten Sinne
nicht verliehenes Land
vom Staate in eigene Verwaltung genommen, wie Forste, Weideland u. s. w. (Domäne, Staatseigenthum im engeren Sinne).
uncultivirtes Land, Mewat.
zum Gebrauche einzelner Gemeinden bestimmt, wie: Gemeindewaldungen (Baltalik). Gemeindehutweiden (Mera)
dem allgemeinen Gebrauche überlassen, also öffentliches Gut, wie: Strassen, Plätze u. s. w.
Metruke.
Mirije,
d. i. verliehenes zehentpflichtiges Land
eines Privaten, einer Körperschaft u. s. w. mit Ausnahme des Vakuf.
desVakuf(uneigentlicher Vakuf, Tahsissät).

Wir ersehen aus dem vorstehenden Schema, dass sich das Rechtsverhältnis in Bezug auf Grund und Boden mit den Begriffen Mulk und Staatseigenthum im weitesten Sinne vollkommen erschöpft und dass ein zweifaches Eigenthum Privater (inbegrifflich des Vakuf) an Grund und Boden besteht, nämlich Mulk und das sogenannte Mirijeeigenthum, und dass insbesondere auch der Grundbesitz des Vakuf in den Kategorien Mulk und Mirije aufgeht.

Übt nämlich der Vakuf in Bezug auf seinen Grundbesitz die Rechte eines Mulkeigenthümers, so ist dieser Grundbesitz ein eigentlicher Vakuf (Sahihe); übt derselbe dagegen in Bezug auf einen Grundbesitz bloß die Rechte eines Mirijeeigenthümers aus, so besteht ein uneigentlicher Vakuf (Tahsissat).

In beiden Fällen sind wirkliche Vakufgüter, d. h. Güter vorhanden, welche dem Vakuf, sei es als volles Eigenthum (Mulk), sei es als beschränktes Eigenthum (Mirije) zugehören.

Man bezeichnet jedoch als Vakufgüter auch jene, wo das Mirijeeigenthum einer dritten Person gehört, dem Vakuf aber nur das Recht zukommt, an Stelle des Staates den Zehnt und die sonstigen Abgaben zu beziehen und zählt auch solche zu den uneigentlichen Vakufs.

Man unterscheidet demnach drei Arten von uneigentlichem Vakuf:

1. Der Vakuf ist Mirijeeigenthümer, bezieht als solcher das Einkommen aus dem Grundstücke, sei es direct durch Bearbeitung in eigener Regie, sei es durch die Bearbeitung seitens der Kmeten oder von Pächtern,

und leistet wie jeder andere Private den Zehnt und die anderen Abgaben an den Staat;

2. der Vakuf ist wie im vorigen Punkte Mirijeeigenthümer, er bezieht aber auch den Zehnt und die anderen Abgaben für sich;

3. der Vakuf bezieht den Zehnt und die anderen Abgaben von den Mirijegrundstücken eines dritten namens des Staates.

Nach der früher vorausgegangenen ausführlichen Besprechung der bestandenen Lehenseinrichtung ist sofort zu erkennen, dass die unter 3. angeführte Art, ebenso wie das Zehntbezugsrecht des Vakuf unter 2. nichts anderes sind, als Überreste der Lehensinstitution, deren Aufhebung für die todte Hand nicht in Wirksamkeit trat.

Der Begriff der Staatsgrundstücke (Mirije) ist im Gesetze über den Grundbesitz strenge nach den alten Kanun's festgehalten als eine Art Obereigenthum des Staates, welches sich außer der Zehntpflicht darin manifestirt, dass der rechtmäßige Besitz solcher Grundstücke nur mittelst staatlicher Verleihungsurkunde (Tapije) erworben wird, dass eine Übertragung derselben inter vivos nur mit Bewilligung der Obrigkeit als Repräsentanten des Staates, eine Übertragung im Erbwege nur auf Grund der vom Staate für solche Güter festgesetzten Erbfolgeordnung stattfinden kann; dass derselbe den regelmäßigen Anbau dieser Grundstücke überwacht und ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund durch drei Jahre nicht angebaute derlei Grundstücke einzuziehen und weiter zu verleihen befugt ist, kurz dass der Staat bezüglich derselben solche Rechte übt, die den Begriff des vollen unbe-

schränkten Eigenthums des jeweiligen Besitzers ausschließen.

Anderseits hat der Staat der absoluten Gewalt des vollen Eigenthums (Mulk) bei Regelung der Besitzverhältnisse von Mirijegrundstücken Rechnung getragen, indem den alten Kanun's gemäß bestimmt wird, dass die vom Besitzer von Mirijegrundstücken auf denselben errichteten Gebäude, Anlagen und Pflanzungen nicht der Eigenschaft des Grundes und Bodens folgen, sondern zum vollen Eigenthum desselben, also zu dessen Mulk werden:

wenn er dieselben mit Genehmigung der Behörde errichtet beziehungsweise gepflanzt hat,

wenn er von selbst gewachsene Bäume gepfropft oder gezogen hat, endlich

wenn er Weinstöcke oder fruchttragende Bäume zwar ohne Genehmigung der Behörde gepflanzt, dieselben aber durch drei Jahre ruhig besessen hat, ohne dass der Staat sein Recht, sie zu entfernen, geltend gemacht hat.

Was speciell die Erbfolgeordnung bezüglich der Mirijegrundstücke betrifft, so ist die testamentarische Verfügung über dieselben unzulässig und können solche nur im Wege der vom Staate festgesetzten Erbfolge vererbt werden. Während diesfalls für das volle Eigenthum Mulk eine gesetzliche Einschränkung nicht besteht und dieses dem Scher'i gemäß bis in die letzten Verwandtschaftsgrade vererbt werden und bei Nichtvorhandensein gesetzlicher Erben durch testamentarische Verfügung übertragen werden kann, so dass ein Heimfall an den Staat als erbloses Gut nur in den seltensten Fällen möglich erscheint, konnten die Mirijegrundstücke nach

dem Gesetze über den Grundbesitz nur an die Kinder und Eltern vererbt werden. Bei Abgang solcher Erben galt das Grundstück als erledigt und kam gegen Erlag des Schätzungswertes zur Verleihung, wobei jedoch den vollbürtigen Geschwistern des Erblassers, sowie den halbbürtigen Geschwistern desselben väterlicherseits, den Kindern des Sohnes, dem überlebenden Ehegatten, den halbbürtigen Geschwistern mütterlicherseits, endlich den Kindern der Tochter des Erblassers in der aufgeführten Reihe, der Vorzug gebürte.

Man nennt dieses Vorrecht der Einlösung Tapurecht und die solcherart berechtigten Anwärter Tapuberechtigte.

Die ottomanische Regierung fand sich jedoch veranlasst, mit dem Gesetze vom 17. Muharem 1284 (1867) eine Erweiterung der Erbfolge eintreten zu lassen, wornach das gesetzliche Erbrecht auf alle die vorgenannten Verwandten ausgedehnt wurde, so dass diese nunmehr kraft des Erbrechtes lediglich gegen Erlag der Erbgebüren in den Mirijenachlass succediren. Für diese Erweiterung der Erbfolge wurde „mit Rücksicht auf die Vortheile, welche die Besitzer von Mirijegrundstücken aus dieser Begünstigung ziehen werden und zur Entschädigung des Verlustes, welcher dem Staatsschatze aus der hiedurch bedingten Verminderung des Heimfalles erwächst, dann als Gegenleistung für das neue, den Besitzern eingeräumte Recht“ allen Mirijebesitzern, unbeschadet der laufenden Zehntschuldigkeit, ein $1^1/_2$facher Zehent, d. i. 15 Procent des einjährigen Bodenerträgnisses zur Zahlung vorgeschrieben und derselbe in fünf Jahresraten eingehoben.

Diese erweiterte Erbfolge besteht auch heute noch zu Recht.

Bei Abgang der vorgenannten Erben haben das Recht, die Grundstücke um den Schätzungswert einzulösen (Tapurecht):

a) derjenige, welcher nach dem Erblasser auf Grund der Erbfolge in dessen Mulkeigenthum Erbe wird;

b) nach ihm der Miteigenthümer und Theilhaber des erblos gewordenen Mirijegrundstückes, und sohin

c) die grundbedürftigen Ortsbewohner.

In Ermangelung dieser Tapuberechtigten werden die heimgefallenen Grundstücke öffentlich versteigert und dem Meistbietenden mit Tapije verliehen.

Bemerkenswert, weil — ebenso wie die obgenannten Tapurechte — wirtschaftlichen Motiven entsprungen, erscheint der Umstand, dass auch bei der vertragsmäßigen Übertragung von Mirijegrundstücken dem Miteigenthümer zur ungetheilten Hand, sodann demjenigen, welcher auf dem Grundstücke Mulkobjecte (Häuser, Bäume, andere Anlagen) besitzt, endlich dem grundbedürftigen Ortsbewohner ein Vorkaufsrecht gesetzlich gewährleistet erscheint und dass gemäß eines späteren Gesetzes auch dem Kmeten in Bezug auf die von ihm bewirtschafteten Grundstücke sowohl bei der öffentlichen Versteigerung als auch bei der Veräußerung aus freier Hand ein Vorkaufsrecht zugestanden worden ist.

Tapiengesetze.

Dem vorbesprochenen Gesetze über den Grundbesitz schließen sich in unmittelbarer Folge die wichtigen Gesetze über die Ausstellung der schriftlichen Rechtstitel (Tapien) auf Mirijegrundstücke, über die Einrichtung

der Tapienämter und über die Verpfändung und Execution auf Mirijegrundstücke an.

Die Immobilien vollen Eigenthums (Mulk) hat die Reformgesetzgebung insofern in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen, als mit dem sogenannten Emlakgesetze das Verfahren in Bezug auf den Verkehr mit derlei Immobilien geregelt und an Stelle der früheren Hudžets, welche die Kadis als Eigenthumstitel ausfertigten, auch für diese Objecte mit dem großherrlichen Namenszug versehene Tapien eingeführt wurden, die sich in der Form und Ausfertigung von den für Mirijegrundstücke vorgeschriebenen Tapien unterscheiden.

Speciell in Bezug auf die Verpfändung unbeweglicher Güter stellt sich der Entwickelungsgang nach den Tapiengesetzen, wie folgt:

Nach dem Scher'i konnte die Verpfändung unbeweglicher Güter immer nur in der Form des Verkaufes durch die bereits besprochenen Acte Bej'-bil-wefa und Bej'-bil-istiglal geschehen.

Bezüglich der Mirije hat das Gesetz über den Grundbesitz deren Verpfändung untersagt, jedoch dieselbe in der Form des Verkaufes gleich den obenerwähnten scheriatsrechtlichen Acten mit Bewilligung der Behörde gestattet. Nachdem der scheriatsrechtliche Vertrag Bej' in seiner Bedeutung als „Verkauf" dem Begriffe Firāg des Gesetzes über den Grundbesitz entspricht, werden diese Verpfändungsformen bezüglich der Mirijegrundstücke als Firag-bil-wefa und Firag-bil-istiglal bezeichnet.

Die Intention der Reformgesetzgebung ging unter dem Einflusse des vielfach recipirten französischen Rechtes

dahin, die Pfandbestellung unbeweglicher Güter des im Scher'i begründeten Faustpfandcharakters zu entkleiden und dieselbe als einen von der Übergabe unabhängigen, selbständigen Rechtsact zu normiren.

Der erste Schritt hiezu wurde mit der Gesetzgebung über das Tapienwesen und zwar dem Tapureglement unternommen, indem bezüglich der Verpfändung von Erazii Mirije bestimmt wurde, dass die Parteien vor der Behörde (später Tapiencommission) erscheinen, die Grenzen der zu verpfändenden Grundstücke, den Betrag der Schuld sammt Nebengebüren bezeichnen und die Verpfändung stipuliren. Dies wird zu Protokoll genommen und dem Gläubiger die Tapie über das verpfändete Grundstück ausgefolgt; was später auch dahin prakticirt wurde, dass die Tapie in behördlicher Verwahrung blieb, dem Gläubiger aber eine sogenannte Rehintapie (Pfandtapie) erfolgt wurde.

In gleicher Weise wurde später mit dem Gesetze über die Verpfändung unbeweglicher Güter (1870) derselbe Gegenstand auch in Bezug auf Mulkobjecte (ob sich dieses Gesetz auch neuerlich auf Mirije bezieht, ist mehr als zweifelhaft) geregelt.

In jedem Falle ist bei dieser Procedur erforderlich, dass durch ein Zeugnis der Ortsältesten bestätigt erscheint, dass das fragliche Object weder bereits verpfändet, noch in Execution gezogen sei.

Nachdem man es jedoch unterließ, diese Vorschriften als die alleinige Art der Verpfändung zu bestimmen, sondern nach wie vor auch die bei der mohamedanischen Bevölkerung in größerer Achtung stehenden scheriatlichen

Acte der Verpfändung zulassen musste, sind diese neuen Gesetze vom Standpunkte der Rechtssicherheit kaum als ein wesentlicher Fortschritt zu betrachten und bedeuten einen solchen erst von dem Momente, als die spätere Gesetzgebung den Schwerpunkt des ganzen Verkehres mit Grund und Boden ausschliesslich in die entsprechend organisirten Tapien-Commissionen gelegt hat.

In richtiger Erkenntnis dessen, dass die durch die Tapiengesetze angeordnete Einführung neuer Tapien eine Begehung des Grundbesitzstandes bedinge, hat die ottomanische Regierung auch eine solche in Aussicht genommen und in einzelnen Bezirken durchgeführt. Diese offenbar mit gänzlich unzureichenden Mitteln unternommene Arbeit blieb jedoch selbst hinter dem bescheidensten Erfolge, der damit beabsichtigt sein mochte, zurück, und blieb nicht nur für die Ordnung des Tapienwesens ohne jeden Einfluss, sondern hat hie und da umgekehrt zu großen Missbräuchen geführt.

In jenen Bezirken, in welchen diese Begehung durchgeführt wurde, hat man die reambulirten Besitzstände in eigene Bücher eingetragen und für deren weitere Führung Organe bestimmt.

Man pflegt diese Bücher als Grundbücher zu bezeichnen. Dieselben sind jedoch nichts anderes als Register über den Grundbesitz und bestand neben ihnen das Tapienwesen in seiner vollen Bedeutung fort.

Gesetze über die Vakufgüter.

Einen großen Theil der Immobiliargesetzgebung der Reformzeit machen die Gesetze über die Vakufgüter aus, deren Intention dahin geht, in die Verwaltung und

Controle derselben die erwünschte Ordnung zu bringen. Wiewohl nicht geleugnet werden soll, dass hiemit im ottomanischen Reiche im allgemeinen ein Erfolg erzielt worden ist, muss dennoch speciell, was das Vilajet Bosna betrifft, constatirt werden, dass jene löblichen Intentionen nicht in Erfüllung gingen und es erst der Zeit nach der Occupation vorbehalten blieb, dieses wichtige Gebiet der öffentlichen Verwaltung vollkommen klar zu stellen und einer definitiven Ordnung entgegenzuführen.

Bei Besprechung der Gesetzgebung über den Grundbesitz mögen zum Schlusse noch folgende Gesetze Erwähnung finden:

Expropriationsgesetz.

Das Gesetz über die entgeltliche Expropriation von Grundstücken oder sonstigen Immobilien zu gemeinnützigen Zwecken vom Jahre 1855.

Mit diesem Gesetze wird der kaiserlichen Regierung behufs Einführung, Regelung oder Herstellung gewisser gemeinnütziger Dinge, als: Bei Eisenbahnbauten, Flussregulirungen, Straßenanlagen, städtischen Verschönerungen oder Verbesserungen, das Recht der Enteignung der benöthigten Grundstücke, Felder, Häuser oder sonstigen Liegenschaften jedweder Art gegen Zahlung eines angemessenen Preises eingeräumt.

Gotteshäuser jeder Art sind von der Enteignung ausgeschlossen, die dazu gehörigen Grundstücke aber wie andere Immobilien zu behandeln. Das hiefür bestimmte Verfahren ist sehr einfach und besteht in einer commissionellen protokollarischen Feststellung des zu enteignenden Objectes nach Quantum, Quale und Wert, welche der Gouverneur mit seinem Gutachten der

hohen Pforte vorlegt und mit deren Genehmigung die Enteignung ihren definitiven Abschluss findet.

Bezeichnend ist die Bestimmung des Gesetzes, dass expropriirte Immobilien, da sie als ein nunmehr der Gesammtheit zugehöriges Gut anzusehen sind, in der Folge keiner privaten Bestimmung zugeführt werden dürfen.

Forstgesetz. Das Forstgesetz vom Jahre 1869, ein sehr wichtiges und gerade in der Zeit nach der Occupation erst vollkommen gehandhabtes Gesetz.

Dasselbe ist deshalb von besonderer rechtsgeschichtlicher Bedeutung, weil in demselben zuerst der moderne Begriff des Staatseigenthumes als Domäne Anerkennung gefunden hat, indem dessen Eintheilung der Waldungen, im Gegensatze zu Privatwäldern, auch „Staatswaldungen" kennt, und zwar in dem Sinne der Staatsdomäne, welche der Staat nicht durch Verleihung an Private gegen Abgabe des Zehents, sondern direct als Eigenthümer benützt. Auch in Bezug auf die Justizverwaltung kommt dieses Gesetz in Betracht, weil durch dasselbe die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel den ordentlichen Gerichten (Nizamije) zugewiesen worden ist.

Berggesetz. Mit dem Berggesetze vom Jahre 1869 haben die Bestimmungen des Scher'i und des Gesetzes über den Grundbesitz über die Zugehörigkeit der unter der Bodenfläche aufgefundenen Metalle, Kohle, Harze und Edelsteine eine wesentliche Abänderung erfahren. Gemäß dieser Gesetze gehören alle Mineralien, welche auf Grundstücken der Kategorie Mulk (also auch auf den eigentlichen Vakufgrundstücken) gefunden werden, dem

Eigenthümer des Grund und Bodens; jene die auf Metruke und Mewat gefunden werden, dem Entdecker gegen Abgabe des Fünftels an den Staat; jene aber, welche auf Mirije (also auch auf uneigentlichen Vakufgrundstücken, Tahsissat) gefunden werden, dem Staate und hat der Mirije-Eigenthümer nur das Recht auf die Entschädigung für die ihm durch den Abbau entzogene Bodenoberfläche.

Das Berggesetz gestattet nun zwar dem Eigenthümer des Grund und Bodens das Schürfen auch ohne behördliche Bewilligung und ebenso jedem Dritten mit Bewilligung des Eigenthümers, behält jedoch der Regierung das Recht vor, diese Bewilligung auch gegen den Willen des Eigenthümers einem Dritten zu verleihen; dasselbe bindet die Ausbeutung von Bergwerken an eine kaiserliche Iradé und setzt für den Concessionär lediglich eine doppelte Abgabe fest, nämlich eine fixe jährliche Abgabe, welche bei Mulk und eigentlichem Vakuf dem Eigenthümer, sonst immer dem Staate zufällt und eine proportionelle von 1—5% des jährlichen Bruttoertrages an den Staat.

Alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind verwaltungsrechtlichen Inhaltes.

B. Die Medželle.

Die unter dem Titel eines bürgerlichen Gesetzbuches veröffentlichten Medželle haben wir oben in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bereits besprochen.

Diese Medželle sind — abgesehen davon, dass dieselben die erste amtliche Codification der civilrecht-

lichen Materien des Scher'i sind — auch insofern von besonderer Bedeutung, als mit denselben zum erstenmal der Versuch gemacht worden ist, die allgemeinen Rechtsregeln des Scher'i für Rechtsauslegung und Anwendung in abstracter, wissenschaftlicher Form darzustellen.

Solcher Rechtsregeln sind 99 der Codification vorausgeschickt zu dem im Gesetze selbst ausgesprochenen Zwecke, um das Studium und Verständnis des Rechtes zu erleichtern und den Richter in die Lage zu setzen, im speciellen Falle in der allgemeinen Rechtsregel die Norm für seine Entscheidung zu finden.

Das Gesetz selbst behandelt in 16 Büchern, deren jedem eine Einleitung vorausgeschickt ist, welche die Erläuterung aller auf die betreffende Materie bezughabenden juridischen termini des Scher'i enthält — alle jene Materien des Scher'i, welche wir bei Besprechung des Multeka als zum Sachenrecht, Obligationenrecht und Verfahren gehörig bezeichnet haben, ohne dass jedoch von einer vollkommen erschöpfenden Ausnützung des kolossalen Stoffes die Rede sein kann. Anderseits hat man sich, was die Gliederung desselben anbelangt, wohl zu ängstlich an die Methode der Bücher des Scher'i gehalten, indem man verabsäumte, beispielsweise bei den Verträgen aus dem reichen casuistischen Materiale die allgemeinen Bestimmungen für sich zu behandeln, so dass auch in den Medželles ganz in derselben Weise wie in dem Multeka die allgemeinen Bestimmungen über Verträge überhaupt bei den einzelnen Verträgen verstreut vorkommen.

Die einzelnen Materien sind in systematischer Form und abstracten Rechtssätzen behandelt, denen, wo es nothwendig erscheint, aus den Fetwasammlungen entnommene Beispiele beigefügt sind.

Bei dem immensen casuistischen Materiale, welches der Codificationscommission zugebote stand, kam dieselbe selbstverständlich sehr leicht in die Lage, ohne das hanefitische Recht zu verletzen, für die Basirung der einzelnen Gesetzesstellen immer jene Meinungen und Ansichten der Rechtsgelehrten zugrunde zu legen, welche den Bedürfnissen der Gegenwart am meisten entsprachen und nachdem überdies — wie aus den Bestimmungen des Verfahrens deutlich hervorgeht — bei der Codification auch die Grundsätze der Reform in Bezug auf Gleichberechtigung aller Culte Berücksichtigung fanden, stehen wir zweifellos vor einem Werke, welches trotz seiner einseitigen religiösen, zum Theile in den Anschauungen früherer Jahrhunderte fußenden Grundlagen volle Beachtung verdient.

Nachdem die Medželle, wie schon wiederholt bemerkt, recipirtes Scher'i sind, bietet deren Inhalt nur insofern ein rechtsgeschichtliches Interesse, als der Umfang der stattgehabten Reception im Vergleiche mit dem Inhalte des Multeka ersichtlich zu machen ist, und anderseits thatsächlich solche Bestimmungen des Scher'i, welche auf einseitig religiöser Grundlage beruhen und daher mit den Grundsätzen der Reform im Widerspruche stehen, wie beispielsweise die Ausschließung des Zeugnisses von Nichtmuselmännern gegen Muselmänner, in die Medželle nicht Aufnahme gefunden haben. Es genügt sonach für

die Aufgabe dieses Werkes, die Rechtsmaterien kurz zu bezeichnen, welche in den Medželle behandelt werden. Dieselben sind in der Reihenfolge der 16 Bücher folgende:

1. Buch: Vom Vertrage Bej', gewöhnlich mit Kaufvertrag übersetzt, seinem Wesen nach aber (wie schon bei Besprechung des Inhaltes des Multeka erwähnt wurde) der Vertrag, durch welchen jemandem eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird, so dass also hieher der Kaufvertrag, der Tauschvertrag, der Geldwechsel (Sarf, das ist der Verkauf von Münzsorten gegen andere), endlich jener Vertrag gehört, welcher mit einem Arbeiter über die Herstellung einer Arbeit, zu welcher dieser den Stoff liefert, um einen bestimmten Preis geschlossen wird.

In die Form des Kaufes kleiden sich auch die Pfandverträge in Bezug auf unbewegliche Güter; bezüglich derselben wird jedoch in den Medželle deren Charakter als Pfandverträge ausdrücklich anerkannt.

2. Buch: Vom Idžāre, „die Miete". Dasselbe behandelt jene Verträge, durch welche eine bestimmte Sache oder die Dienste einer Person gegen einen bestimmten Preis zur Benützung überlassen werden.

Die zur Benützung überlassenen Sachen sind entweder unbewegliche Sachen oder nicht fungible bewegliche Sachen (Uruz) oder Thiere. Die zur Benützung überlassenen Dienste sind entweder ausschließlich einer Person gewidmet (z. B. bei Dienstboten) oder dieselben werden im allgemeinen zur Verfügung gestellt (z. B. bei Handwerkern). In dieses Capitel fallen demnach der Miet- und Pachtvertrag, dann der Lohnvertrag.

3. Buch: Vom Kefälet, Bürgschaft, als einem Act, wodurch jemand sich einem Dritten für die Ausführung einer demselben obliegenden Verpflichtung verbindlich macht. Zur Giltigkeit des Bürgschaftsvertrages genügt das Anbot der Bürgschaft, welches nur der Gläubiger abzulehnen berechtigt ist.

Die Bürgschaft ist eine persönliche, wenn die Haftung sich auf eine Person; eine sachliche, wenn die Haftung sich auf eine Verpflichtung zu einer Leistung bezieht. Durch die erstere wird der Bürge verpflichtet, dass die Person, für welche Bürgschaft geleistet wird, zur bestimmten Zeit auf Anlangen des Gläubigers erscheine; durch die letztere, dass der Bürge über Anlangen des Gläubigers die verbürgte Verbindlichkeit (gleich einem Bürgen und Zahler des österreichischen Rechtes) erfülle.

4. Buch: Vom Hawäle, d. i. demjenigen Acte, durch welchen eine Schuld auf einen anderen übertragen wird (Assignation).

Der diesfällige Vertrag wird geschlossen durch die übereinstimmende Erklärung des Schuldners, Gläubigers und desjenigen, auf welchen die Übertragung der Schuld erfolgt, oder des Gläubigers und des Dritten oder auch des Schuldners und des Gläubigers, wenn der Assignat annimmt.

5. Buch: Vom Rehin „Pfande". Dasselbe behandelt den Pfandvertrag, durch welchen dem Gläubiger das Recht ertheilt wird, die verpfändete Sache bis zu seiner Befriedigung zu behalten und sich zur Zeit des Todes des Schuldners aus derselben vor allen anderen Gläubigern zahlhaft zu machen.

6. Buch: Vom Emanet. Emanet ist eine fremde Sache, welche sich in der Innehabung einer Person befindet. Diese Innehabung kann ihren Grund haben in der Hinterlegung der Sache zum Zwecke der Aufbewahrung (die aufbewahrte Sache heißt dann Vedi'a) oder in der Übergabe der Sache zum Zwecke der Benützung (die Sache heißt dann Ariet) oder aber in irgend einem anderen Vertrage oder endlich unabhängig von jedem Übereinkommen in einem Zufalle, wie z. B. im Fund einer Sache.

Demgemäß sind die Bestimmungen dieses Buches in erster Linie allgemeiner Natur, indem sie vor allem die Haftung des Inhabers einer fremden Sache behandeln. Hieran reihen sich die Bestimmungen über den Fund (die gefundene Sache heißt Lukata), welcher, wenn der Eigenthümer nicht bekannt ist, zu verlautbaren kommt, und wird sohin speciell der Verwahrungsvertrag (die Übernahme einer fremden Sache in Obsorge) und der Leihvertrag (die Übernahme unverbrauchbarer Sachen zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit) behandelt.

7. Buch: Von der Schenkung, Hibe, als der unentgeltlichen Überlassung einer Sache in das Eigenthum eines anderen. Der Vertrag wird perfect durch die Übergabe der geschenkten Sache. Schenkungen, welche im Zustande der letzten Krankheit des Geschenkgebers, die dessen Tod zur Folge hatte, gemacht wurden, sind bei sich herausstellender Verschuldung des Nachlasses in Bezug auf die Gläubiger ungiltig.

8. Buch: Vom Gasb, das ist dem Acte der Aneignung einer fremden Sache gegen den Willen des Eigen-

thümers und vom Itlaf, der directen oder indirecten Beschädigung fremder Sachen, inhaltlich also: das Buch vom Schadenersatze und der Genugthuung.

9. Buch: Behandelt die Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch das Gesetz (Hadžr, das Verbot), durch Zwang (Ikrah) und durch das Retractrecht (Schuf'a).

Wir finden demnach in diesem Buche die Bestimmungen über die Beschränkungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Minderjährigen und jener Großjährigen, welche geisteskrank sind, der als Verschwender erklärten Personen, sowie nicht minder die Vorschriften über die Sequestration und den Verkauf der Güter (selbstverständlich Mulkvermögen) solventer und insolventer Schuldner.

Hieran schließen sich die Rechtsregeln über den Zwang und dessen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit und bürgerliche Verantwortlichkeit, und folgen zum Schlusse die Normen über das Recht des Einstandes (Schuf'a), welches bei der Veräußerung unbeweglicher Güter der Kategorie Mulk dem Miteigenthümer zur ungetheilten Hand, demjenigen, dessen Grundstück mit dem verkauften eine gemeinsame Servitutsberechtigung hat und endlich dem Anrainer des verkauften Grundstückes zusteht.

10. Buch: Vom Schirket, das ist von der Gemeinschaft, sei es des Eigenthums, sei es anderer Rechte oder auch nur in Bezug auf einzelne Rechtsacte. Ebenso wird das rechtliche Übereinkommen, welches den Zustand der Gemeinschaft begründet, mit Schirket bezeichnet.

In diese interessante Partie gehört daher die Lehre von der Gemeinschaft des Eigenthums (Schirketi mulk)

von gemeinschaftlichen Forderungen, von der Theilung oder Lösung der Gemeinschaft. Hieran schließen sich Bestimmungen über die Rechte des Eigenthümers in Bezug auf das gleiche Recht des Nachbarn, über die öffentlichen Wege, über die in Bezug auf Wege und Wasserleitung ab antiquo bestehenden Bestimmungen, welche den Urban- und Prädialservituten unseres Rechtes entsprechen.

Sohin wird die Gemeinschaft behandelt, welche zwischen allen Menschen in Bezug auf die Benützung der extra comercium befindlichen Sachen besteht (Schirketi ibaha) und finden in Consequenz dessen die Erwerbung des Eigenthums durch Occupation, durch die Bebauung todten Landes und den Thierfang, ferner zahlreiche wasserrechtliche Bestimmungen (Hakki schurb) an dieser Stelle Aufnahme.

Den Schluss bildet die Lehre von den Gesellschaften als jenen Verträgen, durch welche verabredet wird, dass Capital und Früchte zwischen zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich sein werden (Schirketi akd).

11. Buch: Vom Wekialet, der Bevollmächtigung.

12. Buch: Vom Sulch, „dem Vergleiche", welcher in der einverständlichen Beilegung eines Streites und vom Ibra, Rechtsverzicht, welcher darin besteht, dass eine Person ganz oder zum Theile ein ihr zustehendes Recht zu Gunsten der verpflichteten Person auflässt.

13. Buch: Vom Ikrar. Dieser Rechtsact besteht in der Anerkennung eines Rechtes einer dritten Person. Es gehört demnach hieher nicht nur das Geständnis im processualen Sinne, sondern überhaupt der Rechtsact

der Anerkennung des Rechtes einer dritten Person, welche mündlich oder schriftlich gegeben werden kann, so dass also in diese Materie auch die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen, Quittungen u. s. w. fallen.

14. Buch: Dava, von den Klagen. Dieses Buch enthält außer processualen Vorschriften über Klagen, Einreden, Einwendungen, auch Vorschriften über die Beweiswürdigung aus den Angaben der Processparteien und über die Klagsverjährung (nebenbei bemerkt die einzigen Bestimmungen über Verjährung nach ottomanischem Rechte).

15. Buch: Über Bejinät und Tahlif, das ist die Lehre über den Beweis und den processualen Eid.

Beweise sind: Das Zeugnis, die Notorietät, das ist das Zeugnis einer Menge, von welcher man nicht ein Einverständnis zur Lüge behaupten kann, gewisse öffentliche, vollkommen unbedenkliche Urkunden. Die Bestimmungen hierüber, sowie über den Eid, sind Gegenstand dieses Buches.

Bei den Beweisen wird auch der auf Wahrscheinlichkeitsgründen beruhenden menschlichen Muthmaßung (also des Zusammentreffens von Verdachtsgründen) unter Anführung des Falles eines Mordes als eines Beweismittels gedacht.

16. Buch: Kazā, das ist von der Gerichtsbarkeit. Dasselbe enthält die Normen über die Erfordernisse zum Richterstande, dessen Pflichten, das Verfahren vor Gericht und bei der Urtheilsfällung, endlich über das Schiedsgericht.

Die Beilage dieses Werkes, welche den Inhalt des Multeka nach der Reihenfolge der Bücher darstellt, bietet

zugleich den Nachweis jener Rechtsmaterien, welche in den Medželle Berücksichtigung, beziehungsweise Reception gefunden haben.

C. Die Handelsgesetzgebung.

Die Handelsgesetzgebung umfasst außer den für uns nicht weiter in Betracht kommenden Gesetzen über Seehandel und Seerecht das Handelsgesetz vom Jahre 1286 (1869) nebst Nachtragsgesetz vom gleichen Jahre und die Gesetze über das Verfahren vor den Handelsgerichten und über die Handelsgerichtskanzleien.

Das Handelsgesetz enthält auch in seinem ersten Theile die Bestimmungen über die Wechsel (Wechselrecht) und in seinem zweiten Theile jene über den kaufmännischen Concurs.

Für diese Gesetze wurde die französische Gesetzgebung zum Vorbilde genommen, ohne dass jedoch hiebei die bestehenden Verschiedenheiten in Bezug auf das materielle Privatrecht, auf den Gerichtsorganismus und das Verfahren im allgemeinen, noch auch der Umstand genügend berücksichtigt worden wäre, dass der ganze Organismus der Handelsgerichte und das Verfahren bei denselben mit den sonstigen primitiven Einrichtungen der Administration der einzelnen Provinzen des Reiches, wie beispielsweise des Vilajets Bosna, kaum in Einklang gebracht werden konnten.

Die natürliche Folge dessen war, dass weder das Handelsgesetz selbst, noch die Gesetze über das Verfahren ihrem eigentlichen Zwecke entsprachen, dass einzelne Bestimmungen derselben, weil auf fremden Rechte fußend

und mit dem heimischen Rechte im Widerspruche stehend oder weil sie sich nicht wohl in den Rahmen der bestehenden Administration einfügen ließen, gar nicht anwendbar erschienen. Wenn dennoch das Vilajet Bosna trotz seiner primitiven Handels- und Verkehrsverhältnisse zu jener Zeit thatsächlich die drei zur Aufstellung gelangten Handelsgerichte beschäftigt hat, so ist dies nur aus der mangelhaften Organisation der ordentlichen Gerichte erklärlich, welche zur Folge hatte, dass die Parteien bestrebt waren, alle ihre Rechtssachen, welche nicht der Scheriatsgerichtsbarkeit vorbehalten waren, zur Entscheidung vor die besser besetzten Handelsgerichte zu bringen.

Im Hinblick auf den kurzen Zeitraum, welchen dieses fremde Recht im Vilajet Bosna in Geltung stand und darauf, dass ein näheres Eingehen auf den Inhalt dieser Gesetze für die fernere Darstellung unseres Gegenstandes nicht nothwendig erscheint, glauben wir die nähere Besprechung derselben unterlassen zu können.

D. Das Verfahren in Civilsachen.

Was das Verfahren in Civilsachen anbelangt, so war durch das bereits früher erwähnte Gesetz über die Civilgerichte zwar bestimmt worden, dass das Gesetz über das Verfahren in Handelssachen bis zum Erscheinen einer Civilprocessordnung auch bei den ordentlichen Gerichten in Anwendung zu kommen habe; diese Anordnung wurde jedoch nicht befolgt, sondern es wurde in Civilsachen so verfahren, wie es sich herkömmlich aus der Zeit vor der Reform herausgebildet hatte und wie wir dies bereits

oben dargestellt haben, nur wurden hiebei auch die auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen der Medželle und die nach und nach in dem Destur erschienenen Verordnungen über einzelne Momente des Verfahrens berücksichtigt.

Speciell die Execution betreffend, sind die Vorschriften, der verschiedenen rechtlichen Natur zwischen Mulk und Mirije entsprechend, bezüglich der Güter ersterer Kategorie im 9. Buche der Medželle enthalten, während dieselben in Betreff der Güter Erazii mirije den Gegenstand besonderer Gesetze und Verordnungen bilden. In letzterer Beziehung hat die Gesetzgebung der Reformzeit den immer wachsenden Bedürfnissen des Verkehrs und dem hiedurch bedingten gesteigerten Creditbedürfnisse große Concessionen gemacht, indem mit dem Gesetze vom 27. Schaban 1286 (1869) die bis dahin ausgeschlossene Execution auf Mirijeliegenschaften zugelassen und dieselben in Betreff der Haftung für Schulden dem Mulkvermögen gleichgestellt worden sind.

Die Grundsätze der Zwangsvollstreckung sowohl in Mulk als Mirije berücksichtigen in hohem Maße das Interesse des Executen. Zur Feilbietung sollen zuerst die beweglichen und in zweiter Linie die unbeweglichen Sachen, immer aber jene zuerst gelangen, deren Verkauf sich für den Schuldner vortheilhafter stellt und welche er, wenn ein Theil des Immobilarvermögens zur Deckung der Schuld hinreichen sollte, selbst bezeichnen kann.

Dem Executen sind die nöthigen Leibeskleider zu belassen, ferners das Wohnhaus und von den Mirijegrundstücken ein für den Unterhalt seines Hauswesens

genügendes Stück Grund. Kommt das Wohnhaus als von größerem Werte zur Versteigerung, so ist aus dem Erlöse ein für den Executen und seine Familie ausreichendes Wohnhaus anzuschaffen.

Die Zwangsvollstreckung in Erazii mirije hat zu unterbleiben, wenn der Execut nachweist, dass das dreijährige Erträgnis der Liegenschaften zur Deckung der Schuld sammt Zinsen und Kosten ausreiche und wenn derselbe zugleich dem Gläubiger das Bezugsrecht sichert.

Das Verfahren zur Zwangsvollstreckung selbst, deren Durchführung im administrativen Wege erfolgte, ist langathmig und schleppend, nachdem zuerst eine Sommation an den Schuldner zur Zahlung bei sonstiger Feilbietung erlassen wird. Erst 31 Tage, vom Tage der Zustellung der Sommation, kann der Gläubiger die Feilbietung ansuchen. Er verliert dieses Recht wieder, wenn er 91 Tage verstreichen ließ. 21 Tage vor dem Versteigerungstermine sind die Bedingungen zu veröffentlichen.

Der Versteigerungsact ist binnen vier Tagen zu Ende zu führen. Die Versteigerung besorgten die Tellals (öffentliche Ausrufer — gewöhnlich Trödler, welche mit dieser öffentlichen Befugnis versehen wurden), indem sie, bewegliche Executionsobjecte mit sich tragend, ein zu verkaufendes Pferd reitend, den Ort durchstreifen und zum Anbote auffordern.

Sobald ein höchstes Anbot erreicht ist, legt der Tellal die vom ihm geführte Vormerkung der Behörde vor und es erfolgt der Zuschlag.

Wird bei Grundstücken während 31 Tagen ein das frühere Anbot um 50 Procent übersteigendes Anbot

gemacht, so wird eine neuerliche Versteigerung vorgenommen.

E. Verlassenschafts- und Pupillarwesen.

Bezüglich des Verlassenschaftswesens bestimmt die Reformgesetzgebung, dass die Aufnahme des Verlassenschaftsvermögens (Inventar) und die Abhandlung des Nachlasses vor dem Gerichte (Scheriatsgericht) nur in dem Falle statt hat, wenn minderjährige oder geisteskranke Erben einschreiten oder dieselben abwesend oder unbekannten Aufenthaltes sind oder aber, wenn die großjährigen Erben selbst die Intervention des Gerichtes in Anspruch nehmen.

In allen solchen Fällen ist auch bei Nichtmohamedanern nur das Scheriatsgericht die competente Abhandlungsbehörde.

Anknüpfend hieran wurde auch die Verwaltung des Waisenvermögens geregelt, indem bestimmt wurde, dass in allen Fällen, wo minderjährige oder pflegebefohlene Erben einschreiten, deren Erbtheil in besondere Verwaltung zu nehmen sei. Zu diesem Zwecke wurde bei jedem Gerichte ein Pupillarvermögensverwalter (Eitām mudiri) bestellt, welchem in Verbindung mit dem Kadi und einem der Gerichtsbeisitzer die Mitsperre der an einem gesicherten Orte aufgestellten Waisenkassa obliegt.

Die Verwahrung der einzelnen Massen hat in der Kasse abgesondert zu erfolgen. Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen, sind unter Beiziehung des Vertreters des Pflegebefohlenen öffentlich zu versteigern.

Das vorhandene Bargeld ist fruchtbringend anzulegen und zwar gegen Handpfand oder Grundpfand. Das

Unterpfand wird bis zur Hälfte des Wertes belehnt. Die Sicherstellung durch Bürgschaft ist zulässig.

Die Prüfung der Sicherheit des Pfandes oder der Bürgschaft steht dem dem politischen Vorsteher des Bezirkes zur Seite stehenden Verwaltungs-Medžliss (ein gewählter Beirath aus der Bevölkerung) zu.

Der Zinsensatz beträgt nach Vorschrift des Gesetzes über den Zinsfuß (Murābeha) vom Jahre 1280 (1863) 12 vom Hundert. Die Zinsen wurden jedoch seitens der Scheriatsgerichte in dem Schuldscheine nicht als solche behandelt, sondern vermöge des von uns bereits früher besprochenen Actes Dewri scher'i dem Capitale als zur Hauptschuld gehörig zugeschlagen. Dies ist auch der Grund, weshalb alle Darlehen nur auf die Frist eines Jahres gegeben wurden und nach Ablauf des Jahres eine Erneuerung des Schuldscheines stattzufinden pflegte.

Über die unter der Verwaltung der Vormünder befindlichen unbeweglichen Güter hat dieser alle sechs Monate vor dem Verwaltungs-Medžliss Rechnung zu legen. Aus dem Einkommen derselben ist vor allem der Unterhalt der Pflegebefohlenen zu bestreiten. Reicht dieses nicht aus oder mangelt ein solches, so behebt der Vormund allmonatlich den entsprechenden Betrag aus dem in der Kasse deponirten Vermögen. Zur Hintanhaltung von Missbräuchen hat der Pupillarvermögensverwalter Bürgen zu stellen; ebenso hat für das Mitglied des Medžliss ein zweites Mitglied des Medžliss zu bürgen und so weiter bis alle Mitglieder des Medžliss durch Bürgschaft verhaftet sind.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch der Gesetze über die Advocatie, die Presse und der zahlreichen Gebürengesetze gedacht.

Die Advocatenordnung sowie das Pressgesetz sind für das Vilajet Bosna nicht praktisch geworden. Die Gebürengesetze, welche die für die einzelnen scheriats- und nizamgerichtlichen Amtshandlungen, für Executionen u. s. w. zu entrichtenden Gebüren und deren Behandlung vorschreiben, verdienen insofern einer besonderen Erwähnung, als dieselben das von altersher bestehende Sportelwesen, das zeitweilig fast das einzige Einkommen der Richter begründete, wenigstens im Principe beseitigt haben.

Vierter Abschnitt.

Strafgesetzgebung.

Strafgesetz.

Was die Strafgesetzgebung anbelangt, so ist vor allem das Strafgesetz vom 28. Zilhidže 1274 (1857) zu erwähnen.

Dasselbe ist nach modernem Muster abgefasst, enthält die Dreitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, allgemeine Bestimmungen über Zurechnung und Concurrenz strafbarer Handlungen. Den drei Kategorien der strafbaren Handlungen entsprechen auch drei Strafqualitäten: strenge Strafen für Verbrechen, und zwar: die Todesstrafe, Zwangsarbeit mit zeitlicher oder lebenslänglicher Anhaltung in Haft nach vorheriger öffentlicher Ausstellung (Pranger), Verbannung auf lebenslang, lebens-

länglicher Verlust aller öffentlichen Grade und Ämter, Verlust der bürgerlichen Rechte;

Correctionsstrafen für Vergehen und zwar: Gefängnis über eine Woche, zeitliche Verbannung, Verlust des öffentlichen Amtes, Geldstrafen; endlich Polizeistrafen für Übertretungen, und zwar: Gefängnis von 24 Stunden bis zu einer Woche, Geldstrafen bis zu 100 Piaster.

Die Verbrechen und Vergehen werden gemeinsam behandelt und zwar nach der Eintheilung in solche, welche gegen die Sicherheit des Staates und solche, welche gegen einzelne Staatsbürger gerichtet sind.

Die Stellung dieses Gesetzes zum Scher'i wird im Gesetze selbst (Art. 1) präcisirt. Hienach ist dasselbe nur ein Ausfluss der im Scher'i begründeten Verpflichtung der Regierung, die verschiedenen Strafen zu bestimmen und auszuführen und dürfen durch dasselbe in keinem Falle die im Scher'i fußenden persönlichen Rechte verletzt werden. Es ist demnach neben dem Strafgesetze das Scher'i thatsächlich in allen Punkten, welche jenes nicht berührt, aufrecht erhalten, wie beispielsweise bezüglich des Blutgeldes (Dijāt) für Tödtungen und Körperverletzungen, dessen im Strafgesetze als Entschädigung für die Erben des Getödteten oder für den Verletzten ausdrücklich Erwähnung geschieht, dann bezüglich Überprüfung der von den ordentlichen Gerichten geschöpften Todesurtheile in der Richtung, ob dieselben dem Scher'i gemäß gefällt wurden.

Strafverfahren.

Das Verfahren in Strafsachen betreffend, wurde unterm 30. August 1869 in der für das Vilajet Bosna bestandenen Amtszeitung unter Hinweis darauf, dass die

Erlassung einer Strafproceßordnung in Aussicht genommen sei, eine auf einem Beschlusse des obersten Gerichtshofes in Constantinopel fußende Verordnung erlassen, welche die leitenden Grundsätze des Verfahrens enthält, deren Mittheilung im Auszuge nicht ohne Interesse sein dürfte. Der wesentliche Inhalt ist folgender:

In Strafsachen ist, ohne eine Anzeige abzuwarten, von Amtswegen einzuschreiten; bei Verbrechen, welche Merkmale hinterlassen, wie Todtschlag, Mord, körperliche Beschädigungen, Raub u. s. w. sind die nöthigen Erhebungen zur Feststellung des Sachverhaltes am Thatorte sofort zu führen, und ist der Befund protokollarisch festzustellen. Die Wunden der beschädigten Person sind genau zu untersuchen, ist ein Arzt zur Hand, so hat sich derselbe über die Beschaffenheit der Verletzungen, das Werkzeug, mit welchem dieselben beigebracht wurden, zu äußern.

Die vorgefundenen corpora delicti sind dem Gerichte zu übergeben.

Haussuchungen sind im weitesten Umfange gestattet.

In Ermanglung oder bei weiter Entfernung eines Arztes vom Thatorte genügt die Besichtigung durch die anwesenden Amtsorgane (Polizei, Gericht).

Die Grundlage der gerichtlichen Untersuchung ist das von der Sicherheitsbehörde über den Straffall verfasste Protokoll; die Vernehmung der Beschuldigten und Zeugen erfolgt durch einen Beisitzer des Gerichtes als Untersuchungsrichter und einen Polizeiofficier (Polizeibeamten).

Der Untersuchungsrichter hat sich jeder Beeinflußung des Beschuldigten durch Drohung, Versprechungen u. s. w. zu enthalten, da seine Pflicht nicht die ist, den Beschuldigten zu überweisen, sondern die Wahrheit zu erforschen.

Das Protokoll muss klar verfasst sein, so dass dasselbe jedermann verstehen kann; die Frageseite ist vom Untersuchungsrichter und Zaptijeofficier (Polizeiofficier), die Antwortseite vom Beschuldigten zu unterschreiben oder mit dem Muhur (landläufige Namensstampiglie) zu versehen. Bei Verweigerung der Unterschrift seitens des Beschuldigten ist der Grund der Weigerung anzumerken.

Mehrere Beschuldigte sind abgesondert zu verwahren und zu vernehmen, eventuell zu confrontiren; Zeugen sind vor der Einvernahme nach den Grundsätzen ihrer Religion in Eid zu nehmen; können mehrere Zeugen nicht über alle Fragepunkte am selben Tage vernommen werden, so sind, um Verabredungen zwischen ihnen zu vermeiden, alle an dem einen Tage nur über dieselbe Anzahl von Fragen abzuhören; bei Verbrechen ist die Untersuchungshaft die Regel; weist der Beschuldigte ein Alibi nach oder entkräftet er die gegen ihn vorliegenden Zeugenaussagen, so hat der Untersuchungsrichter die Entlassung des Beschuldigten beim Präsidenten zu erwirken.

Enthaftung gegen Bürgschaft ist zulässig, doch bei vorliegenden starken Verdachtsgründen nicht gerathen.

Bei Todtschlägen oder körperlichen Verletzungen zwischen Verwandten erfolgt deren Einvernahme als Zeugen erst dann, wenn die Erhebung nicht durch Ein-

vernahme von Nachbarn oder in anderer Weise möglich ist.

Das weitere Verfahren ist folgendes:

Nach Beendigung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter wird das Erhebungsprotokoll, welches den Gegenstand der Klage, den Namen des Beschuldigten, des Anzeigers, ob der Beschuldigte sich in Haft befinde und seit wann, den Inhalt der Klage (Anzeige), die Angaben des Klägers, das Geständnis oder die Vertheidigung des Beschuldigten, die Zeugenaussagen, die allfälligen Widersprüche in den Zeugenaussagen, endlich das letzte Wort des Beschuldigten zu enthalten hat, in Gegenwart des Einvernommenen vom Anfang bis zu Ende vorgelesen, von allen unterfertigt und dem Präsidenten des Gerichtes übergeben.

Beschuldigte und Zeugen werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen und auf Grund der Verhandlung das Urtheil (Mazbata) gefällt.

Im Urtheil ist die Norm des Strafgesetzes, nach welcher die Verurtheilung erfolgt und der Sachverhalt sammt allen Beweisen, die der Entscheidung zugrunde liegen, aufzunehmen und wird dasselbe von allen Mitgliedern des Gerichtes unterfertigt. Wer abweichender Meinung ist, fügt dieselbe seiner Unterschrift bei.

Weitere auf die Strafgesetzgebung bezugnehmende Gesetze und Verordnungen der Reformzeit betreffen lediglich einzelne Gegenstände des Verfahrens, als: Kostenvergütung für Zeugen, Vorschriften über Urtheilsverkündigung, über Eintreibung der Geldstrafen, über Straf-

processe gegen Beamte, über den Verkauf sistirter Gegenstände u. s. w.

Bezüglich des trostlosen Zustandes des Gefängnis- Gefängniswesen.
wesens blieb es in der Reformzeit bei guten Vorsätzen. Hiefür hatten die Vorsteher der politischen Behörden zu sorgen, weil ihnen nach der Organisation, wie bereits erwähnt, der Vollzug der Strafurtheile zukam.

Allerdings war diesen durch das Vilajetgesetz zur Pflicht gemacht worden, darauf zu sehen, dass nicht Untersuchungsgefangene mit Abgeurtheilten zusammen verwahrt werden, dass niemand unnöthigerweise im Arreste sei; es scheint dies jedoch nicht gehandhabt worden zu sein, weil in Bezug auf diesen Administrationszweig — wenigstens im Vilajet Bosna — alles mangelte. Es gab weder ordentliche Arreste, noch bestand eine Administration derselben, ja es war nicht einmal für Nahrung, Kleidung, Reinigung u. s. w. gesorgt, so dass Häftlinge, welche nicht vom Hause aus verpflegt wurden, mit ihren Bedürfnissen an die öffentliche Wohlthätigkeit gewiesen waren, welche die Wachorgane für dieselben in Anspruch zu nehmen nicht unterließen.

Die zu längeren Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrecher wurden in der Regel zur Abbüßung der Strafe in die Festung Widdin abgegeben.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbemerkungen.

Der im vorigen Abschnitte dargelegte Stand der Tanzimatgesetzgebung bedeutet keinesfalls den Abschluss

des seitens der hohen Pforte eingeleiteten Reformwerkes. Dasselbe wurde jedoch für das Vilajet Bosna durch die Übernahme der Verwaltung seitens der österreichisch-ungarischen Monarchie unterbrochen und kann demnach auch nur bis zu diesem Zeitpunkte für diese Länder in Betracht gezogen werden.

Wie wir gesehen haben, hat ein Theil der Reformgesetze fremdes und zwar französisches Recht zum Vorbild genommen und steht derselbe, nachdem hiebei nicht mit der nöthigen Rigorosität und Vorsicht vorgegangen worden ist, den landesüblichen Rechtsanschauungen häufig fremdartig und unvermittelt gegenüber.

Ein anderer Theil der Reformgesetze enthält recipirtes moslemisches Recht, welches in der Gewandung der Reformgesetzgebung zum bürgerlichen Rechte aller ottomanischen Staatsbürger geworden ist.

Ein dritter Theil stützt sich auf die alten Kanun's, deren Satzungen jedoch ebenfalls — wie aus dem Gesetze über den Grundbesitz nachweisbar — mit französischem Rechte durchwebt erscheinen.

Endlich waren einzelne sehr wichtige Gesetze, wie jene über das Verfahren in Civil- und Strafsachen bis zu jenem Zeitpunkte noch nicht zustande gekommen.

Im Hinblicke auf die Reception verschiedener Rechte in der Reformgesetzgebung, ferners darauf, dass die einzelnen Rechtsmaterien, mit Ausnahme der Handelsgesetzgebung nicht vollständig und in möglichst schneller Zeitfolge der Reform unterzogen wurden, wäre es von der größten Wichtigkeit gewesen, wenn in diesem langen Zeitraume eines zweifellos schwierigen Überganges eine

zur Durchführung der Reform-Ideen geeignete Gerichtsorganisation bestanden hätte.

Dies war jedoch nicht der Fall. Vielmehr begnügte man sich damit, im Principe die Scheidung zwischen Scheriatsgerichten und Nizamijegerichten den Reformgrundsätzen gemäß auszusprechen, diese Trennung auch in ihrer äußeren Form durchzuführen, diese Gerichte aber dennoch thatsächlich wieder zu vereinigen, indem man die Scheriatsrichter in allen Instanzen zu Präsidenten der ordentlichen Gerichte bestellte.

Es bestand also thatsächlich die ganze Reform der Gerichte darin, dass der bisher als Kadi fungirende Richter in jenen Angelegenheiten, welche nach der Reformgesetzgebung nicht in seine Competenz als Scheriatsrichter fielen, Beisitzer aus der Bevölkerung zuzuziehen hatte. Hiemit war die Durchführung des Reformwerkes gerade in die Hand jener Personen gelegt, welche nach ihrer Erziehung und Vorbildung mit dem Scher'i auf das engste verbunden waren, ja deren Stellung — nach streng rechtgläubiger Ansicht — einzig und allein nur in dem Scher'i wurzelte.

Bei den Lücken, welche in dem im Werdeprocesse befindlichen Reformwerke vorhanden waren, bei der Unvertrautheit der Kadis mit dem recipirten fremden Rechte, war es wohl selbstverständlich, dass dieselben immer und immer wieder auf das ihnen geläufige Scher'i zurückgriffen, dass demnach neben und trotz der Reformgesetzgebung der alte Rechtszustand sich in der ausgiebigsten Weise geltend machen musste, woran die Institution der Beisitzer in Sachen der ordentlichen

Gerichtsbarkeit, die thatsächlich nur Figuranten waren, nichts zu ändern vermochte.

Selbstverständlich konnte denn auch die nichtmohamedanische Bevölkerung nach Lage der Sache nicht geneigt erscheinen, in diesen Reformen die Garantie für eine gründliche Umformung der Verhältnisse, für die Herstellung einer Rechtsgleichheit ohne Unterschied der Confession zu sehen. Nicht nur, dass die Unterstellung der ordentlichen Gerichte unter die Scheriatsrichter kaum geeignet war, das Vertrauen derselben in die Reformen zu wecken, ließen auch zahlreiche Mißbräuche in allen Zweigen der Verwaltung, die totale Unzulänglichkeit des aufgestellten Beamtenapparates, dann äussere Momente, welche in der steten Bewegung gegen die bestehende Ordnung zum Ausdruck kamen, die Überzeugung von dem Ernste und dem Erfolge der Reformen nicht aufkommen.

Unter solchen Umständen blieb das ganze Reformwerk nur todter Buchstabe; Gesetzanwendung und Verfahren unterlagen der Willkür und dem einseitigen Wissen der Scheriatsrichter, zumal aus den früher erwähnten Gründen der alte Rechtszustand mit einer gewissen Berechtigung aufrecht erhalten werden konnte.

Derselbe Fehler wurde auch auf den übrigen Gebieten der Verwaltung begangen. Die bestgemeinten Gesetze scheiterten an der praktischen Durchführung, nachdem der ottomanischen Verwaltung das hiezu nöthige, geschulte Beamtenpersonale mangelte. Nur so ist es erklärbar, dass die Bevölkerung von dem Bestande so

vieler Gesetze keine Kenntnis hatte und dass selbst die Verwaltung von manchen neuen Gesetzen nicht einmal Notiz nahm.

Das war der Zustand des Rechtslebens und der Administration im Vilajet Bosna, als Österreich-Ungarn die Verwaltung dieser Länder übernahm.

Zweiter Theil.

Das Justizwesen Bosniens und der Hercegovina nach der Occupation.

Einleitung.

Wir schreiten nunmehr zur Darstellung des Justizwesens Bosniens und der Hercegovina, wie sich dasselbe unter der Verwaltung dieser Länder durch die österreichisch-ungarische Monarchie gestaltet hat.

In der diesfälligen geschichtlichen Entwicklung lassen sich zwei Zeitabschnitte unterscheiden, nämlich:

1. Die Zeitperiode von der Occupation bis Ende Mai 1882 als die Periode des Überganges und der provisorischen Organisation mit regen Bestrebungen zur Schaffung der Grundlagen für eine definitive Gestaltung der Verwaltung und

2. die Zeitperiode vom Juni 1882 herwärts als die Periode der definitiven Organisation der gesammten Verwaltung der occupirten Provinzen.

Wir werden daher in den nachfolgenden zwei Büchern diese beiden Zeitperioden getrennt behandeln.

Erstes Buch.

Zeitperiode von der Occupation bis Ende Mai 1882.

Erster Abschnitt.

Übernahme der Verwaltung durch die Commanden der Occupations-Truppen.

Jahrelang andauernde Wirren in einzelnen Landestheilen waren der Occupation vorangegangen.

Religiöser Fanatismus, gepaart mit einer aus den bestehenden agrarischen Verhältnissen hervorgegangenen tiefen Erbitterung und geschürt durch äußere Einflüsse, hatte einen Bürgerkrieg hervorgerufen, der zur gegenseitigen Zerstörung von Hab und Gut, zur Vernichtung zahlreicher Existenzen führte und hunderttausende von Einwohnern zum Verlassen des Landes nöthigte, deren größte Mehrzahl in den Nachbarprovinzen der österreichisch-ungarischen Monarchie, kleinere Bruchtheile im benachbarten Serbien und Montenegro Zuflucht und Unterhalt fanden. Ganze Landstriche an den Grenzen waren auf diese Weise entvölkert, die Mehrzahl der türkischen Beamten, meist nicht Landesangehörige, hatte

dem Lande den Rücken gekehrt, Behörden und Gerichte hatten aufgehört zu fungiren.

Selbstverständlich konnten diese Ereignisse nicht ohne tiefe Rückwirkung auf die übrigen Landestheile bleiben, in denen die öffentliche Ordnung bis dahin nicht gestört war, weil auch in diesen jene Momente im Keime vorhanden waren, welche in den Grenzgebieten zum offenen Kampfe geführt hatten. Es hatte sich daher auch hier der Bevölkerung eine tiefe Beunruhigung bemächtigt; Handel und Wandel geriethen ins Stocken, jeder Einzelne stand unter dem Banne der Befürchtung drohender Ereignisse.

Während demnach von Seite aller einsichtigen Elemente dem bevorstehenden Einrücken der k. und k. Truppen mit unverhohlener Befriedigung entgegengesehen wurde, arbeitete eine kleine, den religiösen Fanatismus geschickt verwertende Partei an der Organisirung des Widerstandes gegen die von den Mächten beschlossene Occupation. Derselben gelang es, die bestehende Autorität ihrer Gewalt zu entkleiden und die Herrschaft an sich zu reißen, so dass nach und nach im ganzen Lande die Administration aus den Fugen ging.

Als sonach die k. und k. Truppen die Grenzen Bosniens und der Hercegovina überschritten, konnten dieselben erst nach zahlreichen schweren Kämpfen sich in den Besitz des ganzen Landes setzen.

Bei dieser Sachlage ward die Übernahme der Verwaltung des Landes durch die österreichisch-ungarische Monarchie abhängig von dem allmählichen Fortschreiten der Besetzung des Landes durch die k. und k. Truppen

und lag demnach die einzige Möglichkeit, die gestörte Ordnung und Rechtssicherheit schnellstens wiederherzustellen darin, dass die Vorsorge für die Administration der zur Besetzung gelangenden Gebiete des Landes vorläufig, bis eine Civilverwaltung eingerichtet werden konnte, den militärischen Commanden (Armee-Divisions-Brigade-Stationscommando) übertragen wurde.

Hiebei war es von Belang, dass die administrativen Centren, Sarajevo als Hauptstadt des ganzen Vilajets und Mostar als Vorort der Hercegovina, noch im Monate August 1878 in die Gewalt der k. und k. Truppen gelangt waren, so dass im ersteren Orte das zweite Armeecommando, im letzteren das 18. Truppen-Divisionscommando die Zügel der Regierung in die Hand nehmen und mit Hilfe der ihnen für den Dienst der zu organisirenden Civilverwaltung zugetheilten Functionäre aus der Monarchie (politische Beamte und Richter des Militär- und Civilstandes) die unumgänglich erforderlichen Einleitungen treffen konnten, damit in den bereits besetzten Gebietstheilen die Geschäfte der Civilverwaltung nach Thunlichkeit fortgeführt, zugleich aber in Hinblick auf die zu schaffende Gestaltung derselben die nothwendigen Informationen erlangt würden.

In dieser Richtung hatten sich die Verhältnisse in der Hercegovina, deren Vorort schon am 5. August 1878 ohne Kampf besetzt worden war und wo auch der Widerstand gegen die Occupationstruppen im Lande bei weitem nicht jenen Umfang angenommen hatte als in Bosnien, günstiger gestaltet, so dass beispielsweise das Kreisgericht in Mostar unter Zutheilung eines österreichischen

Richters als zweiten Präsidenten sofort seine Amtirung fortsetzen konnte, während in Sarajevo, dessen Einnahme nach blutigem Kampfe am 19. August 1878 erfolgt ist, alle Behörden außer Function getreten waren, die früheren Beamten sich entfernt hatten und daher nichts anderes erübrigte, als die unaufschieblichen laufenden Geschäfte jeder Art durch Commissäre aus dem Stande der erwähnten zugetheilten Functionäre besorgen zu lassen.

Außerhalb dieser Städte vollzog sich die erste Bestellung von Administrativbehörden in der Weise, dass beim Vormarsche der Truppen die bisherigen Beamten, insofern sich gegen deren Vertrauenswürdigkeit kein Bedenken ergab, auf ihrem Posten belassen, vacante Stellen aber, soweit als thunlich, mit tauglich befundenen ehemaligen ottomanischen Beamten oder Landesangehörigen besetzt wurden.

Es blieb demnach mit der allmählichen Durchführung der Occupation das Gerippe der ottomanischen Administrativeintheilung erhalten, indem an den Sitzen der Kreisorte ein Mutessarif als Leiter der politischen und finanziellen Geschäfte des Kreises, dann ein Kadi als Präses des Kreisgerichtes, in den Bezirken ein Kajmekam und ein Kadi, endlich in den Unterbezirken ein Mudir unter der Leitung des betreffenden militärischen Commandos die Amtirung zu führen hatten.

Natürlich waren es auch die militärischen Commanden, welche in diesem ersten Stadium der Verwaltung bis zu der nach und nach sich vollziehenden Aufstellung und Consolidirung der Civilverwaltung für alle Erforder-

nisse der Civiladministration an Schreibkräften, Escorten, Wachen, Ärzten, Fahrmitteln u. s. w. aufzukommen hatten, und wurde durch dieselben, da sie die Landeseinnahmen für das Jahr 1878 an Zehnt, Steuern, Zöllen u. s. w. auf Rechnung des Landesärars einhoben, auch die vorschussweise Auszahlung der Gehalte und anderer Emolumente an die Functionäre der Landesverwaltung bestritten.

In Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege konnten die Militärcommanden selbstverständlich nicht berufen erscheinen, reformatorische Maßnahmen irgendwelcher Art vorzunehmen; ihre Aufgabe war vielmehr nur, darauf zu sehen, dass dort, wo taugliche Kadis nicht vorhanden waren, solche vorläufig bestellt werden, dass die Gerichte im allgemeinen über Anrufung der Parteien functioniren, dass dies im Geiste strenger Unparteilichkeit geschehe, dass zutage tretende Missstände behoben oder deren Behebung veranlasst werde, hauptsächlich aber, dass über die bestehenden allgemeinen und localen Verhältnisse der Justizverwaltung Information genommen und berichtet werde, um dieselbe für die künftige Organisation verwerten zu können. Eine wesentliche Unterstützung in dieser Richtung fanden die an den Sitzen der Kreisorte befindlichen Commanden durch die im November 1878 erfolgte Zutheilung von Justizcommissären aus dem Stande der dem 2. Armeecommando für die Verwendung bei der Civilverwaltung zur Verfügung stehenden Functionäre, die als Referenten in allen diesen Angelegenheiten fungirten.

Im Status der Kadis blieben trotz dieser Bemühungen zahlreiche Lücken, nachdem viele von den zurück-

gebliebenen Kadis, welche nicht Landesangehörige waren, nach der Occupation das Land verließen, unter den bisher nicht angestellten Landesangehörigen aber geeignete Persönlichkeiten für die vacanten Posten schwer zu finden waren, zumal diejenigen, welche die Eignung hatten, zu jener Zeit noch einer reservirten Haltung den Vorzug gaben.

Auch zeigte sich sofort, dass die wirklich functionirenden Gerichte den bescheidensten Anforderungen nicht gewachsen waren, so dass man es sich genügen lassen musste, wenn sie in der Befriedigung des Rechtsbedürfnisses in Streitigkeiten des alltäglichen Lebens das Nöthige thaten, während von einer intensiveren Thätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege, insbesondere aber von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen durch dieselben einfach abgesehen werden musste.

In letzterer Beziehung kam der Verwaltung der Umstand zustatten, dass die Strafgerichtsbarkeit bezüglich der Verbrechen von besonderer Wichtigkeit ohnedies in den Wirkungskreis der Militärgerichte fiel und insbesondere im Hinblick auf die die Occupation begleitenden kriegerischen Ereignisse für die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, das Verbrechen des Mordes, Raubes, der Brandlegung, des Aufstandes und Aufruhrs das militärstandrechtliche Verfahren angeordnet worden war.

Es ergab sich jedoch nur zu bald die Frage, was bezüglich jener Personen zu geschehen habe, welche unter der Anschuldigung solcher Verbrechen gefänglich eingebracht wurden, die der Competenz der Militärgerichte

und beziehungsweise dem Militärstandgerichte nicht unterlagen oder bezüglich welcher das militärstandrechtliche Verfahren wegen Abganges des erforderlichen formellen Beweises nicht platzgreifen konnte.

Unter den geschilderten Umständen erübrigte nichts anderes, als auch in dieser Beziehung die Unterstützung der Militärcommanden in Anspruch zu nehmen, indem seitens des zweiten Armeecommandos verordnet wurde (12. October 1878), dass der Beschuldigte — thunlichst unter Zuziehung eines Auditors — einem commissionellen Verfahren zu unterziehen sei, in welchem die Grundhältigkeit der vorliegenden Anschuldigung und der vorhandenen Verdachtsgründe und Beweise mit Bedachtnahme auf das Vorleben des Beschuldigten geprüft und darüber, ob derselbe durch die Militärbehörde in weiterem Gewahrsam zu halten sei oder nicht, entschieden werde. Ersteres hatte nach Weisung dieser Verordnung dann zu geschehen, wenn sich aus jener Überprüfung ergab, dass der Inhaftirte eines solchen Verbrechens rechtlich beschuldigt erscheine, welches nach dem Militärstrafgesetze mit mindestens fünfjährigen Kerker bedroht oder wenn dessen Enthaftung wegen seiner Gemeingefährlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen unzulässig war.

Zugleich war die Anordnung getroffen, dass mit Aufstellung der Civilstrafgerichte die Übergabe aller dieser Fälle an dieselben erfolge.

Und so fiel denn auch auf dem Gebiete der Justizpflege die dringendste Vorsorge im ersten Stadium der Übernahme der Verwaltung der occupirten Provinzen der Armee zu. Die Civilbehörden dagegen konnten ihre

Thätigkeit selbstverständlich nur nach Maßgabe ihrer fortschreitenden Organisirung, also erst nach und nach aufnehmen.

In einzelnen Grenzbezirken des Landes ist aus Gründen der Nothwendigkeit einer strammen Executive die in den ursprünglichen Verhältnissen begründet gewesene militärische Leitung, speciell was die politische Verwaltung betrifft, sogar noch bis auf die neueste Zeit aufrecht erhalten und erst vor kurzem gänzlich aufgelassen worden.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Civiladministration.

Oberste Leitung der Civilverwaltung.

Der erste Schritt zur Herstellung einer Civiladministration für die occupirten Provinzen geschah mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. September 1873, zufolge welcher die oberste Leitung der Civilverwaltung jener Länder provisorisch dem gemeinsamen Ministerrathe in Wien übertragen worden ist.

Zur Durchführung dieser Aufgabe ist sodann zufolge Allerhöchster Genehmigung vom 25. September 1878 im Ministerium des Äußern eine Commission zusammengetreten, welche aus je einem Vertreter der drei gemeinsamen Minister und zum Zwecke der Mitwirkung der Regierungen beider Staatsgebiete aus je einem Delegirten der beiden Ministerpräsidenten zusammengesetzt wurde.

Dieser Commission wurde in erster Linie die Aufgabe gestellt, den Wirkungskreis des Armeecommandanten in Sarajevo in seiner Stellung als Chef der Civilverwaltung im Lande festzustellen und sich auch mit anderen ein-

schlägigen Fragen der Landesverwaltung, welche ihr speciell zugewiesen wurden, zu befassen.

In Gemäßheit des für diese Commission mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October 1878 genehmigten provisorischen Statutes bildete dieselbe unter dem Titel: „Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina" das berathende Organ des gemeinsamen Ministeriums in allen wichtigeren Angelegenheiten dieser Länder, und war dieselbe zur Evidentha ltung des Ganges der Verwaltung derselben berufen.

Während einerseits alle die Civilverwaltung Bosniens und der Hercegovina betreffenden oder damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten, die vom gemeinsamen Ministerium, als der provisorischen obersten Verwaltungsinstanz dieser Länder, oder von der Regierung eines der beiden Staatsgebiete der Monarchie im Wege des Ministeriums des Äußeren an diese Commission gelangten, in Sitzungen derselben unter dem Vorsitze des Delegirten des Ministeriums des Äußeren berathen werden sollten, war dieselbe anderseits durch den Vorsitzenden von dem Gange der gesammten Verwaltung bezüglich aller wichtigeren Fragen fortlaufend in Kenntnis zu erhalten.

Die Erledigung der Anträge der Commission erfolgte durch das gemeinsame Ministerium.

Zur Besorgung der Geschäfte der dem gemeinsamen Ministerium übertragenen obersten Leitung der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina wurde aus der Commission ein besonderes „Comité für die Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina" bestellt, welches

sich aus den Vertretern der drei gemeinsamen Minister zusammensetzte und für den ununterbrochenen Fortgang der Geschäfte das Nöthige vorzukehren hatte, und dessen Geschäftsführung durch eine besondere Vorschrift geregelt war.

Mit der Zeit hat die weitere Entwicklung der Administration Bosniens und der Hercegovina manche Änderung auch in Bezug auf die oberste Leitung derselben herbeigeführt. Wir wollen die einzelnen Phasen dieser Änderungen der Übersichtlichkeit halber gleich an dieser Stelle besprechen.

Vor allem wurden mit Allerhöchster Genehmigung vom 26. Februar 1879 behufs Erzielung einer actionsfähigen und energischen Executive alle Administrationsangelegenheiten Bosniens und der Hercegovina in der Hand eines der gemeinsamen Minister, und zwar: des Reichs-Finanzministers vereinigt, welcher dieselben im Namen des gemeinsamen Ministeriums zu führen hatte und unter dessen unmittelbarer Leitung zur Besorgung der Geschäfte mit Allerhöchster Genehmigung vom 8. Juni 1880 ein unter seiner unmittelbaren Leitung stehendes ständiges Bureau eingerichtet worden ist. Nachdem hiemit unter Einem der Wirkungskreis der Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegovina lediglich nur auf die Abgabe von Gutachten über principielle Fragen, Organisationsentwürfe und jene Angelegenheiten, bei denen die meritorische Mitwirkung beider Regierungen nothwendig erscheint, eingeschränkt worden war und sich im Verlaufe auch in diesen Angelegenheiten die Abhaltung von Fachcommissionen und die Verein-

barung mit den beiden Regierungen im Correspondenzwege als nothwendig dargestellt hatten, erfolgte mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1880 die Auflösung jener Commission, so dass von diesem Zeitpunkte an die oberste Leitung der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina namens des gemeinsamen Ministeriums durch den Reichs-Finanzminister erfolgt, welchem zur Besorgung der Geschäfte ein eigenes ständiges Bureau unterstellt ist, während die Stellung der Regierungen beider Staatsgebiete in Bezug auf die Verwaltung durch das Gesetz, betreffend die durch den Berliner Vertrag an Österreich-Ungarn übertragene Verwaltung Bosniens und der Hercegovina (Reichsgesetzblatt Nr. 18 und ungarischen Gesetzartikel VI vom Jahre 1880) verfassungsmäßig bestimmter scheint.

Die ersten Arbeiten zur Herstellung der Civiladministration.

Als erste und nächste Aufgabe war der obersten Leitung, wie bereits erwähnt, die Festsetzung des Wirkungskreises des Armeecommandanten in seiner Eigenschaft als Chef der Civilverwaltung im Lande zugefallen.

Hiedurch sollte einerseits der Verkehr desselben als Chef der Landesregierung mit dem gemeinsamen Ministerium geregelt, anderseits aber der Weg vorgezeichnet werden, auf welchem mit der Organisation der occupirten Provinzen vorzugehen sei.

In letzterer Beziehung sollte die Initiative in Bezug auf Vorschläge und Anträge in allen Gegenständen der Verwaltung in die Hand des Landeschefs gelegt werden.

Bevor derselbe jedoch in die Lage kam, die in Bezug auf die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina erforderlichen Vorschläge zu erstatten, musste auch für diese Zwischenzeit Vorkehrung getroffen werden, damit

die gesammte Verwaltung dieser Länder einschließlich der Rechtsprechung keinen Stillstand erleide und alle lebensfähigen Institutionen aus der früheren Zeit, insoweit sie noch bestanden, vor dem Verfalle gesichert, soweit sie nicht mehr ausreichten, ergänzt und zugleich in jene Richtung geleitet werden, in welcher künftighin die Administration Bosniens und der Hercegovina sich zu bewegen haben werde.

Diese Erwägung bestimmte die Commission zu dem Beschlusse, dass zugleich mit der Feststellung des Wirkungskreises des Landeschefs auch Übergangsbestimmungen entworfen werden, durch welche derselbe in die Lage gesetzt werde, alle für die ungehinderte Fortführung der Geschäfte der Civiladministration nothwendigen Veranlassungen zu treffen und die weiteren Schritte für eine definitive Organisation vorzubereiten.

Der im obigen Sinne im Schoße der Commission ausgearbeitete Entwurf: „des provisorischen Wirkungskreises des Chefs der Landesregierung sammt Übergangsbestimmungen", erhielt nach Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. October 1878 die Allerhöchste Sanction.

Nachdem dieses Normativ die gesetzliche Grundlage der Gestaltung der Administration Bosniens und der Hercegovina bildet, erscheint es von Belang, dasselbe seinem ganzen Inhalte nach hier folgen zu lassen.

Dasselbe lautet:

§. 1.

Provisorischer Wirkungskreis des Chefs der Landesregierung.

An der Spitze der Civilverwaltung Bosniens und der Hercegovina steht der Chef der Landesregierung,

welcher dem Ministerium für gemeinsame Angelegenheiten untergeordnet ist.

Er leitet die Geschäftsführung der Landesregierung und bestimmt ihre innere Geschäftsordnung.

§. 2.

Der Chef der Landesregierung führt die oberste Polizeigewalt im Lande und trifft die geeigneten Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit; er wird dem gemeinsamen Ministerium über alle wichtigeren Vorfälle ungesäumt Anzeige erstatten und dasselbe in steter Übersicht der Zustände des Landes erhalten.

Insbesondere wird dem Chef der Landesregierung die Überwachung der Presse, der mit derselben zusammenhängenden gewerblichen Unternehmungen, der Vereine, öffentlichen Versammlungen und Productionen übertragen.

Er ertheilt die Bewilligungen und Concessionen zu allen damit zusammenhängenden Unternehmungen und Veranstaltungen.

Das Pass- und Fremdenwesen steht unter seiner speciellen Leitung.

§. 3.

Der Chef der Landesregierung hat in allen Verwaltungszweigen die Einhaltung der ihm vorgezeichneten Regierungsgrundsätze, die Beobachtung der gesetzlichen Normen und Vorschriften, dann die pflichtgetreue und eifrige Thätigkeit aller Regierungsorgane zu überwachen.

Er hat Sorge zu tragen, dass das genehmigte Jahresbudget nicht überschritten werde.

Er controlirt die Geschäftsführung sämmtlicher Behörden sowie der Gerichte und führt die Disciplinargewalt (nach den hierüber zu erlassenden Vorschriften) über die Beamten und Diener der Landesregierung und der ihr unterstehenden Behörden und Ämter sowie der Gerichte.

§. 4.

Die Besetzung der Dienstposten bei sämmtlichen Verwaltungsbehörden und Ämtern, sowie bei den Gerichten, mit einem Jahresgehalte von nicht mehr als 1200 Gulden, steht dem Chef der Landesregierung zu.

Er erstattet die Vorschläge bei Verleihung aller übrigen Dienstposten. Er bewilligt Diensttausche, Urlaube, Gehaltsvorschüsse und Remunerationen nach den hierüber festzustellenden Normen und innerhalb des Rahmens des genehmigten Budgets.

§. 5.

Der Chef der Landesregierung setzt, nach den ihm ertheilten Instructionen, solche Commissionen von Vertrauensmännern zusammen, welche den Behörden für bestimmte Zwecke als berathende oder executive Organe zur Seite stehen sollen und überwacht ihre Geschäftsführung.

§. 6.

Der Chef der Landesregierung hat das Recht, aus eigener Initiative Vorschläge und Anträge in allen Gegenständen der Civilverwaltung an das gemeinsame Ministerium zu richten.

§. 7.

Der Chef der Landesregierung wird seine Berichte an den Vorsitzenden im gemeinsamen Ministerrathe erstatten.

Auf der Adresse ist beizufügen: „Commission für Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina im Ministerium des Äußern."

§. 8.

In allen Angelegenheiten, welche das Verhältnis Bosniens und der Hercegovina zu den Nachbarländern, mit Ausnahme der Länder der Monarchie, betreffen und deshalb in den Wirkungskreis des Ministeriums des Äußern fallen, intervenirt der Landeschef nur nach den Instructionen, welche ihm vom Minister des Äußern ertheilt werden.

§. 9.

Der Landeschef führt die Verwaltung durch die „Landesregierung in Bosnien und der Hercegovina", welche ihren Sitz in Sarajevo hat.

Die Landesregierung ist in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten die oberste Verwaltungsbehörde und entscheidet als letzte Instanz im Lande, insofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Landesregierung obliegt die Vorbereitung der gesetzlichen Normen und Vorschriften über die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten. Der Chef der Landesregierung wird dieselben mit seinem Gutachten dem gemeinsamen Ministerium zur Genehmigung vorlegen.

§. 10.

Die Landesregierung besteht aus drei Abtheilungen:

I. Abtheilung für innere Verwaltung;

II. Abtheilung für Justiz;

III. Abtheilung für Finanzangelegenheiten.

Der Chef der Landesregierung theilt die Agenden jeder Landesregierungs-Abtheilung nach seinem Ermessen in bestimmte Geschäftsgruppen. Jede Abtheilung führt den Titel: „Abtheilung der Landesregierung in Bosnien und der Hercegovina" unter Bezeichnung ihrer Competenz.

§. 11.

Die Landesregierungs-Abtheilung für die inneren Angelegenheiten besorgt alle jene Agenden, welche sich auf die innere Administration des Landes beziehen und nicht in die Competenz einer anderen Abtheilung fallen; insbesondere:

1. Die Mitwirkung bei den Agenden der Verpflegung, Vorspann, Bequartierung u. s. w. für die k. k. Armee und für die militärisch organisirten Sicherheitsinstitute, sowie andere Prästationen zu Militärzwecken.

Alle Zweige des Sicherheitsdienstes (§. 2), die Agenden und die Verwendung der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmten militärisch organisirten Institute, insoferne sie nicht den Militärbehörden zustehen.

3. Sanitätswesen, Krankenanstalten u. s. w.

4. Privatstiftungen und Humanitätsanstalten, sowie die Aufsicht über ihre Vermögensverwaltung.

5. Handels-, Gewerbe- und Wasserrechtsangelegenheiten; Maße und Gewichte.

6. Bauwesen und Überwachung der öffentlichen Communicationen.

7. Angelegenheiten der Landescultur (Veterinärwesen, Fischerei, Jagd- und Forstpolizei u. s. w.).

8. Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgenossenschaften und ihrer Vermögensverwaltung.

9. Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen.

10. Gemeindeangelegenheiten, Dienstbotenwesen und öffentliche Arbeitsleistung.

11. Heimatswesen, Ein- und Auswanderung u. s. w.

12. Landesstatistik, Volkszählung und Meldungswesen.

§. 12.

Zu den Geschäften der Landesregierungsabtheilung für die Justiz gehören:

1. Die administrative Verwaltung des gesammten Justizwesens, einschließlich der Strafanstalten.

2. Die Obsorge für die ununterbrochene und gesetzmäßige Ausübung der Justiz durch die Gerichte.

3. Vorschläge bei Ausübung des Begnadigungsrechtes.

4. Sammlung, Zusammenstellung und Herausgabe der Gesetze und Verordnungen.

§. 13.

Zu den Geschäften der Landesregierungsabtheilung für Finanzangelegenheiten gehören:

1. Die Zusammenstellung des jährlichen Voranschlages, der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen Dienstzweige des Landes.

Das Jahresbudget ist rechtzeitig dem gemeinsamen Ministerium zur Prüfung vorzulegen, welches dasselbe nach gepflogenem Einvernehmen mit den beiderseitigen Ministerpräsidenten Seiner Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet.

2. Die Controle der Geldgebarung und die Rechnungsführung in sämmtlichen Dienstzweigen des Landes, dann die Anfertigung der dem gemeinsamen Ministerium vorzulegenden Gebarungsausweise und Gesammt-Rechnungsabschlüsse.

3. Die Verwaltung und Aufsicht über das Staatsvermögen, sämmtliche Staatseinnahmen und etwaige öffentliche Fonde.

4. Die Verwaltung aller directen und indirecten Steuern und Abgaben, sowie der Zölle und Staatsmonopole.

5. Die Ordnung und Sicherheit der Geldgebarung bei sämmtlichen Staatskassen.

6. Das Montan-, Post- und Telegraphenwesen.

§. 14.

Zu den Agenden, welche im Sinne der vorausgegangenen Bestimmungen dem gemeinsamen Ministerium vorbehalten werden, gehören jedenfalls:

Die Festsetzung der Grundsätze über die Gebarung mit dem Staatsvermögen und allen Staatseinkünften im Lande;

die Bewilligung zur Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Staatsvermögens und die oberste Aufsicht über die Verwaltung desselben;

die Festsetzung der Gattung, Höhe und Einbringungsmodalitäten der Steuern aller Art und der Zölle;

Die Ertheilung von Concessionen für Eisenbahn-, Dampfschiff- und andere Transportunternehmungen, für Freischürfe und Bergbauunternehmungen, sowie für Creditinstitute und Actiengesellschaften jeder Art;

alle Monopols- und handelspolitischen Angelegenheiten;

alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Verhältnisses zwischen Grundherrn und Pächtern, das Colonisationswesen, die Servituten auf Staatsländereien und die Benützung öder Gründe betreffen;

die Normirung der Angelegenheiten der Kirchen-, Klöster- und Moscheengüter (Vakuf), sowie die oberste Aufsicht über ihre Vermögensverwaltung und über die Geltendmachung der damit zusammenhängenden Successions- und Heimfallsrechte;

die Regelung des Münz- und Geldwesens, der Maße und Gewichte.

Bei Lösung der Fragen, welche sich auf die vorangeführten Angelegenheiten beziehen, wird das gemeinsame Ministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit den beiden Regierungen vorgehen.

---

§. 1.

Übergangsbestimmungen.

Insolange der Chef der Landesregierung zugleich der Commandant der k. und k. Occupationstruppen in Bosnien und der Hercegovina ist, werden die ihm in letzterer Eigenschaft zukommenden Gewalten und sein militärisches Dienstverhältnis durch seinen abgesonderten Wirkungskreis als Chef der Landesregierung nicht berührt und wird derselbe daher nur in seiner Eigenschaft als Chef der Landesregierung dem gemeinsamen Ministerium untergeordnet.

§. 2.

Der Chef der Landesregierung wird sobald als möglich dem gemeinsamen Ministerium seine Anträge über die administrative Eintheilung des Landes, die innere Organisirung der Landesregierung, den Wirkungskreis und die innere Organisation der ihr unterstehenden Behörden und Ämter und der Gerichte sammt einem Schema über sämmtliche Dienstposten und die Gebüren der Beamten und Diener vorlegen.

Es hat als oberster Grundsatz zu gelten, dass Bosnien und die Hercegovina für die Kosten der gesammten Verwaltung und der nothwendigen Investitionen mit ihren eigenen Landeseinnahmen aufzukommen haben.

Es ist somit der Verwaltungsapparat dieser Länder dem entsprechend einzurichten und dabei zugleich die successive Begleichung der Forderungen der österreichisch-ungarischen Monarchie, darunter in erster Linie die Kosten der Occupation, Erhaltung und Repatriirung der Flüchtlinge, im Auge zu behalten.

§. 3.

Einstweilen werden die im Lande bestehenden Behörden und Gerichte beibehalten; es ist aber der Chef der Landesregierung ermächtigt, die unabweislich nothwendigen Abänderungen und alle zur Fortführung der Geschäfte erforderlichen Verfügungen provisorisch zu treffen, welche er dem gemeinsamen Ministerium anzuzeigen hat.

Insbesondere wird sobald als möglich ein Gutachten darüber zu erstatten sein, wie die bisher bei der Central-

leitung in Constantinopel geführten Agenden in Zukunft zu behandeln wären.

§. 4.

Die vorhandenen Functionäre werden ebenfalls beibehalten, sofern dies den Interessen des Landes und der Verwaltung entspricht und dieselben die erforderliche Vertrauenswürdigkeit und Eignung besitzen.

Die provisorische Verleihung der Dienstposten unterliegt der vorläufigen Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums, insoferne es sich nicht hiebei um Beamte oder Diener handelt, deren Bestellung nach §. 4 des Wirkungskreises dem Chef der Landesregierung eingeräumt ist.

§. 5.

Die aus der Monarchie berufenen Beamten und Diener sind bis zur Erlassung der einschlägigen Normen nach den Disciplinar-Vorschriften zu behandeln, welchen sie bis zu ihrer Berufung in das Land unterstanden.

§. 6.

Im allgemeinen bleiben die im Lande bestehenden Gesetze und Normen bis zu ihrer Abänderung aufrecht.

Der Chef der Landesregierung hat jedoch in Fällen, in welchen das Landeswohl, das Staatsinteresse der österreichisch-ungarischen Monarchie oder allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze eine Änderung unumgänglich erfordern, im Sinne der §§. 9 und 14 des provisorischen Wirkungskreises vorzugehen.

§. 7.

Der Chef der Landesregierung ist insbesondere ermächtigt, behufs der sofort nothwendigen Verbesserung der Justizpflege die Zuweisung von aus der Monarchie berufenen richterlichen Personen an die Kreis- und Handelsgerichte zu verfügen. Zur Fällung jener richterlichen Erkenntnisse und Entscheidungen, welche bisher außerhalb der Competenz der im Lande bestehenden Gerichte gelegen waren, wird der Chef der Landesregierung die Einsetzung eines besonderen Gerichtes letzter Instanz unter einer dem Bedürfnisse entsprechenden Zusammensetzung des Richtercollegiums mit dem Sitze in Sarajevo beantragen.

§. 8.

In allen Fällen, in welchen nach den bisherigen Gesetzen eine Begnadigung von gerichtlich zuerkannten Strafen oder eine gnadenweise Strafumwandlung zulässig war, wird die Ausübung des Begnadigungsrechtes vorläufig dem Chef der Landesregierung übertragen. (§. 12, Punkt 3 des Wirkungskreises.)

§. 9.

Alle vom 28. Juli 1878 an etwa erwirkten Rechte, Bewilligungen oder Concessionen in Angelegenheiten, welche nach §. 14 des Wirkungskreises dem gemeinsamen Ministerium vorbehalten sind, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der nachträglichen Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums.

§. 10.

Der Chef der Landesregierung wird unverweilt dafür sorgen, dass die im Lande vorfindlichen Activen der

bestandenen Landesverwaltung an Geld, Naturalien und Geldzeichen sichergestellt, eingehoben und ordentlich verbucht werden.

Es ist zugleich ein Ausweis über die in dem occupirten Gebiete vorgefundenen Activen vorzulegen.

Die Naturalien können zu öffentlichen Zwecken gegen besondere Verrechnung verwendet werden.

Die Einhebung der Steuern und anderen Abgaben zu Gunsten des Landes geschieht in der bisherigen Weise, jedoch mit Beseitigung aller Mißbräuche.

§. 11.

Nach Ablauf des Jahres 1878 ist für die Zeit vom 28. Juli bis zum letzten December 1878, sobald als möglich, ein Gebarungsausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Civilverwaltung vorzulegen und seinerzeit der definitive Rechnungsabschluss zu machen.

Mit 1. Jänner 1879 hätte die budgetmäßige Gebarung zu beginnen.

Die Tendenz dieser ersten Verwaltungsnormen ging gemäß der dem Landeschef theils im kurzen Wege, theils schriftlich ertheilten Instructionen dahin, vor allem die Centralstelle im Lande zu creiren, damit dieselbe in erster Linie für den ungehinderten Fortgang der Verwaltung Vorsorge treffe und bezüglich der Reformirung derselben die nothwendigen Anträge stelle.

Die ganze Administration sollte auf Grund der bestehenden Einrichtungen aufgebaut und es sollten hie-

bei die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes und der Bevölkerung thunlichst berücksichtigt werden.

Es sollte demnach in erster Linie nicht an eine sofortige, wenn auch nur provisorische Neuorganisation der Verwaltung geschritten, sondern dahin getrachtet werden, dass die Behörden, wie sie im Lande bestanden hatten und im Laufe der Occupation aufrecht erhalten wurden, beziehungsweise noch reactivirt werden sollten, die Geschäfte unter der neuen Verwaltung weiter führen. Zu diesem Behufe sollten die bestehenden Gesetze und Normen aufrecht erhalten und vorläufig nur solche Reformen vorgenommen werden, welche sich nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen und zur Wahrung besonderer Staatsinteressen als unumgänglich nothwendig herausstellen, ebenso sollten die vorhandenen Functionäre beibehalten und nur insofern, als dies den Interessen des Landes und der Verwaltung nicht entsprechen würde oder dieselben nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit und Eignung besitzen, provisorische Beamte aus der Monarchie an deren Stelle gesetzt werden.

Erst wenn auf diese Weise die Verwaltung in allen ihren Zweigen in Gang gebracht, wenn Land und Leute und die thatsächlich bestehenden Gesetze gründlich erkannt sein würden, sollte — fernab von der Anwendung moderner Schablonen — an die Schaffung neuer Einrichtungen zum Zwecke der Herstellung einer den eigenthümlichen Verhältnissen, den erkannten Bedürfnissen und den finanziellen Mitteln des Landes anzupassenden Verwaltung gegangen werden.

Mit diesen Grundsätzen standen die vom 2. Armeecommando in Sarajevo noch im Monate October 1878 ausgearbeiteten, jedoch erst zu Ende des Monates bei der Commission eingelangten Vorschläge für die provisorische Organisation der politischen, Finanz- und Justizverwaltung insofern nicht im Einklange, als dieselben dahin gingen, dass — unbeschadet einer späteren definitiven Organisation — im Interesse der Einrichtung einer Interims-Verwaltung sofort und ohne an eine weitere Reactivirung der bestandenen Behörden zu schreiten, eine, wenn auch nur für den ersten Übergang berechnete provisorische Organisation unter ausschließlicher Verwendung von Beamten aus der Monarchie durchgeführt werde. Anträge des 2. Armee-Commando in Sarajevo.

Speciell der in Bezug auf die Justizpflege erstattete Vorschlag beantragt, im Hinblick darauf, dass das bestehende Recht unbekannt sei und erst durch authentische Übersetzungen zugänglich gemacht werden müsse, dass die ottomanischen Gesetze im Lande nicht immer zur praktischen Anwendung gelangt sind, dass die vorhandenen Functionäre nicht die nöthige Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit besitzen, so dass im Momente thatsächlich schon ein Stillstand in der Rechtspflege bestehe, unter Festhaltung der im Lande bestehenden Gerichtseintheilung sofort — und ohne Präjudiz für eine definitive Organisation der Justizpflege — ein Provisorium zu schaffen, in welchem Gerichte mit aus der Monarchie zu berufenden Richtern bestellt werden, welche mit Ausnahme der Angelegenheiten des Scher'i und der Millete die Rechtspflege bis zu einer definitiven Regelung der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung mit möglichster

Schonung der bisherigen Rechtsanschauungen und Gebräuche fortzuführen haben. Dieselben sollten demnach in Bezug auf das materielle Recht das in Geltung stehende Gewohnheitsrecht, und insofern dieses nicht ausreiche oder unter den bestehenden Verhältnissen unanwendbar sei, die in der kroatisch-slavonischen Grenze, als dem nach Stamm, Sitte und Verkehr nächst verwandten Nachbarlande, bestehenden Gesetze anzuwenden haben und sollten diese Gesetze auch der Begrenzung der Jurisdiction und dem lediglich in Instructionen festzustellenden, dem provisorischen Charakter der einzuführenden Verfahrungsarten und den primitiven Landesverhältnissen Rechnung tragenden Verfahren, das sich einfach, schnell und billig zu gestalten hätte, zugrunde gelegt werden.

Wenn auch dieser Antrag im Hinblick auf die gegentheiligen Grundsätze der bereits Allerhöchst genehmigten Übergangsbestimmungen seinem eigentlichen Wesen nach nicht mehr in Betracht gezogen werden konnte, so ist derselbe doch insofern von einem gewissen Belange, als hiemit dem gemeinsamen Ministerium der Anlass geboten war, mit Bezug auf einzelne Bestimmungen desselben der Landesregierung weitere Directiven für die nächsten Maßnahmen zur Herstellung geordneter Zustände auf dem Gebiete der Rechtspflege zu ertheilen.

Specielle Directiven für die Herstellung der Justiz-Verwaltung.

Das gemeinsame Ministerium hat nämlich mit Erlass vom 1. Jänner 1879, anknüpfend an jene Vorlage, die Nothwendigkeit betont, die Heranziehung des für den nächsten Bedarf unbedingt erforderlichen Richterpersonals aus der Monarchie behufs einer Verbesserung der Rechtspflege möglichst zu beschleunigen.

In Bezug auf die künftige Organisation der Gerichte sollte eine collegiale Einrichtung des in Sarajevo aufzustellenden Obergerichtes, dann der Kreisgerichte in Aussicht genommen werden, während für die Gerichtsbarkeit in den Bezirken die Einrichtung sogenannter gemischter Bezirksämter befürwortet wird, bei denen also die richterlichen Geschäfte durch einen richterlichen Beamten namens des Bezirksamtes als Gerichtes besorgt werden sollten.

Unter Einem sollte damit die Gerichtsbarkeit in Sachen des Scher'i und der Millete eine Regelung erfahren. Hiebei sollte das größte Gewicht darauf gelegt werden, dass einerseits der aufrecht zu erhaltende Wirkungskreis der betreffenden Religionsgenossenschaft auf das möglichst enge Maß eingeschränkt, anderseits aber den Religionsgrundsätzen und den althergebrachten religiösen Anschauungen der Bevölkerung genügend Rechnung getragen werde. Von diesem Standpunkte aus empfiehlt das gemeinsame Ministerium zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten zwischen mohamedanischen Religionsgenossen und in Sachen des Familienrechtes derselben die Aufstellung von Scheriatsgerichten, welche dem gerichtlichen Organismus einzuverleiben wären, während bei den übrigen Confessionen diese Angelegenheiten, insofern es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte vorzubehalten wären.

Des weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich trotz aller Schwierigkeiten, welche sich hiebei ergeben mögen, die Ausforschung der im Lande

bestehenden Justizgesetze sowohl aus rechtlichen, als auch aus politischen Gründen nicht umgehen lasse und der Landesregierung empfohlen, commissionell festzustellen und nachzuweisen, welche von den Justizgesetzen einschließlich der einschlägigen Stempel- und Gebürengesetze im Lande wirksam kundgemacht und thatsächlich gehandhabt worden sind, damit dieselben in authentischer Ausgabe beigeschafft, übersetzt und eventuell mit der im Geiste der neuen Verwaltung nöthigen theilweisen Abrogation den Gerichtsbehörden hinausgegeben werden können.

Speciell die Judicatur betreffend, wird darauf hingewiesen, in Strafsachen für den Fall, als neben dem ottomanischen Strafgesetze auch ein österreichisch-ungarisches Strafgesetz subsidiär herangezogen werden müsste, das Militärstrafgesetz in Anwendung zu bringen.

Was die Frage anbelangt, nach welchem materiellen Rechte die provisorischen Gerichtsbehörden in Civilsachen zu entscheiden hätten, wurde empfohlen, im Interesse der Rechtspflege und der Sicherung aller hiebei in Betracht kommenden Vortheile, welche dem Lande durch Einsetzung unparteiischer und gewissenhafter Richter zufließen sollen, in erster Linie, soweit als möglich und zulässig, auf die thatsächlich in Geltung gestandene Landesgesetzgebung und in zweiter Linie auf eine analoge Anwendung der österreichisch-ungarischen Gesetze zu greifen, welche, wenn auch nicht formell, so doch factisch in nahezu allen Ländern der Monarchie gehandhabt werden. Endlich sollten in Bezug auf das Verfahren provisorische Vorschriften, welche bei

Wahrung der Rechtssicherheit den primitiven Verhältnissen des Landes entsprechend eine wohlfeile und schleunige Gerechtigkeitspflege garantiren, geschaffen werden.

Verfügungen des Landes-Chefs wegen ungehinderter Fortführung der Geschäfte.

In Ausführung der oben citirten Übergangsbestimmungen zum Wirkungskreise des Chefs der Landesregierung, gemäß welcher derselbe für die Fortführung der Geschäfte aller Verwaltungszweige mit Verwendung der vorhandenen Organe Vorsorge zu treffen und dort, wo nothwendig, die erforderlichen Änderungen, sei es im Geschäftsgange, sei es im Personale durchzuführen hatte, wurde mit dem Circularerlasse vom 30. December 1878 den unter der Leitung der militärischen Commandanten bestehenden politischen Behörden die formelle Sanction ertheilt, nachdem schon früher in ähnlicher Weise wie dies bezüglich der Justiz geschehen ist, den Commandanten am Sitze der Kreisbehörden je ein höherer politischer Beamter aus dem Stande der Civilfunctionäre des Armee-Commando zugetheilt worden war.

Hieran reihte sich die Verfügung in Bezug auf die ungehinderte Fortführung der Geschäfte bei den Gerichten.

Die diesfällige Verordnung vom 30. December 1878 lautet:

Insbesondere bei den Gerichten.

„Behufs ungehinderter Fortführung der Geschäfte der Rechtspflege bei den Gerichtsbehörden finde ich vorläufig folgendes zu verfügen:

1. Die nach den bisherigen Vorschriften bestehenden Gerichte, und zwar die Kreisgerichte an den Kreisorten (Medžlissi temjizi) und die Bezirksgerichte am Sitze

der Hauptorte der Bezirke (Medžlissi deavi) haben bis auf weiteres ihre Functionen fortzusetzen.

Die Kreisgerichte haben jedoch ohne Rücksicht darauf, ob in dem Kreisorte ein Handelsgericht (Tidžaret mehkemizi) systemisirt war oder nicht, auch die handelsgerichtlichen Agenden für den ganzen territorialen Umfang des Kreises ausschließlich zu besorgen.

2. In dem gleichen Umfange steht den Kreisgerichten die Untersuchung und Entscheidung über Verbrechen zu, insofern nicht nach der Eigenschaft des Beschuldigten und nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung die ordentliche oder außerordentliche Militärstrafgerichtsbarkeit einzutreten hat.

3. In Strafsachen bezüglich der Vergehen und Übertretungen und in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in Streitsachen üben die Kreisgerichte die Gerichtsbarkeit in ihrem engeren Sprengel (Centralbezirke) in demselben Umfange aus, wie dieselbe von den Bezirksgerichten ausgeübt wird.

4. Die Bezirksgerichte haben in ihrem Bezirke die Strafgerichtsbarkeit über Vergehen und in jenen Übertretungsfällen auszuüben, welche nicht der Competenz der politischen oder Polizeibehörden übertragen wurden.

In strittigen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten haben dieselben unter den bisherigen Beschränkungen die volle Competenz ohne Rücksicht auf den Betrag oder Wert des Streitgegenstandes.

5. Gegen jedes von den Kreisgerichten oder den Bezirksgerichten geschöpfte Erkenntnis in Civil- und Strafsachen ist die Berufung zulässig.

Über Berufungen gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte in Übertretungsfällen entscheidet das zuständige Kreisgericht, über alle anderen Berufungen das in Sarajevo aufzustellende Obergericht in zweiter und letzter Instanz.

6. Zur Leitung der Kreisgerichte und zur Controle der Bezirksgerichte werden k. k. Gerichtspersonen bestimmt und denselben nach Bedarf auch noch andere k. k. Functionäre zugewiesen.

Das Kreisgericht ist von der politischen Behörde (Mutessarifat) gänzlich unabhängig.

7. Bis zur Erlassung anderweitiger Normen haben die Gerichte ihren Entscheidungen die im Lande bestehenden Gesetze und Normen zugrunde zu legen, und sich nach denselben auch in Bezug auf das Verfahren zu benehmen.

8. Die Regelung der auf das Familienrecht, Eherecht, Erbrecht, Vormundschaftswesen Bezug nehmenden Verhältnisse bleibt wie bisher den einzelnen Religionsgenossenschaften nach ihren besonderen Rechten vorbehalten und werden diese durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt. Ebensowenig erscheint hiedurch die bestehende Consulargerichtsbarkeit alterirt.

9. Diese Verfügungen haben mit dem Tage ihrer Publication in Kraft zu treten und es werden unter Einem die zur Durchführung derselben erforderlichen Weisungen erlassen."

Diese Verordnung bildet die Grundlage der Gerichtsorganisation in den occupirten Provinzen.

Ihrem Wesen nach nur eine höchst provisorische Bestimmung, mit welcher die bisher bestandene otto-

manische Gerichtsverfassung der Reformzeit mit einigen nothwendigen Änderungen aufrecht erhalten wurde, hat sich in dem Rahmen derselben durch die nachgefolgte Aufstellung eines Obergerichtes als zweite und letzte Instanz, durch die die Gerichtsorganisation betreffenden Bestimmungen der nach und nach erlassenen, die einzelnen Rechtsmaterien normirenden Gesetze, durch die Zuweisung des nothwendigen Richterpersonals an die einzelnen Gerichte, insbesondere die Kreisgerichte, ohne dass es zu einer besonderen Behandlung durch ein Organisationsstatut kam, die Organisation der Gerichte nach ihrem heutigen Stande vollzogen.

Gegenüber der bestandenen ottomanischen Gerichtsverfassung wurden mit jener Verordnung folgende Änderungen vorgenommen.

Besondere Handelsgerichte wurden nicht bestellt, sondern es wurde die Handelsgerichtsbarkeit ausnahmslos den Kreisgerichten übertragen; die bisherige Bestimmung, wonach die Gerichte erster Instanz in Civilsachen bis zum Petite von 5000 Piaster, beziehungsweise einer Rente bis 500 Piaster und in Übertretungsfällen in Strafsachen · inappellable erkannten, wurde aufgehoben und der Berufung unbedingt Raum gegeben; ebenso wurde die bisherige Bestimmung, gemäß welcher in Fällen, in denen die Berufung gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zulässig war, diese nach Wahl der Partei entweder an das Kreisgericht oder an das Obergericht eingelegt werden konnte, nicht aufgenommen, sondern bestimmt, dass über Berufungen gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte in Übertretungsfällen das Kreisgericht, in

allen übrigen Berufungsfällen das in Sarajevo aufzustellende Obergericht in zweiter und letzter Instanz entscheide.

Maßgebend für diese Abänderungen war die Erwägung, dass die Aufstellung der Handelsgerichte seitens der ottomanischen Regierung nur theilweise durchgeführt war, einzelne Functionäre derselben das Land verlassen hatten und man daher schon aus Rücksichten der Sparsamkeit mit einer Creirung besonderer Handelsgerichte nicht vorgehen wollte, bevor nicht das thatsächliche Bedürfnis hiefür erprobt war.

Die allgemeine Einführung der Berufung erschien der neuen Verwaltung nicht nur zur Wahrung der Parteiinteressen, sondern auch zum Behufe der eigenen Information über den Gang der Rechtspflege und die Qualification der einzelnen Gerichtsfunctionäre wünschenswert; endlich erwies sich die Elidirung einer Wahl der Berufungsinstanz seitens der Partei schon aus Rücksichten der Rechtssicherheit nothwendig.

Durch diese Verordnung wurde die auf internationalen Verträgen mit der hohen Pforte fußende Jurisdiction der Consulate nicht berührt und es haben demnach sowohl die österreichisch-ungarischen Consulate, als auch jene des Deutschen Reiches, Großbritanniens, Russlands und Italiens nach Erlassung dieser Verordnung ihre Gerichtsbarkeit in dem bisherigen Umfange ausgeübt.

In Durchführung obiger Verordnung verfügte die Landesregierung, dass die am Sitze der Kreisbehörden befindlichen Justizcommissäre die Leitung der Kreis-

gerichte zu übernehmen und unabhängig von den Kreisbehörden zu führen haben. Die bei den Gerichten amtirenden ottomanischen, oder aus dem Stande der Einheimischen entnommenen Functionäre wurden beibehalten, sich ergebende vacante Stellen durch fähige, vertrauenswürdige derlei Persönlichkeiten ersetzt.

In allen Personal- und administrativen Angelegenheiten hatten die Kreisgerichtsleiter im Einvernehmen mit den Truppendivisions-Commanden vorzugehen, welch' letztere angewiesen waren, nach wie vor die nöthige Aushilfe an Schreibkräften und Gefangenaufsicht durch Commandirung von Unterofficieren und Soldaten zu schaffen, bei commissionellen Erhebungen die nöthigen militär-ärztlichen Sachverständigen, und insofern es nothwendig und thunlich, ärarische Fahrgelegenheiten beizustellen, kurz, der Einrichtung und dem ungehinderten Fortgange der Justizverwaltung jeden thunlichen Vorschub zu gewähren.

Bezüglich der Dienstsprache im Verkehre mit den Parteien wurde verordnet, dass alle Protokolle und Ausfertigungen in der serbo-kroatischen, das ist in der Landessprache, zu geschehen haben, und die durch die ottomanischen Functionäre in türkischer Sprache erfolgten Aufnahmen fallweise sofort in die Landessprache zu übertragen seien.

Für die innere Geschäftsbehandlung und Geschäftsordnung wurde den Gerichten die Beobachtung der bewährten Einrichtungen der Monarchie zur Richtschnur vorgeschrieben.

Unzulänglichkeit des vorhandenen Beamten-Personales.

Es bedarf wohl nach allem, was bisher über den Stand der Justizverwaltung vor der Occupation und

unmittelbar nach derselben gesagt wurde, keiner weiteren Ausführung, dass die eben besprochenen Verfügungen der Landesregierung, welche den ungehinderten Fortgang der Rechtspflege bei den Gerichten bezweckten, insolange keine praktische Bedeutung haben konnten, als nicht ein Richterpersonale zur Verfügung stand, welches der von der neuen Verwaltung gestellten Aufgabe gewachsen war.

Wie bereits früher erwähnt, waren zur Zeit der ottomanischen Verwaltung meist Personen als Kadis bestellt worden, die nicht Einheimische waren; die meisten derselben verließen noch während und bald nach der Occupation das Land. Um diese Posten zu besetzen, konnte man nur auf Einheimische reflectiren, welche das nöthige Vertrauen und wenigstens die nothdürftigste Kenntnis des geltenden Rechtes hatten. Letzteres war nach den bestandenen Verhältnissen eigentlich nur bei den Mohamedanern der Fall und wurden demnach, da nur diesen auch die Ausübung der Scheriatsgerichtsbarkeit übertragen werden konnte, die vacanten Richterposten ausschließlich mit Mohamedanern besetzt.

Bezüglich dieser einheimischen Functionäre galt nun das, was wir am Schlusse des ersten Theiles dieses Werkes gelegentlich der Besprechung der Reformzeit von den Kadis als den Organen zur Durchführung der Reformgesetzgebung gesagt haben, in noch viel höherem Maße, da dieselben — allerdings mit einigen und desto lobenswerteren Ausnahmen — an Gesetzeskenntnis und vor allem an praktischer Schulung den früheren Kadis häufig nachstanden und zudem an sie die weitere schwierige

Aufgabe herantrat, das Richteramt unter der Controle einer neuen Verwaltung, unter vollständig geänderten Verhältnissen des Dienstes und dienstlichen Verkehres auszuüben. Allerdings war bei den Kreisgerichten die Leitung in die Hand eines Richters aus der Monarchie gelegt und war hie und da auch ein zweiter Richter noch eingetheilt worden und wurde seitens dieser Personen unter den bestehenden abnormen Verhältnissen ausnahmslos das denkbar Möglichste geleistet; dieselben waren jedoch absolut nicht imstande, die Geschäfte der Rechtspflege im currenten zu führen.

Konnte bei den Kreisgerichten infolge der nicht genug anzuerkennenden Thätigkeit dieser Functionäre wohl nicht von einem förmlichen Stillstande, sondern bloß von einer empfindlichen Stockung in der Ausübung der Rechtspflege die Rede sein, so muss anderseits zugegeben werden, dass in vielen, wo nicht den meisten Bezirken in jenem Zeitpunkte ein solcher Stillstand thatsächlich eingetreten war, da der Mehrzahl der als Richter functionirenden Kadis die Eignung für die ihnen obliegende Amtsführung abging. Hiezu kam, dass das Obergericht, welches als zweite Instanz in Strafsachen über Verbrechen und Vergehen und in allen Civilsachen zu entscheiden hatte, wegen Mangels an geeignetem Personale nicht aufgestellt werden konnte, so dass demnach die in erster Instanz bereits entschiedenen Angelegenheiten im Berufungswege nicht zur Erledigung gelangen konnten.

Nicht minder fühlbar wurde der Mangel an Beamten bei der Justizabtheilung der Landesregierung selbst,

welcher für die ganze Arbeit der ersten Organisirung lediglich zwei der seinerzeit dem Armeecommando zur Verfügung gestellten Justizfunctionäre aus der Monarchie zur Verfügung standen.

Unter solchen Verhältnissen war die Heranziehung von Beamten aus der Monarchie eine der dringendsten Aufgaben der Verwaltung.

Hiebei musste jedoch in Rücksichtnahme auf die finanzielle Lage des Landes und auf die Unfertigkeit der Organisation die Zahl dieser Beamten auf das bescheidenste Maß beschränkt werden. Mit denselben sollten eigentlich nur die Cadres im Dienste der Justizverwaltung gebildet werden, zu deren Ausfüllung im Verlaufe der Organisation dem fortschreitenden Bedürfnisse entsprechend, in erster Linie auf einheimische Elemente und erst in zweiter Linie auf Bewerber aus der Monarchie reflectirt werden sollte.

Dieser Erwägung Rechnung tragend, wurden für die erste Aufstellung einschließlich der bereits im Lande befindlichen Justizfunctionäre aus der Monarchie an richterlichem Personale für das Obergericht 5 Räthe und 2 Hilfsrichter, für die Kreisgerichte 24 Richter (13 Räthe und 11 Adjuncte) und für jedes der 47 Bezirksämter je ein Richter (47 Adjuncte) nebst dem unbedingt erforderlichen Kanzleipersonale, endlich 10 Auscultanten in Aussicht genommen und die erforderlichen Schritte zur Heranziehung derselben aus der Monarchie eingeleitet.

Provisorisches Beamtennormale für Bosnien und die Hercegovina.

Eine gesetzliche Basis für die Heranziehung dieses Beamtenpersonales war durch das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1878 genehmigte provi-

sorische Beamtennormale geboten, welches seitens der Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina als Annex zu dem provisorischen Wirkungskreise für den Chef der Landesregierung ausgearbeitet worden war und die Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums erlangt hatte. (Gesetzsammlung 1878—1880. I. Seite 31.)

Dasselbe normirte allerdings nur eine provisorische, keinen Pensionsanspruch an die Landesfinanzen begründende Anstellung von Landesangehörigen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie; nachdem durch dasselbe jedoch activen Beamten aus der Monarchie eine Beurlaubung zur Dienstleistung in Bosnien und der Hercegovina ermöglicht und denselben die Anrechnung der in Bosnien und der Hercegovina verbrachten Dienstzeit und aller bereits erworbenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Fall des Rücktritts in die Dienste der Monarchie garantirt wurde, war die Möglichkeit geboten, Functionäre aus den einzelnen Verwaltungsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie für den bosnisch-hercegovinischen Dienst heranzuziehen.

Anderseits fanden auch Landesangehörige und österreichisch-ungarische Staatsangehörige, die bisher nicht im Staatsdienste gestanden sind, wenigstens die förmliche, wenn auch provisorische Anstellung auf den betreffenden Dienstposten statutenmäßig ausgesprochen und eine Beruhigung in dem im Normale aufgenommenen Vorbehalte einer Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für die in Bosnien und der Hercegovina angestellten Beamten und Diener.

Die im Wege des gemeinsamen Ministeriums eingeleiteten Schritte haben denn auch unter thätiger Mitwirkung der Regierungen beider Staatsgebiete, sowie der einzelnen Administrativcentren der Monarchie zu dem erwünschten Erfolge geführt, indem es vor allem gelang, für die Richterstellen bei dem aufzustellenden Obergerichte, sowie die Rathsstellen bei den Kreisgerichten ältere, praktisch bewährte Richter aus der Monarchie heranzuziehen, während für die übrigen Stellen meist jüngere Kräfte mit kürzerer praktischer Verwendung im Justizdienste zur Anstellung gelangten.

Wiewohl im Laufe des Jahres 1879 — mit Ausnahme einiger Richterposten bei den minder wichtigen Bezirksämtern — alle übrigen Posten zur Besetzung gelangten, erschien hiemit der Process der Heranziehung von Elementen aus der Monarchie durchaus nicht zum Stehen gebracht. Schon die ersten Schritte zur Verbesserung der Justizpflege auf dem Gebiete des Strafrechtes bedingten, da geeignete einheimische Kräfte nicht vorhanden waren, die Heranziehung weiterer Beamten aus der Monarchie. Außerdem wurde es im Hinblick auf die unter den bestehenden schwierigen Dienstverhältnissen naturgemäß strenge Dienstesdisciplin im Lande, welche an die Opferwilligkeit und Pflichttreue des einzelnen Beamten die größten Anforderungen stellte und es nicht zuließ, den Lebensgewohnheiten und Anschauungen des Einzelnen besondere Rechnung zu tragen, nur zu häufig nothwendig, theils über Ansuchen der Angestellten, theils von Dienstes wegen Enthebungen aus dem bosnisch-hercegovinischen Justizdienste vorzunehmen und neue Kräfte heranzuziehen.

Es kennzeichnet demnach diese erste Periode nach der Occupation insbesondere eine stetige Fluctuation im Beamtenkörper aller Verwaltungszweige.

Wenn nun auch außer Frage steht, dass dieser Zustand bei der ohnedies auf das geringste Erfordernis bemessenen Anzahl der Beamten nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf den Gang der Verwaltung bleiben konnte, so ist es dennoch anderseits nur hiedurch möglich geworden, im Occupationsgebiete aus den Angehörigen fast aller Länder Österreich-Ungarns nach und nach einen den schwierigsten Lebens- und Dienstesverhältnissen gewachsenen und wohldisciplinirten Beamtenkörper heranzubilden.

Das Obergericht für Bosnien und die Hercegovina die hat am 7. Juli 1879 seine Amtswirksamkeit begonnen.

Aufstellung des Obergerichtes und Organisation desselben.

Die Organisation desselben erfolgte mit dem in Form einer Instruction gekleideten Statut vom 17. Juli 1879. (Gesetzsammlung 1878—1880. II. Seite 22.)

Hienach bestand dasselbe damals aus fünf Obergerichtsräthen, deren rangsältester mit der Leitung betraut war, dann für Scheriatsangelegenheiten aus zwei rechtsgelehrten mohamedanischen Richtern, sowie aus dem erforderlichen Hilfs- und Kanzleipersonale.

Das Obergericht war die alleinige Berufungsinstanz, welche über Berufungen gegen die von Kreisgerichten uud Bezirksgerichten ergangenen Entscheidungen in Civil- und Strafsachen endgiltig erkannte.

Außerdem entscheidet dasselbe über Anträge und Gesuche, betreffend Delegation eines Gerichtes eines anderen Kreisgerichtssprengels, über Streitigkeiten wegen

der Zuständigkeit der Gerichte verschiedener Kreisgerichtssprengel, über Ablehnung eines Kreisgerichtes oder dessen Leiters.

Das Obergericht erstattet Gutachten über Erlassungen oder Abänderungen von Gesetzen und in Gnadensachen, sowie Besetzungs- und Transferirungsvorschläge.

Das Obergericht fällt seine Entscheidungen wegen Verbrechen und in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in einem Senate von fünf Richtern, wegen Vergehen und Übertretungen in einem Senate von drei Richtern, deren einer den Vorsitz führte, und konnten dessen Berathungen die zwei Scheriats-Oberrichter mit berathender Stimme zugezogen werden.

Das Scheriatsgericht zweiter Instanz, welches dem Obergerichte einverleibt erscheint, fällte seine Entscheidungen in einer Versammlung, bestehend aus den zwei Scheriats-Oberrichtern und drei von der Stadtgemeinde Sarajevo auf Jahresfrist gewählten und vom Landeschef bestätigten Mitgliedern aus der gebildeten mohamedanischen Bevölkerung im Beisein eines Rathes des Obergerichtes, welcher berathende Stimme hatte.

Wesentlich, weil für den Stand der Rechtsprechung bis auf die neueste Zeit von Bedeutung, erscheint jene Bestimmung der für das Obergericht erlassenen Instruction, welche anordnet, dass das Obergericht bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Normen des materiellen Rechtes sich an die in diesen Ländern thatsächlich bestehende Gesetzgebung zu halten, in zweifelhaften Fällen jedoch das in Österreich-Ungarn giltige Gesetz analog in Anwendung zu bringen habe.

Nachdem das Obergericht gemäß Statuts auch berufen ist, die unterstehenden Gerichte zu visitiren, erfloss im Nachhange hiezu eine besondere Instruction (28. Mai 1880), mittelst welcher bestimmt wird, dass die am Sitze des Obergerichtes befindlichen Gerichte erster Instanz jährlich, die übrigen alle zwei Jahre oder auch sonst bei besonderen Anlässen durch einen Rath des Obergerichtes zu untersuchen sind.

Zugleich wurde mit dieser Instruction die Einflussnahme des Obergerichtes auf den Geschäftsgang bei den Untergerichten durch Anwendung von Mahnungen, Rügen und Geldstrafen oder Gehaltsperre statuirt.

Die Vornahme von Richteramtsprüfungen, welche ebenfalls in den Wirkungskreis des Obergerichtes gehört, ist während dieser ersten Zeitperiode aus Gründen, die wir im folgenden Buche besprechen werden, nicht zur Ausführung gekommen.

Arbeiten auf dem Gebiete der Justiz-Administration.

Mit dem Eintreffen der neuen Functionäre an Stelle der Kadis, welche in ihrer Amtirung nicht des in Westeuropa üblichen Kanzleiapparates benöthigt hatten, kam die Landesregierung, deren Personalstand unterdessen ebenfalls die unbedingt erforderliche Vermehrung erfahren hatte, in die Lage, im weiteren Umfange alle jene Verfügungen zu treffen, welche nothwendig waren, um das materielle Substrat einer modernen Amtirung herzustellen.

Wir übergehen natürlich die zahlreichen Maßnahmen, welche erforderlich waren, um die noch mannigfach lückenhafte und ungeordnete Administration durch entsprechende Einrichtungen zu verbessern; glauben jedoch der Sache aus dem Grunde erwähnen zu sollen,

weil dieselbe unter den besonderen Verhältnissen des Landes eine große Summe praktischer Erfahrungen und intensiver Arbeitsleistung erforderte und anderseits hiemit der ganz besonderen Schwierigkeiten gedacht werden soll, welche sich der neuen Verwaltung und jedem einzelnen Organe derselben selbst in Beziehung auf derlei anderwärts als selbstverständlich vorausgesetzte und daher nicht weiter beachtete Dinge geboten haben.

Die vorhandenen Amtsgebäude waren verwahrlost, im höchsten Grade feuergefährlich, häufig dem Verfalle nahe, die Localitäten ohne jede Einrichtung für Kanzleizwecke; dabei bestand ein absoluter Mangel an nur halbwegs soliden Mietsobjecten für Amts- und Privatbedarf, nicht minder an Handwerkern behufs Herstellung der nöthigen Adaptirungen und Geräthe; ferner galt es bei den Gerichten erst die Grundlagen für eine gleichmäßige moderne Kanzlei- und Registratursgebarung herzustellen, die Geldgebarung in Bezug auf die zu gewährenden Kanzlei- und Amtsverläge, dann die Reise- und Substitutionsgebüren der Beamten sowie deren Verrechnung, und so weiter, zu normiren, kurz in allem und jedem bis herab zum geringfügigsten Gegenstande erst Normen zu schaffen und das in solchen Angelegenheiten praktisch nicht versirte Personale in eine ordentliche Gebarung einzuführen.

Dritter Abschnitt.

Reform der Strafjustiz.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege erschien am dringendsten die Herstellung einer guten Strafjustiz.

Anträge der Landes-Regierung.

Es hatten sich zwar die politischen Verhältnisse im Lande mit der Niederwerfung des Widerstandes gegen die k. und k. Truppen sofort zur vollen Ruhe gestaltet, so dass schon unterm 9. November 1878 eine allgemeine Amnestie für die Theilnehmer an jenem Widerstande erlassen werden konnte; doch machten sich die Folgen der seit Jahren stattgehabten Unruhen und geübten Parteiwillkür in dem hiedurch aufgewühlten Lande auf dem Gebiete der Rechtssicherheit nur zu empfindlich geltend.

In dieser Beziehung die Ruhe und Ordnung und die Macht der Autorität herzustellen, konnte nur eine klaglose Ausübung der Strafjustiz berufen erscheinen und musste demnach diese Frage in dem Momente, wo für die Heranziehung eines geeigneten Richterpersonales Vorsorge getroffen war, auch in erster Linie zur Lösung gebracht werden.

Schon die bisherige Praxis, welche die Justizcommissäre bei den einzelnen Kreisgerichten übten, hatte die Überzeugung zutage gefördert, dass das ottomanische Strafgesetz, welches trotz seiner Anlehnung an fremdes Recht in seinen Grundlagen auf dem Scher'i fußt, ja dieses in gewissen Partien aufrecht hält, für eine klaglose Ausübung der Strafgerichtspflege umsoweniger ausreiche, als seit der Occupation neben demselben infolge der bestehenden außerordentlichen Militärgerichtsbarkeit für gewisse Verbrechen ein in jeder Beziehung vollkommeneres Strafgesetz im Lande zur Anwendung gelangte.

Überdies bestand die große Schwierigkeit, dass jenes ottomanische Gesetz lediglich in einer nicht gehörig

autorisirten Übersetzung in der Landessprache zur Verfügung stand und zeigte sich nur zu bald, dass dasselbe weder den Medschlissen, welche dem alten Verfahren gemäß der Spruchverhandlung zugezogen wurden, bekannt, noch auch ein im Lande praktisch eingelebtes Recht sei.

War demnach vom Gesichtspunkte der Achtung vor dem Bestehenden kein Grund vorhanden, an diesem Gesetze festzuhalten, so sprachen anderseits gewichtige Gründe dafür, in Bezug auf materielles Strafrecht ein Gesetz zur Geltung zu bringen, welches den neuen politischen Verhältnissen des Landes angepasst erscheine, demnach in seinen Rechtsprincipien mit jenen der in den beiden Staatsgebieten der Monarchie in Geltung stehenden Strafgesetzen im Einklange stehe und eben deshalb auch den von dort berufenen Richtern geläufig erscheine.

Nachdem überdies in Bezug auf das Verfahren in Strafsachen weder ein Gesetz noch eine auch nur die Principien desselben ausreichend feststellende Vorschrift bestanden hat, haben die Justizcommissäre und nachmaligen Kreisgerichtsleiter in der äußeren Form der Strafverhandlung wohl die Medschlisse beibehalten, das Verfahren jedoch nach den Grundsätzen des für die Militärgerichte giltigen Untersuchungsverfahrens durchgeführt.

Aus den vorstehenden Erwägungen und gestützt auf die bisherige Übung, außerdem aber bestrebt, in der Strafgerichtspflege ohne jeden Verzug die erwünschte Ordnung herzustellen, hat die Landesregierung unterm 27. März 1879 bei dem gemeinsamen Ministerium den

Antrag gestellt, dass vorläufig das Militärstrafgesetz, sowie das den Landesverhältnissen anzupassende Militärstrafverfahren zur Einführung gelange und um die Ermächtigung, ersteres sogleich in Wirksamkeit treten lassen zu dürfen, gebeten.

Was speciell das Militärstrafverfahren betrifft, welches auf dem Inquisitionsprincipe beruht, schwebte der Landesregierung jene Gestaltung vor, welche dasselbe in seiner Anwendung auf die nicht dem activen Feldstande angehörige Bevölkerung in der bestandenen Militärgrenze erhalten hatte, wo der Urtheilsschöpfung, ähnlich der Institution der Medschlisse, ebenfalls Laienrichter zugezogen wurden.

Diese Anträge der Landesregierung gaben den Anstoß zur Regelung des Strafjustizwesens, dessen Gestaltung wir im Nachfolgenden des nähern beleuchten wollen.

Die Anwendung des Militärstrafgesetzes anbelangend, nahm das gemeinsame Ministerium zwar keinen Anstand, behufs sofortiger Erzielung einer gleichmäßigen Judicatur in Strafsachen, dieselbe in dem Umfange zu gestatten, als dessen Bestimmungen nicht das militärische Dienstes- oder Standesverhältnis oder besondere Verhältnisse, wie jene des Kriegsfalles, vor Augen haben oder — wie die Strafe der körperlichen Züchtigung — bereits aufgehoben oder unter den speciellen Landesverhältnissen unanwendbar erscheinen, hielt aber eben deshalb dessen formelle Reception nicht für angezeigt, sondern verfügte, dass auf Basis dieses für die k. und k. Armee als einer gemeinsamen Institution der österreichisch-ungarischen Monarchie in Kraft stehenden Gesetzes unter Berück-

sichtigung obiger Momente ein Strafgesetz für Bosnien und die Hercegovina ausgearbeitet werde.

Strafgesetz.

Der diesfällige Entwurf erlangte nach Berathung und Feststellung durch die berufenen Factoren unterm 26. Juni 1879 die Allerhöchste Sanction und ist unterm 7. Juli 1879 als Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen für Bosnien und die Hercegovina zur Publication gelangt. (Gesetzsammlung 1878—1880. II. Seite 79.)

Laut der Einführungsverordnung der Landesregierung hatte das Strafgesetz mit dem Ablauf des 45. Tages nach der Kundmachung, das ist mit 1. September 1879, als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Kraft zu treten; in Bezug auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage der Wirksamkeit begangen worden sind, jedoch nur insoferne in Anwendung zu kommen, als dessen Bestimmungen milder sind, als das früher bestandene Gesetz.

Das für Bosnien und die Hercegovina erlassene Strafgesetz ist den bereits erörterten maßgebenden Intentionen entsprechend, eine seiner Bestimmung angepasste Bearbeitung des Militärstrafgesetzes und der zu demselben ergangenen Novellen, von denen hauptsächlich jene besonderen Bestimmungen, die für die ehemalige Militärgrenze erlassen worden waren, Aufnahme gefunden haben.

Dasselbe acceptirt die im Militärstrafgesetzbuche bestehende Zweitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen.

Während jene Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, welche bei Feststellung oder Beurtheilung eines Straffalles das militärische Dienstes- oder Standesverhältnis oder besondere Verhältnisse des Militärstandes zur Voraussetzung haben, in dem Strafgesetze für Bosnien und die Hercegovina keine Aufnahme fanden, wurden anderseits die Normen des Militärstrafgesetzes über die Verbrechen und Vergehen, die im wesentlichen gleichlautend mit dem österreichischen allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 sind, recipirt und bei einzelnen Verbrechen (Raub, Brandlegung, Diebstahl) die strengeren Strafnormen des Militärstrafgesetzes beibehalten, um solchen für die Sicherheit der Person und des Eigenthums in besonderem Maße gefährlichen und häufiger auftretenden Delicten zu steuern.

Den politischen Verhältnissen Rechnung tragend, wurden ferner die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes über die Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates wörtlich aus dem Militärstrafgesetze übernommen und die Jurisdiction über dieselben — wie dies zu jener Zeit auch noch in der kroatisch-slavonischen Grenze der Fall war — ausdrücklich der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte vorbehalten.

Bei dem Verbrechen des Hochverrathes musste im Hinblick auf die Stellung der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den occupirten Provinzen darauf Bedacht genommen werden, dass nicht nur hochverrätherische Unternehmungen in Bezug auf die bestehende Verwaltung oder die territorialen Verhältnisse der occupirten Provinzen, sondern auch solche, welche gegen die Verfas-

sungen und Staatsgrundgesetze der österreichisch-ungarischen Monarchie, den zwischen den Gebieten und Ländern dieser Monarchie bestehenden staatlichen Verband oder die territorialen Verhältnisse der Gebiete und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie gerichtet sind, in den Begriff jenes Verbrechens einbezogen werden.

Eine besondere Formulirung erforderten im Hinblick auf das bestehende Eherecht der Mohamedaner, gemäß dessen ein Weib nur mit einem Manne und ein Mann höchstens mit vier Frauen gleichzeitig verheiratet sein darf und jenem auch die Ehe mit Frauenspersonen christlichen und mosaischen Bekenntnisses gestattet ist, die Bestimmungen über das Verbrechen der zweifachen Ehe.

Mit Rücksicht auf alte eingelebte, insbesondere bei dem mohamedanischen Theile der Bevölkerung eingewurzelte Volksanschauungen und dem ottomanischen Strafgesetze Rechnung tragend, laut welchen die Tödtung wegen Ehebruch in flagranti straflos ist, wurde für die Tödtung wegen Ehebruch eine besondere, mildere Strafsanction aufgenommen.

Endlich wurde eine Strafsanction für das unbefugte Betreten der ausschließlich für Frauenspersonen bestimmten Räume (Frauengemach) nothwendig, und wurde demnach diese Handlung unter die Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit eingereiht.

Aus Rücksichten einer strengeren Dienstesdisciplin wurde unter die Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach dem Vorbilde des Militärstraf-

gesetzes auch das beleidigende Betragen oder die Widersetzlichkeit der Untergebenen gegen Vorgesetzte im Amte — jedoch als Antragsdelict — aufgenommen.

Diese Bestimmung des Strafgesetzes konnte sich, insolange aus der Monarchie beurlaubte Beamte provisorisch in Bosnien und der Hercegovina angestellt waren, nur auf jene provisorischen Beamten beziehen, welche nicht dem Beamtenstatus der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörten, weil jenen die Behandlung nach den Disciplinarvorschriften des Verwaltungsgebietes, dem sie entnommen waren, zugesichert war.

Im übrigen wurden in das Strafgesetz für Bosnien und die Hercegovina nur jene strafbaren Handlungen als Vergehen aufgenommen, welche im Hinblick auf ihre größere Gemeinschädlichkeit eine Bestrafung durch die Gerichte erheischen, während alle anderen Ausschreitungen geringfügigerer Natur, als in die Competenz der politischen Behörden gehörig, in demselben nicht Aufnahme gefunden haben.

Mit Rücksicht auf den zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzes bestandenen gänzlichen Mangel ordentlicher Gefängnisse, welche weder die sichere Verwahrung der Verbrecher garantirten, noch auch die Anwendung von Verschärfungen durch Einzelnhaft und Dunkelhaft ausführbar erscheinen ließen, wurde der Vollzug des schweren Kerkers durch Anlegen von Eisen, ebenso die Verschärfung der Strafe des Kerkers ersten Grades durch Eisen beibehalten, dagegen aber von der körperlichen Züchtigung sowohl als Strafe als auch als Verschärfung abgesehen.

In Bezug auf die Rechtsfolgen einer Verurtheilung wegen eines Verbrechens wurde einerseits die Bestimmung des Militär-Strafgesetzes, wonach hierauf im Urtheile zu erkennen sei, recipirt, anderseits aber die Unfähigkeit zur Wiedererlangung der urtheilsmäßig aberkannten Vorzüge und Berechtigungen auf einen bestimmten, je nach der Dauer der zuerkannten Kerkerstrafe variirenden Zeitraum eingeschränkt.

Betreffend die durch die Presse begangenen Delicte enthält das Gesetz, die Regelung der Pressverhältnisse nach dem Repressivsystem voraussetzend, lediglich Bestimmungen über die Zurechnung und über die speciellen Rechtsfolgen des Cautionsverfalls und des Verbotes der Weiterverbreitung — Bestimmungen, die jedoch, da ein Pressgesetz für die occupirten Provinzen nicht erlassen wurde und die erscheinenden periodischen Druckschriften der Concession unterliegen, nicht praktisch geworden sind.

Strafprocess-Ordnung.

Wir übergehen nunmehr zur Besprechung des zweiten von der Landesregierung gestellten Antrages auf die Einführung einer Strafprocessordnung.

Diesfalls bildeten vor allem die Fragen, ob dem neuen Verfahren das Inquisitions- oder Anklageprincip zu Grunde zu legen und ob und in welcher Form und in welchem Umfange im Erkenntnisverfahren das Laienelement heranzuziehen sei, den Gegenstand eingehender Erörterungen sowohl bei der Landesregierung, als auch im Schoße des gemeinsamen Ministeriums, bei welchem zu diesem Zwecke ein aus Experten der beiderseitigen Regierungen gebildetes Comité zusammengetreten war.

Speciell die Landesregierung nahm den Standpunkt ein, dass ein Verfahren zu schaffen sei, welches dem nächsten Bedürfnisse nach strenger Ordnung der Strafgerichtspflege genüge, welches demnach einerseits den primitiven Verhältnissen des Landes und dessen Bevölkerung entspreche und keine besondere Belastung der Landesfinanzen durch Einführung besonderer Institutionen bedinge, und welches sich anderseits dem vorhandenen geringen richterlichen Personalstande, sowie dem Mangel an rechtskundigen Vertheidigern im Lande anpasse.

Demgemäß gelangte dieselbe zu dem Antrage auf Annahme des Inquisitionsprincipes und Beibehaltung des Laienelementes in einer — gegenüber dem bestehenden Medschlisswesen – verbesserten Form, indem durch dessen Heranziehung die infolge des geringen Personalstandes der Gerichte schwierige Bildung von Spruchcollegien zu fünf Richtern (drei Fachrichter und zwei Laienrichter) und zu drei Richtern (zwei Fachrichter und ein Laienrichter) erleichtert und zugleich hiemit die Gewähr der Rechtsfindung erhöht werden sollte.

Dieser Ansicht gegenüber prävalirte bei den Berathungen des erwähnten Comités, gestützt auf die modernen Principien des Strafprocessrechtes und die in dessen bisheriger Anwendung gemachten Erfahrungen, die Ansicht zu Gunsten der Einführung des Anklageprincipes und Ausschluss des Laienelementes von der Rechtsprechung, nachdem die Beseitigung des bisherigen Medschlisswesens — wie auch von der Landesregierung zugegeben wurde — politisch unbedenklich sei, anderseits auch bei Annahme des Anklageprincipes durch

Statuirung kleiner Spruchcollegien (drei Richter) den bestehenden Personalverhältnissen und den finanziellen Bedenken dadurch abgeholfen werden könne, dass Staatsanwaltschaften nicht bestellt werden, sondern die Function der Anklage erst im Stadium der Hauptverhandlung statuirt und dem Untersuchungsrichter übertragen wird.

Nachdem das gemeinsame Ministerium dieser letzteren Ansicht beigetreten, erhielt ein derselben entsprechend ausgearbeiteter Entwurf einer Strafprocessordnung unterm 31. August 1880 die Allerhöchste Genehmigung.

Die Strafprocessordnung für Bosnien und die Hercegovina wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 12. October 1880 kundgemacht und mit 1. Jänner 1881 als alleinige Vorschrift für das Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen bei den Civilgerichten Bosniens und der Hercegovina in Kraft getreten. (Gesetzsammlung 1878—1880. II. Seite 191.)

Der Strafprocessordnung für Bosnien und die Hercegovina hat die österreichische Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 zum Vorbilde gedient, und enthält dieselbe nur insofern Abweichungen von dieser, als solche durch besondere principielle Beschlüsse, wie die Nichtbeiziehung des Laienelementes im Erkenntnisverfahren, die Nichtaufstellung von Staatsanwaltschaften, oder endlich durch Bedachtnahme auf bestehende besondere Verhältnisse des Volkslebens sowohl, als der in der Einrichtung begriffenen Verwaltung nothwendig erschienen.

Gleich der genannten Strafprocessordnung legt auch die Strafprocessordnung für Bosnien und die Herce-

govina den Schwerpunkt der Verhandlung in die mit Parteienöffentlichkeit, Unmittelbarkeit (Mündlichkeit), Anklage und Vertheidigung und dem vollen richterlichen Gehör ausgestattete Hauptverhandlung, deren Ergebnis durch den auf freier Beweiswürdigung des urtheilenden Collegiums von drei Richtern beruhenden Spruch festgestellt wird, gegen welchen wegen Verletzung der zur Entdeckung der Wahrheit durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen mit Ausschluss der Thatfrage und wegen Verletzung materieller Rechtsnormen die Nichtigkeitsbeschwerde, wegen des Ausspruches über die Strafe und über die privatrechtlichen Ansprüche die Berufung zulässig ist.

Während jedoch mit der österreichischen Strafprocessordnung vom Jahre 1873 infolge des Instituts der Geschwornengerichte das Erkenntnis über die Schuld dem Collegium dreier Fachrichter nur in jenen minderen Fällen eingeräumt ist, wo die Hauptverhandlung nicht vor die Geschwornengerichte gehört, steht nach der Strafprocessordnung für Bosnien die Hercegovina, im Hinblick auf die principielle Ausschließung des Laienelementes von der Rechtsprechung die Entscheidung über Schuld und Strafe in jedem Falle nur dem aus drei Fachrichtern bestehenden Gerichtshofe zu.

Anderseits ist in der Strafprocessordnung für Bosnien und die Hercegovina auch das Anklageprincip nicht in vollem Umfange zur Durchführung gebracht. Während nämlich nach der österreichischen Strafprocessordnung vom Jahre 1873 das inquisitorische Princip nur in der Voruntersuchung (Einschreiten des Untersuchungs-

richters), wenn auch unter Mitwirkung des Staatsanwaltes, beibehalten wurde, im übrigen aber das Recht der Strafverfolgung dem Staatsanwalt ausschließlich und mit dem Rücktrittsbefugnis zusteht, also das Anklageprincip möglichst rein durchgeführt erscheint, sind in der Strafprocessordnung für Bosnien und die Hercegovina die Gerichte zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit von amtswegen verpflichtet, der öffentliche Ankläger ist von der Mitwirkung im Vorverfahren, welches hier zum förmlichen Untersuchungsverfahren wird, ausgeschlossen und ist die ganze Untersuchung in die Hand des Untersuchungsrichters gelegt, so dass demnach dieses Stadium des Verfahrens vom Inquisitionsprincipe beherrscht wird. Erst mit dem Schlusse des Untersuchungsverfahrens greift die Anklage selbstthätig ein, indem ein Mitglied des Gerichtshofes, in der Regel der Untersuchungsrichter, als öffentlicher Ankläger bestellt wird, welcher die Versetzung in den Anklagestand durch Einbringung der Anklageschrift einleitet.

Der Grund hiefür ist wohl theils darin zu suchen, dass man wegen Vermeidung einer Personalvermehrung von der Einführung des Instituts der Staatsanwaltschaft absehen zu sollen glaubte, zweifellos mochten aber auch gerechte Bedenken in der Richtung entstanden sein, ob es in jenem Zeitpunkte opportun gewesen wäre, das Recht der Strafverfolgung den Gerichten zu entziehen und in die Hand besonders bestellter Ankläger zu legen.

Im Verfahren vor den Bezirksämtern als Gerichten ist der Bezirksvorsteher berechtigt, die dem öffentlichen Ankläger zustehenden Rechtsmittel einzulegen.

Beim Obergerichte bestellt fallweise der Vorsteher (Präsident) desselben einen Rath als öffentlichen Ankläger.

Specielle von dem Processverfahren anderer Länder abweichende Bestimmungen wurden vor allem nothwendig in der Bedachtnahme auf religiöse Anschauungen, Sitten und Gebräuche im Lande. So wird in Bezug auf die Leichenöffnung bei Tödtungen bestimmt, dass dieselbe nur dann vorzunehmen sei, wenn die Todesursache nicht schon durch die Beschau in Verbindung mit anderen Beweismitteln ermittelt werden kann; auch ist bei der Öffnung von Leichen der Mohamedaner auf die für sie bestehenden religiösen Einrichtungen, welche insbesondere eine gewisse Decenz in Bezug auf die Bedeckung gewisser Körpertheile vorschreiben, Bedacht zu nehmen.

Desgleichen soll die körperliche Besichtigung von Frauenspersonen in der Regel durch Geburtshelferinnen und nur in den Fällen, welche sich deren Kenntnis entziehen, durch Ärzte vorgenommen werden. Ebenso musste auf die auch durch das Strafgesetz bereits geschützte Unverletzbarkeit des Frauengemaches insofern besonders Rücksicht genommen werden, als zwar die amtliche Durchsuchung desselben zulässig, den mohamedanischen Frauen jedoch zu gestatten ist, das Gemach vor Betreten desselben durch die Amtspersonen zu verlassen, nachdem ihre Person und ihre Kleidung vorher durchsucht worden sind. Die Leibesvisitation von Frauenspersonen darf jedoch nur durch Personen weiblichen Geschlechtes vorgenommen werden.

Aus den gleichen Rücksichten sind Frauenspersonen mohamedanischer Religion nicht zu verhalten, bei ihrer

Vernehmung den Gesichtsschleier abzunehmen, und wird dem Untersuchungsrichter nur in dem Falle, als sich ein Zweifel über die Identität der Vernommenen ergibt und die Identität nicht anderweitig sichergestellt werden kann, das Recht eingeräumt, diese Frauensperson ohne Gesichtsschleier zu vernehmen.

In dem über die Vernehmung einer mohamedanischen Frauensperson aufgenommenen Protokolle ist stets zu bemerken, ob die Vernehmung mit oder ohne Gesichtsschleier vorgenommen wurde.

Ist in der Hauptverhandlung die Entschleierung einer mohamedanischen Frauensperson zur Feststellung der Identität derselben vorzunehmen, so hat die Entschleierung auf ihr Verlangen im Berathungszimmer zu geschehen und dürfen hiebei außer den zu confrontirenden Personen nur die Mitglieder des Gerichtshofes, der Angeklagte, der Ankläger und der Vertheidiger anwesend sein.

Was die Verwahrungs- und Untersuchungshaft anbelangt, wird deren Verhängung durch die Strafprocessordnung auch dann für zulässig erklärt, wenn die strafbare Handlung großes öffentliches Ärgernis verursacht hat.

Auch diese Bestimmung fußt in den besonderen Verhältnissen der occupirten Provinzen, wo religiöse und politische Gegensätze so häufig in strafbaren Handlungen zum Ärgernis erregenden Ausdrucke gelangen und daher den Behörden die Möglichkeit geboten werden muss, im richtigen Momente durch Verhaftung des Beschuldigten jeder weiteren Gährung und den sich daraus etwa ergebenden Folgen vorzubeugen.

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ist durch die Strafprocessordnung für Bosnien und die Hercegovina mit Bedachtnahme auf die erste provisorische Organisation der Gerichtsbehörden vom 30. December 1878, und den Stand des richterlichen Personales geregelt, wie folgt:

Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind berufen:

1. Die Bezirksämter als Gerichte rücksichtlich aller Vergehen, welche nicht der Gerichtsbarkeit der Kreisgerichte als Gerichtshöfe zugewiesen sind;

außerdem sind dieselben zur Mitwirkung bei Untersuchungen wegen Verbrechen und der den Kreisgerichten zugewiesenen Vergehen, worüber die Strafprocessordnung besondere Bestimmungen enthält, berufen.

2. Die Kreisgerichte als Gerichtshöfe:

a) rücksichtlich der Verbrechen und gewisser namentlich bezeichneter schwerer Vergehen als Untersuchungs- und Erkenntnisgerichte;

b) als Berufungsgerichte zur Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksämter als Gerichte in den ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen Vergehensfällen ergriffen werden.

3. Das Obergericht als Berufungs- und Cassationsinstanz über Rechtsmittel gegen Urtheile der Kreisgerichte und zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kreisgerichte in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Die Bezirksämter als Gerichte üben die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit als Einzelngerichte durch den

nach ihrer Organisation hiezu bestimmten richterlichen Beamten aus.

Das Kreisgericht fasst seine Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern, das Obergericht in Versammlungen von fünf Richtern nach absoluter Stimmenmehrheit.

Inwiefern in einzelnen Fällen, wie beim standrechtlichen oder im Rechtsmittelverfahren Stimmeneinhelligkeit erfordert wird, ist im Gesetze ausdrücklich bestimmt.

Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen.

Anschließend an die mit den vorstehenden Gesetzen vollendete Organisation der Strafjustiz erübrigt uns noch der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen Erwähnung zu thun, wie dieselbe neben der Strafgerichtsbarkeit der Civilgerichte aus Rücksichten auf die öffentliche Ruhe und Ordnung, sowie auf die Wahrung der Autorität der k. und k. Armee, durch den commandirenden General im Einvernehmen mit der Landesregierung aufrecht erhalten worden ist. (Circularerlass vom 28. September 1879.)

Außer den im Strafgesetze für Bosnien und die Hercegovina behandelten Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, deren Untersuchung und Bestrafung durch dieses Gesetz selbst den Militärgerichten der kaiserlich-königlichen Armee zugewiesen wird, wurden nach der Publication des Strafgesetzes der Militärgerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die Person des Beschuldigten zugewiesen:

Die Verbrechen des Hochverrathes, des Aufstandes, Aufruhrs, das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, begangen durch Theilnahme an geheimen Ge-

sellschaften, verbotenen Vereinen oder Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften, endlich alle gewaltsamen Angriffe mit bewaffneter Hand gegen Militärpersonen.

Bezüglich aller dieser strafbaren Handlungen haben die Militärgerichte für die der Militärgerichtsbarkeit vermöge der allgemeinen Jurisdiction sonst nicht unterstehenden Personen das Strafgesetz für Bosnien und die Hercegovina in Anwendung zu bringen und hat wegen der Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates, des Aufstandes und Aufruhrs, ferner in der Hercegovina wegen gewaltsamer Angriffe mit bewaffneter Hand gegen Militärpersonen das militärstandrechtliche Verfahren statt.

Lediglich nur behufs standrechtlichen Verfahrens den Militärgerichten zugewiesen und wenn solches nicht eintritt, in die Strafgerichtsbarkeit der Civilgerichte zurückfallend, sind die Verbrechen des Mordes und des Raubes, ferner boshafte Beschädigungen oder Betriebsstörungen an den im Lande befindlichen Eisenbahnen und zugehörigen Einrichtungen.

Im Falle der Concurrenz strafbarer Handlungen, welche dem Vorstehenden zufolge der Militärgerichtsbarkeit zugewiesen sind, mit strafbaren Handlungen anderer Art, hat die Militärgerichtsbarkeit einzutreten.

Auch in allen diesen der Militärgerichtsbarkeit, sei es im ordentlichen und standrechtlichen Verfahren oder nur in letzterem unterstehenden Straffällen, obliegt den Civilgerichten die unverweilte Vornahme der Erhebungen zur Constatirung des Thatbestandes, die Verhaftung und

Anhaltung des Beschuldigten, kurz die Vorkehrung aller Maßnahmen zur Erreichung der in solchen Fällen überhaupt und besonders im standrechtlichen Verfahren gebotenen Raschheit und nachdrücklichen Behandlung. (Verordnung vom 11. Juni 1880.)

Gefängniswesen.

Was das Gefängniswesen anbelangt, welches entschieden der verwahrloseste Administrationszweig der früheren Verwaltung gewesen ist, vollzog sich seit dem Momente der Occupation und insbesondere seit der Wirksamkeit der in die Kreisorte entsendeten Justizcommissäre in jeder Beziehung eine Reform zum Besseren, indem außer einer entsprechenden inneren Einrichtung der Arreste eine ordentliche Verpflegung und Bekleidung der Häftlinge, und soweit es die Verhältnisse zuließen, auch eine angemessene Beschäftigung derselben durchgeführt wurde, während anderseits durch Bestellung eines geschulten Aufsichtspersonales bei den Kreisgerichten (Kerkermeister, Beschließer) und durch analoge Übertragung dieses Dienstes an die bei den Bezirksämtern bestellten Amtsdiener die innere Bewachung und Disciplin genügend sichergestellt worden ist.

Nur in einer Richtung bestand auch fortan ein empfindlicher Mangel, und zwar in Bezug auf die bauliche Beschaffenheit der Gefängnisse.

Was speciell die Arreste bei den Bezirksbehörden anbelangt, die nur vorübergehend berufen sind, schwerere Verbrecher aufzunehmen, konnte in den meisten Fällen durch Adaptirungen dem nächsten Bedürfnisse genügt und die Bauthätigkeit der Zukunft in Bezug auf Amtsgebäude abgewartet werden.

Anders war es jedoch bei den Arresten der Kreisgerichte, welche dazu bestimmt waren, nicht nur die Untersuchungshäftlinge, sondern — da eine Strafanstalt im Lande nicht bestand — auch die bereits verurtheilten Sträflinge aufzunehmen und welche ausnahmslos hiefür weder den nöthigen Raum, noch auch bei ihrer unsoliden Bauart die erforderliche Sicherheit boten.

Mit dem Fortschreiten der Arbeitsthätigkeit der Gerichte in Strafsachen wurden die Verhältnisse in den einzelnen Kreisgerichtsgefängnissen sowohl aus sanitären, als auch insbesondere aus Gründen einer sicheren und den Strafzweck erfüllenden Verwahrung geradezu unhaltbar, so dass eine Abhilfe unvermeidlich war. An Neubauten war in jener Epoche der ersten Gestaltung aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil nicht zu ermessen war, womit rationeller Weise zu beginnen sei, nicht zu denken; es würde damit auch dem momentanen, dringenden Bedürfnisse nicht gedient worden sein. So entschloss man sich denn zu dem Auswege, die zu einer mehrjährigen Kerkerstrafe Verurtheilten in den Strafhäusern der Monarchie, insbesondere in jenen Croatiens und Slavoniens, unterzubringen.

Die vom gemeinsamen Ministerium diesfalls eingeleiteten Verhandlungen fanden das regste Entgegenkommen seitens der Landesregierung in Agram und des Reichskriegsministeriums, und es wurden infolge der abgeschlossenen Übereinkommen vom Monate April 1880 angefangen bis auf weiteres die abgeurtheilten männlichen Individuen bestimmter Strafdauer zur Abbüßung ihrer Strafe in die Strafanstalt Lepoglava bei Agram, dann

in der Folge auch in die ehemaligen Festungsstrafhäuser zu Slavonisch-Brod, Alt-Gradiska und Essegg, endlich in die Garnisonsarreste zu Agram und Ragusa, die zu längerer Kerkerstrafe verurtheilten Frauenspersonen in die Weiberstrafanstalt in Agram gegen Refundirung der Kosten an die Landesregierung in Agram und beziehungsweise an das Reichskriegsministerium abgegeben.

Wiewohl dem Landesbudget mit dieser Maßregel, welche infolge der Zuescortirung der Sträflinge die Kosten bedeutend vermehrte, größere Auslagen erwachsen sind, war dieselbe dennoch jeder anderen provisorischen Verfügung schon aus dem Grunde vorzuziehen, weil die Sträflinge direct gut disciplinirten Anstalten zugeführt wurden, anderseits die Landesverwaltung Zeit gewann, den bestehenden Mangel durch definitive Institutionen zu beseitigen.

Vierter Abschnitt.

Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consulate.

In diesen Zeitabschnitt der Besetzung der Gerichte mit Functionären aus der Monarchie und der ersten Maßnahmen zur Reorganisirung des Justizwesens, welche mit der Einrichtung einer modernen Strafjustiz ihren Anfang nahm, fällt die Aufhebung der auf internationalen Verträgen mit der hohen Pforte beruhenden fremden Consularjurisdiction.

Der erste Schritt hiezu erfolgte seitens der österreichisch-ungarischen Monarchie, indem das Ministerium des Äußeren die gänzliche Einstellung der Wirksamkeit der österr.-ungar. Consularämter in den occupirten

Provinzen beschlossen und angeordnet hat, dass deren Angelegenheiten von den Landesbehörden im eigenen Wirkungskreise zu besorgen seien (Erlass des gemeinsamen Ministeriums vom 5. März 1880). Infolge dessen überging deren Jurisdiction vom 1. April 1880 angefangen an die Gerichte des Landes, indem unter Einem im Hinblick auf das Entwicklungsstadium, in welchem sich die Gerichtsbarkeit in Civilangelegenheiten in und außer Streitsachen sowohl in Bezug auf das anzuwendende materielle, als auch formelle Recht befanden, die nöthigen Übergangsbestimmungen in dieser Beziehung getroffen wurden.

Diesem Schritte der österreichisch-ungarischen Regierung folgte sohin die königlich großbritannische Regierung indem dieselbe mit dem 15. October 1880 die Aufhebung ihrer Consularjurisdiction aussprach und den 1. November 1880 als jenen Zeitpunkt bestimmte, von welchem an ihren Consulen und Staatsangehörigen in Bosnien und der Hercegovina nur jene Rechte und Privilegien zukommen sollen, welche ihnen in der österreichisch-ungarischen Monarchie zustehen.

Endlich wurden auf Grund des deutschen Reichsgesetzes vom 7. Juni 1880 mit dem 1. Jänner 1881 auch die deutschen Reichsangehörigen und Schutzbefohlenen in den occupirten Provinzen den ordentlichen Gerichten des Landes unterworfen und haben hierauf, dem Beispiele Großbritanniens und Deutschlands folgend, auch die Regierungen Russlands, Frankreichs und Italiens ebenfalls auf ihre Consulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Hercegovina verzichtet (verlautbart mit Verordnung der

Landesregierung vom 22. October 1881), so dass mit diesem Zeitpunkte bezüglich der Gerichtsbarkeit im ganzen Lande das Princip der Territorialität im vollen Umfange zur Geltung gelangt ist.

Fünfter Abschnitt.

Massnahmen in Bezug auf die Regelung der Gerichtsbarkeit in Civilangelegenheiten (Civiljustiz).

Besondere Verhältnisse auf diesem Gebiete.

Bezüglich der Arbeiten auf dem Gebiete der Civiljustiz lagen die Verhältnisse in diesem Zeitabschnitte ganz anders, als bezüglich der Strafjustiz.

In letzterer Beziehung konnte sofort und anschließend an die erste Organisirung der Verwaltung zu einer durchgreifenden Reform geschritten werden, nachdem das bestandene ottomanische Strafgesetz sich als unzureichend erwies und kein Anstand obwaltete, dasselbe, als importirtes fremdes, nicht eingelebtes Recht durch ein anderes neues Strafgesetz zu ersetzen, für dessen Einführung auch besondere staatliche Interessen sprachen, während ein Strafprocessrecht im Lande gar nicht bestanden hatte, die Einführung einer Strafprocessordnung daher ein Gebot der Nothwendigkeit war. Auch konnten sich, der Natur des Straf- und Strafprocessrechtes entsprechend, bei der directen Einführung neuer Gesetze nicht besonders wichtige Bedenken in der Richtung der Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, wie religiöser Sonderrechte, eingelebter Gebräuche und so weiter ergeben, da man dieselben in dem engen Rahmen dieser Gesetzgebung zur Zeit schon hinlänglich übersehen und berücksichtigen konnte.

Anders stand es jedoch in Bezug auf die Civilgesetzgebung, deren Wesen und Gestaltung bis zur Zeit der Occupation uns aus dem ersten Theile dieses Werkes hinlänglich bekannt ist.

Bei dem innigen unlösbaren Contacte derselben mit allen privaten Lebensbeziehungen, ja selbst mit den Religionsgesetzen erübrigte nichts anderes, als die bestehenden Gesetze zu erforschen, dieselben auf ihre Anwendbarkeit unter den neuen Verhältnissen zu prüfen, die Rechtsanschauungen, Gewohnheiten, die besonderen Lebens- und Verkehrsverhältnisse vorher genau kennen zu lernen, ehe der richtige Schluss in der Richtung gezogen werden konnte, wo, und inwieweit die Gesetzgebung abändernd, aufhebend, neugestaltend, kurz definitiv regelnd einzugreifen haben werde.

Wir werden denn auch sehen, dass bis zu dem Zeitpunkte, wo das gemeinsame Ministerium die Durchführung einer Reform der Civiljustiz in Aussicht nahm, das ist bis Ende 1881, das Streben der Verwaltung in erster Linie auf die Herstellung eines modus vivendi gerichtet war, während dessen die ottomanischen Gesetze in Übersetzung beschafft, Vorarbeiten für spätere Maßnahmen eingeleitet und gesetzliche Regelungen nur nach Maßgabe des sich geltend machenden Bedürfnisses von Fall zu Fall vorgenommen wurden.

Übersetzung der ottomanischen Gesetze.

Bereits mit Erlass vom 1. Jänner 1879 hatte das gemeinsame Ministerium die Nothwendigkeit betont, durch eine Commission, bestehend aus Justizbeamten, mohamedanischen Rechtsgelehrten und geschäftskundigen Landesangehörigen aller Confessionen, feststellen zu lassen,

welche Gesetze in Justizsachen und dem einschlägigen Stempel- und Gebürenwesen im Lande wirksam kundgemacht und thatsächlich gehandhabt worden, somit bisher in Geltung gestanden sind.

Infolge dessen gelangte denn auch in den Jahren 1879 und 1880 ein großer Theil der in dem Destur enthaltenen Justizgesetze zur Übersetzung. Leider konnte diese an sich schwierige und umfangreiche Arbeit unter dem Drange der von allen Zweigen der Verwaltung gestellten hierauf bezüglichen Anforderungen nicht mit der gebotenen Systematik betrieben werden, sondern wurde nur zu häufig das momentan sich besonders dringend darstellende Bedürfnis für die Übersetzung dieser oder jener Partie entscheidend.

Eine fast vollständige Übertragung der auf das Justizwesen Bezug habenden Gesetze fanden eigentlich nur die neuen Gesetze der Reformzeit, während die ebenfalls in dem Destur aufgenommenen Medželle (code civil ottoman) nur bruchstückweise, jene Partien des Multeka aber, welche nicht in die Medželle Aufnahme gefunden hatten und welche das Eherecht, Familienrecht und Erbrecht behandeln, gar nicht zur Übersetzung gebracht sind.

Die natürliche Folge davon war die, dass das eigentliche moslemische Civilrecht, wie es in den Medželle enthalten ist und das Scheriatsrecht, welches durch die Tanzimatgesetzgebung im wesentlichen auf die genannten drei Materien (Ehe-, Familien- und Erbrecht) eingeschränkt worden ist, den Gerichten fremd und die Kenntnis beider gewissermaßen ein Specialfach der Kadis geblieben ist.

Der Grund für diese Unterlassung lag, abgesehen von dem oben berührten äußeren Momente und dem großen Umfange gerade dieser Arbeit, hauptsächlich in dem Umstande, dass die Ausgabe der Medželle in französischer Sprache als „Code civil ottoman" nahe bevorstand und es daher opportun erschien, das Erscheinen dieser Arbeit, welcher das reiche Quellenmateriale aus den Sitzungen der mit der Verfassung der Medželles betrauten Commission zu Gebote stand, abzuwarten. Endlich blieb auf diese Unterlassung die später zu erörternde Thatsache nicht ohne Einfluss, dass die Gerichte in Bezug auf materielles Civilrecht, besonders was Obligationenrecht anbelangt, thatsächlich das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anwendeten, so dass man in jenem Zeitpunkte der Übersetzung der Medželle weniger Aufmerksamkeit zuwenden zu dürfen glaubte.

Ausgabe einer amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

Die Übersetzungen aus dem Destur fanden zugleich mit den seit der Occupation bis zum Schlusse des Jahres 1880 erlassenen Gesetzen und Verordnungen Aufnahme in ein Repertorium, welches unter dem Titel: „Sammlung der für Bosnien und die Hercegovina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen" zusammengestellt und gegen Mitte des Jahres 1881 an die Behörden vertheilt worden ist.

Dieses Repertorium erschien in vier Bänden (k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1881), von denen der erste Band die auf die politische Verwaltung, der zweite Band die auf die Justiz und die beiden anderen Bände die auf die Finanzverwaltung bezughabenden Materien behandeln.

Speciell im zweiten Bande fanden die Übersetzungen der ottomanischen Gesetze über den Grundbesitz sammt Nachträgen, die Tapu-Gesetze, die wichtigsten Gesetze über die rechtlichen Verhältnisse und die Verwaltung der Vakuf-Grundstücke, die Gesetze über die Verpfändung unbeweglicher Güter und über die Zwangsvollstreckung in dieselben, die Vorschriften der Medželle über das Pfandrecht, das Emlak-Gesetz, das ist das Gesetz über die Einführung von Tapien für Mulk-Güter, das Handelsgesetz sammt Anhang, das Gesetz über das Verfahren in Handelssachen, das Gesetz über den Wirkungskreis der Scheriats-Gerichte, über die Inventirung der Nachlässe, über die Organisation und Verwaltung der Pupillarkassen nebst einzelnen anderen, theils erläuternde, theils specielle Weisungen enthaltenden Normen und Anordnungen aus der Zeit vor der Occupation Aufnahme.

Wie aus dieser kurzen Aufzählung der in die Sammlung aufgenommenen ottomanischen Gesetze zu ersehen, bot diese besonders in Bezug auf die allgemeine Kenntnis der rechtlichen Normen über den Grundbesitz ein sehr reiches, fast vollständiges Materiale, so dass der Zeitpunkt der Ausgabe dieser Sammlung als jener Moment bezeichnet werden kann, mit welchem die Kenntnis der eigenartigen Grundbesitzverhältnisse des Landes und der auf den Rechtsverkehr mit Grundstücken bezüglichen Normen sich allgemein Bahn zu brechen begann.

Anschließend hieran und als Fortsetzung obiger mit dem Jahre 1880 abschließenden Sammlung wurde zufolge Allerhöchster Genehmigung vom 23. Februar 1881 die Ausgabe einer „Sammlung der Gesetze und Ver-

ordnungen für Bosnien und die Hercegovina" ins Leben gerufen, welche zur Aufnahme der vom Jahre 1881 angefangen erscheinenden allgemein verbindlichen Gesetze und Verordnungen, sowie der an die Behörden ergangenen normativen Weisungen der Landesregierung und der (damals bereits bestehenden) Finanzlandesdirection in Sarajevo bestimmt war und dem internen Dienste der Behörden zu dienen hatte. Dieselbe erschien nach Maßgabe des vorhandenen Materiales in Heften, welche jahrgangweise gesammelt und mit einem Repertorium und alphabetischen Sachregister versehen wurden. Die Bestimmung, welche Erlässe normativer Natur in dieselbe aufzunehmen seien, war dem Landeschef vorbehalten.

Wie aus dem Gesagten zu ersehen, hatte diese Sammlung nur die Bestimmung eines Repertoriums und hatte die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen auch weiterhin in dem in Sarajevo erscheinenden Amtsblatte „Sarajevski list" zu erfolgen.

Catastralaufnahme des Landes.

Von besonderer Bedeutung für die Regelung der Grundbesitzverhältnisse und des Rechtsverkehres in Bezug auf unbewegliche Güter und daher insbesondere auch für die späteren Arbeiten auf dem Gebiete der Justizverwaltung war die von der Landesregierung noch im Laufe des Jahres 1879 eingeleitete und nach eingehenden Berathungen im Schoße des gemeinsamen Ministeriums Allerhöchst genehmigte (Allerhöchste Entschließung vom 7. Juli 1880) Maßregel der Catastralaufnahme von Bosnien und der Hercegovina, mit welcher bereits im Sommer 1880 begonnen wurde.

An die unter der obersten Leitung des Reichskriegsministeriums durch die Direction des militär-geographischen Institutes auf Grund einer besonderen Vermessungsinstruction geführte Catastralvermessung schloss sich noch im Jahre 1881 die ökonomische Schätzung der vermessenen Gebiete unter der Leitung der Landesregierung und wurde erstere im Jahre 1885, letztere — einschließlich der Waldschätzung — im Jahre 1886 vollendet.

Civilgesetzgebung.

Auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung finden wir in diesem Zeitraume — dem bereits berührten Entwicklungsgange dieses Zweiges der Verwaltung entsprechend — außer einzelnen Anträgen in Bezug auf Regelung des Verfahrens in Streitsachen, deren wir an anderer Stelle erwähnen werden, und zahlreichen, speciellen Anlässen entsprungenen Anordnungen im Verordnungswege, auf welche näher einzugehen eben deshalb nicht nothwendig erscheint, auch mehrere Normen allgemeiner Natur, welche verschiedene Materien betreffen und eben nach Maßgabe des sich geltend machenden Bedürfnisses erlassen wurden.

a) Gerichtsinstruction.

Wiewohl nicht ausschließlich die Civilgerichtsbarkeit betreffend, kommt in erster Linie die Gerichtsinstruction zu erwähnen, welche mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1881 genehmigt wurde und mit dem 1. Mai 1881, als dem Tage der Kundmachung in Kraft getreten ist. (Gesetzsammlung 1881, Nr. 131.)

Ihrem Wesen nach nur eine Nachbildung der österreichischen Gerichtsinstruction (kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, Reichsgesetzblatt 81) und der mit Ver-

ordnung des k. k. Justizministeriums vom 16. Juni 1854 Reichsgesetzblatt 165, erlassenen Instruction für die Strafgerichte, bezweckte dieselbe lediglich, die wichtigsten Bestimmungen dienstpragmatischer Natur und die wesentlichsten Normen für die Behandlung der Geschäfte der Civil- und Strafjustiz bei den Gerichten aufzustellen, so dass zahlreiche Gegenstände jener zum Vorbilde genommenen Instructionen in der Gerichtsinstruction für Bosnien und die Hercegovina keine Aufnahme gefunden haben.

Übrigens bildet diese Instruction einen weiteren wesentlichen Schritt auf dem Gebiete der Organisation der Gerichte, indem durch die Bestimmungen derselben über die Behandlung der civilgerichtlichen Agenden die Beiziehung von Laien zur Judicatur, welche durch die Strafprocessordnung für Strafsachen bereits ausgeschlossen wurde, nunmehr auch in Civilrechtsangelegenheiten entfallen ist, so dass von nun an die aus der Zeit der ottomanischen Verwaltung überkommene Institution der Medžlisse definitiv beseitigt erscheint und das Laienelement nur noch für die Function der Handelsgerichtsbeisitzer bei den Kreis- als Handelsgerichten in Verwendung blieb.

In Bezug auf die Frage der Verkehrssprache bei den Gerichten hält die Gerichtsinstruction an der bisherigen Anordnung fest, dass mit den Parteien in der Landessprache zu verkehren sei, trägt jedoch dem Interesse der im Lande sich aufhaltenden Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie insoweit Rechnung, dass der Gerichtsbeamte in dem Falle, als derselbe der

deutschen oder ungarischen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, verpflichtet wird, sowohl im mündlichen als schriftlichen Verkehr über Verlangen der Partei der fraglichen Sprache sich zu bedienen.

In Ausführung dieser Anordnung der Gerichtsinstruction wurde weiters im Verordnungswege verfügt, dass sich die Gerichte, mit Ausnahme der Scheriatsgerichte, abgesehen vom Parteienverkehre, in ihrem sonstigen inneren Geschäftsverkehre und im Verkehre mit den Landesbehörden der deutschen Sprache zu bedienen haben, während den österreichisch-ungarischen Behörden freigestellt ist, sich bei der Inanspruchnahme der Gerichte Bosniens und der Hercegovina der deutschen oder ungarischen Sprache zu bedienen.

Die Gerichte haben sich in ihrem schriftlichen Verkehre mit den k. k. österreichischen Gerichten (mit Ausnahme Dalmatien, wo ohnehin die gleiche Landessprache, wie in Bosnien, überwiegend in Gebrauch ist), dann mit den k. ungarischen Gerichten, gleichviel, ob sie dieselben in Anspruch nehmen oder von ihnen in Anspruch genommen werden, der deutschen, beziehungsweise ungarischen Sprache zu bedienen und den etwaigen Beilagen in der Landessprache deutsche, beziehungsweise ungarische Übersetzungen beizuschließen. In jenen Fällen, in welchen ein directer Verkehr der Gerichte mit den Behörden und Gerichten fremder Länder zulässig erscheint, ist mit Serbien und Montenegro in der Landessprache, mit allen übrigen aber in der deutschen Sprache zu correspondiren.

b) Die Verordnung über das Expropriationsverfahren.

Die Frage der Expropriation unbeweglichen Eigenthums war, wie wir schon im ersten Theile erwähnt,

durch das ottomanische Gesetz vom Jahre 1855 geregelt, welches sowohl die materiellen Bestimmungen im Gegenstande, als auch jene über das zu beobachtende Verfahren enthält.

Die letzteren erschienen mit Rücksicht auf die geänderten Einrichtungen im Verwaltungsorganismus nicht mehr anwendbar und machten die Erlassung einer diesfälligen Verordnung nothwendig.

Anderseits ließ auch der materielle Theil jenes Gesetzes eine Erläuterung wünschenswert erscheinen, weil dasselbe — wiewohl offenbar dem allgemeinen Grundsatze entsprungen, dass das Privateigenthum dem höheren Gebote des öffentlichen Interesses weichen müsse — nur der Regierung als solcher das Recht zuerkennt, für allgemein nützliche Zwecke die Enteignung vorzunehmen und sich in den Besitz des enteigneten Objectes zu setzen und weiters bestimmt, dass das enteignete Object als ein der Gesammtheit gehöriges Gut anzusehen sei und in der Folge keiner privaten Bestimmung zugeführt werden könne.

Nachdem diese Normen in der Anwendung Zweifel ergeben mussten, anderseits die Tendenz des Gesetzes in Bezug auf die Enteignung für allgemein nützliche Zwecke vollkommen klar ist, beantragte die Landesregierung, welche die Statuirung der Expropriation durch ein neues Gesetz nicht für opportun erachtete, dass in der Verordnung, mit welcher das Verfahren bei Durchführung der Enteignung den geänderten Verwaltungseinrichtungen entsprechend festgestellt werden sollte, zugleich unter ausdrücklicher Berufung auf jenes ottomanische Gesetz

die materiellen Bestimmungen über die Expropriation derart textirt werden, damit einer praktischen Anwendung der Grundsätze über die Enteignung keine Zweifel entgegentreten.

Der diesfällige Entwurf einer Verordnung über das Expropriationsverfahren wurde im Schoße des gemeinsamen Ministeriums endgiltig festgestellt, erhielt unterm 20. Juni 1880 die Allerhöchste Genehmigung und wurde dieselbe sohin unter Republicirung des ottomanischen Gesetzes kundgemacht (Gesetzsammlung 1878 bis 1880, I. Band, Seite 273).

Mit dieser Verordnung wurde als leitender Grundsatz aufgestellt, dass, wenn es das allgemeine Beste erheischt, jede unbewegliche Sache mit Ausnahme von in Benützung stehenden Gotteshäusern und Klöstern enteignet werden könne, mit der Wirkung, dass das Eigenthum des enteigneten Grundstückes übertragen wird. In bestimmten Fällen kann jedoch auch nur die Benützung eines unbeweglichen Gutes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit expropriirt werden.

Zu welchen gemeinnützigen Zwecken die Enteignung von Immobilien stattfinden könne, ist entweder bereits im Gesetze (das ist das ottomanische Gesetz) oder wird von Fall zu Fall durch das gemeinsame Ministerium bestimmt.

Die Entscheidung über Zulässigkeit, Gegenstand und Umfang der Expropriation in den durch das Gesetz bestimmten Fällen steht der Landesregierung gegen Offenhaltung des Recurses an das gemeinsame Ministerium zu, während über die Frage, ob eine Expropriation zu

einem im Gesetze nicht vorgesehenen Zwecke und in welchem Umfange zulässig erscheine, nach Anhörung der Landesregierung vom gemeinsamen Ministerium ohne Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels entschieden wird.

Die Durchführung der bewilligten Enteignung gehört in die Competenz des Kreisgerichtes, in dessen Sprengel sich das zu enteignende Object befindet. Dasselbe fällt nach bewirkter Wahl der Schätzleute und Durchführung des Schätzungsverfahrens sein Erkenntnis in Bezug auf den zu leistenden Entschädigungsbetrag und die Zeit der Übergabe des entäußerten Objectes, wogegen der Recurs an das Obergericht als zweite und letzte Instanz offen steht.

Bei Bewilligung der Expropriation für specielle Zwecke kann seitens des gemeinsamen Ministeriums auch ein besonderes Verfahren angeordnet werden, was seitens desselben auch — wie wir im nächsten Buche besprechen werden — geschehen ist, nachdem die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung, als im Verlaufe der Zeit Expropriationen zu Zwecken des Baues von Eisenbahnen nothwendig würden, sich als unzureichend erwiesen haben.

c) Die Verordnung über gerichtliche Zeugnisse, Vidimirung von Abschriften und Beglaubigung von Urkunden und Unterschriften.

Die Verordnung über gerichtliche Zeugnisse überhaupt, die Vidimirung von Abschriften und die Beglaubigung von Urkunden und Unterschriften, welche am 8. Juni 1880 die Allerhöchste Genehmigung erlangte, kam unter Zugrundelegung des für Österreich-Ungarn erlassenen kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 zustande und entsprang beim Mangel diesfälliger Vorschriften der Landesgesetzgebung und eines Notariatsinstitutes dem sich geltend machenden Bedürfnisse (Gesetzsammlung 1878 bis 1880, II Band, Seite 509).

d) Die Verordnung über Wechselproteste.

Die Verordnung über Wechselproteste vom 22. Juli 1880 ist eigentlich nur eine Republicirung des Anhanges zum ottomanischen Handelsgesetze, welche aus dem Grunde nothwendig erschien, weil die Bestimmungen jenes Gesetzes über Wechselproteste einer Abänderung bedurften, welche in der Richtung erfolgte, dass die Aufnahme der Proteste den Gerichten zugewiesen und denselben die Führung eines Protestprotokolles verordnet wurde.

e) Das Berggesetz für Bosnien und die Hercegovina.

Nachdem die occupirten Provinzen in früherer Zeit sich eines verhältnismäßig blühenden Bergbaues erfreuten und die Voraussicht begründet war, dass im Verlaufe der Verwaltung dieser Länder durch Österreich-Ungarn sich das Interesse in dieser Richtung wieder steigern werde, anderseits das ottomanische Berggesetz vom Jahre 1869, das in Bosnien thatsächlich nicht zur Anwendung gekommen war, sich für die Einrichtung eines geordneten Montanwesens, die Regelung der gegenseitigen bergrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Bergbauunternehmer und die reale Gestaltung des Bergbaubesitzes als vollkommen unzureichend erwies, hat das gemeinsame Ministerium auf Basis des in der Monarchie in Wirksamkeit stehenden Berggesetzes und mit specieller Rücksichtnahme auf die Landesverhältnisse den Entwurf eines Berggesetzes ausarbeiten lassen und für denselben die Allerhöchste Sanction (14. Mai 1881) erwirkt.

Diesem Gesetze folgten die Organisation einer Berghauptmannschaft für die occupirten Provinzen mit dem Sitze in Sarajevo (Allerhöchste Entschließung vom 1. Juni 1881) und die Gesetze über die Einrichtung der Berg-

gerichtsbarkeit, über das Verfahren in Bagatellstreitigkeiten, Grenzverletzungen und Besitzstörungen vor der Berghauptmannschaft und die Bergbuchsordnung (Allerhöchste Entschließung vom 12. October 1881).

Nach diesen Gesetzen (Gesetzsammlung 1881, Nr. 229 bis 233) sind zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit in erster Instanz die Berghauptmannschaft und das Kreis- als Berggericht in Sarajevo, als zweite und letzte Instanz das Obergericht in Sarajevo als Bergobergericht berufen. Der Gerichtsbarkeit der Berghauptmannschaft sind vorbehalten die sogenannten Bagatellsachen bis 50 fl., diejenigen zur Berggerichtsbarkeit gehörigen Rechtsstreite, bei welchen beide Theile sich der Gerichtsbarkeit derselben ausdrücklich unterwerfen, ferners die Streitigkeiten über Grenzverletzungen und Besitzstörungen in Bezug auf Bergbauberechtigungen jeder Art unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges für beide Theile. Das Verfahren vor der Berghauptmannschaft ist öffentlich und mündlich, das Erkenntnis fußt auf freier Beweiswürdigung und ist dagegen nur die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht offen.

Das Verfahren vor den Gerichten ist analog dem bestehenden Verfahren in Civilsachen durchzuführen.

Das Kreisgericht als Berggericht in Sarajevo ist auch Bergbuchsbehörde, als solche für die vorschriftsmäßige Führung des Bergbuches verantwortlich und zur Ausübung aller Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit berufen.

Die Bergbuchordnung ist, da zu jener Zeit ein Grundbuchsgesetz für Bosnien und die Hercegovina noch

nicht bestand, der erste Schritt in der Reception der materiell-rechtlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über dingliche Rechte überhaupt und der Institution der Hypotheken insbesondere und wurde dieselbe in Bezug auf die Einrichtung und Führung des Bergbuches der österreichischen Grundbuchsordnung vom Jahre 1871 nachgebildet.

Sechster Abschnitt.

Thatsächliche Gestaltung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Civiljustiz.

Directiven bezüglich der anzuwendenden Gesetze.

Die Verordnung über die Fortführung der Gerichtsbarkeit vom 30. December 1878 hatte den Grundsatz aufgestellt, dass sowohl in Bezug auf das materielle als auch in Bezug auf formelles Recht die im Lande bestehende Gesetzgebung anzuwenden sei. Dieser Grundsatz fand durch die vom gemeinsamen Ministerium ertheilten Directiven eine Modification insofern, als festgesetzt wurde, dass bezüglich des materiellen Rechtes in erster Linie soweit als möglich und zulässig auf die im Lande bestehende Gesetzgebung und in zweiter Linie auf eine analoge Anwendung der österreichisch-ungarischen Gesetze zu greifen sei, während in Bezug auf das Verfahren die Erlassung provisorischer Vorschriften in Aussicht genommen wurde. In der Instruction für das Obergericht wurde dasselbe angewiesen, bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Normen des materiellen Rechtes, sich an die im Lande thatsächlich bestehende Gesetzgebung zu halten, in zwei-

felhaften Fällen jedoch das in Österreich-Ungarn giltige Gesetz anzuwenden.

Materielles Civilrecht.

Wir haben bereits gesehen, dass das materielle ottomanische Recht in Bezug auf den Grundbesitz, welcher nicht Mulk ist, das ottomanische Handels- und Wechselgesetz, kurz das materielle Recht, insofern es außer den Medželle in dem Destur enthalten ist, aus dem türkischen Originale zugänglich gemacht und daher auch schon frühzeitig den Richtern bekannt wurde. Dies war jedoch nicht der Fall bezüglich der Medželle, welche die gesetzlichen Bestimmungen über Besitz, Eigenthum und andere Rechte an Mulk, das Obligationenrecht u. s. w. enthalten.

Die allmählich aus der Monarchie eintreffenden Richter kamen daher in kurzer Frist wohl in die Lage in Bezug auf die in Übersetzung vorliegenden Rechtsmaterien dem maßgebenden Grundsatze gemäß das heimische Recht anzuwenden und erst in zweiter Linie auf eine analoge Anwendung des österreichisch-ungarischen Rechtes zu greifen. Zweifelsohne waren dieselben auch bemüht, in Bezug auf jenen Theil des materiellen Civilrechtes, der ihnen durch Übersetzungen nicht bekannt war, sich fallweise aus den türkischen Originalien die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verdolmetschen zu lassen; doch mussten sie unter dem Andrange der auf sie einstürmenden Geschäfte wohl nur zu bald die Nutzlosigkeit einer solchen Arbeit erkennen, zumal sie in Bezug auf die Verdollmetschung der ottomanischen Gesetze an meist ungeeignete Personen gewiesen waren und ein fallweises Schöpfen aus denselben ohne Kennt-

nis des Gesetzes in seiner Gesammtheit auch an sich als vollkommen unzureichend, ja bedenklich erscheinen musste.

Was war unter solchen Umständen natürlicher, als dass dieselben — meist dem Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstammend — als materielles Recht dieses Gesetz in Anwendung brachten, so dass entgegen der grundsätzlichen Norm die Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Regel wurde und ottomanisches Recht nur insoferne zur Anwendung gelangte, als es dem Richter bekannt war oder im Laufe des Processes bekannt wurde.

Dieser factische Zustand hat später durch die nachgefolgten Erlässe des gemeinsamen Ministeriums vom 16. März und 8. September 1880 die Sanction erhalten.

Es kann wohl nicht geleugnet werden, dass infolge dieser Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Berücksichtigung des heimischen materiellen Rechtes häufig dem zufälligen Umstande anheim gab, ob dasselbe dem Richter bekannt war oder im Laufe des Processes bekannt wurde oder nicht, oder seinem Ermessen, ob er es anwendbar oder nicht anwendbar fand, bezüglich des materiellen Rechtes ein Zustand des Schwankens eintreten musste, der auf das Rechtsbewusstsein im Volke und auf die Justizverhältnisse im allgemeinen nicht ohne Nachtheil bleiben konnte.

Bei der sachlich immerhin begrenzten Anwendung jedoch, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gefunden hat, bei dem Umstande ferners als sich naturgemäß die Kenntnis der von demselben abweichenden

in den ottomanischen Gesetzen begründeten Rechtsanschauungen der Bevölkerung immer mehr erweiterte, als überdies das System der Medželle gegenüber jenem zahlreiche Lücken aufweist, muss anderseits auch anerkannt werden, dass die diesfällige Praxis der Gerichte — unter der steten Controle der zweiten Instanz — mehr und mehr zu einer einheitlichen Rechtsfindung auch zwischen den zwei nebeneinander bestehenden Rechten geführt hat, ein Process, der in Bezug auf die Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches neben einem bestehenden heimischen Rechte auch in einzelnen Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Zuge ist, und der bei zielbewusster Handhabung in den occupirten Provinzen zur Schaffung einer Grundlage für die endgiltige Feststellung des Privatrechtes wesentlich beitragen wird.

Verfahren in und außer Streitsachen.

Viel wichtiger für den Gang der Rechtspflege und die Beurtheilung der Erfolge der neuen Verwaltung auf diesem Gebiete gestalteten sich die Verhältnisse auf dem Gebiete des formellen Rechtes.

In Bezug auf Civilstreitsachen bestand ein eigentliches Processverfahren aus der Reformzeit nicht, nachdem sich die Reformgesetzgebung damit begnügte, die wesentlichen Bestimmungen des Verfahrens des Scher'i in die Medželle zu übertragen und die äußere Gestaltung der Processgerichte in Civilsachen durch Zuziehung von Laienrichtern im Gegensatze zu der eigentlichen Scheriatsgerichtsbarkeit zu charakterisiren.

Die in der Gesetzgebung jener Zeit enthaltene Anordnung, dass bis zum Erscheinen einer Civilprocess-

ordnung die Civilgerichte das Verfahren in Handelssachen anzuwenden haben, wurde von den Kadis als Präsidenten der neuen Gerichte aus in der Natur der Sache gelegenen Gründen nicht prakticirt, sondern unter Berücksichtigung der Reformgrundsätze das bei den Scheriatsgerichten üblich gewesene Verfahren unter Zuziehung der vorgeschriebenen Medžlisse auch fernerhin angewendet.

Unter solchen Umständen hatte die neue Verwaltung die Wahl, sich entweder auf den Standpunkt der Thatsachen zu stellen und das factisch prakticirte Verfahren auch den neuen Richtern zur Anwendung vorzuschreiben oder auf das Verfahren in Handelssachen zurückzugreifen oder endlich, der gleich ursprünglich bestandenen und vom gemeinsamen Ministerium gebilligten Idee entsprechend, für das erste Bedürfnis in Form einer Instruction ein neues provisorisches Verfahren einzuführen.

Bei dem Umstande, als das von den Kadis bisher prakticirte Verfahren einseitig im Scher'i begründet und wenn auch in die Medželle übertragen, so enge mit dem der Landesverwaltung nicht zugänglich gewordenen materiellen Civilrechte verknüpft ist, war dessen Anwendung durch die neuen Richter, die als materielles Recht fast in der Regel das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung brachten, wohl kaum in Aussicht zu nehmen, während die Anwendung des in Handelssachen statuirten Verfahrens sich schon aus dem Grunde nicht empfahl, weil damit eine thatsächlich nicht geübte, übrigens praktisch nicht ausreichende, den neuen Richtern fremde Procedur ohne Nutzen rehabilitirt worden wäre.

Zur Ausarbeitung einer neuen provisorischen Vorschrift ist es aber zu jener Zeit, wo es für die Festsetzung einer gleichmäßigen, guten und billigen Procedur wünschenswert gewesen wäre, nicht gekommen, da der Landesregierung hiefür in der Zeit der ersten administrativen Gestaltung die nöthigen Kräfte und schließlich auch die nöthige Einsicht in die hiefür maßgebenden Verhältnisse mangelten.

Unter solchen Umständen glaubte die Landesregierung der mittlerweiligen Anwendung einer der in der Monarchie bestehenden Processordnungen den Vorzug geben und sich vorbehalten zu sollen an der Hand der aus der Praxis zu schöpfenden Erfahrungen erst seinerzeit an die Feststellung eines wenn auch nur provisorischen Verfahrens für die occupirten Provinzen zu schreiten.

In dieser Richtung schien sich vor allem die Anwendung der ungarisch siebenbürgischen Civilprocessordnung als der neuesten Bearbeitung eines mündlich summarischen Verfahrens, wie es sich auf Grund der Josefinischen und westgalizischen Gerichtsordnung als praktische Forderung herausgestellt hat, umsomehr zu empfehlen, als jene Processordnung in den benachbarten Ländern Croatien und Slavonien in Anwendung stand und daher vorausgesetzt werden konnte, dass dieselbe auch in den occupirten Provinzen in richtiger Anwendung dem nächsten Bedürfnisse entsprechen werde, als ferners deren mündlich summarisches Verfahren einem großen Theile der im Lande befindlichen Richter aus der praktischen Anwendung in ihrer Heimat geläufig sein musste.

Leider hat sich das Processverfahren nach der ungarisch-siebenbürgischen Civilprocessordnung in den occupirten Provinzen nicht bewährt, indem unter dem Zusammenwirken zahlreicher, theils in der Unfertigkeit der Verwaltung, theils in der Unzulänglichkeit des richterlichen Personales gelegener Umstände sich ein Verfahren herausbildete, welches weder dem Sinne und Geiste jener Processordnung, noch auch den Anforderungen entsprach, welche die Bevölkerung an das Processverfahren unter der neuen Verwaltung stellen zu können glaubte.

Das Verfahren wurde schleppend und langwierig, unverhältnismäßig theuer und litt trozdem an einer oft irreparablen Ungenauigkeit für eine gerechte Entscheidung. In einem Verfahren, bei welchem die zweite Instanz ihren Ausspruch auf Grund des in erster Instanz protokollarisch festgestellten Verhandlungs- und Beweismateriales zu fällen hat, ist es — an sich schon schwierig — im Verkehre mit einer auf einer niedrigeren Bildungsstufe befindlichen Bevölkerung von ganz besonderer Schwierigkeit, die Aufnahme des Sachverhaltes in erster Instanz correct, das ist, mit Sonderung des überflüssigen von dem auf die Entscheidung des Falles wesentlichen Theile der Parteiangaben durchzuführen und erfordert demnach gerade die durch den ersten Richter vorzunehmende protokollarische Feststellung der wesentlichen Thatumstände und Beweise große Gewandtheit und Erfahrung. Wo diese mangelt und die Aufnahme ohne klaren Blick für das im Processe Wesentliche, ohne scharfe Unterscheidung des Unwesentlichen lediglich zur

Protokollirung der Parteiangaben wird, werden unnöthig Actenconvolute geschaffen, die kein klares Bild der Sach- und Rechtslage bieten, so dass im Verlaufe weder der Einzelnrichter selbst, noch bei Collegialgerichten das Collegium, dem die Entscheidung obliegt, noch endlich im Berufungsfalle die obere Instanz in der Lage ist, auf Grund der Actenlage ein gerechtes Urtheil zu fällen. Die natürliche Folge davon sind mangelhafte Entscheidungen oder fortwährende Ergänzungen der Verhandlung.

Diese Mängel machten sich in Anwendung des genannten Processverfahrens in den occupirten Provinzen nur zu bald und in einem ganz besonderen Maße fühlbar, da das an sich schon numerisch unzureichende und aus uns bereits bekannten Gründen in einem steten Wechsel befindliche Gerichtspersonale, besonders bei den Bezirksämtern als Gerichten, nicht jene praktische Schulung und Erfahrung besaß, welche unter den damaligen Verhältnissen des Landes in einem ganz besonderen Grade erforderlich gewesen wäre.

Das Verfahren artete im großen und ganzen zur Vielschreiberei aus. Die einfachsten Civilrechtsstreite wurden durch Erstreckungen der Tagfahrten, planlose Protokollirungen, Anberaumung langer Termine für die Verhandlung nnd monatelanges Hinausschieben der Entscheidung verschleppt. Hatte endlich die Partei die Befriedigung, die Angelegenheit in zweiter Instanz zu wissen, in der Anhoffung, dass die Sache nunmehr einer definitiven Beendigung entgegengehe, erfolgte fast in der Regel die Anordnung neuerlicher Ergänzungen.

Thatsächlich sind in den Jahren 1880 und 1881 fast die Hälfte der appellirten, erstinstanzlichen Entscheidungen vom Obergerichte aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung zurückgewiesen worden.

Kein Wunder, dass unter solchen Verhältnissen seitens der Bevölkerung bittere Klagen gegen die Justizzustände erhoben wurden. Diese Klagen betrafen zwar niemals die Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit der Richter, denen gerade in dieser Beziehung immer die größte Anerkennung gezollt wurde; die Bevölkerung empfand jedoch die Nachtheile des neuen langwierigen Verfahrens, nach welchem die Geltendmachung des Rechtes mit großen Zeitversäumnissen und Auslagen verbunden war, umso lebhafter, als diese Rechtsstreite in der Regel geringfügige Beträge oder Werte zum Gegenstande hatten und dieselbe von früher her an ein wirklich mündliches und summarisches Verfahren gewöhnt war.

Insbesondere wurde bei geringfügigeren Rechtsstreiten die unverhältnismäßige Vertheuerung des Verfahrens zur Beschwernis. Der Stempel für jede Klage, selbst auf den unbedeutendsten Betrag, sowie für jedes Protokoll in strittigen Angelegenheiten betrug nach dem mit 10. September 1879 in Kraft getretenen Stempelreglement 40 Kreuzer österreichische Währung. Wird nun erwogen, dass bei der Art, wie das Verfahren gehandhabt wurde, die Verhandlungs- und Beweisaufnahmsprotokolle sich mehrten, dass überdies eine $2^1/_2$procentige Urtheilsgebür zu entrichten war, so ist jenes Beschwernis wohl hinreichend begründet und nicht zu verwundern, wenn

die Gläubiger häufig auf die Geltendmachung ihrer Forderungen Verzicht leisteten, statt den kostspieligen Processweg zu betreten.

Hiezu kam der Mangel einer ordentlichen Parteienvertretung, welche in der Lage gewesen wäre, durch ihren Einfluss so manchen Misstand zu beseitigen. Im Gegentheile hätte sich im Lande eine Anzahl von Personen aus der Monarchie etablirt, welche der Landessprache in Wort und Schrift kundig, das Geschäft der Parteienvertretung gewerbsmäßig betrieben.

Nachdem die Bevölkerung fast durchwegs schreibensunkundig und überdies mit den neuen Gerichtsgebräuchen unvertraut war, wurden diese Parteienvertreter stark gesucht. Wiewohl die Landesregierung schon im Juni 1879 die Abhaltung von Amtstagen bei den Gerichten behufs Aufnahme von Parteianliegen angeordnet hatte, zeigte sich besonders in den Hauptorten der Kreise das Bedürfnis der Bevölkerung nach einer förmlichen Vertretung in ihren Rechtsangelegenheiten so stark, dass man dieses Institut dulden und den Zeitpunkt abwarten zu müssen glaubte, welcher auch in dieser Beziehung dem vorhandenen Bedürfnisse durch Aufstellung fachkundiger Vertreter Rechnuug tragen konnte.

Immerhin hat diese Art der Parteienvertretung, die einerseits nicht zur Correctur eines ordentlichen Verfahrens beitrug, auf der anderen Seite zur Ausbeutung der rechtssuchenden Bevölkerung und hiemit zu einer weiteren unverhältnismäßigen Erhöhung der Processkosten und nicht in letzter Linie zu einer Verschleppung des Processverfahrens wesentlich beigetragen.

Diese Misstände des Verfahrens verschärften sich noch um ein Bedeutendes dadurch, dass das Vollstreckungsverfahren nach der früheren Praxis in den Wirkungskreis der politischen Behörden fiel und diese Praxis sowie das nichts weniger als zweckentsprechende ottomanische Executionsverfahren, das wir im ersten Theile dieses Werkes kennen lernten, aufrecht erhalten worden war.

Competenzbedenken und Conflicte in Bezug auf Sistirungsgesuche, Incidenzstreitigkeiten und die Anwendung der nach dem ottomanischen Gesetze bestehenden Executionseinschränkungen hatten fortwährende Correspondenzen zwischen den politischen Behörden und Gerichten, Actenvorlagen u. s. w. zur Folge und führten auch in diesem Stadium des Verfahrens zu endlosen Verschleppungen.

Standen schon die Gerichte jener Zeit nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe, wie sollte dies von den politischen Functionären in einer ihnen mehr minder fremden Sphäre verlangt werden, in welcher aber gerade die Privatrechte eine wichtige Rolle spielen. Nichts war natürlicher, als dass bei den schwierigen Verhältnissen, welche die Frage des Pfandrechtes auf unbewegliche Güter in den occupirten Provinzen schuf, seitens der Vollstreckungsbehörde, als welche beispielsweise in Sarajevo die Polizeidirection fungirte, grobe Verstöße vorkamen und dass den Parteien hieraus oft empfindliche materielle Nachtheile erwachsen sind.

Allerdings hatte die Landesregierung schon im Laufe des Jahres 1880 den Entwurf einer Executions-

ordnung ausgearbeitet und in Vorlage gebracht, wonach das Vollstreckungsverfahren den Gerichten übertragen und nach dem Vorbilde der Bestimmungen der ungarisch-siebenbürgischen Civilprocessordnung geordnet werden sollte. Dieser Entwurf war jedoch seitens des gemeinsamen Ministeriums zur Umarbeitung rückgestellt worden, welche in der Folge unterblieben ist, weil im Hinblicke auf die mittlerweile im Gange des Processverfahrens immer mehr zutage tretenden Mängel die Vorlage des Entwurfes einer provisorischen Civilprocessordnung, in welcher auch das Vollstreckungsverfahren geregelt werden sollte, angeordnet worden war.

Aber auch in Bezug auf die Jurisdiction in und außer Streitsachen hatten sich wegen des Mangels gesetzlicher Bestimmungen unhaltbare Verhältnisse entwickelt, indem sich eine Praxis herausbildete, welche theils zu einer den Principien der neuen Verwaltung direct zuwiderlaufenden förmlichen Erweiterung der Competenz der Scheriatsgerichte, theils zu einem Schwanken in Bezug auf die Behandlung gewisser Angelegenheiten geführt hat, indem diese bald vom ordentlichen Gerichte bald vom Scheriatsgerichte in Amtshandlung genommen wurden.

Wiewohl schon unter der ottomanischen Verwaltung in Sachen des Ehe- und Familienrechtes, dann des Erbrechtes die Sondergerichtsbarkeit der nicht mohamedanischen Confessionen (Milletrecht) ausdrücklich anerkannt worden ist, war diese Exemption der Nichtmohamedaner von der Scheriatsgerichtsbarkeit dennoch keine absolute, weil in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse oder die Parteien selbst jene Sondergerichtsbarkeit nicht

anerkennen wollten, wie beispielsweise in Verlassenschaften, bei welchen minderjährige Erben einschritten oder wo großjährige Erben sich nicht einigen konnten, u. d. gl., die Herrschaft des Scher'i als des leitenden Rechtes zur Geltung gelangte, demnach die Competenz der Scheriatsgerichte auch über Nichtmohamedaner begründet war.

Nachdem nun mit der Verordnung vom 30. December 1878 die Regelung der auf das Familienrecht, Eherecht, Erbrecht und Vormundschaftswesen bezugnehmenden Verhältnisse, wie bisher, den einzelnen Religionsgenossenschaften nach ihren besonderen Rechten vorbehalten wurde, haben die Kadis, welche bis zum Eintreffen der neuen richterlichen Functionäre sowohl die ordentliche als die Scheriatsgerichtsbarkeit geführt haben, den Standpunkt eingenommen, dass in Bezug auf jene Angelegenheiten genau so zu verfahren sei, wie es bisher unter der ottomanischen Verwaltung der Fall war, dass demnach überall dort, wo bis nunzu das Scheriat an die Stelle des Milletrechtes getreten ist, auch fernerhin die Gerichtsbarkeit des Kadi über Nichtmohamedaner begründet erscheine. Als sodann allmählich die neuen richterlichen Functionäre bei den Kreisgerichten und den Bezirksämtern einlangten, vollzog sich fallweise die Einschränkung des Wirkungskreises des bis dahin die gesammte Gerichtsbarkeit leitenden Kadi auf die Scheriatsgerichtsbarkeit, und zwar in dem Umfange, in welchem solche von ihnen bisher ausgeübt wurde.

Wiewohl den Grundprincipien der neuen Verwaltung gemäß die aufrecht zu erhaltende Scheriatsgerichts-

barkeit nur als reine Sondergerichtsbarkeit der Mohamedaner in Sachen des Ehe-, Familien- und Erbrechtes gedacht werden konnte und auch die vom gemeinsamen Ministerium in dieser Beziehung ergangenen Directiven keinen Zweifel darüber ließen, dass dieselbe unter der neuen Verwaltung keinesfalls auf Angehörige der anderen Confessionen ausgedehnt werden könne, erhielt sich dieselbe, nachdem diesfällige Weisungen der Landesregierung nicht ergangen sind, in dem bisherigen, der ottomanischen Reformgesetzgebung entsprechenden Umfange, so dass die Kadis in dieser Zeitepoche die richterliche Thätigkeit in Bezug auf jene Angelegenheiten sowohl im strittigen, als im außerstrittigen Verfahren thatsächlich auch über Nichtmohamedaner ausgeübt haben.

Die Scheriatsgerichte fungirten demnach, da die ordentlichen Gerichte nach Auflösung der Consulargerichtsbarkeit nur in Bezug auf die Verlassenschaften der österreichisch-ungarischen und fremden Staatsangehörigen einschritten, ausschließlich als Abhandlungsbehörden bezüglich der Landesangehörigen aller Confessionen und übten als solche auch die Gerichtsbarkeit in allen, die Verlassenschaften betreffenden Streitigkeiten aus.

Nachdem man denselben auch die Besorgung der Tapiengeschäfte, nämlich die Leitung des Verfahrens in Bezug auf Übertragung und Verpfändung von Liegenschaften überließ und keinen Anstand nahm, dort wo ein tüchtiger Kadi fungirte, selbst Erweiterungen seiner Competenz in allen jenen Fällen stillschweigend zu gestatten, wo nach Lage des Falles die den ordentlichen Gerichten nicht zugänglichen Medželle zur Anwendung zu

kommen hatten, wie beispielsweise bei Rechtsstreitigkeiten in Betreff von Mulk-Objecten, so kam es thatsächlich dahin, dass die Scheriatsgerichtsbarkeit vollkommen abweichend von dem ihr zugedachten Wirkungskreise als Sondergerichtsbarkeit der Mohamedaner zu einer neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehenden, dieselbe ergänzenden Institution geworden ist.

Es kann nicht geleugnet werden, dass dies unter den Verhältnissen jener Zeitperiode überall dort, wo ein tüchtiger Kadi vorhanden war, für den Gang der Geschäfte nur von Vortheil sein konnte; auf den Organismus der neuen Verwaltung und das Urtheil der Bevölkerung über dieselbe konnte jedoch ein solcher Zustand, wo der Repräsentant des mohamedanischen Sonderrechtes gewissermaßen dem ordentlichen Gerichte in allen Fällen, in welchen die neue Verwaltung mit Gesetz und Verhältnissen unvertraut war, seine Hilfe bot, nur nachtheilig wirken; denn die Bevölkerung, welche dies sah, vermochte füglich in die neuen Organe der Justizverwaltung ein rechtes Vertrauen nicht zu fassen, und zwar umso weniger in solchen Bezirken, wo ein fähiger Kadi nicht vorhanden war, in jenen den Kadis überlassenen Angelegenheiten seitens der ordentlichen Gerichte nichts oder wenig geschah und Stockungen eingetreten sind, deren Folgen sich bis in die neueste Zeit geltend gemacht haben.

Eine gründliche Abhilfe in dieser Beziehung konnte nur durch gesetzliche Regelung des Wirkungskreises der Scheriatsgerichte, die Umschreibung der Sondergerichtsbarkeit der Nichtmohamedaner und gesetzliche Normi-

rung des bezüglich der Materien dieser Sondergerichtsbarkeit anzuwendenden Rechtes geschaffen werden. Um dies aber thun zu können, war die genaue Kenntnis der betreffenden Partien des Scher'i die unbedingte Voraussetzung, nicht nur um den Umfang der Scheriatsgerichtsbarkeit mit bewusstem Ermessen statuiren, sondern auch um deren Ausübung controliren zu können, endlich aber auch aus dem Grunde, um beim Eintreten der ordentlichen Gerichte an Stelle der Scheriatsgerichte in Sachen der Millete die ordentlichen Gerichte in die Lage zu setzen, jene Bestimmungen des Scher'i, welche durch jahrhundertlange Anwendung auf die Angelegenheiten der Nichtmohamedaner eine gewohnheitsrechtliche Bedeutung erlangt haben, wie dies beispielsweise in der Erbtheilung der Fall ist, anwenden zu können.

Vorläufig war nur in Betreff der Verwaltung des Waisen- und Curandenvermögens eine Regelung insoferne durchgeführt worden, als dasselbe von den früheren Pupillarverwaltern übernommen und den Steuerämtern zur kassamäßigen Verwahrung übergeben wurde, während die Verwaltung in den Centralbezirken dem Kreisgerichtsleiter, in den Landbezirken dem richterlichen Beamten im Einvernehmen mit dem Kadi übertragen worden ist.

Personalstandesverhältnisse und Organisation.

Wie schon früher bemerkt, haben die Personalstandesverhältnisse jenes Zeitabschnittes nicht wenig dazu beigetragen, dass sich die Verwaltung der Rechtspflege nicht in befriedigender Weise gestaltete.

Nachdem die Zahl der richterlichen Beamten ohnedies auf den geringsten Stand bemessen war, vielen der-

selben die Kenntnis der Landessprache und auch die nothwendige praktische Schulung im Justizdienste abging, endlich alle ohne Ausnahme durchaus neuen und schwierigen Verhältnissen in dienstlicher und selbst in privater Beziehung gegenüberstanden, mussten die durch die Organisation bedingten zahlreichen Enthebungen vom Dienste, die im Dienstesinteresse erforderlichen Versetzungen, die nothwendig werdenden Beurlaubungen und hiedurch bedingten Substituirungen von tief gehendem Einflusse auf die Verwaltung der Rechtspflege in diesem Entwicklungsstadium derselben werden. Für die Tragweite dieses Einflusses spricht wohl nichts beredter als die Thatsache, dass im Jahre 1881 nur bei neun Bezirksämtern deren richterliche Functionäre das ganze Jahr hindurch im Dienste gestanden sind, während bei allen anderen im Laufe des Jahres Personalveränderungen vorkamen. Diese Verhältnisse mussten auf den Gang der Rechtspflege umso empfindlicher wirken, als die Competenz der Bezirksämter als Gerichte speciell in Civilangelegenheiten des strittigen Verfahrens eine unbeschränkte, nämlich weder durch den Betrag noch durch den Wert des Streitgegenstandes eingeschränkt gewesen ist, die Beschwernis über den unbefriedigenden Gang dieser Geschäfte demnach eine allgemeine sein musste. Am günstigsten stand es noch in jenen Bezirken, an deren Sitze sich die Kreisgerichte befanden, weil in diesen die gerichtlichen Agenden des Bezirkes durch Functionäre des Kreisgerichtes versehen wurden, und dessen Leitung in der Lage war, dem größeren Geschäftsstande dieser Bezirke durch Verwendung besonders qualificirter oder

Zutheilung mehrerer Richter entsprechend Rechnung zu tragen.

Bei den gemischten Bezirksämtern ist zu jener Zeit überdies, in Verkennung des Wesens derselben, offenbar infolge des häufigen Wechsels der einzelnen richterlichen Functionäre, sowie nicht minder der Bezirksvorsteher die Tendenz einer vollkommenen Selbständigkeit der Ersteren mehr und mehr zutage getreten.

Wenn dies auch vorläufig nur in hie und da vorkommenden Conflicten zwischen dem richterlichen Beamten und dem Bezirksvorsteher in Bezug auf die Stellung des letzteren als Leiter des gesammten Amtes oder anderwärts in der Thatsache, dass dieser sich seiner Stellung nicht bewusst zu sein schien, zum Ausdrucke kam, konnte die nachtheilige Wirkung dieser Verhältnisse auf den Geschäftsgang und insbesondere auf das Urtheil der die Thätigkeit der neuen Ämter ohnedies mit Argwohn beobachtenden Bevölkerung umsoweniger ausbleiben, als sich anderseits auch durch die im Jahre 1880 erfolgte Aufstellung einer Finanzlandesdirection an Stelle der Finanzabtheilung der Landesregierung bei den Bezirksämtern eine Einschränkuug der Vollgewalt auch in Bezug auf die so höchst wichtigen Finanzangelegenheiten geltend machte und hiedurch der von altersher an eine einheitliche Repräsentation der Bezirksämter (Kaimakamate) in Bezug auf alle Verwaltungszweige gewöhnten Bevölkerung, deren einfachen Anschauungen eine solche Trennung der einzelnen Gewalten nicht ververständlich wurde, ein weiterer Beschwerdepunkt erwachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Einleitungen zur Organisation der Civiljustiz.

Das gemeinsame Ministerium, dem sich ein Einblick in diese Verhältnisse theils durch Berichte der Landesregierung, theils durch vorkommende Beschwerden erschloss, hat infolge dessen um die Mitte des Jahres 1881 eine gründliche Organisation des Justizwesens bei entsprechender Vermehrung des richterlichen Personals in Aussicht genommen.

Zu diesem Zwecke wurde mit Allerhöchster Genehmigung ein erfahrener Experte in Justizsachen behufs Studiums aller Verhältnisse dieses Verwaltungszweiges an Ort und Stelle entsendet. Auf Grund der von demselben erstatteten Relationen und Anträge trat im December des Jahres 1881 in Wien unter dessen Vorsitze eine aus Vertretern der beiderseitigen Regierungen und der bosnisch-hercegovinischen Justizverwaltung gebildete Commission zusammen, welcher die Aufgabe zu Theil wurde, an der Hand der Gesetzgebung zur Zeit der Occupation und des Standes der Rechtspflege, wie sich derselbe seither entwickelt hat und mit Berücksichtigung der hiebei zutage getretenen Missstände, dann der in den Verhältnissen der occupirten Provinzen und ihrer Bewohner begründeten Bedürfnisse, die Frage zu prüfen, welche Reformen zur Durchführung einer einheitlichen Organisation des Justizwesens nothwendig erscheinen und sohin die diesfalls erforderlichen Gesetzentwürfe auszuarbeiten.

Die nach eingehender Berathung gestellten Anträge der Commission beziehen sich auf den ganzen Umfang

der Gesetzgebung in Justizsachen und finden im Nachfolgenden ihre Besprechung.

Was die Frage des materiellen bürgerlichen Rechtes anbelangt, ob und welche der im Lande bestehenden Gesetze mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse beizubehalten, welche außer Kraft zu setzen oder abzuändern seien und welche Gesetze an deren Stelle zu treten haben, wurde vor allem erwogen, dass die als code civil ottoman erschienenen Medželle nicht in authentischer Übersetzung vorlagen, indem zur Zeit nur die Bücher I—VIII in französischer Ausgabe erschienen waren, dass praktische Erfahrungen in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzbuches nur in sehr spärlicher Weise gemacht werden konnten, weil in Bezug auf die größte Partie der Medželle, nämlich in Bezug auf das Obligationenrecht bisher thatsächlich das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung kam und einzelne Bestimmungen jenes Gesetzes systemlos und lediglich nur nach richterlichem Ermessen Berücksichtigung gefunden haben. Im Hinblicke also darauf, dass, um im Gegenstande einen begründeten Antrag stellen zu können, langjährige Studien und eingehende Erhebungen die nothwendige Voraussetzung wären, dass die thatsächlich geübte Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei der unleugbaren Lückenhaftigkeit der Medželle wesentliche Bedenken nicht ergeben hat und dessen fernere Anwendung bei einer steten, sich immer gleichmäßiger gestaltenden Berücksichtigung gewisser Sonderbestimmungen der Medželle geeignet erscheint, die nothwendigen Erfahrungen in Bezug auf die obige Frage zu bieten,

glaubte die Commission dieselbe gegenwärtig nicht zum Gegenstande weiterer Anträge machen, sondern deren Beantwortung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten zu sollen.

Die Commission betonte vielmehr vom Standpunkte des dringendsten Bedürfnisses die Ordnung der Jurisdictionsverhältnisse einschließlich der Scheriatsgerichtsbarkeit und des Verfahrens in Streitsachen und in zweiter Linie legislatorische Reformen auf dem Gebiete des Handels- und Wechselrechtes und Concursverfahrens. Die Commission beantragte demnach die Übersetzung und systematische Zusammenstellung der auf das Ehe-Familien- und Erbrecht der Mohamedaner Bezug habenden Bestimmungen des Scher'i aus dem Multeka und den gebräuchlichen Fetvasammlungen, damit durch die genaue Kenntnis derselben die Verwaltung in die Lage komme zu beurtheilen, ob und inwieweit dieselben mit den Grundsätzen der neuen Administration vereinbarlich seien, ob und inwieweit sie die Aufrechthaltung der Sondergerichtsbarkeit der Mohamedaner begründet erscheinen lassen.

Was die Gerichtsbarkeit der nicht mohamedanischen Landesangehörigen anbelangt, stand nach Ansicht der Commission einer sofortigen Einschränkung derselben auf Ehesachen nicht vermögensrechtlichen Charakters nicht nur kein Hindernis im Wege, sondern wird dies bei der mangelnden Organisation der Milletgerichtsbarkeit und der inferioren Bedeutung, die sie bisher innegehabt, als eine geradezu berechtigte Forderung seitens der betreffenden Religionsgenossenschaften bezeichnet. Die Frage

aber, welches Recht in derlei Angelegenheiten der Millete, welche von nun an unter die ordentliche, staatliche Gerichtsbarkeit fallen sollten, seitens der Gerichte angewendet werden solle, — wird nach Ansicht der Commission wieder zum großen Theile durch die Kenntnis der vorbesprochenen Materien des Scher'i bedingt, weil dieses, gemäß der bestandenen dominirenden Stellung der Scheriatsgerichte, thatsächlich in den meisten Fällen auch für die Millete zur Anwendung gekommen ist.

Der zu verfassende Entwurf einer Civilprocessordnung sollte demnach die Einschränkung der Sondergerichtsbarkeit aller Confessionen auf die Eheangelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur — vorbehaltlich der sich im Verlaufe als nothwendig herausstellenden besonderen Regelung der Scheriatsgerichtsbarkeit — jedenfalls statuiren.

Zugleich sollte mit diesem Entwurfe das bisherige System bloß zweier Instanzen, welches sich schon aus finanziellen Rücksichten empfehle, beibehalten, die Gerichtsbarkeit der Bezirksämter als Gerichte in Civilstreitsachen jedoch einer zweckentsprechenden Einschränkung unterzogen werden. Um aber auch bei diesen das Verfahren zu einem collegialen zu gestalten und hiedurch die Garantie für eine richtige Rechtfindung zu erhöhen, sollte die Heranziehung des Laienelementes zur Rechtsprechung in Aussicht genommen werden.

Was die dem Entwurfe der Civilprocessordnung zugrunde zu legenden Principien anbelangt, glaubte die Commission im Hinblicke auf die ungünstigen Erfahrungen, welche die bisherige Praxis der neuen Gerichte

geboten, die Durchführung des mündlichen Verfahrens in beiden Instanzen nach dem Vorbilde der deutschen Civilprocessordnung und der österreichischen Entwürfe vom Jahre 1866 und 1881 umsomehr in Antrag bringen zu können, als dieses Princip, wenn auch in primitiver Gestaltung, auch dem vor der Occupation geübten Verfahren zugrunde gelegen ist, und die Unmittelbarkeit eines solchen Verfahrens den einfacheren Verhältnissen dieser Länder am besten entsprechen werde. Eben deshalb glaubte die Commission den mittlerweile von der Landesregierung vorgelegten Entwurf einer Civilprocessordnung, welcher lediglich eine Codificirung des bislang geübten Verfahrens nach der ungarisch-siebenbürgischen Processordnung bei Beseitigung der gröbsten in der Praxis zutage getretenen Mängel bezweckte, nicht weiter in Betracht ziehen zu sollen.

Im Zusammenhange mit dem Entwurfe einer Civilprocessordnuug sollte dem Bedürfnisse einer gesunden Parteienvertretung, welches sich in den occupirten Provinzen schon bisher rege geltend gemacht hat und bei Einführung eines mündlichen und öffentlichen Verfahrens in beiden Instanzen noch erhöhen wird, durch Ausarbeitung einer Advocatenordnung entsprechend Rechnung getragen, hiebei jedoch die Freigebung der Advocatie ausgeschlossen werden.

Nachdem die ottomanischen Gesetze in Handels- und Wechselsachen, einschließlich der Concursgesetze, sich nicht als ausreichend erwiesen haben, anderseits allgemeine wirtschaftliche Rücksichten die möglichste Angliederung der diesfälligen Gesetzgebung der occupirten

Provinzen an jene der österreichisch-ungarischen Monarchie erheischen, stellte die Commission den ferneren Antrag, dass anschließend an die in Österreich-Ungarn bestehende Gesetzgebung ein Handelsgesetz, Wechselgesetz und eine Concursordnung ausgearbeitet werde.

Die Commission hat auch die Grundbesitzverhältnisse der occupirten Provinzen in den Kreis ihrer Berathung gezogen. In der Voraussetzung, dass die zu jener Zeit in Angriff genommenen Arbeiten der Catastralvermessung des Landes möglicherweise erst in einer ferneren Zeitepoche zur Beendigung gelangen werden und erwägend, dass die bestehenden Tapienvorschriften für den Rechtsverkehr in Bezug auf Grund und Boden nicht ausreichend sind, eine Regelung in dieser Beziehung insbesondere im Hinblick auf die Hebung des Realcredites nothwendig erscheint, diese Regelung aber kaum auf jene Zeitepoche verschoben werden könne, in welcher auf Grundlage der vollendeten Catastralvermessung Grundbücher angelegt werden könnten, beantragte die Commission die Einführung von Hypothekenbüchern, wie sie in Dalmatien bestehen oder überhaupt das in Frankreich und Italien bestehende System „des registres de mutation de propriété et des hypothèques" und die Ausarbeitung eines diesfälligen Gesetzentwurfes.

Was endlich die Strafgesetzgebung anbelangt, ging die Ansicht der Commission dahin, bei dem Umstande, als seit Erlassung des Strafgesetzes und der Strafprocessordnung erst eine kurze Zeit verflossen sei, somit über die Erfolge derselben genügende Erfahrungen nicht

zu Gebote stehen, die bisher vorgekommenen Anstände durch entsprechende Vermehrung des Richterpersonales beseitigt werden können, während andere berechtigte Bedenken sich gegen deren Anwendung nicht ergeben haben, dieses Gebiet der Gesetzgebung vorläufig unberührt zu lassen und die Nothwendigkeit einer Initiative in dieser Richtung den Erfahrungen einer späteren Epoche zu überlassen.

Diese Anträge der Commission erhielten die Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums und wurde im Auftrage desselben seitens der Commission sofort an die Ausarbeitung der einzelnen Vorlagen geschritten.

In der Zeit von Mitte December 1881 bis Ende Juni 1882 wurden die Entwürfe einer Civilprocessordnung sammt Durchführungsvorschrift, einer Advocatenordnung, eines Handelsgesetzes sammt Verordnung über die Anlegung und Führung der Handelsregister, eines Wechselgesetzes und einer Concursordnung vollendet, von der Commission berathen und sohin dem gemeinsamen Ministerium vorgelegt.

Nachdem diese Entwürfe im Schoße dieses Ministeriums festgestellt worden waren, wurden dieselben an die beiderseitigen Regierungen und die Landesregierung in Sarajevo zur Begutachtung, beziehungsweise Einholung der Zustimmung geleitet.

Unterdessen erfolgte jedoch zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni 1882 ein Wechsel in der Person des Reichsfinanzministers.

Nachdem seitens des Reichsfinanzministeriums nunmehr eine definitive Organisation der gesammten

Verwaltung Bosniens und der Hercegovina in Aussicht genommen war, wurde es im Hinblick auf dieses Programm nothwendig, die vorliegenden Entwürfe nicht nur auf Grund der hierüber eingelangten Wohlmeinungen und Bemerkungen der Regierungen, sondern neuerlich sowohl nach ihren allgemeinen Principien, als auch in ihrem Detail einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Resultate dieser Arbeiten sowie die weitere Besprechung dieser Vorlagen werden wir, da wir mit dem Zeitpunkte jener Allerhöchsten Entschließung die erste Zeitperiode nach der Occupation abschließen, im nächsten Buche behandeln.

Die Commission hatte auch ihrem Antrage entsprechend den Entwurf eines Gesetzes über Besitz- und Hypothekenbücher ausgearbeitet. Gegen denselben wurden jedoch schon bei der Berathung im Schoße der Commission so gewichtige Bedenken laut, dass von dessen Vorlage an das gemeinsame Ministerium abgesehen wurde. Das gleiche Schicksal erfuhr ein zweiter Entwurf, welcher „die fallweise Anlegung von Grundbüchern" in Aussicht genommen hatte.

In beiden Fällen trat die Erwägung in den Vordergrund, dass die nicht genügende Klärung der Grundbesitzverhältnisse gegenüber den diesen Entwürfen zugrunde liegenden Bestrebungen zu umso größerer Vorsicht mahne, als bei dem Vorwärtsschreiten der Catastralvermessung im Lande der Regierung in einem kürzeren oder längeren Zeitraume die Möglichkeit geboten sein werde, im Gegenstande Entschlüsse von eventuell größerer Tragweite zu fassen, namentlich die Einführung der Grundbuchsinsti-

tution in Aussicht zu nehmen, so dass mit jedem der geplanten Entwürfe, wenn derselbe Gesetzkraft erlangen würde, sehr leicht ein die Sache selbst sowie nicht minder die Landesfinanzen schädigendes Präjudiz herbeigeführt werden könnte.

Was endlich die von der Commission zu bewirkende Zusammenstellung der auf das Ehe-, Familien- und Erbrecht bezüglichen Bestimmungen des Scher'i anbelangt, welche die selbständige Arbeit zweier Mitglieder der Commission, nämlich eines Delegirten der Landesregierung und eines Scheriatsrichters bildete, war dieselbe noch nicht bis zur Vollendung gediehen und werden wir hierauf im nächsten Buche zurückkommen.

Zum Schlusse dieser Epoche bleibt uns der Vollständigkeit halber nur noch der Thatsache Erwähnung zu thun, dass gegen Ende des Jahres 1881 in einigen Bezirken der Hercegovina ein Aufstand ausgebrochen war, welcher für den Gang der Justizverwaltung insofern von Einfluss wurde, als derselbe in der Hercegovina zu weitgehenden Ausnahmsmaßregeln auf dem Gebiete der Strafgerichtspflege geführt hat.

Es wurde nämlich mit Kundmachung des damaligen Truppencommandanten für Dalmatien nnd die Hercegovina vom 3. März 1882 die Militärgerichtsbarkeit für die Hercegovina zum Zwecke schleuniger Herstellung der Ruhe und Ordnung auf eine große Anzahl von Verbrechen und Vergehen ausgedehnt und war infolge dessen auch auf die Dauer dieses Ausnahmszustandes die Zuweisung von Richtern des Civilstandes an die fungirenden Militärgerichte nothwendig geworden.

Zweites Buch.

Zeitperiode vom Juni 1882 herwärts.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bemerkungen.

Die bisherige Erfahrung hatte gezeigt, dass die Trennung der Gewalten, wie sie sich in der Vorperiode im Organismus der einzelnen Behörden infolge der Aufstellung einer Finanzlandesdirection an Stelle der Finanzabtheilung der Landesregierung und in Consequenz dessen in Behandlung der Finanzangelegenheiten bis hinab zu den Bezirksämtern vollzogen und wie sich selbe auch thatsächlich in Bezug auf die Justizverwaltung geltend zu machen begonnen hatte, auf die ganze Administration umsomehr von nachtheiligem Einflusse sein musste, als diese bei der Schwierigkeit der ihr gestellten Aufgabe ohnedies von gewissen Mängeln nicht frei gewesen ist.

Man kam zur Erkenntnis, dass nur mit einem vollkommen einheitlich geleiteten und einheitlich arbeitenden Apparate die Aufgabe der Administration befriedigend gelöst werden könne, da nur ein solcher die Gewähr zu bieten vermag, dass die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes und seiner Bevölkerung in einer alle Details objectiv umfassenden Weise erkannt und richtig gewürdigt werden.

Dies war der eine principielle Gesichtspunkt, von welchem die Regierung in der im Juni 1882 beginnenden neuen Zeitperiode der Verwaltung des Landes ausgegangen ist.

Der zweite grundsätzliche Standpunkt dieser Periode ist folgender:

Man war sich klar geworden, dass ein unbedingtes Festhalten an den bestehenden ottomanischen Gesetzen ebenso verfehlt wäre, wie eine einfache Reception westeuropäischer Gesetze ohne Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes und auf das Übergangsstadium, in welchem sich dieselben befinden.

Die Aufgabe der neuen Verwaltung wurde deshalb dahin formulirt, dass in allen Fällen, wo die Schaffung neuer Gestze sich als nothwendig darstellt, die im Lande bestehenden besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse richtig zu erkennen und in der Gesetzgebung zu berücksichtigen seien, so dass ein Anpassen der den westeuropäischen Principien sich thunlichst anschließenden Gesetzgebung an diese Besonderheiten sich vollkommen zwanglos vollziehe.

Von den beiden vorstehenden Gesichtspunkten aus sind denn auch die aus der Vorperiode stammenden Gesetzentwürfe, welche — wie wir im weiteren Verlaufe sehen werden — sämmtlich Gesetzeskraft erlangten, neuerlichen eingehenden Berathungen und theilweisen Umarbeitungen unterzogen worden.

Erschien es bei Festhaltung an den vorstehenden Grundsätzen denkbar, nach und nach eine den speciellen Bedürfnissen des Landes und seiner Bevölkerung sich an-

passende, vom modernen Geiste getragene Gesetzgebung zu schaffen und mit Hilfe eines exact arbeitenden Verwaltungsapparates eine gute Verwaltung zu begründen, so konnte anderseits nicht übersehen werden, dass hiemit allein dem Lande, welches infolge einer vierhundertjährigen Abtrennung vom großen Verkehre wirtschaflich zurückgeblieben ist, nicht gedient sein könne, dass vielmehr die Regierung unter Einem mit der Herstellung einer guten Administration dem wichtigen Factor einer gesunden wirtschaftlichen Entwickelung dieser von der Natur reich gesegneten Landstriche ihr besonderes Augenmerk zuwenden müsse.

In dieser Beziehung waren vor allem die bestehenden Grundbesitzverhältnisse, denen wir im ersten Abschnitte dieses Werkes unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben, ins Auge zu fassen.

Hier fehlte bis zur Gegenwart die in der Natur der Sache gelegene Stabilität. In Bezug auf einen großen Theil des Grund und Bodens, nämlich das Wald- und Weideland, war das Eigenthum der factischen Besitzer vom Staate selbst nicht anerkannt oder wurde an demselben dem Staate gegenüber von Privaten das Eigenthum angesprochen.

Dieser an sich bedenkliche Zustand hatte unter der Verwaltung der Vorperiode dadurch, dass diese Angelegenheiten der Finanzlandesdirectien zugewiesen und daher vom einseitig fiscalischen Standpunkte aus behandelt worden waren, eine bedeutende Steigerung erfahren.

Das Tapienwesen, welches die Grundlage des rechtlichen Verkehrs mit Grund und Boden bilden sollte, war

von früher in gänzlicher Unordnung, infolge dessen die Quelle von Missbräuchen und im großen ganzen deshalb, weil es mit den factischen Besitzverhältnissen nicht im Einklange stand, zu einer den Rechtsverkehr mehr lähmenden als fördernden Einrichtung geworden.

Infolge dessen fehlten die thatsächlichen und gesetzlichen Grundlagen für die Entwickelung eines gesunden Realcredites, dessen Schaffung selbst in den Kreisen der Bevölkerung als die Grundbedingung für eine auch nur bescheidene Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse des Landes anerkannt und dringend begehrt wurde.

Abgesehen von der Verschärfung, welche diese Zustände durch den Bestand der sogenannten Agrarfrage, welche das Rechtsverhältnis zwischen dem die einzelnen Bauernansässigkeiten bewirtschaftenden Kmeten und dem zum Bezuge eines aliquoten Theiles der Ernte berechtigten Eigenthümer umfasst, naturgemäß erfahren mussten und thatsächlich auch erfahren haben, war unter so bewandten Umständen an eine gesunde wirtschaftliche Thätigkeit der Landesverwaltung ebensowenig zu denken, als an einen wirtschaftlichen Aufschwung der Bevölkerung.

Diese Erkenntnis bewog denn auch das gemeinsame Ministerium, die Regelung der Grundbesitzverhältnisse in allernächste Aussicht zu nehmen, wofür demselben die in der vorigen Periode bereits begonnene und rasch fortschreitende Arbeit der Catastralvermessung die nothwendige Grundlage bot.

Die Schaffung der gesetzlichen Normen zur Erreichung des gesteckten Zieles: der Ordnung und Klärung der Besitzverhältnisse in Bezug auf Grund und Boden

der Regelung des Rechtsverkehrs mit demselben, insbesondere in Bezug auf die Begründung eines festen Realcreditwesens fiel der Justizgesetzgebung zu und werden wir demnach, ohne den Rahmen dieses Werkes über das Justizwesen zu überschreiten, in der Lage sein, einen großen Theil des wirtschaftlichen Programms des gemeinsamen Ministeriums in seinen Bestrebungen und Erfolgen kennen zu lernen.

Endlich erschien es zur Herstellung und Consolidirung einer guten Verwaltung unbedingt nothwendig, dieselbe nicht nur durch definitive Maßregeln auf den Gebieten der einzelnen Verwaltungszweige zu stabilisiren, sondern es musste dieses Moment auch in dem Verwaltungsorganismus selbst zur Durchführung gelangen.

An Stelle des Beamtenprovisoriums, welches dem Occupationsgebiete für die meisten wichtigen Posten nur beurlaubte Beamte aus der Monarchie zuführte und die Verwaltung unter dem steten Wechsel derselben nie zu einer Consolidirung im Beamtenstatus gelangen ließ, welches anderseits dem nicht im Staatsdienste der Monarchie stehenden Theile der Beamtenschaft jeden Versorgungsanspruch versagte und eben dadurch zum Hindernis für eine Ergänzung des Beamtenkörpers aus tüchtigen Elementen wurde, sollte eine definitive Gestaltung des bosnisch-hercegovinischen Beamtenkörpers gesetzt werden — eine Maßregel, deren unbedingte Nothwendigkeit schon in der früheren Periode erkannt, deren Durchführung jedoch erfolglos versucht worden war.

Indem wir hiemit in gedrängten Zügen das Programm des gemeinsamen Ministeriums, insofern solches auch für die Gestaltung des Justizwesens in dieser Periode von Bedeutung ist, dargelegt haben, werden wir im folgenden Abschnitte die Organisation der Landesregierung und der Behörden als die erste, die neue Gestaltung einleitende Maßregel besprechen und sohin sofort dies Arbeiten auf dem Gebiete des Justizwesens zur Darstellung bringen.

Empfiehlt sich hiebei einerseits im Hinblick auf den nicht unbedeutenden Umfang des zu besprechenden Materials eine möglichst übersichtliche Darstellung nach den einzelnen Gegenständen und daher das Abgehen von der Einhaltung der Zeitfolge der einzelnen Arbeiten, so muss anderseits dem Zwecke einer möglichst gründlichen Information über den heutigen thatsächlichen Stand des Justizwesens dadurch Rechnung getragen werden, dass die Besprechung nicht so sehr nach dem Gebote einer scrupulosen Systematik, als vielmehr in einer Reihenfolge geschehe, welche diese Information erleichtert und in solcher Weise, dass die Information eine möglichst vollständige sei. Wir werden demnach bei jedem einzelnen Gesetze, bei jeder Arbeit, die zur Behandlung kommt, sogleich auch die Resultate der Anwendung beziehungsweise Durchführung, die etwa zu Tage getretenen Mängel u. s. w. besprechen — kurz das Hauptgewicht der Darstellung auf die Erzielung einer erschöpfenden, sachgemäßen Information legen.

Zweiter Abschnitt.

Reorganisirung der Landesregierung und der übrigen Behörden.

Die Reorganisirung der Landesregierung und der unterstehenden Behörden nach dem im vorigen Abschnitte besprochenen Grundsatze der möglichst strengen Zusammenfassung der gesammten administrativen Gewalt behufs Erzielung und Wahrung des einheitlichen Charakters der Gesammtverwaltung war die erste Maßnahme des gemeinsamen Ministeriums.

Die diesfälligen Anträge und hierauf basirenden Entwürfe einer Verordnung über den Wirkungskreis des Civiladlatus des Chefs der Landesregierung, einer Verordnung über den Geschäftsumfang der Landesregierung und die Art der Geschäftsführung bei derselben, endlich einer Verordnung betreffend die Organisation und den Wirkungskreis der Bezirksämter und Kreisbehörden, erhielten mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1882 die Genehmigung. (Gesetzsammlung 1882, Nr. 106, 128 und 138.)

Gemäß dieser Verordnung wurde dem Chef der Landesregierung, der zugleich oberster militärischer Commandant im Lande ist, für die unmittelbare Leitung der gesammten Civilverwaltung ein eigener Beamter (Civiladlatus) beigegeben, durch welchen der Landeschef alle Anordnungen in Civilangelegenheiten zu treffen hat.

Die seit dem Jahre 1880 bestandene, dem Landeschef direct untergeordnete Finanzlandesdirection wurde

aufgelöst und die Finanzverwaltung der Landesregierung einverleibt, so dass dieselbe wieder, wie bei der ersten Organisation, die gesammte Verwaltung in den drei Abtheilungen: für die innere (politische) Verwaltung, für Finanzangelegenheiten und für das Justizwesen vereinigt.

Die Leiter der drei Abtheilungen (Directoren) unterstehen direct dem Civiladlatus.

Alle principiellen, sowie überhaupt Angelegenheiten von größerer Bedeutung, endlich solche, welche den Wirkungskreis verschiedener Abtheilungen der Landesregierung betreffen, sind von den drei Directoren in gemeinsamer Sitzung unter dem Vorsitze des Civiladlatus (Directorenrath) zu berathen, ohne dass jedoch der Civiladlatus an die gefassten Beschlüsse gebunden erscheint.

Ebenso wie bei der Landesregierung wurden auch in der untersten Instanz, den Bezirksämtern, alle Zweige der Verwaltung vereinigt.

Den als Zwischeninstanz zwischen den Bezirksämtern und der Landesregierung in allen die politische und Finanzverwaltung betreffenden Angelegenheiten bestehenden Kreisbehörden wurde ein ihrer Bedeutung entsprechender erweiterter Wirkungskreis zugewiesen.

Die Bezirksämter als Gerichte fungiren in Bezug auf die Ausübung der Rechtspflege vollkommen selbständig; es ist jedoch dem Principe der Vereinigung der gesammten Verwaltung in der Hand des Bezirksvorstehers und in weiterer Folge des Kreisvorstehers durch die unmittelbare Unterordnung der richterlichen Beamten unter jene Functionäre in persönlicher und disciplinärer Beziehung, in Bezug auf die Leitung des Geschäftsganges und in allen

die eigentliche Justizadministation betreffenden Angelegenheiten vollkommen Geltung verschafft worden.

Die Stellung und der durch die bisherigen Gesetze geregelte Wirkungskreis der Kreisgerichte und des Obergerichtes blieben durch die Reorganisirung unberührt.

Das Ressort der Justizabtheilung der Landesregierung fand eine Erweiterung insofern, als infolge der Auflösung der Finanzlandesdirection auch die bei derselben bestandene Finanzprocuratur aufgelöst wurde und deren Agenden vom 1. December 1882 an jene Abtheilung übergingen.

Behufs gerichtlicher Vertretung und Führung der Rechtsstreite des bosnisch-hercegovinischen Landesärars und der von der Landesregierung beaufsichtigten Fonde, sowie zur Vertretung des Militärärars wurde der Justizabtheilung ein Beamter als „Ärarialfiscal" zugetheilt, welcher die obige Vertretung im selbständigen Wirkungskreise nach einer besonderen für ihn erlassenen Dienstesinstruction zu besorgen hat.

Dritter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte und Verfahren in Civilstreitsachen.

Im Allgemeinen

Aus der Reihe der legislatorischen Arbeiten, welche schon in der Vorperiode in Aussicht genommen wurden, war die Schaffung einer Civilprocessordnung eine der wichtigsten, weil einerseits berufen, einem tiefempfundenen Bedürfnisse, anderseits aber geeignet, einem sehr berechtigten Beschwerdepunkte gegen die Rechtspflege abzuhelfen.

Wir haben die Verhältnisse, wie sie sich in dieser Beziehung in der Vorperiode gestaltet haben, zur Genüge kennen gelernt und ist die richtige Erkenntnis der zu Tage getretenen Mängel in der principiellen Anlage des in der Vorperiode ausgearbeiteten Entwurfes einer Civilprocessordnung zum beredten Ausdrucke gekommen, indem derselbe an die Stelle des bisherigen, nur dem Namen nach mündlichen, summarischen Verfahrens ein Verfahren beantragte, welches die Mündlichkeit und Öffentlichkeit in allen Instanzen statuirt, in seiner Anlage auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit und die rasche Rechtsgewährung gerichtet ist und den Richter von jenen enggezogenen Schranken befreit, welche ihm in der Würdigung der Beweise bisher gesetzt waren, (freie Beweiswürdigung).

Jene Erkenntnis, sowie die richtige Bedachtnahme auf die thatsächlich bestehenden Verhältnisse trat auch in jenen Bestimmungen des Entwurfes zu Tage, welche sich auf die Statuirung der Gerichtsbarkeit beziehen.

Einerseits ist im Entwurfe die bisherige, von altersher bestehende Gerichtseintheilung, welche in den occupirten Provinzen — abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit eingreifender Änderungen — schon aus politischen Rücksichten möglichst erhalten werden muss, und ebenso das System bloß zweier Instanzen beibehalten worden, anderseits ging die Tendenz des Entwurfes dahin, den Wirkungskreis der Bezirksämter als Gerichte in Civilstreitsachen durch Festsetzung einer allgemeinen Wertgrenze entsprechend einzuschränken und im Rechtsmittelverfahren die nöthigen Erleichterungen dadurch ein-

treten zu lassen, dass der Rechtszug in ähnlicher Weise wie in Strafsachen von den Bezirksämtern als Gerichten an die Kreisgerichte und von diesen an das Obergericht festgesetzt werden.

Endlich erschien dem Bedürfnisse nach Regelung der Parteivertretung in einer den Landesverhältnissen ebenso, wie dem projecticten neuen Verfahren angemessenen Weise durch den Entwurf einer Advocaten-Ordnung Rechnung getragen.

Wenn man auch im Hinblick auf die Erfahrungen, welche in der Vorperiode in Bezug auf die qualitative Eignung des richterlichen Personales gemacht worden sind, sich bezüglich der Einführung des projectirten mündlichen Verfahrens gewissen Bedenken nicht verschließen konnte, nachdem dasselbe an den Richter ganz besondere Anforderungen stellt, so konnte doch anderseits nicht übersehen werden, dass ein großer Theil der berührten Mängel jener Zeitepoche dem Zusammenwirken verschiedener Momente und insbesondere dem Abgang eines positiven Gesetzes über das Verfahren zuzuschreiben war. Auch erschien die Hoffnung gerechtfertigt, dass die meist junge Beamtenschaft bei Einführung eines neuen, den Verhältnissen dieser Länder und seiner Bevölkerung vollkommen entsprechenden, mündlichen Verfahrens, sich in dessen Wesen umso schneller finden werde, als das im Principe verschiedene Verfahren der Vorperiode in seiner Anwendung nicht Wurzel gefasst hatte.

Indem somit das gemeinsame Ministerium die principiellen Anträge des Entwurfes der Civilprocessordnung genehmigte, konnte sich die neuerliche Behandlung in dem

engeren Rahmen der Prüfung der einzelnen Detailbestimmungen bewegen.

Aus der Reihe der diesfälligen zur Erörterung gelangten Fragen erscheint nur die Besprechung jener, ob und inwieweit in dem neuen Verfahren die Mitwirkung des Laienelementes bei der Rechtsprechung platzgreifen solle, von größerem Interesse.

Der Entwurf der Justizcommission hatte dieselbe für die Bezirksämter als Gerichte in Aussicht genommen, um auf diese Weise die Verhandlung und Entscheidung der den Bezirksämtern als Gerichten zugewiesenen Streitsachen (Wertgrenze bis 300 Gulden) collegial zu gestalten.

Bei den neuerlichen Berathungen entschloss man sich jedoch, hievon in dem mit jenem Entwurfe beantragten Umfange abzusehen, weil nicht außer Frage gestellt erschien, dass in allen Bezirken des Landes die nöthige Anzahl in jeder Hinsicht materiell unabhängiger, tüchtiger und vertrauenswürdiger Personen vorhanden sei, um diese Institution mit voller Beruhigung einführen zu können, insbesondere wenn darauf Bedacht genommen wurde, dass im Verlaufe der weiteren legislativen Arbeiten auch die Frage der Heranziehung des Laienelementes zur Rechtsprechung in Strafsachen in Erwägung gezogen werden sollte. Dagegen glaubte man die Betheiligung des Laienelementes an der Rechtsprechung in einem minderen Umfange — ohne auf das erwähnte Bedenken zu stoßen — mit wesentlichem Vortheile durchführen zu können.

Wie uns bereits bekannt, war eines der hauptsächlichsten Gebrechen des bisherigen Verfahrens, dass

alle Streitsachen ohne Rücksicht auf die Höhe des Petites der gleichen formellen Behandlung unterlagen. Hiedurch litt einerseits der Gang der Rechtspflege im allgemeinen, nachdem die Gerichte dem Andrange der sich häufenden Geschäfte nicht gewachsen waren, anderseits aber auch das Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung, welche selbst in den unbedeutenden Stritten ihres Alltagslebens nur nach geraumer Zeit und mit unverhältnismäßigen Kosten zu einer rechtskräftigen Entscheidung gelangen konnte.

Es erschien demnach unerläßlich, für solche geringfügige Rechtsstreitigkeiten, für welche die Grenze mit dem Petite von 50 fl. (500 Piaster) festgesetzt wurde, ein einfacheres, abgekürztes Verfahren in Aussicht zu nehmen, in welchem auch die Berufung an die zweite Instanz entsprechend eingeschränkt wird.

Dies schien umso unbedenklicher durchzuführen, als die frühere ottomanische Gesetzgebung, bis in die neueste Zeit keine Apellation kannte und solche auch in der Reformgesetzgebung nur im beschränktesten Maße, nämlich nur in Streitigkeiten über mehr als 5000 Piaster (500 fl.) zugelassen hatte.

Es wäre nun allerdings nahe gelegen gewesen, zu diesem Zwecke die Einführung von reinen Laiengerichten wie z. B. Ortsgerichte, Friedensgerichte, u. dgl. ins Auge zu fassen.

Erfahrungsgemäß leidet jedoch die Rechtsfindung bei diesen Gerichten nur zur häufig unter der Unkenntnis der wesentlichen processualen Formen seitens des Vorsitzenden und schien es daher vortheilhafter, die Ge-

richtsbarkeit in Bezug auf solche Streitigkeiten in den Rahmen der neuen Civilprocessordnung derart einzufügen, dass das Laienelement ebenso wie bei Laiengerichten entsprechend zur Geltung gelange, während die Processleitung einem richterlichen Beamten übertragen und hiedurch das vorberührte Bedenken beseitigt wird.

Der in dieser Richtung durch Aufnahme des Instituts von Bagatellgerichten mit collegialer Gestaltung und sonst in einzelnen Details umgeänderte Entwurf der Civilprocessordnung erhielt nach eingeholter Zustimmung der beiderseitigen Regierungen, ebenso wie der Entwurf der Advocatenordnung unterm 14. April 1883 die Allerhöchste Genehmigung.

Beide Gesetze (Gesetzsammlung 1884 Nr. 93 und 1883 Nr. 62) wurden am 24. April 1883 kundgemacht und sind dieselben mit dem 1. September 1883 in Wirksamkeit getreten.

Civilprocessordnung.

Die Civilprocessordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insoweit nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme bestimmen, und insbesondere auch auf Handelssachen Anwendung, so dass demnach auch diese nur oberhalb der aufgestellten Wertgrenze in die Competenz der Kreisgerichte, sonst in jene der Bezirksämter als Gerichte fallen. Es entspricht dies auch dem wiederholt zur Geltung gekommenen Bedürfnisse gerade in jenen Bezirken, in denen Handelssachen öfter vorkommen.

Zugleich konnte im Hinblick auf das der Civilprocessordnung zugrunde gelegte mündliche, auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit gerichtete Verfahren

die bisher bestandene Beiziehung von Handelsbeisitzern entfallen.

Die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichtsbehörden (die früheren Millete) wurde auf die Ehesachen, insofern es sich nicht um vermögensrechtliche Angelegenheiten handelt, eingeschränkt; bezüglich der Scheriatsgerichte jedoch die Regelung einem besonderen Gesetze vorbehalten welches, wie wir im weiteren Verlaufe sehen werden, die Scheriatsgerichtskarkeit in dem ihrem Wesen entsprechenden Umfange feststellt.

Die Gerichtsbarkeit in Streitsachen wird ausgeübt:

In erster Instanz:

a) von den Bezirksämtern als Bagatellgerichten in Bagatellsachen bis 50 fl.;

b) von den Bezirksämtern als Gerichten in Besitzstörungsstreitigkeiten, in Streitigkeiten, welche die Kündigung eines Bestandrechtes oder die Räumung der Bestandsache wegen Erlöschung des Vertrages durch Ablauf der Zeit zum Gegenstande haben, endlich in Processen über vermögensrechtliche Ansprüche, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 fl. nicht übersteigt;

c) von den Kreisgerichten: in allen anderen Streitigkeiten.

In zweiter und letzter Instanz:

a) vom Obergerichte in Sarajevo bezüglich aller von den Kreisgerichten in erster Instanz;

b) von den Kreisgerichten bezüglich der von den Bezirksämtern als Bagatell- und Bezirksgerichten gefällten Erkenntnisse und Entscheidungen.

Bei den Kreisgerichten wird die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz in Collegien von drei, beim Obergerichte in Collegien von fünf Richtern, bei den Bezirksämtern als Bezirksgerichten durch Einzelnrichter ausgeübt.

Die Bagatellgerichte üben die Gerichtsbarkeit durch einen Richter als Vorsitzenden und zwei Beisitzer aus der Bevölkerung mit beschließender Stimme aus.

Als Zustellungsorgane fungiren die Amtsdiener, im äußeren Sprengel des Gerichtes auch eigene Zustellungsboten und die Gemeindeorgane (Muktare, Knezen); als Vollstreckungsorgane: Gerichtsabgeordnete, in geringfügigeren Sachen auch Gemeindeorgane.

Die Bestimmungen der Civilprocessordnung über das Verfahren schließen sich im großen Ganzen den zum Vorbilde genommenen, bereits erwähnten legislativen Arbeiten, insbesondere dem österreichischen Entwurfe einer Civilprocessordnung vom Jahre 1881 an, selbstverständlich den besonderen Verhältnissen, unter welchen das neue Verfahren in Anwendung kommen soll, thunlichst Rechnung tragend.

In dem Rahmen des mit diesem Gesetze acceptirten mündlichen Verfahrens findet die Verbindung mit der Schrift durch vorbereitende Schriftsätze keine Aufnahme; es wird jedoch für gewisse Processe vom außerordentlichen Umfange, wie: Rechnungsprocesse, Vermögenstheilungen u. s. w., bei welchen infolge der erheblichen Anzahl von Ansprüchen oder Gegenansprüchen eine sachgemäße Verhandlung in dem gewöhnlichen Verfahren nicht zu erwarten ist, ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter zugelassen.

Insbesondere ist das protokollarische Anbringen von Klagen und anderen im Verlaufe des Verfahrens nothwendigen Parteieinschreiten ausdrücklich dem Parteiwillen überlassen. Zur Förderung dessen ist die Abhaltung von ständigen Gerichtstagen im Gesetze selbst angeordnet, so dass die Parteien in der Lage sind, eventuell sofort über die mündliche Klagsanbringung auch in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Die vorbehaltslose Anerkennung des Klageanspruches seitens des Geklagten enthebt das Gericht der Entscheidung durch Urtheil und führt zur Einstellung des Verfahrens. Die mit dieser Anerkennung versehene Klage ist vollstreckbar.

Jede eigenberechtigte Person männlichen Geschlechtes kann als Bevollmächtigter einer Processpartei einschreiten; nur bei der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte hat die Partei, wenn sie nicht persönlich erscheint, sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen.

Der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksamte als Gerichte muss der Vergleichsversuch vorhergehen.

Mit dem Schlusse der mündlichen Verhandlung bestimmt das Gericht über Antrag den Betrag, welcher von der einen oder anderen Partei bei Gericht zur Deckung der gegnerischen Berufungskosten für den Fall der Ergreifung der Berufung zu erlegen oder sicherzustellen ist, eine Bestimmung, welche im Hinblick auf die Mündlichkeit des Verfahrens auch in zweiter Instanz nicht nur an sich geboten erscheint, sondern auch, insofern sie im Effecte zu einer Einschränkung der Berufung führt,

in der seit altersher im Lande bestandenen Einschränkung der Berufung ihre Berechtigung findet.

Speciell in die Competenz der Bagatellgerichte gehören geringfügige Streitigkeiten mit Ausnahme der Wechselsachen, wenn schon in der Klage der Anspruch auf eine Geldforderung, welche den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, oder auf einen anderen Gegenstand gerichtet ist, an dessen Statt der Kläger erklärt, einen 50 fl. nicht übersteigenden Betrag annehmen zu wollen.

Das Landesärar, active Beamte der Landesverwaltung, active Militärpersonen, die Seelsorger und Lehrer der anerkannten Religionsgesellschaften, sowie die im gemeinsamen Haushalte lebenden Gattinnen und minderjährigen Kinder der vorerwähnten Personen, unterstehen der Gerichtsbarkeit der Bagatellgerichte nicht, dieselben mögen als Kläger oder Geklagte einschreiten.

Das Verfahren vor den Bagatellgerichten findet nach den Grundsätzen des ordentlichen Verfahrens statt.

Für deren Abhaltung sind besondere Amtstage in jeder Woche bestimmt und allgemein verlautbart.

Der Kläger kann mit seinem Gegner an dem festgesetzten Tage vor Gericht erscheinen, um eine Rechtssache anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

Ist dies nicht der Fall, so kann die Klage bei dem vorsitzenden Richter mündlich angemeldet werden und sind gleichzeitig die Zeugen und sonstigen Beweismittel zu bezeichnen, auf welche sich berufen wird.

Die Anmeldungen werden drei Tage vor dem Verhandlungstage geschlossen und die weiteren Anmeldungen für den nächsten Verhandlungstag vorgemerkt.

Die zur Anmeldung gebrachten Klagen sind in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in einem Amtsbuche einzutragen und sogleich die nöthigen Vorladungen zu bewirken.

Dem Kläger ist, wenn derselbe die Klage mündlich anmeldet, der Verhandlungstag mündlich bekannt zu geben, im Anmeldungsprotokolle anzumerken und vom Kläger zu unterfertigen.

Wenn der Kläger es verlangt, so ist ihm das für den Geklagten bestimmte Exemplar der Vorladung zum Behufe der Zustellung zu übergeben und die Übernahme im Amtsbuche bestätigen zu lassen.

Dasselbe gilt von den Vorladungen der Zeugen.

Der Kläger wendet sich wegen Zustellung an den Gemeindevorstand, welcher demselben ein Zustellungsorgan beizugeben verpflichtet ist.

Die Feststellung des Verhandlungsergebnisses geschieht ebenfalls in dem Amtsbuche, welches alle nothwendigen Rubriken für die Klagsanmeldung, die Verhandlung und das Rechtsmittelverfahren enthält.

Nach Maßgabe des sich geltend machenden Bedürfnisses sind auch an den Amtssitzen der Bezirksexposituren vom Bezirksvorsteher Gerichtstage für Bagatellsachen zu bestimmen, bei welchen von dem abgeordneten Richter mit Beiziehung von Beisitzern aus dem Expositurssprengel Rechtstreite der in diesem Sprengel wohnenden Parteien zu verhandeln sind.

Eine Berufung gegen Urtheile der Bagatellgerichte ist nur aus Nichtigkeitsgründen zulässig.

Was die Wahl und Einberufung der Beisitzer bei den Bagatellgerichten anbelangt, wird in jedem Be-

zirke je nach der Einwohnerzahl desselben eine bestimmte Zahl von Beisitzern, und zwar nach dem Verhältnisse der Bekenner der vier Confessionen vertheilt, gewählt. Als Wahlmänner fungiren die Ortsvorstände (Muktare, Knezen), von denen jeder soviel Besitzer zu bezeichnen hat, als in seinem Bezirke zu wählen sind.

Die Verfügung, zufolge welcher jeder Wahlmann verhalten wird, die Beisitzer aus allen Religionsgenossenschaften zu wählen, ist nicht so sehr ein Schritt zur Versöhnung confessioneller Gegensätze, als vielmehr der thatsächlichen Erkenntnis entsprungen, dass — insofern nur dem wirklichen Zahlenverhältnisse der Bekenner jeder einzelnen Confession entsprochen wird — ein religiöser Gegensatz bei Wahlen auf dem Gebiete der Verwaltung nicht zu befürchten steht, eine Erkenntnis, welche nicht nur speciell in diesem Falle ihre vollkommene Bestätigung erfahren hat.

Mit der Civilprocessordnung findet auch das Executionsverfahren seine endgiltige Regelung, und zwar sowohl in der Richtung der Competenz der Gerichte, als auch in Bezug auf die Statuirung des Verfahrens selbst, das sich im allgemeinen nach dem Vorbilde des österreichischen Entwurfes gestaltet und gleich diesem die Execution dem Parteibetriebe überlassen und das Institut der Vollstreckungsclausel angenommen hat.

Als besonderer Executionstitel werden durch die Civilprocessordnung außer der bereits früher erwähnten, mit der Erklärung der Anerkennung des Klageanspruches versehenen Klage auch die bei Gericht aufgenommenen Verträge auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, in

welchen der Schuldner sich der sofortigen Vollstreckbarkeit unterworfen hat, anerkannt, eine Bestimmung, welche besonders für Darlehen aus unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonden und Kassen von praktischer Bedeutung ist.

Auch tragen die Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren speciellen Bedürfnissen und Verhältnissen des Geltungsgebietes der Civilprocessordnung mehrfach Rechnung.

So erfolgt im Hinblick auf das bestehende Tapienwesen die Zwangsvollstreckung in ein unbewegliches Gut, insofern dasselbe nicht in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, durch die Vornahme der pfandweisen Beschreibung desselben; die öffentliche Versteigerung von Grundstücken der Kategorie Mirije hat zu unterbleiben, wenn der Schuldner nachweist, dass das dreijährige Reinerträgnis des Gutes zur Deckung der Forderung des Gläubigers sammt Nebengebüren ausreicht und wenn der Schuldner zugleich dem Gläubiger den Bezug dieser Erträgnisse sichert.

Diese Executionseinschränkung fußt auf dem ottomanischen Gesetze und ist in der Form, in welcher dieselbe in die Civilprocessordnung aufgenommen wurde, vollkommen geeignet, ohne Wesen und Zweck der Zwangsvollstreckung zu alteriren, der Rücksicht auf die Stabilität des landwirtschaftlichen Besitzes gerecht zu werden.

Einer anderen Executionseinschränkung des ottomanischen Gesetzes, speciell der Medželle, nämlich auf Ausschließung der Wohnstätte von der Zwangsvoll-

streckung, hat die Civilprocessordnung nicht Rechnung getragen, wiewohl deren Beibehaltung im Hinblick auf die socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der occupirten Provinzen wünschenswert gewesen wäre.

Endlich ist im Vollstreckungsverfahren die Execution gegen die Person des Schuldners (Schuldhaft) aufgenommen worden.

Diesfalls war nicht nur der Umstand maßgebend, dass dieses Executionsmittel thatsächlich im Lande bestand, sondern insbesondere die Erwägung, dass desselben bei den eigenartigen Landesverhältnissen als Zwangsmittel nicht wohl entrathen werden könnte.

Nicht nur, dass ein großer Theil der bäuerlichen Bevölkerung, als im Kmetenverhältnisse stehend, keinen eigenen Grund und Boden besitzt, so dass die Execution immer nur auf das bewegliche Vermögen geführt werden kann, rücksichtlich dessen sich die Kmetenfamilie wegen Verpflichtungen einzelner Familienglieder nur zu leicht hinter der im Volke noch bestehenden communalen Gemeinschaft zu verschanzen vermag, musste im allgemeinen darauf Bedacht genommen werden, dass die Bevölkerung im großen ganzen gewohnt ist, ihre Ersparnisse nicht zu Anschaffungen für eine bessere Häuslichkeit u. s. w. zu verwenden, sondern in klingende Münze umzusetzen und zu verwahren, dass endlich, selbst wo Grundeigenthum vorhanden ist, bei dem bestehenden Tapienwesen eine fraudulose Verheimlichung selbst unbeweglichen Eigenthumes nicht ausgeschlossen erscheine, Endlich empfahl sich diese Executionsart auch bezüglich jener zahlreichen Einwanderer, welche im Lande Erwerb suchen und finden

und ohne sich ansässig zu machen, die erste Gelegenheit, bei welcher die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen an sie herantritt, benützen können, um nach vorheriger sicherer Bergung ihrer beweglichen Habe über die Grenze zu gehen.

Indem man also die Execution gegen die Person des Schuldners in die Civilprocessordnung aufnahm, glaubte man zugleich durch Aufnahme der Bestimmung, dass die Verhängung der Schuldhaft von der Glaubhaftmachung einer Vermögensverheimlichung seitens des Schuldners abhängig sei, derselben den Charakter als reines Zwangsmittel gewahrt und den dagegen bestehenden Vorwurf, dass hiedurch der arme Schuldner der Rache des Gläubigers preisgegeben sei, beseitigt zu haben. Thatsächlich hat die bisherige Praxis auch keine Bedenken gegen dieses Executionsmittel zu Tage gefördert; im Gegentheil scheint dessen gesetzlicher Bestand zu genügen, um dessen Anwendung nur in den seltensten Fällen nothwendig werden zu lassen.

Behufs Durchführung der Civilprocessordnung wurden mit besonderem Erlasse des gemeinsamen Ministeriums (Gesetzsammlung 1883, Nr. 59) ausführliche und dieses Gesetz im Hinblick auf dessen Grundprincipien erläuternde Weisungen ertheilt und erscheinen denselben auch die nothwendigen Bemerkungen in Betreff der Berücksichtigung besonderer Verhältnisse beigefügt, denen bei der praktischen Anwendung des Gesetzes Rechnung getragen werden muss.

Zugleich hat das gemeinsame Ministerium mit Rücksicht darauf, dass die unverhältnismäßige Ver-

theuerung des Processverfahrens durch das bestehende Stempelreglement einen vollkommen berechtigten Beschwerdepunkt bildete und um den Intentionen des neuen Gesetzes auch in dieser Beziehung gerecht zu werden, provisorische Bestimmungen über Stempel und Gebüren für Bagatellsachen erlassen (Gesetzsammlung vom Jahre 1883, Nr. 202 und 214).

Gemäß derselben ist im Bagatellverfahren, wenn der Streitgegenstand 10 Gulden nicht übersteigt, das ganze Verfahren einschließlich der Vollstreckung gebürenfrei. Bei einem Streitgegenstande bis 25 Gulden ist für die Verhandlung einschließlich der Vollstreckung 40 Kreuzer, bis zu 50 Gulden: 80 Kreuzer zu entrichten.

Für Berufungen bis 25 Gulden beträgt der Stempel für jeden Bogen 40 Kreuzer und über 25 bis 50 Gulden von jedem Bogen 80 Kreuzer.

Was den Erfolg und die Resultate der Anwendung des mit der Civilprocessordnung statuirten neuen Verfahrens anbelangt, können dieselben mit voller Beruhigung als zufriedenstellende bezeichnet werden.

Nicht nur, dass dasselbe den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes und seiner Bevölkerung entspricht, hat sich auch die Voraussetzung, dass der Richterstand Wesen und Geist des mündlichen Processverfahrens richtig erfassen werde, im allgemeinen erfüllt. In letzterer Hinsicht hat das Obergericht sowohl anlässig einzelner Fälle, als auch aus Anlass der vorgenommenen Gerichtsvisitirungen allerdings wiederholt Gelegenheit gefunden, belehrend einzuschreiten und wird es zweifellos noch auf

Jahre hinaus einer zielbewussten Energie der Centralbehörden bedürfen, um das neue Verfahren nicht nur seinem Namen nach, sondern in seinem vollen Geiste zur Geltung zu bringen.

Das mündliche Processverfahren stellt eben an sich schon große Anforderungen an den Richter, weil dasselbe nicht nur eine genaue Kenntnis und gründliche Erfassung des Wesens des formalen Vorgehens, sondern auch eine besonders gründliche Gesetzeskenntnis überhaupt und eine gute Schulung in der schlagfertigen Anwendung der Gesetze erfordert.

Diese Anforderungen an den Richter erhöhen sich in den occupirten Provinzen um ein Bedeutendes dadurch, dass in Bezug auf das anzuwendende bürgerliche Recht — wie wir in einem späteren Abschnitte ausführen werden — noch immer der Grundsatz der eventuellen Anwendung des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches besteht und bei diesem Stande der Gesetzgebung der Richter berufen ist, zwischen zwei nebeneinander stehenden Gesetzen, nämlich den Medželles und den in einzelnen Partien des bürgerlichen Rechtes nicht auszuschließenden Rechtsgewohnheiten einerseits und dem eventuell zu berücksichtigenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch anderseits Recht zu finden.

Ohne daher behaupten zu wollen, dass der bosnisch-hercegovinische Richterstand in seiner Gesammtheit auf der Höhe dieser ihm durch den Stand der Gesetzgebung gewordenen schwierigen Aufgabe stehe, muss anderseits als feststehend bezeichnet werden, dass trotzdem die

Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Grund der neuen Civilprocessordnung im allgemeinen eine gute ist und dass Klagen über Verzögerungen, Verschleppungen und Processvertheuerungen, wie solche vor dem Bestande der Civilprocessordnung an der Tagesordnung waren, gegenwärtig zu den Seltenheiten gehören.

Insbesondere ist es die Institution der Bagatellgerichte, welche sofort die vollste Popularität erlangte.

Vom 1. September 1883, als dem Tage der Wirksamkeit der Civilprocessordnung, bis Ende December 1883 wurden bei den Bezirksämtern als Gerichten nicht weniger als 24.966 Bagatellstreite anhängig gemacht, während in den Jahren vorher, also 1882 und 1881, wo die Competenz der Bezirksämter als Gerichte nicht durch eine Wertgrenze eingeschränkt, also eine viel erweitertere war, die Zahl der anhängig gemachten Rechtsstreite im ganzen, und zwar: 1882 bei den Bezirksämtern als Gerichten 19.237 und bei den Kreis- als Einzelngerichten 5368, also zusammen 24.605, und 1881 bei den ersteren 21.572, bei den letzteren 7409, also zusammen 28.981 betragen hat.

Der Zudrang in Bagatellsachen war jedoch kein vorübergehender und nicht etwa nur der Neuheit der Institution oder der bisherigen Nichtanbringung solcher Streitigkeiten zuzuschreiben, denn dieselben erreichten im Jahre 1884 die Zahl 112.378, im Jahre 1885 die Zahl 140.933, im Jahre 1886 die Zahl 146.717, im Jahre 1887 die Zahl 155.659, und im Jahre 1888 die Zahl 176.385 — Ziffern, welche für die volle Zweckmäßigkeit dieser Institution die beredteste Sprache reden.

Um einen Überblick über die Anforderungen zu gewinnen, welche dieselben an die einzelnen Gerichte stellen, wollen wir aus den zu Beginn der Thätigkeit der Bagatellgerichte erstatteten Monatsausweisen einige Daten herausheben.

Anhängig wurden beispielsweise im Jahre 1883, und zwar:

	September	October	November	December
Sarajevo . . .	235	675	1017	1092
D. Tuzla . . .	465	625	901	1209
Banjaluka . . .	503	314	710	522
Travnik	224	271	358	229
Mostar	250	503	619	210
Bihać	16	48	78	190
Zenica	172	343	1617	246
Priedor	90	137	218	130
Visoko	52	215	686	730
Fojnica	121	157	311	310
Gradiška . . .	125	244	305	362
Tešanj	54	63	117	150
Cazin	65	61	87	100
Nevesinje . . .	85	61	189	88
Trebinje . . .	52	57	55	28
Konjica	11	76	97	110
Kladanj	12	9	58	167

u. s. w.

Die ersten sechs sind die Bezirke der Kreishauptorte und die übrigen sind verschiedenen Kreisen entnommene, nach Lage, Größe, Bevölkerungselementen und Verkehrsverhältnissen sich unterscheidende Land-

bezirke, theils an den Grenzen des Landes, theils im Innern gelegen. Überall begegnen wir sozusagen dem Erwachen des Vertrauens zu dem neuen Verfahren.

Natürlich stellt die Bewältigung von Bagatellsachen in der gegebenen Zahl, trotz der praktischen Einrichtung der manipulativen Arbeit, an den Fleiß und die Ausdauer der richterlichen Personen die größte Anforderung; sie ist jedoch auch bei dieser Voraussetzung nur dadurch möglich, dass thatsächlich der größte Procentsatz der Erledigungen durch Abstehung, Vergleich und Erkenntnis in contumaciam zu erfolgen pflegt, so dass sich nach dem bis Ende des Jahres 1888 berechneten Durchschnitte die Zahl der nach durchgeführtem contradictorischen Verfahren geschöpften Erkenntnisse nur auf 8·3 Procent der Gesammtziffer stellt.

Hiebei kann nicht unbemerkt bleiben, dass in Bezug auf den Effect der Erledigung durch Abstehung von der Klage und Vergleich der naturgemäße Einfluss der dem Bevölkerungsstande angehörigen zwei Beisitzer zweifellos vortheilhaft zur Geltung gelangt.

Indem wir behufs näherer Information über Gang und Stand der Geschäfte in Civilstreitsachen auf die im Anhange beigefügte Zusammenstellung aus den Geschäftsausweisen der Gerichte aufmerksam machen, wollen wir nur noch erwähnen, dass speciell im Vollstreckungsverfahren auch in neuerer Zeit Verzögerungen zu Tage getreten sind und bereits den Anlass zu eingehenden Erhebungen geboten haben.

Ein wesentlicher Grund dieses Missstandes dürfte in der Verwendung der Gemeindefunctionäre als Voll-

streckungsorgane zu suchen sein, welche Verwendung theils aus Rücksichten der Verminderung der Executionskosten, theils behufs Entlastung der Gerichtsorgane wohl eine zu häufige ist und im Effecte hemmend wirkt.

Dieser Mangel wird sich, sobald er richtig erkannt ist, ohne Schwierigkeiten, wie beispielsweise durch Bestellung besonderer Vollstreckungsorgane beheben lassen.

Advocatenordnung.

Für die Regelung der Parteienvertretung, welche durch die zugleich mit der Civilprocessordnung Allerhöchst genehmigte und in Kraft getretene Advocatenordnung erfolgt ist, ist als oberster Grundsatz die Ernennung der Advocaten und die Ertheilung der „berufsmäßigen" Vertretung an dieselben, maßgebend geworden, so dass also sowohl die Freiheit der Advocatie, als auch der Advocatenzwang in den occupirten Provinzen ausgeschlossen erscheint.

Es wird eben in der Abhängigmachung der Ausübung der Advocatie von der behördlichen Ernennung, wobei die „Vertrauenswürdigkeit" des Betreffenden die wichtigste Vorbedingung ist, die Gewähr erblickt, dass es der Regierung gelingen werde, einen für die Verhältnisse ausreichenden Advocatenstand in das Land zu ziehen und dem Lande zu erhalten, zumal die hiedurch ermöglichte Aufstellung eines den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden numerus clausus auch dazu dienen soll, dem einzelnen Advocaten eine angemessene Existenz zu sichern.

Ebenso entspricht auch die Ausschließung des Advocatenzwanges vollkommen den thatsächlichen

Bedürfnissen der Bevölkerung, nachdem die Partei mit der Einführung des mündlichen Verfahrens und des mehr inquisitorischen Vorgehens des Richters häufiger in die Lage versetzt ist, bei der Verfolgung ihres Rechtes eines Advocaten entrathen zu können und entweder selbst bei Gericht zu erscheinen oder eine andere Person ihres Vertrauens mit ihrer Vertretung zu betrauen, während anderseits in der Richtung, dass auf diese Weise sich nicht eine Winkeladvocatie heranbilde, durch den Vorbehalt der „berufsmäßigen" Vertretung für die Advocaten vorgebeugt erscheint.

Da als Erfordernis zur Ernennung die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder in der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Erfolg abgelegte Advocatenprüfung statuirt ist, enthält die Advocatenordnung auch die Bestimmungen über die Vornahme der Advocatenprüfung beim Obergerichte in Sarajevo.

Die Überwachung der Advocaten und Advocaturscandidaten wird durch die Gerichte, die Disciplinargewalt über dieselben durch eine unter dem Vorsitze des Civiladlatus tagende Commission, bestehend aus zwei Räthen der Landesregierung und des Obergerichtes ausgeübt.

An Advocaten wurden seinerzeit für Sarajevo die Zahl vier, für jeden der übrigen Kreisorte je zwei in Aussicht genommen und sind diese Stellen auch in der letzten Zeit alle zur Besetzung gelangt. Neuerdings erscheint die Creirung einer dritten Stelle für Mostar, dann die Creirung einer Stelle für den als Stapelplatz des bosnischen Zwetschkenhandels wichtigen und auch sonst als Handelsplatz nicht unbedeutenden Bezirksort

Brčka beabsichtigt, wogegen eventuell nach Maßgabe der Verhältnisse eine Stelle in einem der mit zwei Posten dotirten Kreisorte aufgelassen werden könnte.

Jedenfalls aber dürfte sich die Nothwendigkeit einer weiteren Vermehrung bei dem Umstande, als die Vertretung durch Advocaten bei den Bagatellgerichten ausgeschlossen ist, die Bezirksämter als Gerichte außer den Amtstagen für Bagatellgerichte auch solche zur Aufnahme anderer Klagen und Gesuche abzuhalten verpflichtet sind, im Processverfahren ein Advocatenzwang nicht besteht, auch die Einrichtung des Tabulargeschäftes, wie wir später sehen werden, die Intervention von Advocaten auf ein Minimum beschränkt, als endlich deren Inanspruchnahme auf dem Gebiete der politischen und Finanzverwaltung sich kaum als nennenswert gestaltet, wenigstens in nächster Zeit kaum ergeben.

Indem wir die Besprechung der Concursordnung jenem Abschnitte vorbehalten, welcher die Gesetzgebung in Handelssachen behandelt, wenden wir uns sofort der Darstellung der Scheriatsgerichtsbarkeit zu, nachdem hiedurch einerseits der Gegenstand dieses Abschnittes seine Ergänzung findet, anderseits aber deren Kenntnis bei der späteren Besprechung der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten außer Streitsachen die Voraussetzung bildet.

Vierter Abschnitt

Scheriatsgerichtsbarkeit.

Nachdem durch die Civilprocessordnung die Jurisdiction der ordentlichen Gerichte in Streitsachen fest-

gestellt worden war und dieselbe mit 1. September 1883 in Kraft treten sollte, erschien es unvermeidlich, dass die Landesverwaltung in Bezug auf den Bestand und den Umfang der Scheriatsgerichtsbarkeit noch vor jenem Zeitpunkte schlüssig werde.

Die noch in der Vorperiode eingeleitete Zusammenstellung der auf das Ehe-, Familien- und Erbrecht Bezug habenden Vorschriften des Scher'i war zu Beginn des Jahres 1883 fertig gestellt und ist damit dieses wichtige Gebiet des mohamedanischen Rechtes erschlossen worden.

Es wurde denn auch dieses Werk unter dem Titel: „Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach hanefitischem Ritus" in Druck gelegt (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1883) und an alle Behörden und Gerichte vertheilt.

Nunmehr war die Möglichkeit geschaffen, um auf Grund der genauen Kenntnis dieser Rechtsmaterien darüber schlüssig zu werden, inwieweit die Scheriatsgerichtsbarkeit aufrecht erhalten werden solle; anderseits erschien die staatliche Überwachung der zu statuirenden Sondergerichtsbarkeit in Bezug auf die richtige Anwendung der für sie maßgebenden Religionsgesetze gesichert und war endlich dem ordentlichen Richter ein Handbuch geboten, aus welchem derselbe gegebenen Falles die nöthige Information auf diesen ihm bisher fremden Rechtsgebieten zu nehmen in der Lage war, was — wie wir später erörtern werden — speciell bezüglich der Erbschaftsangelegenheiten der nicht mohamedanischen Landesangehörigen von Wichtigkeit ist.

Was die Regelung der Scheriatsgerichtsbarkeit anbelangt, stand vor allem fest und erschien schon durch die Grundprincipien der beim Beginne der Occupation erlassenen Proclamation bedingt, dass die Scheriatsgerichtsbarkeit sich ausschließlich nur auf Mohamedaner und nicht auch — wie unter der ottomanischen Verwaltung und in der früheren Periode der österreichisch-ungarischen Verwaltung — auf Andersgläubige beziehen könne.

Innerhalb dieses Rahmens einer rein mohamedanischen Sondergerichtsbarkeit sollte dieselbe nur jene Rechtsmaterien und innerhalb dieser nur jene Gegenstände umfassen, welche zufolge der im mohamedanischen Volke lebenden Rechtsanschauung unbedingt vor das Forum des Scheriatsrichters gehören und in deren gesetzlicher Statuirung dasselbe — seinem erweiterten Religionsbegriffe gemäß — die Effectuirung der ihm garantirten, vollkommen freien Religionsübung erblicken muss.

Indem, dieser Erwägung Rechnung tragend, der Umfang der Scheriatsgerichtsbarkeit festgestellt werden sollte, musste anderseits die Organisation derselben derartig erfolgen, dass der Staatsverwaltung der nöthige Einfluss auf diese Sonderinstitution im Interesse einer richtigen, dem Scher'i ebenso, wie den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen sich anpassenden Judicatur gewahrt werde.

Diesen Tendenzen entsprechend wurde von der Landesregierung der Entwurf einer Verordnung über die Organisation und den Wirkungskreis der Scheriatsgerichte ausgearbeitet und dem gemein-

samen Ministerium vorgelegt, welches für denselben, nachdem das mit den beiden Regierungen gepflogene Einvernehmen principielle Bedenken nicht ergeben hat, die Allerhöchste Sanction (Allerhöchste Entschließung vom 29. August 1883) erwirkte.

Diese Verordnung ist mit dem 30. October 1883 als dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit getreten (Gesetzsammlung 1883, Nr. 135) und konnte demnach unmittelbar, nachdem die Civilprocessordnung in Kraft getreten war, die Organisation der Scheriatsgerichte durchgeführt werden.

Gemäß dieser Verordnung wird die Scheriatsgerichtsbarkeit in erster Instanz von dem bei jedem Bezirksamte als Gerichte angestellten Kadi als Scheriatsrichter (Einzelnrichter) nach dem scheriatsgerichtlichen Verfahren und in zweiter Instanz vom Obergerichte als Scheriatsobergericht ausgeübt. Dieses entscheidet in einem Collegium, welches aus dem Präsidenten des Obergerichts, zwei Scheriatsoberrichtern und zwei Obergerichtsräthen besteht, in nicht öffentlicher Sitzung auf Grund der Actenlage und eingeholten nothwendigen Erhebungen und Ergänzungen.

Die Scheriatsrichter sind Staatsbeamte mit der Einreihung in einen besonderen Status.

Bezüglich der Qualification zum Scheriatsrichter enthält die Verordnung die Bestimmung, dass diese — insofern der Betreffende nicht bereits unter der ottomanischen Verwaltung den Befähigungsnachweis zum Kadi erlangt und als solcher gedient hat — durch Ablegung einer Prüfung erlangt werde.

Diese Prüfung wird unter dem Vorsitze des Reïs el ulema durch den Mežliss el ulema[1]) gemäß einer besonderen Prüfungsinstruction vorgenommen und auf Grund des protokollarisch festgestellten Prüfungsergebnisses vom ersteren das Befähigungszeugnis ertheilt.

Außer der Ertheilung der Qualification zum Scheriatsrichter tritt der Medžliss el ulema auch insofern in Contact mit der Scheriatsgerichtsbarkeit, als das Scheriatsobergericht befugt ist, vor jeder Entscheidung behufs Information über einzelne Fragen das Gutachten desselben einzuholen.

Der Zuständigkeit der Scheriatsgerichte unterliegen:

Die Angelegenheiten des mohamedanischen Eherechtes, wenn beide Ehegatten der mohamedanischen Religion angehören, ohne Unterschied, ob es sich um vermögensrechtliche oder sonstige Angelegenheiten handelt;

im gleichen Umfange die Verhandlung und Entscheidung in Bezug auf alle jene Angelegenheiten, welche die Rechte und Pflichten zwischen mohamedanischen Eltern und Kindern betreffen;

die Abhandlung von Verlassenschaften der Mohamedaner und die Vertheilung des Nächlasses, insofern derselbe aus Eigenthum der Kategorie Mulk besteht;

---

[1]) Reïs el ulema ist der höchste geistliche Würdenträger der Mohamedaner in Bosnien-Hercegovina, dessen aus vier mohamedanischen Gelehrten bestehender Beirath den Medžliss el ulema bildet.

die Verhandlung und Entscheidung über alle bezüglich der vorbenannten Verlassenschaften vorkommenden Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, dann über Klagen, welche Vermächtnisse oder andere Verfügungen auf den Todesfall zum Gegenstande haben. Alle anderen Klagen, welche den Nachlass betreffen, können auch vor Einantwortung des Nachlasses nur bei jenem ordentlichen Civilgerichte geltend gemacht werden, in dessen Sprengel der Erblasser seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte.

Endlich bleibt den Scheriatsgerichten, wie bisher, nach den bezüglichen besonderen Vorschriften, die Mitwirkung bei Vertheilung des Nachlasses eines Mohamedaners in Betreff des Mirijebesitzes desselben, bei Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten der Mohamedaner, insbesondere bei Verwaltung des Waisenvermögens, bei den Tapienangelegenheiten und in Vakufsachen.

Über Ansuchen eines Erben kann die Landesregierung bei größeren oder verwickelteren Verlassenschaften nach Anhörung des Obergerichtes zur Abhandlung der Verlassenschaft oder zur Vornahme einzelner Abhandlungsacte, insbesondere auch zur Entscheidung von Erbschafts- oder Erbtheilungsklagen, ein Kreisgericht oder Bezirksamt als Gericht delegiren. In diesem Falle werden alle Amtshandlungen durch einen Richter unter Intervention eines Scheriatsrichters vorgenommen. Die Entscheidungen erfolgen in einem solchen Falle in einem Collegium, bestehend aus einem Richter, einem Scheriatsrichter unter dem Vorsitze des Kreisgerichtsleiters, beziehungsweise des Bezirksvorstehers.

Sodann wurden in der weiteren Folge bezüglich der Scheriatsgerichtsbarkeit noch folgende Normen erlassen.

Den Scheriatsgerichten wurden mit Verordnung der Landesregierung vom 5. August 1884 innerhalb der oben angeführten Grenzen ihrer Competenz auch die Beurkundung von bei Gericht ertheilten Bevollmächtigungen (ein landesüblicher, im Scher'i begründeter Vorgang), beziehungsweise die Legalisirung von Unterschriften auf Vollmachten zugestanden; ferners fand deren Wirkungskreis in Bezug auf Vakufangelegenheiten eine nähere Umschreibung, indem infolge der in Angriff genommenen, durchgreifenden Reorganisation der Administration des Vakufs bestimmt wurde, dass der Scheriatsrichter den Vorsitz in den Bezirks-Vakufcommissionen zu führen und das Scheriatsgericht die Kanzleigeschäfte dieser Commissionen zu besorgen habe (Verordnung der Landesregierung vom 5. September 1884); dass ferner in Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Eigenschaften eines Gutes als Vakuf gründen, jedoch nicht die Frage der Vakufeigenschaft selbst betreffen, sondern bei welchen diese letztere außer Zweifel steht, zur Verhandlung und Entscheidung die Scheriatsgerichte competent sind. (Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 1885.)

Endlich erhielt der Wirkungskreis der Scheriatsgerichte eine Erweiterung auch dadurch, dass sich das gemeinsame Ministerium über Antrag der Landesregierung veranlasst fand, im allgemeinen die Verlassenschaftsabhandlung über Güter der Kategorie Mirije den Gerichten zuzuweisen, so dass also die Scheriatsgerichte als Ab-

handlungsbehörde über Nachlässe der Mohamedaner nicht mehr bloss über Mulk- sondern auch über Mirijegüter die Abhandlung zu pflegen berufen erscheinen, und zwar nach den besonderen über Verlassenschaften ergangenen Vorschriften, die im weiteren Verlaufe eine besondere Behandlung finden werden. (Verordnung der Landesregierung vom 14. April 1885.)

Die Verordnung über die Organisation und den Wirkungskreis der Scheriatsgerichte enthält bezüglich des zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung, dass die Gerichtsbarkeit nach dem scheriatsgerichtlichen Verfahren auszuüben sei. Dieses selbst erscheint jedoch noch nicht codificirt und greift insbesondere in jenem Theile, welcher die Verlassenschaftsabhandlung betrifft, in vielfacher Beziehung in die Rechtssphäre auch der Nichtmohamedaner, beispielsweise insofern diese Gläubiger des Nachlasses eines Mohamedaners sind. Wenn nämlich auch die Klagen dieser Nachlassgläubiger nicht bei dem Scheriats- als Verlassenschaftsgerichte anhängig zu machen sind, so ist dennoch die Realisirung der rechtskräftig zuerkannten Forderung dem Verlassenschaftsverfahren bei den Scheriatsgerichten unterworfen und sind bei dem Umstande, als dieses — wenigstens in der bestehenden Praxis — in Bezug auf die Befriedigung aus dem Nachlasse. besondere Bestimmungen enthält, Frictionen mit jenem Sonderrechte nicht zu vermeiden. Abgesehen hievon erscheinen genaue Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung bei den Scheriatsgerichten umsomehr am Platze, als diese Institution in ihrer heutigen Gestalt und in ihren Beziehungen zu dem mo-

dernen Organismus der Verwaltung noch im Stadium der Entwicklung steht und deren Functionäre für den hiedurch bedingten praktischen Dienst erst herangebildet werden müssen.

Die früher erwähnten Principien, welche in der Scheriatsorganisation überhaupt zum Ausdrucke gelangt sind, müssen auch für die Statuirung des Verfahrens und für die Geschäftsbehandlung bei den Scheriatsgerichten zum Durchbruche gelangen, wenn die mit Erfolg begonnene Arbeit nicht eine halbe sein und dieser Erfolg nicht ob Mangels consequenter Durchführung auch im Verfahren und in der Geschäftsbehandlung überhaupt, paralisirt werden soll.

Als der nächst erforderliche Schritt zur Herbeiführung einer vollkommenen Regelung der Scheriatsgerichtsbarkeit erscheint daher die Statuirung einer Instruction für die Scheriatsgerichte, welche sowohl das Verfahren, als auch die Geschäftsbehandlung bei denselben in einer den Principien der Scheriatsorganisation entsprechenden Weise zu normiren hätte.

Eine im Gegenstande seitens der Landesregierung ergangene Anregung, wonach das Obergericht die Verfassung einer Vorschrift für das Verfahren bei den Scheriatsgerichten vorzunehmen hätte, wird wohl erst dann zum gewünschten Ziele führen, wenn vorerst die wichtigen principiellen Fragen, welche besonders das Verfahren in Verlassenschaften bietet, berathen und festgestellt sein werden.

Fünfter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des außerstreitigen Verfahrens.

Verlassenschaften.

Eine Verlassenschaftsabhandlung vor dem Scheriatsgerichte fand nach der bisherigen Gesetzgebung sowohl bezüglich der mohamedanischen als nichtmohamedanischen Landesangehörigen nur in jenen Fällen statt, wo dies durch die Obsorge für minderjährige oder pflegebefohlene Erben, für den Staatsschatz oder über Anrufung großjähriger Erben nothwendig erschien. In allen anderen Fällen blieb die Vertheilung des Nachlasses den Interessenten, beziehungsweise dem Einschreiten ihrer geistlichen Oberen überlassen.

In Bezug auf die Güter der Kategorie Mirije hatte eine gerichtliche Abhandlung überhaupt nicht statt, sondern wurden dieselben auf Grund der für Mirije-Liegenschaften im Gesetze über den Grundbesitz statuirten besonderen Erbfolgebestimmungen durch die Administrativbehörden den hienach berechtigten Personen in den tapumäßigen Besitz übergeben.

Nachdem durch die Scheriatsorganisation die Competenz über Nachlässe der Mohamedaner geordnet war, fiel die Abhandlung von Nachlässen der nichtmohamedanischen einheimischen Bevölkerung an die ordentlichen Gerichte.

Bezüglich der Nachlässe der Mohamedaner war durch die Verordnung über die Organisation der Scheriatsgerichte bestimmt worden, dass die Scheriatsgerichte in materieller und formeller Beziehung nach dem Scher'i vorzugehen haben.

Es handelte sich nunmehr um die Frage, welches materielle und formelle Recht die ordentlichen Gerichte bezüglich der Verlassenschaften der nicht mohamedanischen Landesangehörigen anzuwenden haben.

Weder in der einen noch in der anderen Richtung bot das Recht der Millete, das wir im ersten Theile dieses Werkes genügend charakterisirt haben, positive Vorschriften.

Thatsächlich sind bei der Abhandlung von Verassenschaften nicht mohamedanischer Landesangehöriger vor den Scheriatsgerichten in Bezug auf das Verfahren immer die Bestimmungen des Scher'i und in Bezug auf das materielle Recht locale gewohnheitsrechtliche und in Ermangelung derselben die erbrechtlichen Normen des Scher'i zur Anwendung gelangt.

Nun waren wohl durch die im vorigen Abschnitte erwähnte amtliche Zusammenstellung die gesetzlichen Bestimmungen des Scher'i über das Erbrecht auch den ordentlichen Gerichten zugänglich geworden, dagegen war dies nicht der Fall bezüglich des Verfahrens. Es konnte daher den ordentlichen Gerichten nicht vorgegeschrieben werden, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Scher'i über das Verfahren zu benehmen, dies umsoweniger, als — wie wir am Schlusse des vorigen Abschnittes erwähnt haben — auch das Verfahren vor den Scheriatsgerichten einer Revision und formellen Statuirung bedürftig erscheint.

Anderseits mangelte der Landesverwaltung jede Kenntnis über Umfang und Inhalt jener bestehenden localen Gewohnheitsrechte, sowie die Kenntnis, inwieweit

die erbrechtlichen Bestimmungen des Scher'i selbst, gewohnheitsrechtlich zur Norm auch für nichtmohamedanische Landesangehörige geworden seien.

Unter so bewandten Umständen schien es angezeigt, von einer definitiven Normirung dieses Gegenstandes abzusehen und eine lediglich provisorische Regelung der Jurisdiction und des Verfahrens in Aussicht zu nehmen.

Indem durch dieses Provisorium wenigstens eine theilweise Ordnung der Behandlung dieser Angelegenheiten erzielt werden sollte, sollte hiemit zugleich die Möglichkeit gegeben werden, nach und nach aus den einzelnen Fällen festzustellen, welches materielle Recht thatsächlich bestehe, um sodann seinerzeit auf Grund einer längeren Praxis der Gerichte jene Erfahrungen für eine Codification desselben und damit im Zusammenhange für eine definitive Regelung dieses Zweiges der Gesetzgebung verwerten zu können.

Dem provisorischen Charakter der beabsichtigten Regelung gemäß sollte an dem bestehenden Grundsatze, wonach die gerichtliche Abhandlung des Nachlasses nur in gewissen Fällen zu pflegen ist, festgehalten, unter dieselben aber auch jener Fall aufgenommen werden, wo im Nachlasse sich unbewegliche Güter befinden, weil in jedem solchen Falle das Interesse der Verwaltung bezüglich der Evidenz in Sachen des Grundbesitzes, insbesondere, wenn die Einführung von Grundbüchern in Betracht gezogen wird, als ausschlaggebend errachtet werden muss. Zugleich hiemit und in derselben Erwägung sollte die Regelung der Verlassenschaftsangelegenheiten auch

die bisher bestehende Doppelbehandlung der unbeweglichen Güter Mulk und Mirije beseitigen.

In der für die Regelung der Verlassenschaftspflege der nicht mohamedanischen Landesangehörigen zu erlassenden provisorischen Vorschrift sollte ferner die Frage der Behandlung der Nachlässe der österreichisch-ungarischen Unterthanen ihre vorläufige Lösung finden.

Die Verlassenschaften der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen sowie der fremden Staatsangehörigen unterlagen früher der Competenz der Consularämter. Nach Einstellung der Wirksamkeit derselben überging mit der gesammten übrigen Jurisdiction auch die Zuständigkeit für die Verlassenschaften der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie an die bosnisch-hercegovinischen Gerichte, welche angewiesen waren, bei der Abhandlung sowohl bezüglich des materiellen als auch bezüglich des formellen Rechtes jene Gesetze anzuwenden, welche bisher den k. und k. Consularämtern zur Richtschnur gedient haben, also das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das kaiserliche Patent vom 9. August 1854.

Eine Folge dessen war, dass die ungarischen Staatsangehörigen, indem sie auch nach Aufhebung der Jurisdiction der österreichisch-ungarischen Consulate den erbrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unterworfen blieben, bezüglich der Anwendung ihres heimischen Erbrechtes in den occupirten Provinzen ungünstiger gestellt erschienen als die österreichischen Staatsangehörigen, ja selbst als alle übrigen fremden Staatsangehörigen.

In Anbetracht dieses Umstandes und in Erwägung, dass die Anwendung des ungarischen Erbrechtes das schon ohnedies vielgestaltige Abhandlungswesen nur noch mehr compliciren, anderseits aber auch in Ermangelung einer bestehenden Codification desselben bei den Gerichten Schwierigkeiten hervorrufen müsste, wurde es als zweckmäßig erachtet, sämmtliche Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie in Verlassenschaftssachen als Ausländer zu behandeln und die Abhandlung von derartigen Nachlässen den österreichischen, beziehungsweise ungarischen Gerichten nach dem dortlands bestehenden materiellen und formellen Rechte zu überlassen.

Die diesen Erwägungen gemäß von der Landesregierung ausgearbeiteten Verordnungsentwürfe erhielten, nachdem seitens der gemeinsamen Ministerien und jener der beiden Reichshälften principielle Einwendungen nicht erhoben und die sonst geltend gemachten Bemerkungen und Anträge entsprechend berücksichtigt wurden, die Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums und wurden sohin von der Landesregierung unterm 14. April 1885, die Verordnung „betreffend die provisorische Regelung des bei Verlassenschaften der Nichtmohamedaner in Bosnien und der Hercegovina zur Anwendung gelangenden Erbrechtes und Verfahrens" sammt Ausführungsinstruction hiezu; die Verordnung „womit — entsprechend der Einbeziehung der Grundstücke der Kategorie Mirije in die gerichtliche Abhandlung — die Competenz der Scheriatsgerichte in Verlassenschaftsangelegenheiten der Moha-

medaner erweitert wird", kundgemacht. (Gesetzsammlung vom Jahre 1885, Nr. 23 und 24.)

Gemäß dieser Verordnungen findet das Abhandlungsverfahren bezüglich der Landesangehörigen aller Confessionen bei dem zuständigen ordentlichen, beziehungsweise Scheriatsgerichte von amtswegen in folgenden Fällen statt:

Wenn sich unter den Erben Minderjährige, Geisteskranke oder überhaupt solche Personen befinden, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

wenn die Erben dem Gerichte unbekannt oder keine Erben vorhanden sind;

wenn von denjenigen, welchen auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder des Gesetzes die Erbschaft muthmaßlich zustehen wird, der eine oder andere abwesend ist;

wenn unbewegliche Güter (sei es Mulk, sei es Mirije) den Gegenstand der Erbschaft bilden.

Liegt keiner dieser Fälle vor, so ist die Verlassenschaftsabhandlung vom Gerichte nur dann vorzunehmen, wenn bei Abgang einer Vereinbarung einer der Betheiligten die amtliche Intervention verlangt.

Verfahren und Competenz ist bezüglich der Mohamedaner durch die Scheriatsvorschriften (ersteres allerdings nur in der Theorie) geregelt; bezüglich des Verfahrens bei Verlassenschaften nicht mohamedanischer Landesangehöriger hat das kaiserliche Patent vom 9. August 1854 analoge Anwendung zu finden.

Zur Abhandlung ist das Bezirksamt als Gericht berufen, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Gleichwie dies bezüglich der Verlassenschaften bei den Scheriatsgerichten der Fall ist, hat auch bezüglich jener der nicht mohamedanischen Landesangehörigen das Obergericht die Befugnis, über Antrag eines Betheiligten ein Kreisgericht zur Vornahme der Verlassenschaftsabhandlung zu delegiren.

Was die Frage betrifft, welches materielle Recht dem Abhandlungsverfahren zugrunde zu legen sei — so ist zu unterscheiden, ob das Nachlassvermögen der Kategorie des vollen Eigenthums (Mulk) oder des beschränkten Eigenthums (Mirije) angehört.

Bezüglich des letzteren gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser dem mohamedanischen Bekenntnisse angehört oder nicht, die Erbfolgebestimmungen des Gesetzes über den Grundbesitz; besteht jedoch der Nachlass aus Mulkgütern, so ist für die Nachlässe der Mohamedaner, deren Abhandlung ohnedies den Scheriatsgerichten zugewiesen erscheint, das Erbrecht des Scher'i maßgebend, während für die Nachlässe der nicht mohamedanischen Landesangehörigen das einheimische materielle Recht in derselben Weise und in jenem Umfange zur Geltung zu kommen hat, wie dasselbe bisher von den Scheriatsgerichten gewohnheitsmäßig auf nicht mohamedanische Landesangehörige angewendet worden ist. Es wird demnach in jedem einzelnen Falle durch Einvernahme der interessirten Parteien und durch Einholung des Gutachtens des Scheriatsrichters und des Seelsorgers jener Confession, welcher der Verstorbene angehört hat, das an dem Orte usuelle Recht, insbesondere hinsichtlich des Erbrechtes und der Erbantheile zu ermitteln sein.

Insoweit Lücken in diesem Gewohnheitsrechte vorkommen, sind die Erbrechtsbestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches analog anzuwenden.

Die Nachlässe der österreichischen und der ungarischen Unterthanen, die — wie erwähnt — in Verlassenschaftsangelegenheiten als Ausländer zu betrachten sind, sind gleich jenen anderer fremder Unterthanen zu behandeln und bezüglich derselben daher die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 über die Verlassenschaften der Ausländer zur Anwendung zu bringen.

Nur in Bezug auf die den österreichischen und den ungarischen Unterthanen gehörigen, in den occupirten Provinzen liegenden Güter ist die Abhandlung jederzeit von dem zuständigen Gerichte dieser Provinzen abzuführen, während bezüglich der Angehörigen anderer Staaten, dieser Fall nur dann eintritt, wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Übereinkommen getroffen worden ist.

Mit der Ausführungsvorschrift sind die nothwendigen Bestimmungen über die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen, die Todfallsaufnahme, Kundmachung letztwilliger Anordnungen, Sicherung des Nachlasses, über die nöthigen Anzeigen wegen Gebürenbemessung und Evidenzhaltung der behandelten Grundstücke und andere Maßnahmen gegeben, wobei nicht unerwähnt bleiben kann, dass in jener Zeit auch die politisch wichtige und dem Lande bisher fremde Einführung und Einrichtung einer amtlichen Conscription aller Geburts- und Sterbefälle durchgeführt worden ist. (Verordnung der Landesregierung vom 16. April 1885.)

Die im Vorstehenden gebotene Darstellung lässt zur Genüge erkennen, welche große Schwierigkeiten einer gründlichen Regelung des Verlassenschaftswesens entgegenstehen und wenn es die Landesverwaltung sich genügen lassen musste, eine lediglich provisorische Normirung vorzunehmen, so geschah dies eben nur, um die Jurisdiction zu ordnen und den Gerichten wenigstens eine allgemeine Richtschnur in Bezug auf das bei Verlassenschaften nichtmohamedanischer Landesangehöriger anzuwendende materielle und formelle Recht zu bieten. Auf die Dauer kann es jedoch bei dieser Normirung nicht sein Bewenden haben.

Die Application des österreichischen Verlassenschaftspatentes vom 9. August 1854, welches die erbrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur unbedingten Voraussetzung hat, auf die Nachlässe der Nichtmohamedaner, deren Abhandlung fallweise zu erhebendes, usuelles, also eventuell auch Scheriatsrecht und nur supplementär das Erbrecht des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde zu legen ist, der Bestand eines vom Abhandlungsverfahren des bezogenen Patentes im Principe abweichenden (und wie wir am Schlusse des vorigen Abschnittes erwähnt haben, noch einer gründlichen Revision bedürftigen) Erbabmittelungsverfahrens für die mohamedanischen Landesangehörigen neben jenem, muss in seinen Consequenzen zu Frictionen führen, deren Beseitigung in manchen Fällen auf Schwierigkeiten stößt.

Es wird sich demnach kaum umgehen lassen, schon gelegentlich der am Schlusse des vorigen Ab-

schnittes als nothwendig erwähnten Regelung des Verfahrens bei den Scheriatsgerichten auch auf die Statuirung der Procedur in Bezug auf die Verlassenschaften der nichtmohamedanischen Landesangehörigen Rücksicht zu nehmen und — wo nur immer thunlich — in dieser Beziehung eine Übereinstimmung herbeizuführen.

Pupillarwesen.

Hand in Hand hiemit erscheint die gesetzliche Regelung des Pupillarwesens überhaupt und die Einführung einer den Verhältnissen des Landes und seiner Bewohner entsprechenden Pupillarverwaltung insbesondere ein Gebot dringender Nothwendigkeit, nachdem mit Ausnahme der in der Vorperiode durchgeführten Erhebung und Übernahme des vorhandenen Waisen- (und Curanden-) Vermögens und dessen kassamässigen Verwahrung nur einzelne Weisungen über die Fructificirung desselben erlassen worden sind.

Infolge dessen und bei der Unzulänglichkeit der diesfalls von früherher bestehenden ottomanischen Vorschriften ist die Handhabung der Pupillargeschäfte bei den Gerichten eine nicht gleichmässige und wohl auch vernachlässigte.

Es erscheint weder die Competenz in Bezug auf diese Angelegenheiten genau umschrieben, noch stehen den Gerichten die nothwendigen Directiven in Bezug auf das zur Anwendung zu bringende materielle Recht und ebensowenig präcise Normen über das Verfahren zur Verfügung.

Die Schwierigkeiten, welchen eine beabsichtigte Regelung gerade im Punkte des zu Grunde zu legenden materiellen Rechtes begegnet, scheinen auch nachgerade

der Grund zu sein, warum eine solche bisher nicht durchgeführt worden ist.

Nachdem jedoch die Gutachten sämmtlicher Gerichte im Gegenstande bereits vorliegen, steht ausser Frage, dass auch dieser Geschäftszweig in Bälde zu einer definitiven Regelung gelangen werde.

Da das zum ausserstreitigen Verfahren gehörige Grundbuchswesen entsprechender in einem späteren Abschnitte behandelt wird, bleibt uns an dieser Stelle nur noch zu erwähnen, dass mit der Verordnung der Landesregierung vom 23. März 1883 (Gesetzsammlung vom Jahre 1883, Nr. 38) der Vorgang behufs Beschaffung von Übersetzungen von Urkunden durch die bei den Kreisgerichten bestellten beeideten Dolmetsche in einer den realen Bedürfnissen der occupirten Provinzen entsprechenden Weise geregelt worden ist.

Beglaubigung von Urkunden und Übersetzungen.

Ebenso wurden mit der Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 1887 (Gesetzsammlung vom Jahre 1887, Nr. 24) im Grunde der zwischen dem gemeinsamen Ministerium und den Regierungen der beiden Hälften der Monarchie getroffenen Vereinbarung die nothwendigen Vorschriften über die Beglaubigung der von den Gerichten, Behörden, Ämtern, Organen und Anstalten dieser Gebiete ausgestellten Urkunden in Bezug auf deren Gebrauch in den occupirten Provinzen erlassen.

Sechster Abschnitt.

Gesetzgebung in Handelssachen.

Die von der Commission vorgelegten Entwürfe eines Handelsgesetzes, eines Wechselgesetzes, einer Concurs-

Im allgemeinen.

ordnung, gehen von der Grundidee aus, dass die diesfällige Gesetzgebung der Reformzeit als vollkommen auf Basis fremden (französichen) Rechtes stehend und gerade infolge dessen nie zur vollen Bedeutung in den occupirten Provinzen gelangt, zu beseitigen und an Stelle dieser Gesetze dem allseits zum Durchbruch gelangenden Bedürfnisse nach einer über die Grenzen der einzelnen Länder und Staaten sich erstreckenden gleichförmigen Gesetzgebung in Handelssachen entsprechend, eine Gesetzgebung ins Leben zu rufen sei, welche sich — der dermaligen handelspolitischen Stellung der occupirten Provinzen und ihrer geographischen Lage gemäß — thunlichst an die diesfällige Gesetzgebung in der Monarchie anlehne, zumal sich bei der Parität der diesbezüglichen Gesetznormen in beiden Ländergebieten derselben für die Benützung der Gesetze des einen oder anderen Gebietes keine Schwierigkeiten herausstellen konnten.

Es wurde demnach für den Entwurf des Handelsgesetzes das in seinen Hauptbestimmungen mit dem österreichischen Handelsrechte übereinstimmende, im allgemeinen aber und in vielen Detailbestimmungen nach den Erfolgen der deutschen Handelsgesetzgebung wesentlich verbesserte ungarische Handelsrecht (Gesetz-Artikel XXXVII. vom Jahre 1875), für das Wechselgesetz die österreichische Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 zur Grundlage genommen, während der Entwurf der Concursordnung mit Benützung des ungarischen Concursgesetzes (XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1881) und der österreichischen Concursordnung vom 25. December 1868 eine selbständigere Bearbeitung fand, im Laufe der Be-

rathungen jedoch mehr dem ersteren Gesetze nachgebildet wurde.

Sämmtliche Entwürfe erhielten, nachdem dieselben auf Grund der mit den beiderseitigen Regierungen gepflogenen Verhandlungen theilweise umgearbeitet worden waren, u. zw. der Entwurf des Handelsgesetzes sammt der Verordnung über die Anlegung und Führung der Handelsregister unterm 7. Juni 1883, jener des Wechselgesetzes unterm 17. April 1883 und der Entwurf der Concursordnung unterm 26. Mai 1883 die Allerhöchste Genehmigung, und sind dieselben mit dem 1. November 1883 in Kraft getreten.

Handelsgesetz.

Das Handelsgesetz (Gesetzsammlung 1883, Nr. 117 bis 119) besteht gleich dem ungarischen Handelsgesetze aus zwei Theilen, deren erster die Bestimmungen über die Kaufleute und die Handelsgesellschaften, der zweite aber die Bestimmungen über die Handelsgeschäfte umfasst.

Von den Abweichungen, welche das Handelsgesetz gegenüber den zum Vorbilde genommenen ungarischen Handelsgesetzen enthält, sind zu erwähnen: dass nach dem bosnisch-hercegovinischen Handelsgesetze die Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes nicht Handelsfrau sein kann, dass hinsichtlich der Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Handelsgehilfen Mangels eines Gewerbegesetzes im Lande die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zur Anwendung zu gelangen haben, endlich dass bei den Actiengesellschaften und den Erwerbsgenossenschaften an dem Concessionssystem festgehalten wurde.

Die das Lagerhausgeschäft, das Versicherungsgeschäft und das Verlagsgeschäft betreffenden Bestim-

mungen des ungarischen Handelsgesetzes fanden keine Aufnahme.

Die Zulassung österreichisch-ungarischer Actien- und Versicherungsgesellschaften, dann der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist mit einer unterm 20. Juni 1880 Allerhöchst genehmigten Verordnung geregelt. (Gesetzsammlung 1879—1880, I. Seite 674.)

Wiewohl zugegeben werden muss, dass die handelsgeschäftlichen Verhältnisse und Einrichtungen der occupirten Provinzen vielleicht auch bis heute noch nicht jenen Aufschwung genommen haben, dass sie die Gesetze hochentwickelter Länder erheischen, und dass es demnach vielleicht ausreichend gewesen wäre, vorläufig nur für jene geschäftlichen Verhältnisse, deren Regelung sich als nothwendig darstellte, einfache Normen aufzustellen und mit der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung in Handelssachen den seinerzeitigen Fortschritten des gesellschaftlichen und geschäftlichen Lebens zu folgen, so lässt sich anderseits nicht leugnen, dass durch die Einführung eines dem ungarischen Handelsgesetze nachgebildeten Handelsgesetzes — abgesehen davon, dass die im Lande bestehenden Verhältnisse derselben in keiner Richtung entgegenstehen — die sicherste Gewähr geboten erscheint, um die angestrebte rege Verbindung zwischen den occupirten Provinzen und der Geschäftswelt der Monarchie zu erreichen.

Laut der zum Handelsgesetze erlassenen Einführungsverordnung finden die Bestimmungen des Handelsgesetzes über die Handelsfirmen, Handelsbücher, Procura und Handelsgesellschaften mit Ausnahme der Höcker

und Hausirer auf alle Kaufleute Anwendung, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen directen Staatssteuern ohne Zuschläge in Sarajevo wenigstens 15 fl., in allen anderen Orten wenigstens 6 fl. zu entrichten haben, oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmass begründen würde, falls dieselben von deren Entrichtung nicht befreit wären.

Eine Ergänzung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Occupationsgebietes stellte sich bisher nur in Bezug auf die handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Firmazeichnung heraus, nachdem es viele Kaufleute, die zur Eintragung ihrer Firma in das Handelsregister und demnach zur eigenhändigen Zeichnung der Firma verpflichtet sind, gibt, welche des Schreibens nicht in dem erforderlichen Masse kundig sind, um ihre Firma eigenhändig zu zeichnen. Es wurde demnach laut Ministerialerlasses vom 19. März 1884 gestattet, dass solche Kaufleute zum Behufe dieser Zeichnung sich einer den vollkommenen Namen der Firma in lateinischer oder cirillischer Schrift, welcher auch die wortgetreue Wiedergabe in türkischer Schrift beigefügt sein kann, enthaltenden Stampiglie bedienen dürfen, welcher sie ausserdem ihren gewöhnlichen Muhur (landesübliche Namensstampiglie) beizudrücken haben, dessen Schriftzeichen im Zeichnungsprotokolle genau zu constatiren und zu erklären sind.

Diese Zeichnung hat jedoch ausnahmlos persönlich bei dem Gerichte zu erfolgen und ist die Überreichung derselben in anderwärts als bei einem bosnisch-hercegovinischen Gerichte beglaubigter Form ausgeschlossen. Auch wird mit diesem Erlasse bis auf weiteres jenen

Kaufleuten, welche einen schreibenskundigen Procuristen bestellen wollen, in der Praxis gestattet, dass dieser letztere zum Zwecke der Eintragung der Firma seines Principals, dieselbe an dessen Stelle per procura zeichne.

Wechselgesetz.

Das Wechselgesetz (Gesetzsammlung 1883, Nr. 120, 121) ist beinahe wörtlich gleichlautend mit der österreichischen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, beziehungsweise mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung, welche mit dem kaiserlichen Patente vom 25. Jänner 1850 für die ganze Monarchie recipirt worden ist.

Die wichtigsten principiellen Abweichungen von der österreichisch-ungarischen Wechselgesetzgebung und von dem modernen Wechselrechte der übrigen Staaten bestehen in der Einschränkung der passiven Wechselfähigkeit auf die in den Handelsregistern eingetragenen Kaufleute und Handelsgesellschaften und in der Zulässigkeit der Personalexecution für Wechselverbindlichkeiten.

Diese letztere Bestimmung, wonach der Wechselschuldner für die übernommene Wechselverpflichtung nicht nur mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person hafte, dass demnach gegen denselben auch die Execution durch Schuldhaft zulässig erscheine, ist nur eine natürliche Consequenz der Bestimmungen der Civilprocessordnung, welche unter die Executionsmittel aus Gründen, deren wir an gehöriger Stelle bereits Erwähnung gethan, auch die Schuldhaft aufgenommen hat.

Was die Einschränkung der passiven Wechselfähigkeit auf protokollirte Kaufleute und Handelsgesellschaften anbelangt, war hiefür insbesondere die Er-

wägung maßgebend, dass dieselbe zum Schutze der meist Ackerbau treibenden Bevölkerung des Landes umsomehr nothwendig sei, als das mit der fortschreitenden Consolidirung der Verhältnisse sich gerade in diesen Kreisen reger gestaltende Creditbedürfnis bei Einräumung der passiven Wechselfähigkeit nur zu leicht zu deren Nachtheil ausgebeutet werden könnte, wie dies die Erfahrung in anderen Ländern zur Genüge gezeigt hat.

Anderseits stand fest, dass im Hinblick darauf, dass für die Firmenprotokollirung in Sarajevo ein Steuerminimum von 15 fl. und von 6 fl. an anderen Orten normirt wurde, die Erlangung der Wechselfähigkeit an sich genügend erleichtert erscheine, und dass auch der sogenannte Großgrundbesitz nicht unter dieser Einschränkung der Wechselfähigkeit leiden würde, da der Großgrundbesitzer der occupirten Provinzen, welcher eigentlich nur der Inhaber einer größeren Grundrente ist, wenn er sich überhaupt mit Handelsspeculationen (Zwetschken- Vieh- Getreidehandel) befasst, ohnedies als protokollirter Kaufmann der Vortheile der Wechselfähigkeit theilhaftig wird, während jener, welcher nicht solche Speculationen betreibt, bezüglich der Wechselfähigkeit genau in der Lage des den Ackerbau ausübenden Bauern ist und gleich diesem vor den Folgen einer uneingeschränkten passiven Wechselfähigkeit geschützt werden muss.

Selbst eine Erweiterung der Wechselfähigkeit auf Gewerbetreibende und nichtprotokollirte Kaufleute glaubte man mit Beruhigung ausschließen zu können, weil Gewerbe und Handel in den occupirten Provinzen und insbesondere auch das Kleingewerbe und der Klein-

handel beinahe immer mit Grundbesitz und Landwirtschaft verbunden erscheinen, ja dass für diese Geschäftszweige der Besitz von Immobilien das einzige Mittel ist, durch welches sie sich bei ungünstigen commerciellen Conjuncturen aufrecht erhalten, so dass auch diesen gegenüber die gleiche Erwägung wie gegenüber den Ackerbauern und Grundbesitzern für die Einschränkung ihrer passiven Wechselfähigkeit spricht.

Es hat sich auch thatsächlich bisher eine Tendenz nach einer Erweiterung der passiven Wechselfähigkeit in der Bevölkerung nicht geltend gemacht, zumal die Gesetzgebung, wie wir im weitern Verlaufe sehen werden, redlich bemüht war, dem Creditbedürfnisse der vom Wechselcredite ausgeschlossenen Bevölkerungsclassen durch andere, den wirtschaftlichen Verhältnissen derselben entsprechendere Maßnahmen möglichst gerecht zu werden.

Concursordnung.

Die Concursordnung für Bosnien und die Hercegovina (Gesetzsammlung 1883, Nr. 122, 141) welcher, wie bereits erwähnt, das ungarische Concursgesetz und die österreichische Concursordnung vom 25. December 1868 zum Vorbilde gedient haben, weicht insofern principiell von diesem ab, als dieselbe gleich der bisher bestandenen Gesetzgebung nur den kaufmännischen Concurs statuirt. Auch wurde in dieselbe das Institut des Zwangsausgleiches nicht aufgenommen, nachdem dasselbe neben manchen Vortheilen auch große Nachtheile bietet und gerade in den occupirten Provinzen der Entwickelung eines gesunden kaufmännischen Credites nur hinderlich werden könnte; dasselbe

übrigens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erst im Jahre 1859, in Ungarn aber nach der im Jahre 1861 erfolgten Abstellung desselben erst im Jahre 1881 unter Aufstellung gewisser Cautelen wieder eingeführt wurde, deren praktische Erprobung wohl erst abzuwarten ist.

Endlich sieht dieses Gesetz, abweichend von der ungarischen Concursordnung, von der Aufnahme der Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften ab, nachdem dieselben — insofern sie sich als nothwendig herausstellen sollten — nicht bloss den Concurs berühren, sondern im allgemeinen, also nicht bloss für das Concursverfahren zu statuiren sind.

Gesetz zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Rechtshandlungen und über die Anfechtung von Rechtshandlungen.

Diese Statuirung ist nach der Erlassung der Concursordnung auch thatsächlich erfolgt, indem sich das Obergericht in Sarajevo anlässig der von der Landesregierung abverlangten Information darüber, ob sich im Lande Umtriebe geltend machen, welche gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Rechtshandlungen der Schuldner nothwendig machen, auf Grund der Berichte der Kreisgerichte, dahin aussprach, dass derlei Umtriebe, in bisweilen ganz planmäßiger Einleitung und Durchführung auch im Occupationsgebiete nicht zu den Seltenheiten gehören, dass speciell unter den zahlreichen eingewanderten Kaufleute und Gewerbetreibenden sich Elemente befinden, welche ohne jedes Betriebscapital bloss zu dem Zwecke kamen, um zuerst durch erschlichenen Credit solange als möglich einen momentanen Gewinn zu erzielen, sodann aber, wenn schließlich unvermeidlich die Zahlungsunfähigkeit

eintritt, den erzielten unredlichen Gewinn durch allerlei Scheingeschäfte vor den Ansprüchen der irregeleiteten Creditgeber sicherzustellen.

Letztere, meist in der Monarchie befindlich, werden hiedurch schwer geschädigt, anderseits aber führt dieses Gebaren auch im allgemeinen zu einer Erschütterung der Creditverhältnisse überhaupt und zur Benachtheiligung der soliden Elemente der eingewanderten Handels- und Gewerbsleute, sowie nicht minder der heimischen Geschäftswelt.

Auf Grund dieser Erfahrungen hat das Obergericht nicht nur die Nothwendigkeit betont, auch im Occupationsgebiete gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Rechtshandlungen der Schuldner zu treffen, sondern es hat angesichts der vollen Gleichartigkeit der diesfalls im Lande constatirten Verhältnisse mit jenen in der Monarchie sich speciell auch für die von der Landesregierung in einem eigenen Gesetzentwurf angeregte volle Nachbildung der österreichischen Gesetze vom 16. März 1884, Reichsgesetzblatt Nr. 35 und 36, ausgesprochen.

Dieser Entwurf fand im Hinblick auf die obigen Erwägungen und insbesondere in Rücksichtnahme auf die thatsächlich bestehende Angliederung der occupirten Provinzen an die österreichisch-ungarische Monarchie in Bezug auf den Handelsverkehr, welche auch eine möglichst gleichmäßige Gesetzgebung in Handelssachen vom wesentlichen Nutzen erscheinen lässt, die Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums und wurde demselben unterm 19. April 1887 die Allerhöchste Genehmigung zu Theil.

Das Gesetz zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Rechtshandlungen und über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen (Gesetzsammlung 1887, Nr. 22), ist eine vollständige Reception der citirten österreichischen Gesetze, welche in einem Gesetze vereinigt wurden, und weicht von den Bestimmungen jener Gesetze nur insofern ab, als dies durch besondere Normen oder durch die Systematik der bestehenden Landesgesetze, nämlich der Civilprocessordnung und Concursordnung, geboten erscheint, so dass wir es füglich unterlassen können, auf dessen nähere Besprechung hier einzugehen.

Siebenter Abschnitt.

Gesetzgebung in Bezug auf den Immobilarbesitz.

Verhältnisse auf diesem Gebiete.

Wie uns aus dem ersten Theile dieses Werkes bereits bekannt, fußt der ganze Rechtsverkehr in Bezug auf Grund und Boden auf dem Tapieninstitute. Die Tapie, ursprünglich, die staatliche Verleihungsurkunde für den rechtmäßigen Besitz von Staatsgrundstücken (Erazii mirije), wurde später ebenfalls für Immobilien des vollen Eigenthums (Mulk) eingeführt und hiemit auch zum schriftlichen Rechtstitel über das volle Eigenthum.

Die Tapie ist die Grundlage für jede Transaction in Bezug auf ein unbewegliches Gut; dieselbe lautet nie auf einen räumlich getrennten Besitz, sondern immer nur auf ein Grundstück, beziehungsweise auf einen räumlich geschlossenen Complex, welcher in derselben nach Culturgattung, Ausmaß und Grenzen bezeichnet ist.

Infolge des Umstandes, daß im Lande niemals eine allgemeine Aufnahme des Grundbesitzes nach den einzelnen Parcellen stattgefunden hatte — der vereinzelten, unzulänglichen Bestrebungen der ottomanischen Regierung haben wir schon früher gedacht — es anderseits nicht durchführbar gewesen wäre, anlässlich einer jeden Tapienausfertigung einen Localaugenschein bezüglich des fraglichen Grundstückes vorzunehmen — trug das Tapienwesen den Keim der späteren Unordnung schon in sich. Es konnte nämlich die Bezeichnung der einzelnen Grundstücke in den Tapien nach Lage, Grenzen, Umfang und selbst Culturgattung nur auf Grundlage der Angaben der Parteien und Ortsvorsteher oder — wie dies bei Übertragungen der Fall war — nach dem Inhalte der alten Tapie erfolgen. Denke man sich dieses Verfahren bezüglich eines Grundstückes durch Jahrzehnte oder noch länger fortgesetzt und zwar in einem auf Schritt und Tritt durch nicht in Evidenz stehendes Wald- und Weideland unterbrochenen Landstriche, so wird es nicht wundernehmen, dass beispielsweise der Inhaber einer Tapie, lautend auf einen Acker im Ausmaße von zwei Dunum, auf Grund dieser Tapie thatsächlich fünf große Bauernwirtschaften, die von Kmeten bearbeitet werden, besitzt. Die Sache ging ganz natürlich zu. Ein Ahne des Betreffenden liess seinerzeit in einem großen Gestrüpp ein Stück roden und sich vom Spahi oder später von der Behörde eine Tapie geben, was gesetzlich keinem Anstande unterlag. Die Tapie lautete, dem damaligen Stande vielleicht entsprechend, auf zwei Dunum mit den Grenzen: von einer Seite Weg und von drei Seiten Wald. Der nunmehrige Eigenthümer

siedelte auf jener Rodung einen Kmeten an, welcher zur Vergrößerung seiner Wirtschaft fleißig weiter rodete. Mit der fortschreitenden Vermehrung der Familie des Kmeten durch Geburten, Einheiratungen vergrößerten sich die Rodungen; einzelne Familien der Nachkommenschaft theilten sich ab und bildeten eigene Anwesen oder der Grundherr (der Besitzer jener Tapie) siedelte neue Familien als Kmeten an, so dass heute dort fünf Kmetenansässigkeiten bestehen.

Urkundlich blieben aber die Daten der alten Tapie, lautend auf einen Acker von zwei Dunum, mit den angegebenen, vielleicht auch heute noch stimmenden Grenzen, Weg und Wald, welche beim Übergange auf den Sohn und dessen Söhne von todteswegen immer getreulich zur Grundlage für die neue Tapie dienten, wenn diese es nicht vorzogen — und auch das geschah sehr häufig — es sich mit der alten Tapie und dem factischen Besitze genügen zu lassen, um den Übertragungsgebüren zu entgehen. Übrigens unterlag es auch keinem Anstande, dass die Erben bei Vertheilung des Mirijenachlasses oder bei Veräußerungen neue Daten in Bezug auf Zahl der Grundstücke, Namen, Ausmaß, Culturen angaben und sich neue Tapien ausfolgen liessen, da der Umstand, ob der bisherige Besitz auf Grund einer Tapie statthatte, nicht genügend controlirt wurde und wenn dies geschah, der tapumäßige Besitz durch die Angaben der Ortsvorsteher als genügend erwiesen erachtet wurde, zumal es geläufig war, sich darauf zu berufen, dass die alte Tapie verbrannt oder verloren gegangen sei.

Bei der Angabe der Grenzen war es schon zum Usus geworden, dort, wo Wald oder Weideland an den

Besitz grenzte, dieses in die Grenzen einzubeziehen, so dass einerseits jede weitere Rodung schon von vorneherein in der neuen Tapie die Bedeckung fand, anderseits aber der Betreffende sich für die — wie wir später sehen werden — zwischen Staat und Privaten strittige Waldfrage einen schriftlichen Titel zu verschaffen glaubte.

Es würde zu weit führen, wollten wir in dieser Weise die durch das Tapienwesen geschaffenen Grundbesitzverhältnisse weiter illustriren; der vorstehende Fall, der einer der gewöhnlichsten ist, dürfte genügen, um den Gang, den das Tapienwesen genommen hat und dessen nachtheiligen Einfluss auf die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse zu beleuchten, zumal jene weiten Gebiete, welche bisher als zu Metruke und Mewat gehörig oder welche — wie das gesammte Waldland — durch das ottomanische Forstgesetz als Staatsdomänengut erklärt wurden, ebenfalls in gar keiner anderen Evidenz als der ihrer Existenz im allgemeinen gestanden sind.

So wurde die Tapie, welche die Beurkundung der Verleihung eines bestimmten Grundstückes sein sollte, zur Beurkundung eines Rechtes, dessen Bestand und Umfang nicht nach dem Inhalte der Tapie als Besitzurkunde, sondern ganz einseitig durch Feststellung des factischen Besitzes, jedoch nicht wie er ursprünglich verliehen wurde, sondern wie er sich im Verlaufe der Zeit gestaltet hat, constatirt werden muss. Denke man sich dazu Tapienduplicate und Falsificate, den weitaus größten Theil des Besitzes Privater ohne jede Tapie, anderseits aber eine Gesetzgebung, welche die Übertragung und Verpfändung von Liegenschaften nur seitens desjenigen

zulässt, welcher dieselben mittels Tapie besitzt, so ergeben sich wohl die bedauerlichen Consequenzen in Bezug auf die Rechtssicherheit im Verkehr mit Grund und Boden von selbst.

Dieser Zustand erfährt jedoch eine weitere Verschärfung durch den Stand der Frage des Waldbesitzes.

Wie uns aus dem ersten Theile dieses Werkes bekannt, war das gesammte Waldland von altersher unbestritten Staatsgut, welches nur durch specielle Verleihung zum beschränkten (Mirije) Eigenthum des Einzelnen werden konnte.

Solche Verleihungen haben jedoch in jener Zeit wohl nicht stattgefunden, nachdem in der weitgehendsten, der Bevölkerung überlassenen Gemeinbenützung aller Waldungen das Interesse jedes Einzelnen seine Befriedigung finden konnte.

Insofern sich neben dieser allen Einwohnern gestatteten Benützung der Waldungen ein Einkommen für den Staat herausstellte, wie aus der Eichelmastung, Weidenutzung, Pottaschegewinnung oder Holzschlägerung u. s. w. seitens nicht Berechtigter (Fremder), floss dasselbe zur Zeit des Bestandes der Lehensinstitution, gleich dem Zehnt von dem Culturlande, den Spahi's und nach Aufhebung jener Institution den Pächtern der Staatseinkünfte und mit dem Aufgeben dieses Systems den Kassen des Staates zu, welcher in jener Zeit speciell im Vilajet Bosna auch eine Exploitirung der colossalen Waldbestände im Wege von Holzverkäufen an auswärtige Speculanten durchgeführt hat.

Nachdem von altersher eine staatliche Forstverwaltung und Forstaufsicht nie bestanden hatte und die Landbewohner die ihnen kraft der Kanun's zustehenden Beholzungs- und Weiderechte in den innerhalb ihrer Dorfgrenzen gelegenen Staatswaldungen ohne jede Controle nach Belieben ausgeübt haben, begannen die Grundherren aus dieser durch ihre Vorfahren und Kmeten von altersher geübten Nutzung, in Verkennung des derselben zugrunde liegenden Rechtstitels, für sich das Eigenthum an jenen Waldungen in Anspruch zu nehmen und solches gegenüber ihren Kmeten und dritten Personen thatsächlich geltend zu machen, wiewohl sie Tapien für diese Grundstücke bei der allgemein bekannten rechtlichen Natur derselben weder erlangt haben noch auch erlangen konnten.

Diese Verhältnisse haben den ottomanischen General Omer Pascha, als derselbe nach Niederwerfung eines Aufstandes der bosnischen Begs in den Jahren 1850 und 1851 in administrativer Beziehung Ordnung schaffte, veranlasst, auf die gesetzliche Stellung des Waldlandes zurückzugreifen und die Einziehung des gesammten Waldlandes ohne Ausnahme als Staatseigenthum zu decretiren.

Infolge dessen wurde speciell im Vilajet Bosnien selbst nach dem Erscheinen des Gesetzes über den Grundbesitz, welches ein Mirijeeigenthum an Waldland ausdrücklich zugibt, ein Privateigenthum an Waldland bis in die neueste Zeit strenge perhorrescirt.

Erst mit der Ausgabe des Forstgesetzes vom Jahre 1870, welches ebenfalls Privatwaldungen anerkennt, wurde infolge einer Beschwerde der bosnischen Landes-

versammlung von der hohen Pforte beschlossen, Gemeinde- und Privatwaldungen aus dem Staatsbesitze auszuscheiden.

Diese Maßregel kam jedoch infolge der eingetretenen Wirren nicht zur Durchführung.

Mit dem Eintreten der österreichisch-ungarischen Verwaltung kam schon in der ersten Zeit die Erscheinung zulage, dass einerseits von Grossgrundbesitzern, gestützt auf die durch ihre Kmeten ausgeübten Beholzungs- und Weiderechte, Eigenthumsansprüche auf bedeutende Waldcomplexe erhoben und dass anderseits auch die zahlreichen kleinen, im Culturlande verstreuten Parcellen ohne Besitztitel (Tapie) als Privatwald angesprochen wurden.

Nachdem gerade in ersterer Beziehung der Landesverwaltung die Verlegenheit erwuchs, dass sie fast in keinem Falle eine Verwertung der reichen Holzbestände vornehmen konnte, weil immer ein Eigenthumsanspruch eines Privaten geltend gemacht wurde, suchte man sich durch Statuirung eines fallweise durchzuführenden Verfahrens zu schützen (Verordnung vom 31. December 1881), welches die Landesverwaltung in die Lage setzen sollte, unbeschadet der strittigen Eigenthumsfrage die forstliche Ausnützung und wirtschaftliche Exploitirung der Staatswaldungen vorzunehmen, ohne der Gefahr nachträglicher Entschädigungsansprüche seitens privater Eigenthumswerber ausgesetzt zu sein.

Diese Verordnung hatte nicht den beabsichtigten Erfolg, weil Tendenz nnd Verfahren weder bei den Behörden noch bei der Bevölkerung das richtige Verständnis fanden, so dass thatsächlich durch dieselbe nichts

anderes erreicht wurde, als dass eine große Anzahl von Ansprüchen Privater zur Anmeldung gelangten, an deren Entscheidung man sich, da das Petit der Parteien immer auf Anerkennung ihres Eigenthums ging, für dessen Entscheidung die Behörden nicht die gesetzliche Grundlage hatten, thatsächlich nicht heranwagte, während anderseits die hiemit in Anregung gebrachte Frage einer Regelung dieser Verhältnisse immer mehr zu einer Lösung drängte.

Ähnliche Verhältnisse wie beim Waldlande hatten sich auch in Bezug auf das Weideland herausgebildet. Gesetzlich zweifellos von altersher Staatseigenthum, welches vom Privaten nur auf Grund besonderer Verleihung durch Tapie und gegen Entrichtung eines Bodenzinses an Stelle des bei demselben nicht einhebbaren Fruchtzehnts besessen werden konnte, war solches dennoch ohne Tapie im Privatbesitz.

So sehen wir denn in einem Lande, dessen Bewohner fast ausschließlich mit Ackerbau und Viehzucht sich beschäftigten, gerade in Bezug auf die Rechtsverhältnisse, welche sich auf Grund und Boden beziehen, die größte Unordnung und begegnen auf Schritt und Tritt dem Mangel der gerade in dieser Beziehung höchst nothwendigen Stabilität. Der factische Stand des Grundbesitzes eines jeden Einzelnen steht im directen Widerspruche mit der gesetzlichen Normirung, da er entweder auf Grund einer ganz unzulänglichen Urkunde oder ohne eine solche im Besitze steht, welcher Besitz überdies in allen jenen Fällen, wo es sich um Wald oder Weideland handelt, ein unrechtmäßiger ist, weil dieses Land Staats-

gut im engeren Sinne oder überhaupt nicht verliehenes Land ist.

Anderseits ist auch der Staatsbesitz selbst im Schwanken, nachdem auf denselben, gestützt auf die Gesetze, welche den Bestand von Privat-Wald- und Weideland anerkennen, und auf die vorerwähnte von der ottomanischen Regierung beschlossene Ausscheidung von Privatwaldungen Ansprüche Privater geltend gemacht werden.

Die Rückwirkungen solcher Zustände auf die ganze Administration, insbesondere auf den Gang der Rechtspflege, sowie auf die Rechtssicherheit im allgemeinen, endlich deren nachtheiliger Einfluss auf die Creditverhältnisse, bedürfen keiner näheren Erörterung und es ist hiernach nur zu wohl begreiflich, dass die Landesverwaltung sich wiederholt eingehend mit dieser Frage befasst hat und Ordnung herzustellen bemüht war.

Wir haben bereits früher der lebhaften Bestrebungen der Landesregierung in dieser Richtung gedacht. Außer dem Vorschlage, den die Landesregierung noch im Jahre 1879 wegen Einführung von Besitz- und Hypothekenbüchern bezüglich der Güter der Kategorie Mulk erstattete, hatte auch die seinerzeit berufene Justiz-Commission die Regelung dieser Verhältnisse in den Kreis ihrer Arbeiten einbezogen, indem sie zuerst die Einführung einer Art von Verfach- und Hypothekenbüchern und sohin jene einer fallweisen Anlegung von Grundbüchern in Aussicht nahm, jedoch in dem einen und anderen Fall aus gewichtigen Bedenken von der Vorlage dieser Operate absehen zu sollen glaubte.

Nichtsdestoweniger hat die Landesregierung, der Dringlichkeit der Sache Rechnung tragend, im Jahre 1882 einen neuerlichen Vorschlag erstattet, welcher dahin ging, das bestehende Tapienwesen provisorisch vollkommen aufrecht zu erhalten, dasselbe jedoch derart umzugestalten, dass das Eigenthumsrecht und andere dingliche, beziehungsweise absolute Rechte an Grund und Boden nicht wie bisher durch die behördliche Verleihung eines schriftlichen Besitztitels (Tapie) oder einen anderen behördlichen Act (wie die Verpfändungsbestätigung u. s. w.), sondern nur durch Eintragung in hiefür bestimmte öffentliche Bücher (Tapienbücher) erworben werden sollten, dass zugleich aber durch Recipirung der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Pfandrecht und Elidirung einiger entgegenstehender Bestimmungen der ottomanischen Gesetze das Institut der Hypothek demselben angegliedert werde.

Dieser Vorschlag fand jedoch nicht die Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums, nachdem dasselbe eine Reform des Tapienwesens und eine Verbindung desselben mit dem ihm fremden Institute der Hypothek im Hinblick auf den guten Fortgang der Catastralvermessung und die infolge dessen in naher Aussicht stehenden definitiven Beschlüsse in Bezug auf Gesetzgebung in Sachen des Immobilarbesitzes nicht mehr an der Zeit hielt.

Es sollte vielmehr das bestehende Tapienwesen, mit welchem in keinem Falle auf einmal im ganzen Lande gebrochen werden könne, derart geregelt werden, dass die Tapiengeschäfte im Sinne der bestehenden Gesetze und mit Vermeidung der bisher zutage getretenen Unzu-

kömmlichkeiten bei allen Bezirksämtern eine gleichmäßige Behandlung finden, wobei insbesondere auf eine zweckmäßige Zusammensetzung der diese Geschäfte besorgenden Commissionen (Tapien-Commissionen), auf eine genaue Umschreibung ihres Wirkungskreises, auf die richtige Führung von Tapienregistern gesehen werden sollte. Vor diesen Commissionen sollte auch nach wie vor die Verpfändung von Immobilien nach den bestehenden Tapienvorschriften vorgenommen werden können.

Nachdem jedoch diese Verpfändung nicht ausreichend erscheint, um dem sich immer reger gestaltenden Bedürfnisse der Landwirtschaft nach einem billigen Realcredite zu entsprechen, das gemeinsame Ministerium auch bereits die Heranziehung von Capital weit unter dem gesetzlichen Zinsfuß des Landes, welcher noch 12% beträgt, in Aussicht hatte, dieses jedoch nur zu erlangen war, wenn dessen Sicherstellung auf Grund einer gegen jeden Dritten wirksamen Verpfändung des Grundbesitzes erfolgen konnte, so sollte die Einführung des Institutes der Hypothek, jedoch ganz unabhängig von der Tapieninstitution, erfolgen.

Diesen Directiven gemäß wurde seitens einer im Schoße des gemeinsamen Ministeriums zusammengetretenen Commission, welcher je ein Vertreter der beiden Regierungen und der Landesregierung in Sarajevo beigezogen worden war, der Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet, welche in ihrem ersten Theile die Behandlung der Tapienangelegenheiten, in ihrem zweiten Theile jedoch eine fallweise Anlegung von Grundbuchsprotokollen über einzelne Besitzstände statuirte.

Regelung des Tapienwesens und Schaffung des Rechtsinstitutes der Hypothek durch fallweise Anlegung sogenannter Grundbuchsprotokolle.

Der Entwurf dieser Verordnung, „betreffend die Behandlung der Tapienangelegenheiten und die fallweise Anlegung von Grundbuchsprotokollen", erhielt unterm 3. Juni 1883 die Allerhöchste Genehmigung. (Gesetzsammlung vom Jahre 1883 Nr. 65).

Mit dem ersten Theile dieser Verordnung wird als Organ für das Tapienwesen am Sitze eines jeden Bezirksamtes eine Tapien-Commission bestellt, welche aus dem Vorsteher des Amtes oder dessen Stellvertreter (gewöhnlich der richterliche Beamte) als Vorsitzenden, dem Steuereinnehmer, dem Scheriatsrichter und einem Mitgliede des administrativen Beirathes des Bezirkes (Bezirks-Medžliss) besteht. Indem diese Commission aus verschiedenen mit den Verhältnissen des Bezirkes und seiner Bewohner vertrauten Functionären zusammengesetzt wird, erscheint die Gewähr für die Erlangung correcter Daten in Bezug auf die einzelnen Tapiengeschäfte erhöht.

Die Tapien-Commission tritt allwöchentlich an einem durch den Bezirksvorsteher festzusetzenden und allgemein zur Kenntnis zu bringenden Tage zusammen und führt mit den erschienenen Parteien die Geschäfte der Erwerbung, beziehungsweise Übertragung des Eigenthums an unbeweglichen Gütern, sowie der Pfandbestellung oder Verpfändungsauflassung an solchen durch. Im ersteren Falle obliegt dieser Commission die Ausfertigung der schriftlichen Besitztitel (Tapien) auf Grund des Erwerbungs-, beziehungsweise Übertragungsgeschäftes, im letzteren Falle die Ausfertigung amtlicher Bestätigungen über den Act der Verpfändung oder deren Erlöschung.

In beiden Fällen erfolgt, u. zw. lediglich zum Zwecke der Evidenz, die Registrirung der erfolgten Tapien und Bestätigungen in besonderen Registern (Tapien- und Verpfändungsregistern), welche je nach Bedarf besonders oder vereinigt geführt werden können. Was an dem betreffenden Amtstage an Geschäften angemeldet wurde, muss durchgeführt und, wenn nöthig, die Amtirung am nächsten Tage fortgesetzt werden.

Fußt der Erwerbungsact auf einer gerichtlichen Einantwortung u. d. gl., so ist die Procedur im amtlichen Verkehr zwischen Gericht und Tapiencommission durchzuführen.

Für die materielle Seite der ganzen Procedur, wie die von den Parteien beizubringenden Urkunden, Bestätigungen, den Vorgang bei Prüfung derselben u. s. w., werden die bestehenden Tapiengesetze und Vorschriften ausdrücklich aufrechterhalten.

Die Bestimmungen des zweiten Theiles der Verordnung über die fallweise Anlegung von Grundbuchsprotokollen und der hiezu ergangenen, die wirtschaftliche Tendenz dieser Action präcisirenden Instructionen stellen sich in ihrer hiedurch motivirten Anwendung wie folgt:

Die Landesregierung kann demjenigen, welcher ein Darlehen gegen Bestellung einer Hypothek auf seinen Liegenschaften aufzunehmen wünscht, auf Ansuchen die Bewilligung zur Anlegung eines Grundbuchsprotokolles ertheilen und zu diesem Zwecke das Verfahren bei dem Bezirksamte, in dessen Sprengel sich die Liegenschaften befinden, anordnen.

Die Bewilligung wird jedoch nur in dem Falle ertheilt, wenn amtlich erhoben ist, dass das Darlehen einem landwirtschaftlichen Zwecke dienen soll und dass derjenige, welcher ein solches Darlehen aufnehmen will, die wirtschaftliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt, so dass, wenn ihm das Capital wirklich zufliesst, die Erreichung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zweckes sowohl als auch die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zur Rückzahlung des Capitals als gesichert angenommen werden kann.

Als solche landwirtschaftliche Zwecke werden insbesondere erachtet: die Vergrößerung oder Amelioration bestehender Anwesen oder Großgrundbesitze, Entlastung derselben von wucherischen Schulden, Erhaltung des Besitzes für die Familie bei Executionen, Loskauf von Kmeten u. s. w.

Die Instruirung der Gesuche nach obigen Richtungen obliegt den Bezirksämtern nach hiefür bestehenden strengen Informationen. Deren Anträge gelangen im Wege der Kreisbehörden an die Landesregierung. Bewilligt die Landesregierung die Anlegung eines Grundbuchsprotokolls, so werden vom Bezirksamte unter Benützung der Catastraloperate, die mit der Wirksamkeit jener Verordnung schon meist vorhanden waren, die Localerhebungen behufs Erhebung des Besitz- und Lastenstandes der zur Hypothek angebotenen Liegenschaften, ferner genauer Beschreibung derselben zum Zwecke der Wertermittelung durchgeführt.

Auf Grund dieser Erhebungen wird der Entwurf eines Grundbuchsprotokolles, welches aus einem Besitz-

standsblatt (zugleich den Namen des Eigenthümers enthaltend) und einem Lastenblatt besteht, verfasst und eine Edictalverlautbarung dahin veranlasst, dass alle Jene, welche ein Eigenthums-, Pfand- oder sonstiges dingliches Recht auf die bezeichneten Liegenschaften oder die darauf befindlichen Mulkobjecte (Häuser, Bäume, sonstige Anlagen) geltend machen wollen, dies binnen 6 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die amtliche Landeszeitung so gewiss beim Bezirksamte geltend zu machen haben, widrigens das Recht auf Geltendmachung dieser Ansprüche gegenüber denjenigen dritten Personen, welche ein Pfandrecht auf Grundlage der im Grundbuchsprotokolle enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen erwerben, verwirkt ist.

Wenn bis zum Ablaufe des Edictaltermines keine Anmeldungen geschehen sind, oder über die, sei es schon während des Localerhebungen, sei es über die Edictalaufforderung eingegangenen derlei Anmeldungen rechtskräftig entschieden ist, so tritt das Protokoll als öffentliches Buch in Wirksamkeit und können Pfandrechte auf die in demselben eingetragenen Liegenschaften, sowie die Übertragung eingetragener Pfandrechte nur durch die Einverleibung in dieses Protokoll erworben, beziehungsweise erwirkt werden; auch können Rechte, welche im Grundbuchsprotokoll nicht ersichtlich sind, zum Nachtheile der durch Eintragung in das Grundbuchsprotokoll erworbenen Pfandrechte nicht geltend gemacht werden.

Hiemit ist die Hypothek für das von der betreffenden Partei angesuchte Darlehen geboten.

Nachdem mit der vorstehend besprochenen Verordnung dem nächsten Bedürfnisse in Bezug auf die administrative Ordnung des Geschäftszweiges in Tapiensachen und im Punkte der Ermöglichung eines landwirtschaftlichen Credits Rechnung getragen erschien, konnte mit der nöthigen Muße an eine definitive Regelung der betreffenden Fragen im Wege der Gesetzgebung geschritten werden.

Einleitungen in Bezug auf die definitive Regelung der Grundbesitzverhältnisse.

In dieser Beziehung gingen die Intentionen des gemeinsamen Ministeriums dahin, dass auf jeden Fall die seit Jahren zwischen Staat und Privaten schwebende Frage des Waldbesitzes endgiltig geregelt und über die weitere Frage einer definitiven Ordnung des rechtlichen Verkehrs in Bezug auf den Immobilarbesitz Beschluss gefasst werde.

In ersterer Beziehung hatte die Landesregierung bereits mit Bericht vom 12. Mai 1883 den Entwurf einer Vorschrift für die obligatorische Durchführung eines Verfahrens behufs Entscheidung über die Ansprüche Privater auf Waldland in Vorlage gebracht.

In letzterer Richtung hat das gemeinsame Ministerium aus dem reichen Materiale der verschiedenen Entwürfe, welche in Bezug auf die Frage der gesetzlichen Ordnung des Rechtsverkehres mit Grund und Boden ausgearbeitet worden sind, und im Hinblicke darauf, dass die Catastralvermessung des Landes ihrer Beendigung entgegen ging, die Einführung des Grundbuchinstitutes und den möglichst baldigen Beginn der Anlegung von Grundbüchern ins Auge gefasst, weil nur im Wege dieser Institution es möglich erschien, die infolge der eigen-

artigen Gestaltung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden und infolge der für deren Evidenzhaltung unzulänglichen Tapieninstitution thatsächlich zur absoluten Nothwendigkeit gewordene Klarstellung der gesammten Eigenthums- und Besitzverhältnisse, sowie der hierauf sich beziehenden Rechte durchzuführen.

Nachdem durch die Catastralaufnahme der gesammte Grund und Boden vermessen wird und parcellenweise nach Culturgattung zur graphischen Darstellung gelangt, erschien es bei den verschiedenen Arten des Besitzes, die das Gesetz über den Grundbesitz kennt, bei dem leichten Übergreifen der einen Art zur anderen auf Grund der Bestimmungen jenes Gesetzes, bei der der Bevölkerung zur Gewohnheit gewordenen eigenmächtigen Besitzergreifung von durch Private nicht besessenem Land der Kategorien Metruke und Mewat und insbesondere des, wiewohl zur Domäne gewordenen, jedoch zum Theile als zwischen Staat und Privaten als strittig angesehenen Waldlandes, bei der Rechtsunsicherheit, welche infolge von Tapienduplicaten und Falsificaten selbst in der Rechtssphäre der einzelnen Privaten sich ergeben, unbedingt erforderlich, in nächster Consequenz den Besitz eines jeden Einzelnen, ebenso wie des Staates parcellenweise, sowohl nach seinem Umfange, als auch nach seiner rechtlichen Natur zu fixiren, wenn das Programm, Ordnung im Lande zu schaffen, in Erfüllung gebracht werden sollte.

Von ganz besonderer Nothwendigkeit erschien eine solche Fixirung für die agrarischen Verhältnisse zwischen den Grundherrn als Eigenthümern und ihren Kmeten als

Inhabern des Grund und Bodens, und zwar sowohl in der Richtung der genauen Feststellung des Besitzes selbst, als auch der Art des bestehenden Agrarverhältnisses, zumal in den occupirten Provinzen neben dem Kmetenverhältnisse noch andere zwar verwandte, jedoch principiell verschiedene Verhältnisse bestehen.

Nachdem es sich überdies darum handelte, diesen Ländern die Vortheile eines gesunden Realcredites durch allgemeine Einführung der Hypothek, sobald als möglich zuzuführen, hiefür die sachliche Grundlage durch die Feststellung des Grundbesitzes nach den einzelnen Catastralparcellen, wie sie im obigen erwähnt wurde, gegeben erscheint, konnte wohl für die geplante Ordnung in Bezug auf den Immobilarbesitz kaum etwas anderes in Aussicht genommen werden, als die auch in den verschiedensten Provinzen der Monarchie mit Erfolg eingeführte Grundbuchsinstitution.

Auch die Landesregierung in Sarajevo hat sich über eine diesfällige Aufforderung des gemeinsamen Ministeriums (18. Juni 1883) für die Einführung dieser Institution ausgesprochen und bemerkt, dass, wiewohl die ottomanische Gesetzgebung über den Grundbesitz jene materiellrechtlichen Grundsätze nicht kenne, auf welchen ein modernes Tabularwesen aufgebaut werden könne, im Gegentheile manche Bestimmungen derselben hiemit im directen Widerspruche stehen, dennoch in den bestehenden Grundbesitzverhältnissen und deren rechtlicher Normirung kein Hindernis für die Einführung des Grundbuchsinstitutes bestehe und es nur nothwendig erscheine, bei Schaffung eines Grundbuchsgesetzes die entgegen-

stehenden Bestimmungen jener Gesetzgebung zu elidiren und zugleich die für das Tabularwesen überhaupt nothwendigen materiellrechtlichen Bestimmungen in dasselbe aufzunehmen. Zugleich hiemit hat die Landesregierung ein erschöpfendes Exposé über den Stand der Grundbesitzverhältnisse und der hiemit im Zusammenhange stehenden Institutionen und Rechtsverhältnisse und deren Behandlung in dem zu schaffenden Grundbuchsgesetze in Vorlage gebracht.

Das gemeinsame Ministerium schritt sohin zur Ausführung des gestellten Programmes, indem in erster Linie die Frage der Regelung des Waldbesitzes, in zweiter Linie jene der Einführung des Grundbuchsinstitutes der Lösung im Wege der Gesetzgebung zugeführt wurde.

Verordnung über die Waldbesitzregulirung.

Vor allem wurde der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf einer Verordnung über die Verleihung von Grundstücken, welche zum Waldlande gehören, sammt der zugehörigen Instruction unter Zuziehung von Vertretern der beiden Regierungen und der Landesregierung in Berathung genommen, als „Verordnung über die Verleihung von Tapien auf Grundstücke, welche zum Waldland gehören", in einem neuen Entwurfe festgestellt und für denselben die Allerhöchste Genehmigung erwirkt, welche mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1884 erfolgt ist. (Gesetzsammlung vom Jahre 1884, Nr. 22.)

Die zu dieser Verordnung ergangene Instruction hat im Verlaufe der Durchführung der Arbeiten einige unbedingt nothwendige formelle Erläuterungen und Abänderungen erfahren, welche wir bei der nachstehenden

Besprechung, um nicht zu sehr ins Detail einzugehen, sogleich einbeziehen.

Die Verordnung sammt zugehöriger Instruction steht strenge auf dem Standpunkte des ottomanischen Gesetzes über den Grundbesitz, indem durch dieselbe die Frage des Waldbesitzes in der Art geregelt wird, dass allen jenen, welche Eigenthumsansprüche (hier kann nur von Mirijeeigenthum die Rede sein) auf zum Waldland gehörige Grundstücke erheben, welche aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen für berechtigt erkannt werden, diese Grundstücke mittelst besonderer auf Waldland lautender Tapien zum Besitze verliehen werden.

Diese Ansprüche zu erheben, dieselben in Bezug auf ihre Berechtigung aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen zu prüfen und im Hinblicke auf das Ergebnis einer sorgfältigen, alle Umstände und Verhältnisse berücksichtigenden Untersuchung zu entscheiden, ob die Verleihung einzutreten habe oder nicht, ist Gegenstand des mit jener Verordnung normirten Verfahrens.

In der vorstehenden Erörterung findet auch der wesentlichste Grundsatz derselben, nämlich: „dass die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche mit Ausschluss des Rechtsweges zu erfolgen habe" seine volle Begründung, da es sich bei diesem Verfahren nicht um die Anerkennung oder Aberkennung eines bereits erworbenen Privateigenthums, sondern lediglich um eine aus öffentlichen Rücksichten bedingte, dem Geiste der Gesetzgebung über den Grundbesitz angepasste Besitzregelung, also eine eminent öffentlich rechtliche Maßregel handelt. nachdem ferner, abgesehen hievon, schon nach der bereits

an früherer Stelle ausführlich geschilderten rechtlichen Natur der Besitzverhältnisse, Rechtsfragen, welche zwischen dem Herrscher, als Repräsentanten des Eigenthümers alles Grund und Bodens einerseits und den einzelnen Individuen anderseits in Bezug auf die Verleihung von Grund und Boden bestehen, sich dem Gebiete einer privatrechtlichen Rechtsprechung entziehen.

Eine wirtschaftliche Maßnahme von größter Bedeutung liegt in jener Bestimmung der Instruction, welche eine Verleihung von Waldland auch aus wirtschaftlichen Rücksichten zulässt, indem zufolge dessen durch die Waldbesitzregulirung zugleich eine Arrondirung des speciell in Bosnien vom Waldlande vielfach durchbrochenen Privatbesitzes und insbesondere der die Regel bildenden Einzelnwirtschaften durchgeführt wird; während abgesehen hievon nur durch die Aufnahme dieser Bestimmung es möglich wurde, die Regelung selbst in einer den Wünschen und Interessen der Bevölkerung entsprechenden Weise durchzuführen, da eine Erhärtung der geltend gemachten Ansprüche mit rechtlichen Gründen den Anspruchswerbern — wie die Erfahrung gezeigt hat — nur in den seltensten Fällen möglich ist.

Das Verfahren zur Waldbesitzregulirung ist ein officiöses, welches durch Edictalaufforderung zur Anmeldung der Ansprüche eingeleitet wird und welches mit Vermeidung von Präjudicirung der vermeintlich Berechtigten durch formelle Versäumnis und, ohne denselben Kosten aufzuerlegen, eine am Sitze der Landesregierung in Sarajevo tagende, unter der Leitung des Civiladlatus stehende Landescommission in die Lage setzen soll, mit

gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse und Umstände, ohne an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein, nach freier Überzeugung über die angemeldeten Ausprüche zu entscheiden.

In der Zusammensetzung der Landescommission, welche aus drei höheren Functionären der Regierung, einem Obergerichtsrathe und drei verschiedenen Confessionen angehörigen Notablen aus dem Stande der Bevölkerung besteht, erscheint dem Gebote einer gründlichen, unparteiischen Prüfung und Entscheidung der angemeldeten Ansprüche volle Rechnung getragen.

Was die Erhebungen über die einzelnen Ansprüche anbelangt, so werden dieselben durch einen eigens hiezu bestellten Regierungscommissär unter Beiziehung eines der Bevölkerung angehörigen Mitgliedes der gleich zu erwähnenden Bezirkscommission gepflogen. Dieser Regierungscommissär hat nach Durchführung der Erhebungen vor einer am Sitze des Bezirksamtes unter Leitung des Bezirksvorstehers tagenden, aus Beamten des Bezirksamtes und zwei Mitgliedern aus der Mitte der Bevölkerung bestehenden Commission (Bezirkscommission) seine Anträge zu stellen, welche hierüber beräth und sohin den eigenen Antrag formulirt, welcher mit allen Acten an die erwähnte Landescommission geleitet wird.

Durch den Gang dieser Verhandlung wird die Landescommission als die im Gegenstande entscheidende Instanz in die Lage gesetzt, bei ihrer Entscheidung nicht bloß auf die Einsicht des Erhebungsmaterials beschränkt zu sein, sondern auch die unter dem Eindrucke des directen Verkehrs mit der Bevölkerung und der an Ort

und Stelle gewonnenen Ansicht formulirten Anträge des Regierungscommissärs, der Bezirkscommission und eventuell die speciellen Meinungen des Bezirks- sowie des Kreisvorstehers kennen zu lernen und bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Gegenstand des Verfahrens sind alle Waldparcellen, welche mehr als 50 Catastraldunum (zehn Dunum = einem Hektar) im Ausmaße haben, während man die kleineren Waldparcellen, meist im Culturlande verstreut, im Interesse des Verfahrens sowohl als auch der Bevölkerung selbst von diesem Specialverfahren ausschied und die Verhandlung über die hierauf erhobenen Eigenthumsansprüche Privater, gleich als ob sie nicht Waldgrundstücke wären, der Grundbuchsanlegung vorbehielt, wo sie in der Regel auf Grund des factischen Besitzes zur Anschreibung gelangen.

In Bezug auf den Umfang der Ansprüche endlich, welche in diesem Verfahren geltend gemacht werden können, wurde nur die Einschränkung nothwendig, dass Ansprüche von Gemeinden oder Dörfern auf Waldland nach diesem Verfahren nicht zur Geltung gebracht werden können, da dies eine andere mit der Frage der Beholzungs- und Weiderechte der Gemeinden in engen Contacte stehende Angelegenheit ist.

Grundbuchsgesetz.

Unmittelbar anschließend an die bisher besprochene gesetzliche Normirung der Waldbesitzregulirung schritt das gemeinsame Ministerium zur Behandlung der weiteren Frage, nämlich der Einführung von Grundbüchern beziehungsweise der Ausarbeitung eines Grundbuchsgesetzes.

Zu diesem Zwecke trat im Schoße des gemeinsamen Ministeriums noch im Februar 1884 eine Commission zusammen, welcher Vertreter der beiden Regierungen, sowie der Landesregierung in Sarajevo beigezogen waren. In dieser Commission kam der Stand der Frage nicht nur nach ihrer bisherigen geschichtlichen Entwicklung zur allseitigen, eingehenden Erörterung, sondern es wurde insbesondere an der Hand des bereits vorliegenden umfassenden Exposé der Landesregierung die Frage erörtert, ob bei den bestehenden Rechtverhältnissen an Grund und Boden, nämlich der verschiedenen rechtlichen Natur der Grundstücke, insbesondere bei dem bestehenden beschränkten Eigenthum (Mirije) mit seinen Einstands-, Vorkaufs- und Heimfallsrechten die Einführung der Grundbuchsinstitution möglich und räthlich erscheine.

Nachdem seitens der Commission diese Frage bejaht worden war, wurde ein engeres Comité mit der Ausarbeitung des Entwurfes eines Grundbuchzgesetzes sammt allen nöthigen Durchführungsvorschriften betraut.

Die von dem Comité ausgearbeiteten Entwürfe eines Grundbuchsgesetzes, einer Instruction zur Durchführung dieses Gesetzes, einer Instruction über die Führung der Grundbücher und endlich der Verordnung über die Organisation und den Wirkungskreis der Grundbuchscommissionen und über die Geschäftsbehandlung bei denselben erhielten nach bewirkter commissioneller Berathung und Feststellung und erfolgtem Einvernehmen mit den beiderseitigen Regierungen unterm 13. September 1884 die Allerhöchste Genehmigung.

Das Grundbuchsgesetz, kundgemacht am 28. September 1884, gliedert sich in drei wesentliche Abschnitte. Unter dem Titel: „Allgemeine Bestimmungen" werden die materiellrechtlichen Grundlagen für die Einführung des Grundbuchsinstitutes, und zwar derart geschaffen, dass die Bestimmungen aufgenommen werden, welche nothwendig erscheinen, um das Tabularwesen mit den bestehenden Gesetzen in Einklang zu bringen, während für das Tabularwesen selbst die Anwendung der Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte an Liegenschaften, welche nach diesem Grundbuchsgesetze Gegenstand der Eintragung sind und insoferne dieses Gesetz nicht etwas Anderes festgesetzt, angeordnet wird.

Hieran schließt sich als I. Theil „die Anlegung der Grundbücher" und als II. Theil „die Führung der Grundbücher", also die eigentliche Grundbuchsordnung, zu welcher auch die Bestimmungen über die Zertheilung einer Liegenschaft, und über die Ergänzung und Wiederherstellung von Grundbüchern gehören. Den Schluss des Gesetzes bilden Nachtrags- und Übergangsbestimmungen.

Nachdem wir in der Lage sind, bezüglich dieses Gesetzes und insbesondere der allgemeinen Bestimmungen und des ersten Theiles desselben, über die Anlegung der Grundbücher, welche Partien zu den eigenartigen Besitzverhältnissen der occupirten Provinzen in engster Beziehung stehen, uns auf die zugleich mit dem Gesetze ausgegebenen „erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurfe dieses Gesetzes" (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1884) zu

berufen, können wir uns bei Besprechung desselben und der zugehörigen Verordnungen und Instructionen auf allgemeine Bemerkungen beschränken, glauben jedoch noch insbesondere darauf aufmerksam machen zu sollen, dass jene erläuternden Bemerkungen in Bezug auf einzelne Materien, wie das Kmetenrecht, den Vakuf, die nicht mohamedanischen geistlichen Communitäten, auf welche wir in diesem Werke nicht näher eingehen konnten, Details enthalten, welche die von uns im ersten Theile gebotene Darstellung der Grundbesitzverhältnisse in einzelnen Details ergänzen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Anlegung der Grundbücher schliessen sich an die diesfälligen Gesetze in der Monarchie an und hat — insbesondere dem zweiten Theile über die Führung der Grundbücher, der Thatsache entsprechend, dass die materiellrechtlichen Grundlagen zu dem einzuführenden Tabularwesen dem österreichischen Rechte entnommen sind und auch das in Österreich bestehende Grundbuchssystem acceptirt erscheint, das österreichische Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, Nr. 95 Reichsgesetzblatt, zum Vorbilde gedient.

Das Verfahren zur Anlegung der Grundbücher, zu dessen Durchführung eigene, dem Richterstande angehörige Commissäre bestellt werden, gestaltet sich dadurch eigenartig, dass mit demselben, nachdem es auf Grund eines nicht reambulirten Catastraloperates durchgeführt wird, auch unter Einem die technische Überprüfung und Richtigstellung des Catastraloperates vorzunehmen ist, zu welchem Zwecke jedem Commissär die erforderliche Anzahl von Geometern beigegeben ist. Es gliedert sich demnach

die Arbeit der Grundbuchsanlegung in zwei Theile, deren einer in der Begehung der Parcellen, Prüfung derselben nach ihrer graphischen Darstellung, eventuell Vornahme der Richtigstellung, Durchführung der etwa erfolgten Theilung, Constatirung der Bezeichnung der Parcellen nach Namen und Ried, Prüfung und eventuelle Richtigstellung der vom Cataster vorgenommenen Bezeichnung des Eigenthümers und Kmeten — kurz in einer formlosen Reambulirung besteht, durch welche die Grundlage für den zweiten Theil der Arbeit, die rechtsbegründende formelle Verhandlung durch den Grundbuchsanlegungscommissär, geschaffen wird.

Zugleich erweitert sich dieses Verfahren infolge der bereits geschilderten Zustände, welche das an sich mangelhafte und im Verlaufe verwahrloste Tapienwesen geschaffen und welche durch die seit altersher offenen Fragen in Bezug auf Wald- und Weidebesitz bedeutend verschärft wurden, thatsächlich zu einer allgemeinen Regulirung des Besitzstandes, indem gelegentlich desselben unter steter Intervention der Landesregierung die Auseinandersetzung zwischen Staat und Privaten in Bezug auf die zahlreichen Rodegrundstücke im Wald- und Weidelande, dann in Betreff der Waldparcellen unter 50 Dunum und der Hutweideparcellen erfolgt.

Sobald die Herstellung der Grundbuchseinlagen für einen Bezirk beendet ist, wird von der Landesregierung der Tag, mit welchem dieselben als Grundbuch zu behandeln sind, festgesetzt und tritt mit diesem Tage das Grundbuchsgesetz, welches in seinem ersten Theile über die Anlegung der Grundbücher mit dem 3. October 1884

allgemein in Kraft getreten ist, in seinen übrigen Theilen für den betreffenden Bezirk in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage hat auch die Tapiencommission ihre Thätigkeit einzustellen und tritt an deren Stelle die Grundbuchscommission.

Dieser Commission, welche ähnlich der Tapiencommission aus dem Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, einem Steuerbeamten, dem Grundbuchsführer, dem Scheriatsrichter und einem Mitgliede des Bezirksverwaltungs-Medžliss als Beisitzern zusammengesetzt ist, obliegt die Aufnahme von Verträgen, betreffend die Übertragung von Mirijeliegenschaften sowie die Aufnahme von Gesuchen behufs grundbüchlicher Durchführung solcher Verträge.

In den Bezirken, welche sich nicht am Sitze der Kreisorte befinden, können die Parteien auch die Aufnahme von Verträgen, betreffend die Verpfändung von Mirije-Liegenschaften, die Übertragung und Verpfändung von Mulk-Liegenschaften, dann die Aufnahme und grundbücherliche Durchführung solcher Verträge, sowie endlich die Aufnahme von Löschungserklärungen und Löschungsgesuchen vor dieser Commission erwirken, während diese Begünstigung für die Grundbuchscommissionen jener sechs Bezirke, welche sich am Sitze der Kreisbehörden befinden, nur nach Massgabe des zu Tage tretenden Bedürfnisses ertheilt wird, in der Zukunft aber auch bei diesen voraussichtlich die Regel bilden dürfte.

Wir sehen demnach in dieser Commission ein Institut, welches, dem Herkommen entsprechend, der Bevölkerung die Möglichkeit gibt, auch nach Einführung

der Grundbücher ihre Geschäfte in Bezug auf Grund und Boden ohne Kosten durch einen Gang zur Behörde abzuthun und welches — wie schon die bisher gemachten Erfahrungen außer Zweifel setzen — wesentlich dazu beitragen wird, die Einbürgerung des Taburlarwesens zu fördern.

Nach dem Gesagten besorgt diese Commission in den Landbezirken eigentlich den ganzen vertragsmäßigen Tabularverkehr, so dass die Parteien vor derselben den Abschluss des Vertrages, das Ansuchen um Einverleibung bewirken, ja auch sofort die durch den Steuerbeamten bemessene Übertragungsgebür berichtigen können und hiemit ihr Geschäft endgiltig erledigt haben. Für die Kreisorte wurde eine Einschränkung lediglich deshalb gemacht, weil es hier den Parteien leichter, ja in vielen Fällen auch genehmer sein kann, ihre Angelegenheiten im directen Verkehr mit der Grundbuchsbehörde zu ordnen.

Eine wesentliche Erleichterung für den Tabularverkehr wird durch die Aufstellung dieser Commission auch insofern geschaffen, als infolge der Zusammensetzung derselben aus mehreren mit dem Volke in verschiedenen Richtungen in Berührung kommenden Functionären, dann durch die landesübliche Öffentlichkeit der Verhandlung die Identitätsfeststellung der erscheinenden Parteien durch die Commission selbst erfolgen und eben deshalb die sonst gesetzlich vorgeschriebene gerichtliche Legalisirung der Vertragsurkunden vermieden werden kann.

Die Commission tritt allwöchentlich an einem bestimmten, durch Verlautbarung allgemein bekanntgege-

benen Tage in der Grundbuchskanzlei zusammen, hat alle zur Anmeldung kommenden Geschäfte zu beenden und ihre Amtshandlung daher, wenn nöthig, am nächsten Tage fortzusetzen. Sämmtliche an einem Amtstage behandelten Geschäfte sind nach der Reihenfolge ihrer Vornahme in einem Amtsbuche zu verzeichnen, welches die Controle der vor der Commission geführten Agenden und deren weiterer Behandlung bildet.

Nachdem das Grundbuchsgesetz die Bestimmung enthält, dass in jedem Falle, in welchem eine Urkunde bei einer Grundbuchscommission aufgenommen wird, auch sogleich das Gesuch um bücherliche Eintragung aufzunehmen und diese verpflichtet ist, die Gesuche von amtswegen an die Grundbuchsbehörde zu leiten; dass ferners bei Verlassenschaftsabhandlungen die grundbücherliche Übertragung von amtswegen zu erfolgen hat und dass in allen anderen Fällen, wo die Übertragung nicht von amtswegen erfolgt, die Parteien durch Geldstrafen zur grundbücherlichen Umschreibung verhalten werden können, erscheint dem Grundsatze, dass auf die Richtigkeit der Grundbücher, das ist auf deren stete Übereinstimmung mit dem thatsächlichen Stande von amtswegen zu sehen sei, durch das Grundbuchsgesetz selbst vollkommen Rechnung getragen. Bei der engen Verbindung des Grundbuches mit dem Cataster, infolge deren das Grundbuch nicht mehr bloss über das Rechtsverhältnis, sondern auch über die Liegenschaft, auf welche sich dasselbe bezieht (nämlich über deren Bezeichnung nach der Mappe, über deren rechtliche Natur, Culturgattung und Ausmaß) Auskunft zu geben berufen ist, erscheint weiters

die Erhaltung der vollen Übereinstimmung zwischen Grundbuch und dem durch die Grundbuchsanlegung richtig gestellten Catastraloperate nothwendig.

Es wurde demnach durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli 1886 genehmigte Verordnung, betreffend die Evidenzhaltung des Vermessungs- und Schätzungscatasters, und durch die in Ausführung dieser Verordnung erlassene Instruction auch in dieser Richtung Vorsorge getroffen, so dass unter Einem mit der Eröffnung von Grundbüchern in einem Bezirke auch die Vorschriften über die Evidenzhaltung, deren Organ bei den Bezirken ein eigens bestellter Evidenzgeometer ist, in Kraft treten.

Wiewohl es außer Frage steht, dass die in dieser Weise durchgeführte Regelung der auf Grund und Boden Bezug habenden Rechtsverhältnisse an die betreffenden Organe die höchsten Anforderungen stellen und mit der Zeit auch ein erhöhter Anspruch an die Landesfinanzen sich als unvermeidlich erweisen wird, so war doch diese Art des Vorgehens die einzig und allein geeignete, jene Verhältnisse in gründlicher und dem Lande zum Wohle gereichender Art definitiv in Ordnung zu stellen.

Die Bevölkerung des Landes, welche schon seinerzeit der Catastralvermessung in keiner Weise hindernd in den Weg getreten ist, hat den eingehenden Belehrungen, welche ihr über Zweck und Ziel der Waldbesitzregulirung und der Grundbuchsanlegung zutheil wurden, volles Vertrauen und den darauf folgenden Arbeiten ein bewundernswertes Verständnis entgegengebracht. Diese Arbeiten stiessen fast nirgends auf Indolenz von Seite der Bevölkerung, sondern es hat die letztere dieselben

mit allen Mitteln gefördert und deren Inangriffnahme von Bezirk zu Bezirk förmlich erbeten.

Die Grundbuchsinstitution, sowie sie besteht, ist zweifellos am Platze und wird es nur der nicht ermüdenden Fürsorge der Landesverwaltung bedürfen, um die für das ganze Land erforderliche Anzahl tüchtiger Grundbuchsbeamten und Evidenzgeometer nach und nach, so wie die Eröffnung der Grundbücher vorschreitet, heranzuziehen.

Eine Ergänzung des Grundbuchsgesetzes ist bisher nur insofern erfolgt, als eine Theilung des Gutsbestandsblattes des Grundbuches sich als nothwendig ergab, so dass für die Eintragungen, welche gesetzlich auf dem Gutsbestandsblatt durchzuführen sind, eine zweite Abtheilung desselben eröffnet wurde.

Außerdem wurde nur eine normative Bestimmung in Bezug auf die Behandlung von Trennungsgesuchen und Berichtigung einiger Druckfehler im Gesetze nothwendig.

Durchführung der Waldbesitzregulirung und Grundbuchsanlegung.

Für die Durchführung der mit den vorbesprochenen gesetzlichen Normen in Aussicht genommenen Arbeiten war als leitender Grundsatz aufgestellt worden, dass sowohl die Arbeiten der Waldbesitzregulirung, als auch jene der Grundbuchsanlegung nicht auf einmal im ganzen Lande, sondern nach und nach unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, welche die Inangriffnahme dieser Arbeiten besonders wünschenswert erscheinen lassen, zur Ausführung gelangen sollten.

Maßgebend für diesen Standpunkt war einerseits der Umstand, dass der Landesverwaltung für eine sofor-

tige allgemeine Durchführung nicht das erforderliche Personale an Commissären und Geometern zur Verfügung gestanden wäre, anderseits aber auch die finanzielle Seite der Frage, welche es wünschenwert erscheinen ließ, dass die namhaften Kosten des Werkes sich auf eine längere Reihe von Jahren vertheilen.

Doch auch abgesehen hievon, empfiehlt es sich für dergleichen in finanzieller und politischer Richtung bedeutende Arbeiten, das Arbeitsprogramm der ersten Jahre thunlichst einzuschränken, um sich die Erfahrungen dieser Periode für die folgenden Zeitabschnitte nutzbar zu machen.

Im allgemeinen war es das Gebiet von Nord-Bosnien, welches im Hinblick auf dessen entwickeltere wirtschaftliche Bedeutung für die Arbeiten in erster Linie in Aussicht genommen worden ist, ohne dass ausgeschlossen erscheint, alljährlich aus besonderen Rücksichten auch andere Bezirke in die Arbeiten einzubeziehen.

Jedenfalls sollte die Waldbesitzregulirung immer der Grundbuchsanlegung vorangehen, um für diese große Arbeit wenigstens die strittige Frage des Waldbesitzes bezüglich der Waldparcellen über 50 Dunum beseitigt zu haben.

Es wurde denn auch sofort nach Inkrafttreten der Allerhöchst genehmigten Verordnung, und zwar im Sommer 1884 die Waldbesitzregulirung in den Bezirken Tešanj und Prnjavor, im Jahre 1885 in den Bezirken Banjaluka, Gradiška, Kostajnica, Dervent, Priedor, Brčka, Gradačac und Žepče, im Jahre 1886 in den Bezirken Bihać, Cazin, Krupa, Dolnja, Tuzla, Bjelina, Gračanica, Kladanj,

Maglaj und Ljubuški, im Jahre 1887 in den Bezirken Sarajevo, Fojnica, Rogatica, Visoko, Srebrenica, Vlasenica, Zvornik, Zenica, Konjica und Mostar, und im Jahre 1888 in den Bezirken Ključ, Petrovac und Sanskimost durchgeführt, so dass gegenwärtig nur noch 17 Bezirke erübrigen.

Bei dem Umstande, als hiemit der Grundbuchsanlegung, welche aus Rücksichten auf den Personalstand und das finanzielle Erfordernis nicht in dem gleichen Maßstabe vorschreiten kann, genügend vorgearbeitet erscheint, wurde im Jahre 1889 mit der Arbeit eingehalten und kommen von nun an nur solche Bezirke jährlich an die Reihe, in welchen entweder im Hinblick auf das Programm der Grundbuchsanlegung oder aus dem Grunde, weil sich die Waldbesitzregulirung selbst als unaufschiebbar erweist, diese letztere durchzuführen nothwendig oder wünschenswert ist.

Die Grundbuchsanlegung begann im Jahre 1885 in den Bezirken Tešanj und Prnjavor, in welchen die Grundbücher am 1. August 1886 eröffnet wurden.

Im Frühjahr 1886 begannen die Arbeiten der Grundbuchsanlegung in den Bezirken Banjaluka, Gradiška, Derνent und der Stadt Sarajevo. Die Grundbücher für die Stadt Sarajevo wurden am 13. Jänner 1887, jene der genannten drei Bezirke am 1. August 1887 eröffnet.

Im Frühjahre 1887 wurde die Grundbuchsanlegung in den Bezirken Priedor, Kostajnica und Gradačac, ferner in dem wirtschaftlich aufstrebenden Bezirke Ljubuški in der Hercegovina begonnen und sind die Grundbücher in diesen Bezirken am 1. September 1888 zur Eröffnung gelangt.

Die im Frühjahre 1888 in den Bezirken Cazin, Bihać, Brčka und Bjelina begonnene Grundbuchsanlegung wurde Ende März 1889 beendet und wird nach vollendetem Einbande der Grundbücher und dazu gehörigen Register, Einrichtung der Grundbuchs- und für den Evidenzhaltungsdienst bestimmten Kanzleien deren Eröffnung im Laufe des Jahres 1889 erfolgen, während das Personale sogleich mit Beginn des Monates April in die Bezirke Dolnja Tuzla, Sarajevo, Krupa und Sanskimost beordert wurde, in welchen Bezirken die Grundbuchsanlegung gegenwärtig im Zuge sich befindet.

Eine nähere Übersicht über den Umfang der in den einzelnen Bezirken bewältigten Arbeit bietet der im Anhange folgende Ausweis

Die directe Leitung der gesammten Arbeit der Waldbesitzregulirung und Grundbuchsanlegung führt ein eigens hiefür bestelltes Departement der Landesregierung in Sarajevo.

Achter Abschnitt.

Verhältnisse auf dem Gebiete des materiellen Civilrechtes.

Stand der Frage.

Den Stand der Verhältnisse in Bezug auf das materielle Civilrecht haben wir bereits in dem vorigen Buche gekennzeichnet.

Auch heute stehen in Bezug auf das zur Anwendung gelangende materielle Civilrecht die Bestimmungen der Verordnung vom 30. December 1878, dann der Instruction für das Obergericht vom Jahre 1879, endlich die nach der Occupation ergangenen Directiven des gemeinsamen Ministeriums in Kraft, wornach vor allem das im Lande be-

stehende Recht anzuwenden und nur eventuell auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zurückzugreifen sei.

Eine wesentliche Änderung in diesen Verhältnissen ist in dieser Zeitepoche nur insofern zu verzeichnen, als einerseits durch das Grundbuchsgesetz eine förmliche Reception des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte an Grund und Boden stattgefunden hat, während anderseits durch die stete Erweiterung der Kenntnisse des im Lande bestehenden Rechtes naturgemäß die Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich immer mehr auf jene Fälle beschränkt, wo das heimische Gesetz nicht ausreichend oder nicht anwendbar erscheint, wie dies auch im Geiste jener ersten Anordnungen gelegen ist, jedoch eben wegen Unkenntnis oder nicht genügender Kenntnis des im Lande bestehenden Rechtes zu einer fast ausnahmslosen Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geführt hatte.

Endlich erscheint die Anwendung des im Lande bestehenden Rechtes auch insofern schärfer umschrieben, als in allen jenen Partien des bürgerlichen Rechtes, welche bisher nicht durch ein Gesetz, sondern durch die Gewohnheit und den Rechtsgebrauch eine Statuirung gefunden hatten, in erster Linie diese zu constatiren ist und erst wenn dies nicht gelingt, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung gelangen soll.

Dieser Grundsatz gilt, nachdem die Gerichtsbarkeit der nicht mohamedanischen geistlichen Religionsgenossenschaften (Millete) lediglich auf die Entscheidung

von Eheangelegenheiten, insofern solche nicht vermögensrechtlicher Natur sind, eingeschränkt worden ist, in Bezug auf alle anderen Angelegenheiten des Eherechtes, der Rechte zwischen Eltern und Kindern, Vormundschaftsangelegenheiten und Curatelen, bezüglich welcher — wie bereits erwähnt — die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte eingetreten ist. (Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 1885, Gesetzsammlung Nr. 34.)

Einen weiteren Schritt in Bezug auf die Kenntnis des heimischen Rechtes bezeichnet die Einleitung einer completen Übersetzung des Gesetzbuches „Medželle", welche Arbeit in nicht sehr ferner Zeit fertiggestellt sein wird und dem Richter nicht bloß eine genaue Übersetzung und Erläuterung der Bestimmungen jenes Codex, sondern auch durch Hinweis auf die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und constatirte Rechtsgewohnheiten nicht nur den Leitfaden für eine gleichmäßige Judicatur zwischen den beiden Rechten bieten soll, sondern vielleicht den Ausgangspunkt zur Codification des materiellen Civilrechts der occupirten Provinzen bilden wird.

Im Zusammenhange hiemit steht auch die Frage der Einführung eines Spruchrepertoriums und Judicatenbuches beim Obergerichte als der obersten Gerichtsstelle des Landes und befindet sich der Entwurf einer diesfälligen Vorschrift gegenwärtig in Behandlung, und zwar in der Richtung, diese Institution in Bezug auf jenen Theil der materiellen und formellen Gesetzgebung, welcher bisher bereits definitiv geregelt erscheint, sofort einzuführen und dieselbe sohin nach Maßgabe des Fort-

schreitens der Legislation — beziehungsweise im Punkte des materiellen Civilrechtes nach Fertigstellung der vorerwähnten, die Medželle betreffenden Arbeiten — auf diese Gebiete zu erweitern.

Publication der Gesetze und Verordnungen.

An dieser Stelle kann auch die Schaffung einer definitiven Einrichtung in Bezug auf die Verlautbarung und Ausgabe der für Bosnien und die Hercegovina ergehenden Gesetze und Verordnungen Erwähnung finden.

Wie uns aus dem Früheren bekannt, war im Jahre 1881 eine „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" geschaffen worden, in welche zeitweise je nach Maßgabe des angesammelten Materiales, die für Bosnien und die Hercegovina ergangenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen und den Behörden hinausgegeben wurden, während die Kundmachung derselben durch das Amtsblatt „Sarajevski list" erfolgt ist.

Die Ausgabe dieses Repertoriums hatte manche Unzukömmlichkeiten zur Folge, namentlich in der Richtung, dass sich dieselbe, da sie an keine bestimmten Zeitperioden gebunden war, bedeutend verzögerte und daher von der Publication im Amtsblatte bis zur Hinausgabe der betreffenden Stücke des Repertoriums oft eine längere Zeit verstrich. Überdies war diese Sammlung als für den internen Dienst der Behörde bestimmt, dem großen Publicum nicht zugänglich.

Es wurde demnach mit Allerhöchster Genehmigung vom 15. August 1886 an Stelle dieses Repertoriums ein „Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Hercegovina" ins Leben gerufen, welches vom 1. Jänner 1887 an, und zwar am 1. und 15. eines jeden Monates, in zwei

getrennten Ausgaben, und zwar in einer deutschen Ausgabe und in einer Übersetzung in der Landessprache mit lateinischen und cyrillischen Lettern zu erscheinen hat. Dasselbe ist zur Aufnahme und verbindenden Kundmachung aller Gesetze und jener Verordnungen und Erlässe bestimmt, welche vermöge ihres allgemeinen normativen oder principiellen Charakters vom gemeinsamen Ministerium zur Aufnahme in dasselbe bestimmt werden.

Die verbindende Kraft der in dasselbe aufgenommenen Gesetze und Verordnungen beginnt, insofern in diesen nichts Besonderes festgesetzt wird, mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der deutschen Ausgabe ausgegeben wurde.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt ist bei jeder Behörde im Amtslocale aufzulegen und ist während der Amtsstunden jedermann die Einsicht zu gewähren.

Die Publicirung der Gesetze und Verordnungen im Amtsblatte ist hiedurch entfallen, es wird jedoch in demselben, sowie überhaupt in den zu officiellen Kundmachungen bestimmten Zeitungen des Landes die Ausgabe jedes einzelnen Stückes des Gesetz- und Amtsblattes mit kurzer Inhaltsangabe verlautbart.

Für den billigen Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes ist insbesondere durch Gewährung der portofreien Zusendung desselben Vorsorge getroffen.

Überdies ist, den speciellen Landes- und Verkehrsverhältnissen Rechnung tragend, den Behörden zur Pflicht gemacht, der höheren Wichtigkeit oder Dringlichlichkeit

eines Gesetzes oder einer Verordnung entsprechend, durch Anwendung der landes- oder ortsüblichen Mittel der Verlautbarung für die möglichste Publicität derselben Sorge zu tragen, wozu insbesondere die populäre Besprechung derselben mit den zu den Amtstagen am Sitze der Bezirksämter und Exposituren (Unterbezirke) erscheinenden Muktaren und Knezen gehört.

Die Redaction und Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes fällt in den Wirkungskreis der Justizabtheilung der Landesregierung.

Neunter Abschnitt.

Strafjustiz.

Einschränkung der außerordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte.

In Bezug auf die Strafjustiz schien es vor allem wünschenswert, auf dem Gebiete der Jurisdiction in Strafsachen die Herbeiführung normaler Zustände einzuleiten.

Mit dem Strafgesetze für Bosnien und die Hercegovina sind nur die Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates den Militärgerichten zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen worden. Es haben jedoch, wie im vorigen Buche ausgeführt wurde, Erwägungen verschiedener Art und die Ereignisse des Jahres 1882 in der Hercegovina dahin geführt, dass außer jener im Gesetze begründeten ordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte über Personen des Civilstandes denselben durch besondere, im Einvernehmen mit der Landesregierung ergangene Verfügungen der Militärcommandanten auch die Untersuchung und theils kriegsgerichtliche, theils

standrechtliche Aburtheilung einer größeren Anzahl von Verbrechen und Vergehen zugewiesen und demnach eine außerordentliche Gerichtsbarkeit derselben über Personen des Civilstandes in Bosnien und der Hercegovina, also ein Ausnahmszustand, begründet worden ist, dessen Behebung, beziehungsweise Einschränkung auf das Maß des unbedingt Erforderlichen die Landesverwaltung stets im Auge behalten musste.

Die diesfalls noch im Jahre 1883 mit dem k. und k. 13. Corpscommando in Sarajevo gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Beschlusse, aus dem bestehenden rigorosen Ausnahmszustande nicht sofort — und ohne ein Zwischenstadium eintreten zu lassen — zu der vom Strafgesetze für Bosnien und die Hercegovina normirten Jurisdiction der Militärgerichte überzugehen, sondern vorläufig nur die bisherige Strenge des Ausnahmszustandes zu mildern und daher die außerordentliche Gerichtsbarkeit der Militärgerichte derart einzuschränken, dass bei Wahrung der politischen und militärischen Interessen die Strafgerichtspflege soweit als möglich in normale Verhältnisse trete und eben hiedurch die nothwendige Vereinfachung und Beschleunigung erfahre, in allen Fällen jedoch, wo das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, dasselbe ausnahmslos durch die Militärgerichte durchzuführen.

Infolge dessen hat der commandirende General und Landeschef auf Grund der ihm verliehenen Vollmachten den Militärgerichten außer den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, deren Untersuchung und Bestrafung gemäß des Strafgesetzes für Bosnien und die

Hercegovina ohnehin den Militärgerichten der Armee zusteht (ordentliche Militärgerichtsbarkeit), ohne Rücksicht auf den ordentlichen Gerichtsstand des Beschuldigten bis auf weiteres zur Untersuchung im ordentlichen Strafverfahren zugewiesen (Gesetzsammlung vom Jahre 1884, Nr. 36):

Das Verbrechen des Hochverrathes, die Schändung (Verstümmelung) von Leichen der Personen der bewaffneten Macht (dieses Vergehen wird mit Kerker von 1—5 Jahren bestraft), den unerlaubten Besitz oder die Verheimlichung oder Hintangabe einer Schießwaffe neuen Systems, von Dynamit oder anderen Sprengstoffen.

Letzteres Vergehen wird, insofern es nicht unter die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates fällt, mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren betraft.

Zur standrechtlichen Behandlung sind der außerordentlichen Militärgerichtsbarkeit zugewiesen:

Die Verbrechen des Aufstandes, Aufruhres, des Mordes (mit Ausnahme des Kindesmordes); des vollbrachten Raubes; ferner jede Vereinigung zweier oder mehrerer Personen in einer auf räuberische Unternehmungen gerichteten Absicht (Räuberbanden, wenn auch ein Raub weder versucht noch vollbracht worden ist (Gesetzsammlung 1889, Nr. 21); endlich das Verbrechen des den Räubern geleisteten Vorschubes, bezüglich dessen die Verordnung eine genaue Specification der diesfälligen Vorschubhandlungen und der die Zurechnung ausschließenden Momente enthält; das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen und der dazu gehörigen Anlagen, Beförderungs-

mittel, Maschinen, Geräthschaften und anderen zum Betriebe derselben gehörigen Gegenstände, wenn aus der Beschädigung wirklich ein Unfall von größerer Ausdehnung entstanden ist, oder selbe den Tod eines Menschen zur Folge hatte; jeder gewaltsame Angriff mit bewaffneter Hand gegen in activer Dienstleistung stehende Personen der bewaffneten Macht, wenn dies in einer gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Absicht unternommen wurde; endlich die Verstümmelung von Personen der bewaffneten Macht.

Wegen der angeführten Verbrechen des Mordes, des vollbrachten Raubes, der Vereinigung zu räuberischen Unternehmungen, des den Räubern geleisteten Vorschubes und der öffentlichen Gewaltthätigkeit, ist die Todesstrafe mit dem Strange, in den übrigen Fällen durch Erschießen zu vollziehen.

Unter einem hiemit wurde verfügt, dass die gegen Personen des Civilstandes wegen anderer als der angeführten strafbaren Handlungen anhängigen Untersuchungen, den zuständigen Civilgerichten abzutreten seien.

Nachdem bei der Dislocation der Militärgerichte in den Hauptorten des Landes das militärstandrechtliche Verfahren nur dann seinem Zwecke entsprechen kann, wenn das Civilgericht des Thatortes sofort in entsprechender Weise einschreitet, wurden den Gerichten die diesfalls bestehenden Weisungen, deren wir schon im vorigen Buche erwähnten, in Erinnerung gebracht und eingeschärft, die ihnen obliegende Voruntersuchung bis zur Erlangung eines spruchreifen Resultates abzuführen.

Die Entscheidung der Frage, ob im gegebenen Falle der für dieses Verfahren gemäß der Militärstrafproceßordnung erforderliche Schuldbeweis durch das Geständnis des Beschuldigten, oder durch die mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Aussage zweier beeideter Zeugen oder zweier geständiger Mitschuldiger als hergestellt zu betrachten sei, ob demnach die gesetzlichen Erfordernisse zur Anordnung des militärstandrechtlichen Verfahrens vorhanden seien, wurde aus Gründen der Beschleunigung des Verfahrens über Anordnung des commandirenden Generals an Stelle der Militärgerichte den Kreisgerichten übertragen. Der diesfälligen Verordnung der Landesregierung vom 1. September 1885 (Gesetzsammlung Nr. 372) wurde aus diesem Grunde auch ein Auszug der Militär-Strafproceßordnung, betreffend die Beweiserfordernisse, beigeschlossen. Eine Ausnahme hievon machen nur die von den Kreisgerichten selbst durchgeführten derlei Voruntersuchungen, ferner die wegen gewaltsamer Angriffe mit bewaffneter Hand gegen die in activer Dienstleistung stehenden Personen der bewaffneten Macht und wegen Verstümmelung von Personen der bewaffneten Macht und wehrloser Gefangenen abgeführten Voruntersuchungen, bezüglich welcher die Entscheidung der Frage immer dem Militärgerichte zukommt (Verordnung der Landesregierung vom 13. October 1885, Gesetzsammlung Nr. 70).

Strafgesetz.

Die seinerzeit bestandene Justizcommission hatte, wie wir zu bemerken Gelegenheit nahmen, von einer Revision des Strafgesetzes und der Strafproceßordnung abgesehen, weil diese Gesetze zu kurze Zeit in Kraft stan-

den und eine Initiative in dieser Richtung erst auf Grund mehrjähriger praktischer Erprobung sich als nothwendig erweisen könnte.

Speciell war es der Umstand, dass jene Gesetze zu einer Zeit ausgearbeitet und eingeführt worden sind, in welcher die Kenntnis der besonderen Verhältnisse des Landes und altbestehender Rechtsanschauungen und Gebräuche der Bevölkerung möglichenfalls nicht in dem nöthigen Maße bestimmend auf dieselben wirken konnten, welcher das gemeinsame Ministerium und die Landesregierung bestimmte, den praktischen Resultaten ihrer Anwendung eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Was speciell das Strafgesetz anbelangt, haben sich im allgemeinen Bedenken in obiger Richtung nicht ergeben, wenn auch zugegeben werden muss, dass einzelne Bestimmungen desselben altbestandenen Volksanschauungen und Gebräuchen schroff entgegengetreten sind.

Eben deshalb sah sich die Landesregierung veranlasst, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, in Fällen, wo Verhältnisse, die zu den alten Sonderrechten und Gebräuchen in Bezug auf die Ehe, Familie u. s. w. in Beziehung stehen, für eine strafgerichtliche Entscheidung einen maßgebenden Einfluss gewinnen, den diesfalls bestehenden althergebrachten Volksanschauungen volle Rechnung zu tragen und daher in jedem einzelnen Falle zu eruiren, inwieweit in jenem Kreise der Bevölkerung, welchem der Beschuldigte angehört, abgesehen von den eigenen Religionssatzungen, besondere von den Diöcesanvorständen nicht perhorrescirte Sitten und Gebräuche

(beispielsweise die Entführung der Braut) sich derart Eingang verschafft haben, dass sie im Volksbewusstsein als rechtliche Gewohnheiten gelten und daher zu der Erwägung drängen, ob der zu jedem Verbrechen erforderliche böse Vorsatz als vorhanden anzunehmen sei oder nicht. (Verordnung vom 8. Mai 1885, Gesetzsammlung Nr. 34.)

Strafprocess.

In Bezug auf das Strafverfahren jedoch haben sich mit der Zeit manche Bedenken geltend gemacht. Trotz der durchgeführten Vermehrung des richterlichen Personales treten in Bezug auf die Strafgerichtspflege bei einzelnen Gerichten Verzögerungen zu Tage; auch ergaben sich aus Berichten der Unterbehörden und aus im kurzen Wege genommenen Informationen Anhaltspunkte dafür, dass das Verfahren, wie es durch die mit 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit getretene Strafprocessordnung normirt erscheint, in mancher Hinsicht theils an sich, theils im Hinblick auf specielle Landesverhältnisse einer Revision bedürftig erscheine.

Unter solchen Umständen musste seitens der Landesregierung ebenso wie des gemeinsamen Ministeriums darauf Gewicht gelegt werden, die auf Grund der bisherigen Anwendung dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen auf Grund vollständiger und rein sachlicher Daten in der Richtung kennen zu lernen, ob und inwiefern dasselbe den Anforderungen einer prompten Strafgerichtspflege, den eigenartigen Verhältnissen des Landes und seiner Bevölkerung und dem bestehenden Organismus der Gerichte und Behörden entspreche und in welcher Richtung eventuell Abänderungen oder Ergänzungen sich als noth-

wendig oder wünschenswert herausstellen. In den diesfalls an das Obergericht ergangenen Weisungen wurde insbesondere im Hinblick auf die mit allgemeiner Zustimmung aufgenommene und bereits praktisch bewährte Zuziehung der Bevölkerung bei den Bagatellgerichten auch die Frage der Erwägung empfohlen, ob und in welcher Form sich eine Heranziehung des Laienelements zum Mitrichteramt auch bei Ausübung der Strafgerichtspflege empfehlen dürfte.

Diese Anregungen führten zu der eingehendsten Behandlung des Gegenstandes sowohl seitens des Obergerichtes, welches in Bezug auf die praktische Bewährung auch die Gutachten der Kreisgerichte und einzelner Bezirksämter als Gerichte eingeholt hatte, als auch seitens der Landesregierung, als deren Resultat eine Reihe von Anträgen in Bezug auf die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der bestehenden Strafprozessordnung gestellt wurden, deren wesentliche wir im Nachstehenden besprechen wollen.

Als ein wesentliches Gebrechen des bestehenden Verfahrens wird bezeichnet, dass im allgemeinen die Untersuchungshandlungen nicht mit jener Raschheit, Genauigkeit und jenem Vorbedachte durchgeführt werden, welche zur Sicherung des Erfolges, der entweder in der Einstellung der Untersuchung oder in der Erhebung der Anklage besteht, führen; dass oft die zur Sicherung dieses Erfolges unbedingt nothwendigen Untersuchungshandlungen, wie Augenscheine, Haus- und Personsdurchsuchungen, Zeugenvernehmungen gänzlich unterlassen werden, welche Unterlassung im Laufe des Verfahrens häufig nicht mehr sanirt

werden kann, dass infolge dessen häufig die Anklagen auf zu schwachem Beweismaterial errichtet werden und nach oft kostspieligen Hauptverhandlungen zu Freisprüchen führen, oder dass die Gerichte versucht werden, auf Grund unzureichenden Beweismateriales Schuldsprüche zu fällen und die Garantie dafür, dass solche der materiellen Wahrheit entsprechen, dem Rechtsmittelverzicht des Angeklagten anheimzustellen.

Wenn auch der Grund für diese Mängel vor allem in der minderen Erfahrenheit der mit der Führung der Untersuchung betrauten, meist jüngeren Organe zu suchen ist, so ist nach übereinstimmender Ansicht des Obergerichtes und der Landesregierung diese Erscheinung dennoch in letzter Linie auf den Umstand zurückzuführen, dass die bestehende Strafprocessordnung von der consequenten Anwendung des Princips der Anklage abgewichen ist, indem mit derselben im Untersuchungsverfahren das Inquisitionsprincip statuirt erscheint, ohne dass in diesem Verfahren, wie dies beispielsweise in der österreichischen Strafprocessordnung vom Jahre 1853 der Fall war, durch förmliche Bestellung einer Staatsanwaltschaft das Organ aufgestellt worden wäre, welchem es obliegt, schon während des Untersuchungsverfahrens unterstützend und controlirend auf die Thätigkeit des Untersuchungsrichters einzuwirken.

Wiewohl demnach durch Aufnahme des Institutes der Staatsanwaltschaft in die Strafprocessordnung dem obberührten und so manchem anderen Mangel im Untersuchungsverfahren abgeholfen werden könnte, soll gelegentlich der Revision der Strafprocessordnung einen

Schritt weiter gegangen und zugleich mit der Einführung der Staatsanwaltschaft das Anklageprincip, welches in der bestehenden Strafprocessordnung erst mit dem abgeschlossenen Untersuchungsverfahren zur Geltung gelangt, consequent zur Durchführung gebracht, demnach auch die Initiative der Strafverfolgung sowie die selbständige Erforschung der strafbaren Handlungen und die Zurücknahme der Anklage in die Hand der Staatsanwaltschaften gelegt werden.

Allerdings besteht auch in dieser Beziehung die Besorgnis, dass ebenso wie bisher die mindere Tüchtigkeit der Untersuchungsrichter zur Ursache von Mängeln im Verfahren wurde, das gleiche Moment auch bei den an deren Stelle tretenden Organen der Staatsanwaltschaft hervortreten könnte und in diesem Falle noch empfindlicher wäre. Diesfalls muss jedoch — abgesehen von der etwa möglichen Heranziehung geschulter Kräfte aus der Monarchie — die Aussicht als begründet bezeichnet werden, dass gerade bei diesen Organen eine ausschließliche Schulung in diesem Zweige unter der steten Leitung der Oberstaatsanwaltschaft leichter zu erreichen und dass diese speciell — infolge ihres nur auf die Strafjustiz bezüglichen Wirkungskreises — auch in der Lage sein werde, auf eine richtige und klaglose Führung des Vorverfahrens den nöthigen Einfluss zu nehmen, während anderseits für die Annahme der Staatsanklage auch Rücksichten der Schnelligkeit des Verfahrens, des besseren Rechtsschutzes der einzelnen Person gegen aussichtslose Verfolgungen und selbst politisch-administrative Momente sprechen.

In dieser Beziehung hatte insbesondere die Praxis bei den Bezirksämtern eine bedenkliche Richtung genommen, indem Anzeigen, deren Grundlosigkeit und Unstichhältigkeit oft offenkundig war, nichtsdestoweniger zum Gegenstande strafgerichtlichen Einschreitens genommen wurden, was zahlreiche Vexationen vollkommen Unschuldiger zur Folge hatte. Viele, lediglich auf vagen Gerüchten beruhende, aus religiöser oder nationaler Intoleranz, persönlichen Rachegefühlen oder sonst unlauteren Motiven entsprungene Anzeigen, in welchen Personen sehr zweifelhaften Rufes als Zeugen angeführt wurden, namentlich auch von Gendarmerieposten vorschriftsgemäß an das Bezirksamt erstattete Anzeigen, welche bei der geringen Schulung der verschiedenen Gendarmeriebediensteten sehr häufig einer ganz falschen Auffassung der juridischen Bedeutung des Falles entsprangen, haben das Bezirksamt zur Einleitung umfassender, für die Beschuldigten sehr empfindlicher gerichtlicher Vorerhebungen veranlasst, so dass von der in der Strafprocessordnung vorgesehenen Zurücklegung unbegründeter Anzeigen und von der Vorschrift, die einzuleitenden Erhebungen mit Vermeidung von Aufsehen und möglichster Schonung der Ehre des Beschuldigten durchzuführen, nur zu oft der dem Geiste der Strafprocessordnung entsprechende Gebrauch nicht gemacht worden ist.

In dieser Richtung war der Mangel einer Staatsanwaltschaft besonders hervorgetreten und hat sich demnach die Landesregierung veranlasst gesehen, hiefür einen theilweisen Ersatz dadurch zu schaffen, dass die Vorsteher der Bezirksämter, welchen die Zutheilung, Leitung

und Überwachung der gesammten Geschäftsführung des Bezirksamtes zukommt, angewiesen wurden, die einlangenden Strafanzeigen nach Vornahme der nothwendigen polizeilichen Erhebungen gewissenhaft und verlässlich zu prüfen, hiernach als grundlos sich herausstellende Anzeigen zurückzulegen, die anderen aber der gerichtlichen Behandlung zuzuführen. (Verordnung der Landesregierung vom 1. December 1884. (Gesetzsammlung Nr. 199).

Wiewohl die Details dieser Verordnung dahin gerichtet sind, bedenkliche Überschreitungen dieser dem Bezirksvorsteher gewissermaßen als öffentlichem Ankläger gewährten Machtbefugnis zu vermeiden — ist die Gefahr solcher Überschreitungen dennoch nicht ausgeschlossen und es bietet demnach diese Verordnung, welche in einem regen Bedürfnisse ihren Grund hatte, den besten Beleg für die Nothwendigkeit des Instituts der Staatsanklage und der Bestellung von öffentlichen Anklägern.

Als einer Abänderung bedürftig wird ferner einstimmig jener Theil der Strafprocessordnung bezeichnet, welcher das Rechtsmittelverfahren betrifft.

Die Erfahrungen haben ergeben, dass die Unterscheidung der Rechtsmittel in Nichtigkeitsbeschwerde, als dem gegen die Schuldfrage und in Berufung als dem gegen die Strafbemessung gerichteten Rechtsmittel von der Bevölkerung im allgemeinen nicht richtig aufgefasst werde und der letzteren selbst durch Belehrungen im speciellen Falle nicht verständlich gemacht werden könne, indem der Verurtheilte in vielen Fällen nur zu der Äußerung „dass er nicht annehme“ oder zu

der Erklärung, „nicht schuldig zu sein, da die Zeugen falsch aussagen", zu bewegen ist, so dass dessen Willensrichtung in Bezug auf das zu ergreifende Rechtsmittel vollkommen unklar bleibt oder dasselbe erst supponirt werden muss.

Sowie in solchen Fällen das Resultat der Nichtigkeitsbeschwerde wegen der mangelnden Anführung gesetzlicher Nichtigkeitsgründe eine negative sein muss, ist dies auch sonst nur zu häufig der Fall, weil die gesetzlichen Normen über die Nichtigkeitsbeschwerde eine Begründung und Unterscheidung der Nichtigkeitsgründe verlangen, welche der Bildungsstufe des Volkes im allgemeinen nicht zuzumuthen sind.

Statistische Nachweisungen haben denn auch ergeben, dass weit über die Hälfte der in den letzten Jahren eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerden aus dem rein formellen Grunde ohne Erfolg geblieben sind, weil die Bestimmungen über die Einlegung oder über die Ausführung derselben nicht beobachtet worden sind; dass ferner von einer Verbindung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde mit jenem der Berufung nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird, so dass das Obergericht auch in ganz eclatanten Fällen auf die Beurtheilung der Strafbemessung, insofern sie nur innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes erfolgt ist, nicht einzugehen in der Lage war.

Es wird demnach beantragt, in dieser Beziehung ohne das in den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, des vollen Gehörs und der freien Beweiswürdigung fußende Princip der Strafprocessordnung, wonach

eine Berufung gegen die Schuldfrage nicht statthat, zu versetzen, von der in der Strafprocessordnung bestehenden begrifflichen Unterscheidung zwischen Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung abzusehen und an Stelle derselben lediglich das Rechtsmittel der Berufung zu setzen, welches also sowohl wegen der bisherigen Nichtigkeitsgründe, als auch wie bisher wegen des Strafausmaßes, der privatrechtlichen Ansprüche und Kosten das einzig zu ergreifende Rechtsmittel ist, zugleich aber in Bezug auf jenen Theil, der den bisherigen Nichtigkeitsgründen entspricht, jenes Rechtsmittel im Detail unter sorgfältiger Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und der besonderen Bedürfnisse in quanto und quali entsprechend zu reconstruiren.

Was die angeregte Frage der Heranziehung des Laienelementes zur Rechtsprechung in Strafsachen anbelangt, haben sowohl das Obergericht als auch die Landesregierung sich unter der Voraussetzung, dass für dieses Amt nur durch ihr Ansehen und das Vertrauen der Bevölkerung dazu geeignete Personen berufen werden, für die Institution der Gerichtsschöffen ausgesprochen, welche mit den Fachrichtern in ein Collegium vereint über die Schuld- und Straffrage Recht zu sprechen haben.

Hiefür maßgebend war einerseits die im Wesen der Strafgerichtspflege begründete Erwägung, dass die Fachrichter noch auf Jahre hinaus nach ihrer Abstammung, ihrem Erziehungs- und Bildungsgange den besonderen Landesverhältnissen, den Lebensgewohnheiten, der Sinn- und Denkungsweise der Bevölkerung viel fremder entgegenstehen, als dies anderwärts der Fall ist; dass dem-

nach auch eine schärfere Pointirung des Individualisirungsmomentes bei der Rechtsfindung, welches der concret urtheilende Laie dem mehr minder abstract urtheilenden Fachrichter gegenüber vertritt, durch Heranziehung von Laien als Mitrichter gerechtfertigt erscheine; anderseits aber die Überzeugung, dass durch diese Institution das Vertrauen in die Rechtspflege sich heben, das Ansehen des Richterstandes gewinnen, dessen Schulung in Bezug auf die Erkenntnis der besonderen Verhältnisse des Landes und der Bevölkerung rascher vorwärts schreiten, zugleich aber auch das Rechtsbewusstsein im Volke sich stärken würde.

Schließlich wurde es als wünschenswert erkannt, dass die Bevölkerung nach Möglichkeit allmählich zur thätigen Mitwirkung auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten herangezogen werde und es stellt sich die Rechtsprechung in Strafsachen als jenes Gebiet dar, auf welchem hiemit in erster Linie der Anfang gemacht werden könnte.

Die in ihrem wesentlichen Theile im Vorigen besprochenen Anträge des Obergerichtes und der Landesregierung bestimmten das gemeinsame Ministerium unter Hinweis darauf, dass diese Principien erst in ihrer Verkörperung, in welcher sie in den Detailbestimmungen eines Gesetzentwurfes zum Ausdruck gelangen werden, ein verlässliches und endgiltiges Urtheil über ihre Zweckmäßigkeit zulassen werden, die Landesregierung anzuweisen (Erlass vom 1. August 1887), einen diesfälligen Gesetzentwurf beim Obergerichte ausarbeiten zu lassen und denselben in Vorlage zu bringen. Dieser Weisung

entsprechend, hat die Landesregierung mit Bericht vom 18. Februar 1889 den Entwurf einer Strafprocessordnung sammt Einführungsverordnung, die Entwürfe einer Instruction für die Strafgerichte, einer Instruction für die Staatsanwaltschaften, endlich den Entwurf einer Verordnung über die Wahl und Einberufung der Beisitzer bei den Strafgerichten in Vorlage gebracht, so dass dieser Gegenstand nunmehr der Entschließung und eventuellen weiteren Behandlung seitens des gemeinsamen Ministeriums harrt.

Administrative Maßnamen.

Die administrative Thätigkeit dieser Periode in Bezug auf die Strafjustiz hatte insbesondere die Normirung des Strafvollzuges, des Wirtschafts-, Arbeits- und Rechnungswesens in den Gerichtsgefängnissen, der Berichtigung, Verrechnung und Einbringung der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges und die allmähliche Ordnung des Gefängniswesens im Wege von Neubauten zum Gegenstande.

In ersterer Beziehung wurde durch die Instruction über die Dienstesobliegenheiten in den Kreis- und Bezirksgefängnissen und über die Behandlung der Gefangenen vom 7. Juli 1883 (Gesetzsammlung Nr. 124) und die Verordnung vom 4. Jänner 1886 (Gesetzsammlung Nr. 30), mit welch' letzterer in Erläuterung jener Instruction die Verfassung von Auskunftstabellen über die Sträflinge verfügt wird, in der zweiten Richtung durch die Vorschrift über die Berichtigung, Verrechnung und Einbringung der Kosten des Strafverfahrens vom 8. Juli 1883 (Gesetzsammlung vom Jahre 1883 Nr. 125) mit der hiezu nachgefolgten Verordnung vom 20. Februar 1886 (Gesetz-

sammlung Nr. 31), die normative Ordnung im Detail durchgeführt.

Gefängniswesen. Wie wir bereits oben erwähnt haben, bestand im Lande von früher her keine Strafanstalt oder ähnliche Anstalt, nachdem die ottomanische Regierung die zu längeren Freiheitstrafen Verurtheiltnn in den Festungen außerhalb des Vilajets unterbrachte, so dass auch die österreichisch-ungarische Verwaltung sich bei der Unzulänglichkeit der Gerichtsarreste veranlasst gesehen hat, solche Sträflinge vorläufig an Strafanstalten der Monarchie abzugeben.

Diese Maßregel konnte auf die Dauer nicht genügen, zumal die Garnisonsarreste in Altgradiska und Slavonisch Brod sich aus sanitären Rücksichten unzureichend erwiesen, die Strafanstalt Lepoglava aber nur zeitweise in der Lage war, bosnisch-hercegovinische Sträflinge in beschränkter Zahl aufzunehmen.

Während sich so einerseits die Möglichkeit der Unterbringung der Sträflinge außerhalb des Landes immer ungünstiger gestaltete, hatte es sich anderseits gezeigt, dass die vorhandenen, noch aus der Zeit der türkischen Verwaltung stammenden Kreisgerichtsgefängnisse, trotz aller Adaptirungen, auch für das nächste Bedürfnis in dieser Richtung unzulänglich blieben, so dass der Fall eintrat, dass die Landesregierung Strafaufschub zu dem Zwecke genehmigen musste, um die Abgeurtheilten erst allmählich, nach Zulässigkeit des Raumes, zur Abbüßung der Strafe einzuberufen.

Unter solchen Umständen konnte trotz der namhaften Anforderungen, welche eine Regenerirung gerade

dieses Verwaltungszweiges an die Landesfinanzen stellen musste, einer gründlichen Abhilfe nicht mehr aus dem Wege gegangen werden.

Nachdem der sofortige Neubau von Kreisgerichtsgefängnissen, welche zugleich als Strafanstalten zur Abbüßung auch längerer Freiheitsstrafen zu dienen hätten, entschieden zu große Opfer erfordert, anderseits aber hiedurch auch die Regie des Gefängniswesens sich sehr vertheuert haben würde, während zugleich durch eine solche Decentralisation die Vortheile eines einheitlichen Strafvollzugssystems nicht erreicht worden wären, wurde in erster Linie die Errichtung einer Centralstrafanstalt im Lande, und zwar dem dringendsten Bedürfnisse entsprechend, für männliche Sträflinge in Aussicht genommen, während bei den einzelnen Kreisgerichten nach und nach lediglich solche Gefängnisse erbaut werden sollten, welche dem nächsten Zwecke in Bezug auf die Vorschriften der Strafprocessordnung, entsprechende gesicherte Verwahrung der Untersuchungsgefangenen und zu kürzeren Freiheitsstrafen verurtheilten Personen zu dienen hätten und bei deren Ausführung dann immerhin noch auf das Bedürfnis Rücksicht genommen werden kann, welches sich nach Eröffnung der Centralanstalt allenfalls ergeben sollte. Solche Bauten neuer Kreisgerichtsgefängnisse wurden bis jetzt in den Kreisorten Banjaluka und Dolnja Tuzla ausgeführt und sollen nach und nach auch in den übrigen Kreisorten theils als selbständige Bauten, theils in Verbindung mit Amtsgebäuden zur Ausführung gelangen.

Für den Bau einer Strafanstalt im Lande sprachen überdies nicht nur die finanzielle Erwägung, dass sich bei

entsprechender Einrichtung die Erhaltungskosten der Sträflinge billiger gestalten würden, als dies außer Landes der Fall war, insbesondere, wenn erwogen wird, dass die Escortirungskosten sich bedeutend vermindern mussten; sondern auch Erwägungen allgemein wirthschaftlicher Natur, indem die nicht unbedeutenden außer Landes gezahlten Summen für die Hinkunft dem eigenen Gebiete zugute kommen sollten; indem ferners die ganze Einrichtung einer Landesanstalt in jeder Beziehung, also in Bezug auf Bekleidung, Verpflegung, Erziehung und Ausbildung der Sträflinge, ja selbst in Bezug auf das System des Strafvollzuges den besonderen Bedürfnissen angepasst und insbesondere die wichtige Partie der Sträflingsarbeit den bestehenden culturellen und ökonomischen Bedürfnissen des Landes dienstbar gemacht werden kann.

Nachdem die Landesregierung in diesem Sinne den Antrag auf die Erbauung einer Landesstrafanstalt gestellt hatte, hat das gemeinsame Ministerium die Verkörperung dieser Idee mit aller Energie in die Hand genommen. Während noch im Jahre 1884 die eingehendsten Erhebungen in Bezug auf die für den Bau einer Strafanstalt vorhandenen Örtlichkeiten gepflogen wurden, fanden zugleich die Berathungen über die Wahl des Systems des Strafvollzuges statt, weil hievon die ganze Anlage der zu errichtenden Anstalt abhängig war.

Das gemeinsame Ministerium hat als System des Strafvollzuges das sogenannte Progressivsystem, auch irländisches Strafvollzugssystem genannt, in Aussicht genommen.

Maßgebend für die Wahl dieses Systems war vor allem die allgemeine Erwägung, dass beim Strafvollzuge

neben der Empfindlichkeit des Strafübels auch die sittliche Kräftigung des Verbrechers berücksichtigt werden solle, was erfahrungsgemäß durch ein System am besten erreicht wird, welches bei aller Strenge die eigene bessere Einsicht des Gefangenen, dessen Ehrgefühl und die stete Aussicht auf die Besserung seiner Lage durch gutes Verhalten zur Grundlage der Gefängnisdisciplin nimmt und es sorgsam vermeidet, den Sträfling zum vollkommen passiven Object einer monotonen Zwangsbehandlung zu machen, die in einer langen Aufeinanderfolge von Monaten und Jahren vielmehr lähmend als strafend und bessernd zu wirken geeignet ist.

Diesem Standpunkte entspricht das Progressivsystem, welches sich nebstbei die praktischen Ziele aller übrigen Systeme zu eigen macht.

Indem dasselbe im ersten Stadium der Strafe ganz gleich ist dem Zellen- oder Isolirsystem, setzt dasselbe zu Beginn der Strafe die schärfste Einwirkung auf das Gemüth des Sträflings; die vollste Einsamkeit muss das eigene Bedürfnis desselben nach Beschäftigung wachrufen und ihn für bessernde Einwirkungen des Geistlichen, des Lehrers und der Beamten der Anstalt zugänglich machen; das Gefühl der drückenden Empfindlichkeit des Strafübels muss in ihm das dringende Verlangen erzeugen, sich das Strafübel zu erleichtern und es nie wieder zu erschweren, so dass also eine ungestörte und nachhaltige Umstimmung des Gefangenen möglich wird.

Ist aber eine solche eingetreten, so könnte eine weitere Anwendung der strengen Einzelnhaft nur zu leicht schädlich wirken und die bereits erreichten Erfolge paralysiren.

Es verlässt demnach der progressive Strafvollzug in diesem Momente das Zellensystem und wendet sich dem Gemeinschaftssystem zu, indem es dieses letztere zur Grundlage des zweiten Stadiums des Strafvollzuges macht.

Dabei vermeidet das Progressivsystem jedoch jene zur gegenseitigen Verschlechterung führende und daher unhaltbare volle Gemeinschaft, bei welcher die Sträflinge auch in der arbeitsfreien Zeit und zur Nachtzeit ungetrennt bleiben, indem dasselbe die Gemeinsamkeit auf die Zeit der Arbeit einschränkt und die Zulässigkeit gegenseitiger Mittheilungen bloß in Bezug auf die Arbeit anerkennt, während in der arbeitsfreien und in der Nachtzeit wieder die Isolirung eintritt.

Zugleich kommt auch das Classificationssystem, um jedem verschlechternden Einfluss der Gemeinschaft zu begegnen, in vollste Anwendung. Endlich kommt beim progressiven Strafvollzuge in allen Stadien der strengste Arbeitszwang zur Durchführung, ohne denselben jedoch zu einem sogenannten Markensystem zuzuspitzen, nach welchem die zuerkannte Strafdauer — unter Zugrundelegung der Durchschnittsleistung eines Tagewerkes — in eine bestimmte Anzahl von Arbeitspensen umgewandelt wird.

Im Speciellen sprachen für die Anwendung des Progressivsystems für den Strafvollzug in einer neu zu errichtenden Strafanstalt in den occupirten Provinzen die günstigen Erfahrungen, welche mit diesem System in Croatien gemacht worden sind, wo dasselbe zuerst in der Strafanstalt Lepoglava (1875) und später auch in den anderen Strafanstalten durchgeführt worden ist.

Wenn nun auch aus dem Umstande, dass speciell in der Strafanstalt Lepoglava seit dem Jahre 1879 ein größeres Contingent bosnisch-hercegovinischer Sträflinge untergebracht war, nicht schon eine Erprobung des Systems speciell für bosnisch-hercegovinische Landesverhältnisse hergeleitet werden konnte, so haben doch die Erfahrungen, welche in Bezug auf die Einwirkung der Strafabstufung, der Beschäftigung u. s. w. gemacht wurden, ein günstiges Resultat ergeben und insbesondere in Verbindung mit den bezüglich des verwandten croatisch-slavonischen Sträflingsmateriales gemachten Erfahrungen bestätigt, dass die Südslaven sich einer ihnen zwangsweise auferlegten Einsamkeit gegenüber viel weicher verhalten, als die Nordländer; dass dieselben, namentlich die ungebildete, unselbständige Masse in allzulanger Einzelnhaft — also bei Anwendung des Zellensystems — in Abstumpfung oder aber in Reizbarkeit verfallen würden, während eine entsprechend eingerichtete Abstufung ihre zurückgebliebene geistige und moralische Spannkraft weckt und in den meisten Fällen zu der beabsichtigten Besserung führt.

Nachdem somit die Wahl des anzuwendenden Systems des Strafvollzuges erfolgt war, wurde für die zu errichtende Anstalt im Hinblick auf die centrale Lage an dem Hauptschienenstränge des Landes und in Berücksichtigung der günstigen sanitären und sonstigen Verhältnisse das kleine Städtchen Zenica am Bosnaflusse gewählt. Die neue Strafanstalt sollte die Adoptirung und folgerichtige Durchführung des besprochenen Strafvollzugssystems ermöglichen, bei völligem Ausbau eine Aufnahmsfähigkeit

bis zu 600 männliche Sträflinge haben, allen hygienischen Anforderungen entsprechen, die Bedingungen für die Etablirung einer regen Industrie und intensiven Cultivirung einer durch die Landesverhältnisse besonders gebotenen Feld- und Gartenwirtschaft bieten, und im Hinblicke auf die finanziellen Mittel des Landes zwar in einfacher aber durchaus solider Bauart ausgeführt werden.

Die diesfälligen Anträge des gemeinsamen Ministeriums führten zur Allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1886, mit welcher der Bau einer Strafanstalt in Zenica auf Grund des für den Strafvollzug in Aussicht genommenen Progressivsystems genehmigt worden ist.

Centralstrafanstalt in Zenica.

Der Bau wurde durch die Landesregierung in eigener Regie ausgeführt und zugleich der für die landwirtschaftlichen Zwecke der Strafanstalt erforderliche Grundcomplex erworben. Nachdem hierauf mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October 1887 die grundsätzlichen Bestimmungen über die Leitung der Anstalt und über den Strafvollzug in derselben genehmigt, sodann auch die Bestellung des erforderlichen Verwaltungsapparates erfolgt, und schließlich die Heranziehung der außer Landes untergebrachten Sträflinge verfügt worden war, konnte mit Beginn des Jahres 1888 die „Centralstrafanstalt in Zenica“ in Function treten.

Die Strafanstalt liegt am linken Ufer des Bosnaflusses, unmittelbar an der von Zenica nach Sarajevo führenden Eisenbahn und Hauptstraße und ist mit jener durch ein in das Innere der Anstalt führendes Geleise verbunden. Dieselbe besteht, dem gewählten Strafvollzugssystem entsprechend, in ihrer baulichen Anlage aus

zwei Theilen, nämlich aus den innerhalb einer hohen Ringmauer befindlichen Gebäuden und Anlagen für den Strafvollzug in dem ersten und zweiten Stadium der Strafe, dann aus der außerhalb der Ringmauer befindlichen Zwischenanstalt.

Außer diesem Complexe (197.530 Quadratmeter Ausmaß), auf welchem die Anstaltsgebäude und die sie umgebenden Anlagen stehen, wurde für die Anstalt am rechten Ufer der Bosna ein 443.766 Quadratmeter großer Complex erworben, welcher durch eine directe von der Anstalt dahin führende, 1½ Kilometer lange Straße mit dieser verbunden und für die Beschäftigung der Sträflinge mit landwirtschaftlichen Arbeiten bestimmt ist.

Innerhalb der Ringmauer der Anstalt befinden sich außer dem Administrationsgebäude das Zellengebäude für Vollstreckung der Einzelnhaft mit 61 Zellen, das Hauptgebäude zur Unterbringung von 440 Sträflingen, das Spital für 50 Betten, sowie die für die Regie der Anstalt und die industrielle Beschäftigung der Sträflinge nöthigen Gebäude, wie Ökonomiegebäude für die Küchen, Bäckerei, Badeanstalt, das Kesselhaus, Werkstätten, Maschinenhalle u. s. w. Die außerhalb der Ringmauer befindliche Zwischenanstalt besteht aus je einem Wohnhause für Handwerker und für Feldarbeiter sammt Stallungen und Wirtschaftsobjecten und ist auf 74 Sträflinge berechnet.

Die Centralstrafanstalt wird durch die für dieselbe bestellte Direction nach einer besonderen Haus- und Dienstordnung unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Landesregierung geleitet.

Die äußere Bewachung der Anstalt besorgt das im Orte Zenica jeweilig stationirte k.k. Truppendetachement, während für den inneren Wachdienst ein eigenes Gefangenen-Aufsichtspersonale bestellt ist.

Die Anstalt ist zum Strafvollzuge für die zur Kerker- und schweren Kerkerstrafe in der Dauer über ein Jahr verurtheilten männlichen Sträflinge bestimmt, welche hiebei zn einer angemessenen Arbeit, für welche ihnen nach den besonderen Vorschriften der Haus- und Dienstordnung geschenkweise Belohnungen ertheilt werden können, anzuhalten sind.

Die Freiheitsstrafe wird in folgender Gliederung vollzogen:

a) durch Anhaltung in Einzelnhaft bei Beginn der Strafe (im Zellengefängnis);

b) durch gemeinsame Haft mit Absonderung bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit (im Hauptgebäude);

c) durch Versetzung in die außerhalb der Ringmauer befindliche Zwischenanstalt.

Bei Beginn der Strafzeit wird ein jeder Sträfling, insofern nicht dessen körperliche oder geistige Gesundheit unmittelbar gefährdet erscheint, der Einzelnhaft unterzogen, welche in dem Zellengefängnisse durch vollständige Absonderung des Sträflings bei Tag und Nacht vollstreckt wird. Hiedurch soll demselben der Unterschied zwischen Freiheit und Strafe in empfindlicher Weise fühlbar gemacht (Abschreckungsmoment) und anderseits den Strafhausbeamten Gelegenheit geboten werden, sich mit den Eigenschaften und Verhältnissen des Mannes vertraut zu machen, um über die weitere

Behandlung desselben zur Erreichung des Strafzweckes (Besserung) schlüssig zu werden. Die Einzelnhaft dauert in der Regel drei Monate und kann je nach dem Charakter, der Moralität und dem Verhalten des Sträflings bei einer Verurtheilung zu schwerem Kerker bis auf zwei Monate, bei einfachem Kerker bis auf einen Monat abgekürzt, dagegen nach dem Grade der Gemeingefährlichkeit oder der moralischen Verkommenheit auch über drei Monate und mit Bewilligung der Landesregierung selbst über ein Jahr ausgedehnt werden.

Die Einzelnhaft ist insofern keine absolute, als sie durch die nach der Hausordnung vorgeschriebenen öfteren Besuche der Strafhausbeamten, Aufseher und Werkmeister, durch Theilnahme an dem gemeinsamen Gottesdienst und Unterricht, dann durch täglich zweistündiges Ergehen in freier Luft unterbrochen wird. Bei dem Aufenthalte in freier Luft sind die Zellensträflinge von den übrigen abgesondert zu halten und gilt absolutes Schweiggebot. In der Zelle wird der Sträfling angemessen beschäftigt.

Nach Beendigung der Einzelnhaft tritt der Sträfling in die zweite Strafstufe, das ist in die gemeinsame Haft. Diese wird im Hauptgebäude der Anstalt derart vollzogen, dass die Sträflinge in großen Sälen untergebracht werden, in welchen nebeneinander und durch Zwischenwände von einander geschieden eiserne Zellen (sogenannte Isolirzellen) aufgestellt sind, deren je eine für die Aufnahme eines Sträflings bestimmt ist und in welcher derselbe mit absolutem Schweiggebot seine ganze arbeitsfreie Zeit und die Nacht zuzubringen hat.

Der Schwerpunkt der Gemeinsamkeit der Haft liegt in der Verwendung des Sträflings zur steten gemeinsamen Arbeit in den diversen Arbeitslocalen innerhalb der Ringmauern oder auch außerhalb derselben in dem Garten- und Ackerlande der Anstalt. Während der Arbeit sind den Sträflingen nur Mittheilungen in Bezug auf den Gegenstand der Arbeit gestattet, sonst besteht ebenfalls Schweiggebot.

Sowohl bei der Eintheilung dieser Sträflinge in die verschiedenen Säle, welche die Isolirzellen enthalten, als auch bei deren Verwendung zur gemeinsamen Arbeit, sowie bei dem Aufenthalte in freier Luft und Kirchenbesuch gilt als oberster Grundsatz, dass die jüngeren Sträflinge von den älteren, die bisher nicht bestraften von den rückfälligen, insbesondere aber die Besserung versprechenden von den unverbesserlichen Elementen abgesondert werden, zu welchem Zwecke dieselben in drei Hauptclassen, nämlich: Sträflinge unter 24 Jahren, Sträflinge über 24 Jahren und unverbesserliche Sträflinge getheilt und mit Abtheilungszeichen versehen werden. Von den ersten zwei nach Alter geschiedenen Classen hat jede drei Unterabtheilungen, in deren erste die bisher nicht Bestraften, zweite die bisher wegen Vergehen (oder Übertretung) Bestraften und dritte die wegen eines Verbrechens bereits Bestraften fallen.

Eine wirklich gemeinsame Haft, das heißt ohne Absonderung in den Zellen der gemeinsamen Haftlocale während der Nacht und der arbeitsfreien Zeit am Tage tritt nur bezüglich jener Sträflinge ein, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen hohen

Alters überhaupt nicht so isolirt werden können. Hiefür sind acht Haftlocale mit je fünf Mann Belagraum bestimmt.

Sträflinge, welche in der ersten und zweiten Strafstufe die Hälfte der Strafzeit verbüßt haben, durch ihr Verhalten genügende Gewähr der eingetretenen Besserung bieten und bei denen die Gefahr eines Fluchtversuches infolge dessen ausgeschlossen erscheint, können in die außerhalb der Ringmauer befindliche Zwischenanstalt übersetzt werden. Diese Übersetzung kann jedoch bei Sträflingen, welche zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurtheilt wurden, erst nach Ablauf von 10 Jahren und bei solchen, die über 10 Jahre verurtheilt sind und bereits früher wegen eines Verbrechens eine Strafe in Zenica oder einer anderen nach dem Progressivsystem geleiteten Strafanstalt abgebüßt haben (Rückfällige) erst nach Ablauf von fünf Jahren und nur von der Landesregierung bewilligt werden. In der Zwischenanstalt wird die Freiheitsstrafe in ungehinderter Gemeinschaft vollzogen, ein anständiger mündlicher Verkehr zwischen den Sträflingen gestattet; die Aufsicht beschränkt sich bloß auf die Einhaltung der Hausordnung. Dem Sträfling soll eben hier die Gelegenheit gegeben werden, das wirkliche Vorhandensein der bisher nur supponirten Besserung, sowie seine Arbeitstüchtigkeit und Erwerbsfähigkeit auch beim Mangel des steten Zwanges und freier Bewegung trotz der an ihn herantretenden Versuchung zu bethätigen.

Sträflinge, die sich in der Zwischenanstalt ein Disciplinarvergehen zu Schulden kommen lassen, welches mit einer ernsten Ermahnung nicht genügend geahndet

erscheint, werden je nach der Schwere des Vergehens in die zweite oder in die erste Strafstufe zurückversetzt.

Erfüllen sich die Voraussetzungen, welche an die Versetzung des Sträflings in die Zwischenanstalt geknüpft wurden und hat derselbe die Hoffnung auf Besserung durch sein bisheriges Verhalten erfüllt, so kann er nach Ablauf von drei Viertheilen der ihm zuerkannten Strafzeit, die jedoch mindestens zusammen ein Jahr ausmachen müssen, über Antrag der Landesregierung vom gemeinsamen Ministerium bedingungsweise gegen Widerruf aus der Strafanstalt entlassen werden.

Bezüglich der zu lebenslangem Kerker Verurtheilten und der früher genannten Rückfälligen darf die Landesregierung den Antrag auf die bedingungsweise wiederrufliche Enthaftung erst dann stellen, wenn diese Sträflinge nach ihrer Versetzung in die Zwischenanstalt in dieser bei ununterbrochenem Wohlverhalten, einen angemessenen Zeitraum, u. zw. die zu lebenslänglicher Kerkerstrafe Verurtheilten mindestens einen solchen von fünf Jahren, die genannten Rückfälligen mindestens einen solchen von drei Jahren zugebracht haben. Hieraus folgt, dass die zu lebenslänglichem Kerker verurtheilten Sträflinge nicht vor Abbüßung von 15, die zu 10jährigem Kerker verurtheilten Rückfälligen nicht vor Abbüßung von 8 Jahren ihrer Strafe der bedingungsweisen Enthaftung theilhaftig werden können und dass diese Enthaftung bei rückfälligen Individuen, die nicht über 8 Jahre verurtheilt wurden, gar nicht eintreten kann.

Von der bedingungsweise wiederruflichen Enthaftung sind jene Sträflinge ganz ausgeschlossen, bei denen

die Ausweisung aus den occupirten Provinzen nach verbüßter Strafe ausgesprochen worden ist.

Der bedingungsweise Enthaftete wird mit einem Certificate versehen und hat sich sofort bei dem Bezirksamte des ihm zugewiesenen Aufenthaltsortes zu melden, von welchem er unter polizeilicher Aufsicht gehalten wird. Derselbe darf sich aus dem ihm zum Aufenthalte angewiesenen Territorium nur mit behördlicher Genehmigung entfernen, hat jeder Weisung und Vorladung der Behörde oder behördlicher Organe sofort und unbedingt Folge zu leisten, sich eines ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen und seinen Lebensunterhalt auf unzweifelhaft ehrliche Weise zu beschaffen; er darf also nicht arbeitslos herumstreifen, nicht mit übelbeleumundeten Personen Umgang pflegen, nicht durch leichtfertiges oder uncorrectes Benehmen Anstoß erregen und hat die ihm ertheilten Ermahnungen der mit seiner Beaufsichtigung betrauten Behörde und ihrer Organe zu beachten.

Bei Außerachtlassung dieser Bedingungen, oder wenn er sich der Übertretung von Gesetzen oder bestehender Vorschriften schuldig macht, kann er sofort in Verwahrung genommen und sohin von der Landesregierung die Enthaftung widerrufen werden, in welchem Falle der unterbrochene Vollzug der im Urtheile zuerkannten Strafe ohne Einrechnung der in der Freiheit zugebrachten Zeit fortgesetzt wird.

Ist die Strafzeit ohne Widerruf der bedingten Enthaftung zu Ende gegangen, so wird die Strafe als verbüßt betrachtet.

Zehnter Abschnitt.

Gerichtsinstruction.

Richteramts-prüfung.

Wiewohl schon die provisorische Instruction für das Obergericht vom 17. Juli 1879 die Bestimmung enthält, dass dasselbe berufen sei, mit den Candidaten für das Richteramt die Prüfung vorzunehmen und denselben das Befähigungsdecret auszustellen, war im Hinblick auf das bezüglich der Beamtenschaft bestandene Provisorium die Ausführung jener Maßregel in den Hintergrund getreten.

Die Mehrzahl der auf Grund des provisorischen Beamtennormale vom Jahre 1878 in den bosnisch-hercegovinischen Justizdienst eingetretenen Beamten gehörte in den Status des österreichisch-ungarischen Richterstandes und waren zur Dienstleistung in Bosnien und der Hercegovina nur beurlaubt. Selbstverständlich haben jene von ihnen, welche noch nicht die Richteramtsprüfung abgelegt hatten, im Hinblick auf den provisorischen Charakter ihrer Anstellung in Bosnien und der Hercegovina diese Prüfung auch in dem Verwaltungsgebiete abgelegt, in dessen Stand sie gehörten und zu diesem Zwecke auch immer den nöthigen Urlaub seitens der Landesregierung in Sarajevo erhalten.

Dasselbe war auch der Fall bezüglich jener, welche aus der Monarchie als Rechtspraktikanten oder aus der Advocaten- oder Notariatspraxis, oder unmittelbar nach Absolvirung der juridischen Studien eine Anstellung in Bosnien und der Hercegovina erhielten. Dieselben trachteten, insofern sie die Bedingungen für die Ablegung der Richteramts- oder der derselben gleichgeachteten Advo-

catenprüfung in einem Verwaltungsgebiete der Monarchie zu erfüllen vermochten, dort auch diese Prüfung abzulegen, wobei es besonders günstig erschien, dass in einzelnen Verwaltungsgebieten, wie z. B. in Croatien, die Praxis bei den bosnisch-hercegovinischen Gerichten hiefür als giltig anerkannt wurde.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass diese Verhältnisse mit manchen Unzukömmlichkeiten für den Dienst im Lande verbunden waren und bei dem auf das knappste bemessenen Personalstande der Gerichte für den Gang der Geschäfte infolge der, zum Zwecke der Ablegung der Richteramtsprüfung in der Monarchie, stets sich widerholenden Beurlaubungen von ungünstigem Einflusse waren.

Solange jedoch die Stellung des Beamtenkörpers der occupirten Provinzen eine provisorische war, konnte wohl billiger Weise das besondere Interesse der Landesverwaltung, welches auf die Einführung der Richteramtsprüfung in Sarajevo hinwies, den für eine Sicherstellung ihrer Zukunft günstig erachteten Bestrebungen der Functionäre, die Richteramtsprüfung in der Monarchie abzulegen, untergeordnet werden.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse mit dem Momente, als durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1885 genehmigte Pensionsvorschrift für die im Civilverwaltungsdienste Bosniens und der Hercegovina angestelten Beamten und Diener (Gesetzsammlung 1885, Nr. 177) hinsichtlich des Beamtenstatus ein Definitivum geschaffen wurde, weil nunmehr dem einzelnen Beamten, welcher sich

bleibend dem Justizdienste im Lande widmen wollte, die Möglichkeit gegeben werden musste, die zu seiner Qualification erforderliche Prüfung im Lande selbst abzulegen.

Der diesfalls von der Landesregierung in Sarajevo vorgelegte Entwurf einer Vorschrift erlangte nach Feststellung im Schoße des gemeinsamen Ministeriums unterm 18. März 1886 die Allerhöchste Genehmigung.

Die Vorschrift, betreffend die Ablegung der Richteramtsprüfung für Bosnien und die Hercegovina (Gesetzsammlung 1886, Nr. 34) lehnt sich im wesentlichen an die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 10. October 1854, Nr. 262 Reichsgesetzblatt, an und kommen Abweichungen nur insofern vor, als solche durch die Gerichtsorganisation dann infolge des bestehenden mündlichen Verfahrens in Civilsachen nothwendig geworden sind.

Behufs Zulassung zur Richteramtsprüfung beim Obergerichte in Sarajevo hat der Candidat nachzuweisen, dass er nach Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen oder Erlangung der juridischen Doctorswürde eine einjährige Rechtspraxis in den occupirten Provinzen oder in der österreichisch-ungarischen Monarchie, und zwar bei einem Gerichte, einer Staatsanwaltschaft, einer Finanzprocuratur oder einem Ärarialfiscalamte in der Weise zurückgelegt hat, dass mindestens die Hälfte dieser Praxis in Bosnien und der Hercegovina und der eventuelle Rest in der Monarchie zugebracht wurde.

Bezüglich der Prüfungssprache ist für die Anwendung der deutschen und der Landessprache genügend vorgesorgt.

Speciell bei der schriftlichen Prüfung in Civilsachen obliegt dem Candidaten im Hinblick auf das bestehende mündliche Processverfahren die Ausarbeitung der protokollarischen Klagsaufnahme und des Klagsbescheides über einen vorgelegten Civilrechtsfall, ferner die Entwerfung eines motivirten Erkenntnisses über einen vollständig verhandelten Civilrechtsfall auf Grund des Protokolls über die mündliche Verhandlung, allfälliger sonstiger Acten und wenn nöthig einer schriftlichen Aufzeichnung der bei der mündlichen Verhandlung vorgekommenen, im Verhandlungsprotokolle nicht festgestellten Momente und Daten.

Eine Wiederholung der Prüfung nach einer dreimaligen Zurückweisung ist unzulässig.

Revision der bestehenden Instruction für das Obergericht und der Gerichtsinstruction.

Die Entwicklung, welche die Gesetzgebung in Civil- und Strafsachen und infolge dessen auch die Organisation und Besetzung der Gerichte einerseits und der Stand der Justizgeschäfte anderseits seit der Zeit der Schaffung der Instruction für das Obergericht (1879) und der Gerichtsinstruction (1881) gefunden haben, ließ eine Revision dieser nur den einfacheren Bedürfnissen der ersten Zeitperiode angepassten Instructionen nothwendig erscheinen.

Es wurde denn auch bereits vom Obergerichte der Entwurf einer neuen, das Materiale der beiden vorerwähnten Instructionen vereinigenden Gerichtsinstruction mit Berücksichtigung aller für eine solche in Betracht kommenden Momente ausgearbeitet und steht dessen weitere Behandlung in nächster Aussicht.

Des ebenfalls bereits fertiggestellten Entwurfes einer Instruction für die Strafgerichte, welcher mit den

Anträgen in Bezug auf die Strafprocessordnung im Zusammenhange steht, haben wir bereits im vorigen Abschnitte Erwähnung gethan.

Schlusswort.

Von dem Zeitpunkte des Einmarsches unserer Truppen, den wir mit den Einleitungsworten dieses zweiten und letzten Theiles unseres Werkes berührt haben, trennen uns 11 Jahre, — allerdings eine kurze Spanne Zeit für die Durchführung der der österreichisch-ungarischen Monarchie übertragenen Aufgabe und doch lange genug, um der von den berufenen Factoren entfalteten Thätigkeit prüfenden Blickes folgen und sich ein Urtheil über die erzielten Erfolge und über die Aussicht auf die Vollendung des Werkes bilden zu können.

Die Schwierigkeiten, welche sich in dieser Richtung boten, waren — auch wenn wir nur den engen Rahmen der Justizverwaltung überblicken — ganz außergewöhnliche und die Arbeit selbst eine vielleicht über Erwarten große.

Wie die Verhältnisse zur Zeit, als Österreich-Ungarn das Mandat zur Occupation übernahm, standen, war anzunehmen, dass die einrückenden Truppen im größten Theile des Landes einen in Function stehenden fertigen Verwaltungsapparat vorfinden würden, welcher zur Grundlage der Reorganisation der Verwaltung genommen werden konnte.

Durch den Widerstand gegen die Occupation war diese Voraussetzung zunichte geworden; es handelte sich

nunmehr in erster Linie darum, diesen zum größten Theile zerfallenen Apparat in Function zu setzen, denselben mit dem leider wenig geeigneten Materiale aus der einheimischen Bevölkerung erst zu reconstruiren und alles aufzubieten, um wenigstens den Anforderungen der laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zu jenem Zeitpunkte zu entsprechen, wo die Heranziehung der erforderlichen Beamten aus der Monarchie bewirkt sein würde.

In diese erste Zeit fiel auch die Durchführung der sogenannten Repatriirung, nämlich die Wiederansiedlung der während der Wirren vor der Occupation nach den benachbarten Provinzen der Monarchie (Dalmatien, Kroatien-Slavonien), nach Serbien und Montenegro flüchtig gewordenen Bevölkerung, — eine Arbeit, welche erst im Jahre 1879 beendet wurde. Die Vorsorge für deren Verpflegung, Zureise, Übergabe ihrer Wohnstätten, die Regelung der Agrarverhältnisse in Bezug auf deren früheren Besitz, die Beschaffung des nöthigen fundus instructus, des Baumaterials für die während der Wirren verbrannten Wohn- und Wirtschaftsgebäude, von Samengetreide für den Wiederanbau der Grundstücke u. s. w. bereiteten, wie leicht begreiflich, der Verwaltung vom ersten Momente an viel Mühe und Sorge. Hiezu kamen noch die im allgemeinen aus den agrarischen Verhältnissen entspringenden Schwierigkeiten.

Neben diesen hochwichtigen und die Thätigkeit der Regierung im vollsten Maße in Anspruch nehmenden Angelegenheiten galt es, eine neue Verwaltung einzurichten, für deren Fundirung in allen anderen Zweigen ebenso, wie wir es bezüglich des Justizwesens geschildert

haben, der Regierung im ersten Momente an Fachkräften nur eine geringe Anzahl von politischen und Justizbeamten zu Gebote stand.

Dabei fehlten selbst die materiellen Grundlagen einer aufzustellenden Verwaltungsmaschine, indem alles. von der Amtseinrichtung an, erst geschaffen werden musste.

Die Heranziehung von Beamten aus der Monarchie gestaltete sich schwierig und insbesondere langwierig, weil — abgesehen von den Vorschriften, die bezüglich der Acquirirung von Beamten angewendet werden mussten — die Heranziehung fast jedes einzelnen Individuums specielle Maßnahmen erforderte. Und als endlich im Jahre 1880 diese Maßregel ausgeführt war, wurde es nur zu oft nothwendig, Purificirungen im Beamtenkörper vorzunehmen, so dass bei dem ohnedies auf das geringste, um nicht zu sagen unzureichend, bemessenen Stand des Beamtenkörpers für den Dienst Nachtheile entstanden sind, welche auf die ganze Organisationsarbeit ungünstig rückwirken mussten.

Hiezu gesellten sich speciell in der Justizverwaltung die Schwierigkeiten in Bezug auf die anzuwendenden Gesetze.

Wir haben gesehen, dass diesfalls, was die Strafgesetzgebung anbelangt, sofort an die Einführung neuer Gesetze gegangen wurde, welche denn auch ermöglichten, dass dieser Theil der Rechtspflege seit Beginn des Jahres 1880 anstandslos besorgt wurde.

Anderseits war die Landesverwaltung bemüht, die bestehende Civilgesetzgebung, welche ihr nicht oder nicht

im ausreichenden Maße bekannt war, zu erforschen und durch Übersetzungen zugänglich zu machen; sie sah sich jedoch bemüssigt, auch während dieser Zeit mit einem Beamtenkörper die Rechtspflege zu besorgen, welcher zum Theile aus dieses Rechtes nicht genügend kundigen und im Verwaltungsdienste nicht versirten früheren ottomanischen Beamten oder Landesangehörigen, zum Theile aus den nach und nach aus der Monarchie einlangenden fremden Elementen bestand. Wenn sich demnach auf diesem Gebiete Zustände entwickelten, wie wir sie zu schildern Gelegenheit hatten, so ist dies unter den gegebenen Verhältnissen umsomehr zu begreifen, als die Kenntnis der früheren Verhältnisse, sowie der Bedürfnisse der Gegenwart gerade auf diesem Gebiete erst allmählich sich Bahn brechen konnte und als gerade die gemachten Erfahrungen zur richtigen Erkenntnis für die einzuleitenden, zum Theile tief einschneidenden Reformen beigetragen haben.

Wir haben geschildert, wie die eingeleiteten Reformen nach und nach fast alle Gebiete der Justizverwaltung in ihren Bereich zogen und wie insbesondere auf jenen Gebieten mit aller Energie eingegriffen wurde, welche die Klärung und Feststellung der Eigenthumsverhältnisse an Grund und Boden und die Schaffung von Institutionen betreffen, die zur wirthschaftlichen Hebung des Landes von besonderer Bedeutung sind.

Die diesfalls eingeleiteten Arbeiten der Waldbesitzregulirung und Grundbuchsanlegung können, insofern mit den bisherigen Mitteln weiter gearbeitet wird, in einem Decennium im ganzen Lande fertiggestellt sein.

Und innerhalb dieses Zeitraumes kann bei der bestehenden zielbewussten Thätigkeit der Landesverwaltung zweifelsohne auch das ganze Gebiet der Justizverwaltung auf den Standpunkt einer entsprechenden Vollkommenheit gebracht werden.

Trotz der gedrängten Darstellung, welcher wir uns in diesem, in erster Linie zur allgemeinen Orientirung für weitere und nicht speciell Fachkreise bestimmten Werke befleißen zu müssen glaubten, dürfte dasselbe in Bezug auf eine detaillirte Kenntnis der Gesetzgebung des Landes auch den letzteren die Basis zu einer genügenden Information sowohl in der Richtung des Geschaffenen, als auch des noch zu Schaffenden bieten, zumal die einzelnen Gesetze in der amtlichen Sammlung derselben, auf welche jederzeit verwiesen wurde, und in amtlichen Separatausgaben zugänglich gemacht erscheinen.

Wir haben nicht versäumt, schon bei Besprechung der einzelnen Materien der Gesetzgebung darauf hinzuweisen, welche weitere Arbeiten in nächster Zeit erforderlich seien, um die noch bestehenden Mängel und Lücken zu beseitigen.

Nebstbei wird aber an die Justizverwaltung noch auf Jahre hinaus die schwierige und wichtige Aufgabe herantreten, das richterliche Personale für die Aufgabe, welche ihm die neuen Gesetze stellen, heranzubilden; denn der Richterstand der occupirten Provinzen besteht zumeist aus jüngeren Kräften aus der Monarchie, welche oft noch wenig praktische Schulung besitzen und überdies die Richteramtsprüfung ebenfalls in der Monarchie, also nur aus den in der letzteren bestehenden Justizgesetzen abge-

legt haben. Diese Kräfte sind jetzt berufen, das ihnen früher völlig unbekannt gewesene, im Occupationsgebiete bestehende, oft nicht codificirte heimische Recht neben fremdem Rechte und speciell in Civilsachen ein neues auf den modernsten Principien fußendes, in der Monarchie noch nicht eingeführtes und ihnen daher gleichfalls früher unbekannt gewesenes mündliches Verfahren anzuwenden.

Diese Schwierigkeit wird sich jedoch durch eine solche Verwendung der einzelnen Richter, welche auch dem Zwecke einer allseitigen Einführung derselben in die besonderen Justizgesetze des Landes dienlich zu sein hat, dann durch eine entsprechende Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Gerichte und durch sonstige Maßnahmen, auf welche insgesammt bereits heute strenge Bedacht genommen wird, ohne Zweifel in nicht zu weiter Zukunft vollkommen beseitigen lassen. Eine die Justizpflege nicht unwesentlich fördernde Consolidirung im richterlichen Personale ist bereits eingetreten und es setzt sich das letztere vielfach auch derzeit schon aus durchaus entsprechenden Elementen zusammen.

Der Process der weiter noch nothwendigen Ergänzung des Richterstandes durch vollkommen entsprechende Elemente wird sich aber nunmehr bereits leichter gestalten, weil bei dem fortan nur fallweise bevorstehenden und geringeren Bedarfe an Zuwächsen eine größere Auswahl unter den Competenten aus der Monarchie zu Gebote stehen wird und weil überdies, was den eigentlichen Nachwuchs anbelangt, aus dem Gymnasium in Sarajevo schon eine Reihe von einheimischen Abiturienten an die Universitäten in der Monarchie abgegangen

ist, wo dieselben den Rechtsstudien obliegen und bereits in den nächsten Jahren den ersten Stamm zur Heranziehung und Heranbildung eines einheimischen richterlichen Personales bilden werden.

Dies bezieht sich jedoch allerdings fast ausschließlich auf solche Zuwächse für das richterliche Personale, welche dem christlichen Theile der Bevölkerung angehören und nur für die ordentlichen allgemeinen Gerichte im Lande ihre Verwendung finden können.

Was dagegen die Mohamedaner und die specifischen Erfordernisse der Scheriatsgerichtsbarkeit betrifft, so sollen die Organe derselben, d. i. die Scheriatsrichter, nicht nur in Bezug auf ihren eigentlichen Beruf als Vertreter der mohamedanischen Sondergerichtsbarkeit auf der Höhe der Wissenschaften des Islam stehen, sondern überdies bei der engen Beziehung, die zwischen der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit mit der Gerichtsbarkeit im allgemeinen besteht — wir erwähnen beispielsweise nur jener der Abhandlungsbehörde mit der Grundbuchsbehörde — nach und nach auf jene Stufe allgemeiner juristischer Bildung gelangen, welche sie befähigt, die Organisation der Gerichte und der Verwaltung in Bosnien und der Hercegovina richtig aufzufassen und sich die Kenntnis der Justizgesetzgebung dieser Länder in genügendem Maße anzueignen. Es ist dies eine Forderung, deren Erfüllung, wie uns bereits einzelne Beispiele zeigen, von der Intelligenz des heimischen Volksstammes mit voller Beruhigung erwartet werden kann.

Die Grundlage aber dafür, dass dieser Forderung in Hinkunft auch allgemein entsprochen werde, ist durch

die Errichtung einer bereits eröffneten Scheriatsrichterschule in Sarajevo geschaffen, deren Organisation durch ein besonderes Statut (Gesetzsammlung vom Jahre 1887 Nr. 27) geregelt erscheint und in welcher die Zöglinge in beiden Richtungen hin die erforderliche Ausbildung erlangen.

Zum Schlusse verweisen wir auf die in diesem Werke im Anhange beigegebenen, zum Theile schon im Contexte desselben bezogenen Beilagen, welche einen Überblick:

über das Gebiet des moslemischen Rechtes (Beilage 1);

über die ottomanische Gesetzgebung der Reformzeit (Beilage 2);

über die Gerichtseintheilung der Zeit vor und nach der Occupation (Beilage 3);

über die Thätigkeit der Gerichte seit der Occupation (Beilage 4);

über den Gang der Grundbuchsanlegungsarbeiten in den einzelnen Bezirken (Beilage 5); endlich

über den Stand des Justizpersonales, wie sich solcher seit der Occupation bis auf den heutigen Tag gestaltet hat (Beilage 6), gewähren und in mancher Beziehung auch als Ergänzung der vorstehenden Darstellung nicht ohne Interesse sein dürften.

Inhalt des Multeka

sammt Nachweis der Bearbeitung, beziehungsweise Aufhebung der einzelnen Rechtsinstitute und Normen im Laufe des rechtsgeschichtlichen Entwicklungsganges des Scher'i.

Buch des Multeka	Des Buches		Berücksichtigt in dem Civilcodex „Medželle" im Buche	Systematisch bearbeitet in dem durch die Landesregierung in Sarajevo amtlich edirten Werke: „Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach hanefitischem Ritus." Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1883, und zwar im Buche	Für Bosnien und die Hercegovina gegenstandslos geworden in der Zeit		Anmerkung
	Titel	Inhalt			vor der Occupation	nach der Occupation	
1	tahāret	von den vorgeschriebenen verschiedenen Waschungen und Reinigungen	.	.	.	.	rein rituell
2	salāt	vom Gebete	.	.	.	.	
3	zekāt	von der gesetzlichen Abgabe vom Eigenthum	.	.	.	.	heutzutage rein rituell
4	saum	von den besonderen und allgemeinen Fasten, vom Monate Ramazan, von der frommen Zurückgezogenheit (itigal).	.	.	.	.	rein rituell
5	hadž	von der Wallfahrt an die heiligen Orte	.	.	.	.	
6	nikāh	von der Ehe	.	I.	.	.	
7	ridā'a	von der Verwandtschaft aus der Säugung (Milchverwandtschaft.)	.	II.	.	.	
8	talāk	von der Auflösung der Ehe	.	I.	.	.	
9	i'tāk	von der Freisprechung der Sclaven ohne Entgelt	.	.	.	.	siehe Anmerkung bei Buch 35 u. 36
10	eimān	von dem Eide	.	XV.	.	.	

Buch des Multeka	Des Buches: Titel	Des Buches: Inhalt	Berücksichtigt in dem Civilcodex „Medželle" im Buche	Systematisch bearbeitet in dem durch die Landesregierung in Sarajevo amtlich edirten Werke: „Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach hanefitischem Ritus." Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1883, und zwar im Buche	Für Bosnien und die Hercegovina gegenstandslos geworden in der Zeit: vor der Occupation	Für Bosnien und die Hercegovina gegenstandslos geworden in der Zeit: nach der Occupation	Anmerkung
11	hudût	von den Strafen überhaupt und Bestrafung einzelner Delicte, wie: Ehebruch, Unzucht, Verleumdung, Trunkenheit	.	.	durch das ottomanische Strafgesetz vom Jahre 1857	.	
12	sirkat	vom Diebstahle und Straßenraube	.	.		.	
13	sijer oder džihâd	vom heiligen Kriege, vom Beuterecht (ganimet), vom Zehnt (uschur) und Tribut (charadž) der eroberten Ländereien, von der Kopfsteuer (džizje) der unterworfenen Nichtmoslemen, vom Aufstande gegen die Moslemen	.	.	.	.	für Bosnien und die Hercegovina nur mehr historisch
14	lakit	von den Findelkindern	.	II	.	.	
15	lukata	von gefundenen Gütern	VI.	.	.	.	
16	abyk	von flüchtigen Sclaven		.	.	.	siehe Anmerkung bei Buch 35 u. 36
17	mevkûd	von den verschollenen Personen	.	II	.	.	
18	schirket	vom Gesellschaftsvertrage	X	.	.	.	
19	vakf	von den frommen Stiftungen	.	.	.	.	unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Scher'i durch die staatliche Gesetzgebung in der Zeit vor und nach der Occupation geregelt

Buch des Multeka	Des Buches: Titel	Des Buches: Inhalt	Berücksichtigt in dem Civilcodex „Medželle“ im Buche	Systematisch bearbeitet in dem durch die Landesregierung in Sarajevo amtlich edirten Werke: „Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach hanefitischem Ritus.“ Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1883, und zwar im Buche	Für Bosnien und die Hercegovina gegenstandslos geworden in der Zeit: vor der Occupation	Für Bosnien und die Hercegovina gegenstandslos geworden in der Zeit: nach der Occupation	Anmerkung
20	buju'	vom Kauf und Verkauf (eigentlich von der entgeltlichen Veräußerung)	I	.	.	.	
21	sarf	vom Geldwechsel	I	.	.	.	dieses Buch des Multeka enthält auch Bestimmungen über das Darlehen (istikraz)
22	kefālet	von der Bürgschaft	III	.	.	.	
23	hawāle	von der Assignation	IV	.	.	.	
24	kazā	von der Gerichtsbarkeit, den Rechten und Pflichten der Richter (Kadi)	XVI	.	.	.	
25	schehādet	von der Zeugenschaft	XV	.	.	.	
26	vekālet	von der Bevollmächtigung	XI	.	.	.	
27	dāwa	von den Processen	XIV	.	.	.	
28	ikrar	von dem Geständnisse	XIII	.	.	.	
29	sulch	von dem Vergleiche	XII	.	.	.	
30	mudarebe	von dem Gesellschaftsvertrage zwischen dem Eigenthümer eines Capitals und dessen bestellten (Commissionsgeschäft)	X	.	.	.	
31	vedi'a	vom Verwahrungsvertrage	VI (emenet)	.	.	.	
32	ārīet	vom Leihvertrage		.	.	.	
33	hibe	von der Schenkung	VII	.	.	.	
34	idžāre	von der Miete (Bestandvertrag)	II	.	.	.	

Buch des Multeka	Des Buches		Berücksichtigt in dem Civilcodex „Medželle" im Buche	Systematisch bearbeitet in dem durch die Landesregierung in Sarajevo amtlich edirten Werke: „Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach hanefitischem Ritus." Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1883, und zwar im Buche	Für Bosnien und die Hercegovina gegenstandslos geworden in der Zeit		Anmerkung
	Titel	Inhalt			vor der Occupation	nach der Occupation	
35	mukāteb	von der Freilassung der Sclaven gegen Entgelt	.	.	.	.	für Bosnien-Hercegovina infolge der Occupation gegenstandslos. Die ottomanische Reformgesetzgebung enthält wohl Gesetze gegen den Sclavenhandel, ohne dass jedoch der Stand der Sclaverei als solcher thatsächlich als beseitigt angesehen werden kann.
36	welā	von den Rechtsverhältnissen zwischen dem Freilasser und Freigelassenen (Patronat)	.	.	.	.	
37	ikrāh	Rechtsregeln über den Zwang und dessen Rechtsfolgen	IX	.	.	.	
38	hadžr	von den gesetzlichen Einschränkungen in Bezug auf Personenrecht, von der Vormundschaft und Curatel	IX	.	.	.	
39	mezun	von den durch Aufhebung der gesetzlichen Einschränkung zur freien Handlungsfähigkeit gelangenden Personen	IX	.	.	.	
40	gasb	vom unrechtmäßigen, gewaltsamen Besitze (gasb) und der Beschädigung fremder Sachen (itlaf)	VIII	.	.	.	

Buch des Multeka	Des Buches		Berücksichtigt in dem Civilcodex „Mediella" im Buche	Systematisch bearbeitet in dem durch die Landesregierung in Sarajevo amtlich edirten Werke: „Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach hanefitischem Ritus." Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1883, und zwar im Buche	Für Bosnien und die Hercegovina gegenstandslos geworden in der Zeit		Anmerkung
	Titel	Inhalt			vor der Occupation	nach der Occupation	
41	schufa'	vom Vorkaufsrechte auf ein liegendes Gut aus dem Grunde der nächsten Nachbarschaft (Nachbarrechte)	IX	.	.	.	
42	kysmet	von der Theilung des Eigenthums beweglicher und unbeweglicher, Güter, insbesondere vom wechselseitigen Besitze untheilbarer Güter (muhäjät).	X	.	.	.	
43	muzare'at	Ackervertrag	X	.	.	.	
44	mussakat	Gartenvertrag	X	.	.	.	
45	zebäih	von der Schlachtung der Thiere, von den reinen und unreinen Thieren	.	.	.	.	
46	udhijo	von den religiösen Opfern	.	.	.	.	
47	kerahijet	über die vom rein religiösen Standpunkte als unerlaubt geltenden und daher widerrathenen Handlungen in Bezug auf Nahrung, Erwerb, Kleidung, Benehmen, gesellschaftlichen Verkehr u. s. w.	.	.	.	.	rein rituell
48	mewat	vom Anbau todten Landes; auch Bestimmungen über Wasserrecht (schurb) enthaltend	X	.	.	.	
49	eschribe	über die verbotenen Getränke	.	.	.	.	rein rituell

Buch des Multeka	Des Buches: Titel	Des Buches: Inhalt	Berücksichtigt in dem Civilcodex „Medželle" im Buche	Systematisch bearbeitet in dem durch die Landesregierung in Sarajevo amtlich edirten Werke: „Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach hanefitischem Ritus." Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1883, und zwar im Buche	Für Bosnien und die Hercegovina gegenstandslos geworden in der Zeit: vor der Occupation	Für Bosnien und die Hercegovina gegenstandslos geworden in der Zeit: nach der Occupation	Anmerkung
50	saïd	von der Jagd und dem Thierfange	X	.	.	.	recipirt soweit rechtlichen Inhaltes — sonst rituell
51	rehin	vom Pfandrechte	V	.	.	.	
52	dženajät	von den strafbaren Handlungen, welche die Wiedervergeltung (Blutrache, Verstümmelung) begründen.	.	.	.	durch das Strafgesetz vom Jahre 1880	
53	dijät	vom Blutgelde (Wergeld) für Tödtung und körperliche Beschädigungen	.	.	.		
54	muakil	von der Verantwortlichkeit für unwillkürliche Tödtung und dem Blutgelde hiefür	.	.	.		
55	wesajä	von dem Testamente	.	III	.	.	
56	chunsa	von den Hermaphroditen	.	III	.	.	
57	feraïz	von der Erbtheilung, beziehungsweise dem Erbrechte	.	III	.	.	

Inhaltsverzeichnis

der in der ottomanischen Gesetzsammlung „Destur“ enthaltenen bis zur Occupation ergangenen Gesetze und Verordnungen.

Band I.

	Seite des Destur
Hatti humajun (kaiserlicher Erlass) von Gülhane vom 26. Schaban 1255 (1839)	4
Reform-Ferman vom Džemaziul achir 1272 (1856)	7
Hatti humajun vom 23. Zilkade 1277 (1861)	14
Gesetz über die ottomanische Staatsangehörigkeit	16
I. Buch der Medželle über Kaufverträge (Bej')	20
II. Buch der Medželle Bestandverträge (Idžāre)	80
III. Buch der Medželle über die Bürgschaft (Kefālet)	112
IV. Buch der Medželle über die Assignation (Havāle)	123
V. Buch der Medželle über das Pfand (Rehin)	126
VI. Buch der Medželle über die Anvertrauung (Emānet)	136
VII. Buch der Medželle über die Schenkung (Hibe)	148
VIII. Buch der Medželle über die Usurpation und Schadenersatz (gasb und itlaf)	154
Gesetz über den Grundbesitz	165
Gesetz über die Tapien	200
Instruction über die Tapienurkunden	209

Seite des Destur

Tarif über die Tapien 212
Gesetz über die Erweiterung des Erbrechtes bezüglich der Mirije- und Vakufgrundstücke 223
Gesetz über die Erweiterung des Erbrechtes bezüglich der doppelzinsigen Vakufgebäude und Grundstücke . . . 225
Gesetz über die Erwerbung von unbeweglichen Gütern von Seite der Ausländer 230
Gesetzliche Bestimmungen über die Verpfändung unbeweglicher Güter 237
Gesetz über den Verkauf unbeweglicher Güter zur Deckung von Schulden 238
Gesetz über die Verpfändung von Mirije- und Vakufgrundstücken, dann von Vakufgebäuden und Grundstücken zur Sicherstellung von Schuldforderungen nach dem Tode . 242
Gesetzliche Bestimmungen über den Verkauf der Mirijegrundstücke eines Schuldners 244
Instruction über die Ausstellung von Juxtacertificaten für Vakufgebäude und Vakufgrundstücke in den Provinzen . 245
Tarif über die Certificate für Vakufgebäude und Vakufgrundstücke in den Provinzen 251
Gesetz über Gediks, welche als Mulk-Gut besessen werden 257
Gesetz über schriftliche Verträge 263
Gesetz über den Zinsfuss (Murābeha) 268
Gesetz über die Pupillargüter 270
Gesetz über die Verwaltung der Pupillarkassen . . . 276
Gesetz über die Marken von Fabrikaten und Waaren (Markenschutzgesetz) 282

Seite des Destur

Gesetz über die Verlassenschaften, welche von Seite des Vakuffiscus beschrieben werden 289
Vezirialerlass über die Beschreibung von christlichen Verlassenschaften 298
Gesetz über die Scheriatsgerichte 301
Gesetz über die Ernennung der Scheriatsrichter . . . 315
Gesetz über die Naïli (Kadistellvertreter) 321
Grundgesetz des obersten Gerichtshofes 325
Gesetz über die Organisation des obersten Gerichtshofes 328
Gesetz über den Wirkungskreis des Zuweisungscomité 343
Gesetz über den Wirkungskreis des Vollzugscomité . 349
Gesetz über die ordentlichen Civilgerichte 352
Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in Constantinopel für Civil- und Strafsachen 357
Tarif über die Gebüren beim obersten Gerichtshofe . 364
Gesetz über die Gerichtsgebüren bei Civilstreitigkeiten in den Provinzen 365
Instruction über die Gebüren der Polizeiwache bei Vorladungen zu Civilprocessen 372
Landhandelsgesetz 375
Seehandelsgesetz 466
Strafgesetz 537
Über den Kostenersatz an die Zeugen und an die Anzeiger bei Strafsachen 597
Hoher Befehl über die Art und Weise der Zustellung von Strafurtheilen 598
Gesetz über die Einhebung von Geldstrafen in den Provinzen 600

Seite des Destur

Gesetz über Beamtenprocesse 604
Gesetz über die Organisation der Provinzen 608
Gesetz über die Verwaltung der Provinzen (Vilajetsgesetz) 625
Gesetz über die Verwaltung der Insel Creta 652
Gesetz über die Polizei, politische Verwaltung und die Civilgerichte von Constantinopel und Umgebung 688
Grundgesetz des Staatsrathes 703
Organisation des Staatsrathes 707
Gesetz über die Rangsordnung der verschiedenen Medžliss in den Provinzen 719
Veziralerlass über die Gebüren für Verhandlungen beim Staatsrathe und den Verwaltung-Medžlissen 720
Gesetzliche Bestimmung über die Uniformirung der Kaimekame (Bezirksvorsteher) 721
Instruction für politische und Finanzbeamte in den Provinzen 721
Gesetz über den Medžidieorden 725
Gesetz über den Osmanieorden 731
Belehrung über die Abhaltung von Hochzeiten . . . 736
Gesetz über die Massregel zur Vorbeugung der Viehdiebstähle 742
Gesetz über die neuen Maasse und Gewichte 744
Gesetz über die Prüfung der neuen Maasse und Gewichte 747
Gesetz über die bosnischen Tschiftluks 765
Gesetz über fremde Consulate 772
Gesetz über die Kanzlei für Auslandspässe 776
Gesetz über das Verfahren bei den Handelsgerichten . 780

Seite des Destur

Gesetz über die Verträge betreffs Handelswaren in den Provinzen 811
Gesetz über die Kanzlei für Handelsprocesse und Gebürentarif derselben in Constantinopel 814
Gesetz über die Praktikanten hei Handelsgerichten in Constantinopel 826
Verordnung über die Gebüren bei Handels- und den ordentlichen Gerichten 828
Tarif über die Handelsgerichtsgebüren 829

Band II.

Gesetz über die Finanzangelegenheiten 4
Gesetz über die Steuern 22
Instruction über die Vertheilung der Steuer und der Militärbefreiungstaxe 26
Beschluss über die Art der Einhebung der Steuer für verpachtete Grundstücke und sonstige Immobilien 32
Gesetz über die Zigeunersteuer 34
Tarif der indirecten Steuern 39
Gesetz über die Verpachtung des Zehents und der indirecten Steuern 41
Gesetz über die Entrichtung des Pachtbetrages von Seite der Pächter des Zehents und der indirecten Steuern . 49
Gesetz über die Verpachtung des Zehents von Naturalerzeugnissen mit Ausnahme für Seide, Tabak und Öl . . . 55
Gesetz über den Zehent für Seide 57
Gesetz über die Steuereintreiber 58

Seite des Destur

Instruction über die Tapienangelegenheiten in den Provinzen 61
Budgetgesetz 70
Instruction über die allgemeinen Ausgaben der Provinzen 74
Ausweis über die allgemeinen Ausgaben der Provinzen für das Jahr 1287 (1871) 79
Gesetz über die Gebäude, welche auf Kosten der Staatskassa errichtet werden 83
Stempelgesetz 89
Gesetz, wonach die Beamten Bürgen zu stellen haben 108
Gesetz über die Anlegung des grossen Buches über die öffentlichen Schulden 117
Gesetz über die Eintragung von 40 Millionen öffentlicher Obligationen 124
Gesetz über die Verwandlung der inneren Schulden (öffentliche Obligationen) 126
Gesetz über die Behandlung der zu verkaufenden Staatsobligationen und Coupons 131
Gesetz über die neuen Staatsobligationen 133
Gesetz über den obersten Rechnungshof 135
Gesetz über die Vakufdirectoren 146
Gesetz über die Mussakafate (Gebäude) und Mustagellate (Grundstücke) des Vakufs 170
Gesetz über die Ernennung der Vakufsbeamten . . 177
Gesetz über die Vertheilung von Bezügen und die Verwaltung von Armenhäusern 180

Seite des Destur

Gesetz über das Verbot des unter dem Namen Bend fazlasí bekannten Wasserverkaufes und über die Taxirung alter Wasserleitungen 182
Gesetz über den öffentlichen Unterricht 184
Pressgesetz 220
Gesetz über die Druckereien 227
Gesetz über den Druck der Bücher 229
Gesetz mit Anhang über Originalausgaben und Übersetzungen 231
Gesetz über die Sultanischule 245
Gesetz über die Ruždieschulen 249
Gesetz über die Gewerbeschule in Constantinopel . . 258
Gesetz über die Waisenhäuser (Islahane) in den Provinzen 277
Gesetz über die Forstschule 296
Gesetz und Instruction über Strassen und Communicationen 302
Berggesetz 318
Gesetz über die Expropriation unbeweglicher Güter zu gemeinnützigen Zwecken 338
Gesetz über die Eisenbahnpolizei 340
Telegraphengesetz 348
Gesetz über die Pflichten der Telegraphenbeamten . . 363
Gesetz über die Telegraphendirectoren 368
Gesetz über die Sicherheitskassa in Constantinopel . . 374
Gesetz über die Schuldscheine der Sicherheitskassa in Constantinopel 382
Gesetz über die Pfänder der Sicherheitskassa in Constantinopel 384

	Seite des Destur
Gesetz über die Bezirkssparkassen	387
Gesetz über die Winkelwechselgeschäfte	399
Forstgesetz	404
Gesetz über die Anschaffung des nöthigen Bauholzes für's Arsenal und Marine	415
Gesetz über die Postverwaltung	419
Postgesetz	421
Instruction über die Pflichten der Agriculturdirectoren	434
Instruction über die Förderung der Baumwollproduction	437
Gesetz über die Concessionen für Maulbeerbaumpflanzer	438
Gesetz über die Concessionen für Ölbaumpflanzer	440
Gesetz über die feststehenden Maschinen	441
Instruction über die Veredelung der Pferde	446
Gemeindegesetz für Constantinopel	450
Gemeindegesetz für den VI. Bezirk	460
Gesetz über die Gassen	478
Gemeindegesetz für Provinzen	491
Gesetz über Gemeindevertretungen in Provinzen	493
Gesetz über die Viehsteuer	497
Strassen- und Bautengesetz	499
Gesetz über die Taxen und Gebüren für Bauten	515
Gesetz über die Pflichten der Baubeamten	521
Gesetz über die Gebäudestreitigkeiten und Kosten der Baucommissionen	526
Gesetz über die Bäckereien	528
Gesetz über die Stationen zur Rettung Ertrunkener	535

Seite des Destur

Quaibautengesetz 537
Gesetz über die Pflichten der städtischen Wachmannschaft 539
Instruction über die Organisation der Finanzinspectorate und über die Pflichten ihrer Beamten 546
Gesetz über die Ufer- und Landzölle und über alte Landzölle 551
Gesetz über die inneren Agenden der Zollämter von Constantinopel und Umgebung 565
Gesetz über die Waaren, welche aus einem Landungsorte in den anderen transportirt werden, um ins Ausland abzugehen 582
Gesetz über die Plombirung von Waaren 584
Gesetz über die Verhinderung von Zolldefraudationen 586
Gesetz über den Export inländischer Producte . . . 597
Gesetz über die Verzollung umgearbeiteter Landesproducte 599
Instruction, betreffend Empfangsscheine über Gebüren für die Aus- und Einfuhr und Verzehrung 602
Instruction, betreffend den Lagerzins 604
Gesetz über die Behandlung von herrenlosen Gütern bei den Zollämtern 606
Gesetz über die Bestrafung derjenigen Bootsmänner u. s. w., welche der Schmuggelei Vorschub leisten 608
Gesetz über Austern und Muscheln 609
Gesetz über die Zollbefreiung der Klöster 610
Gesetz über die Zollbefreiung der Consulate 618
Gesetz über das Tabaksmonopol 621

Seite des Destur

Gesetz über die Verkaufsgebür für Tabak (Rauch- und Schnupf-) und Zigarren 639
Gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Gebürenbefreiung des auf Märkten zu verkaufenden Tabaks 650
Gesetz über den Tabakexport 652
Gesetz über die Einhebung der Tabaksverkaufsgebür von Ausländern, welche sich mit dem Tabaksverkaufe in Constantinopel und in Provinzen befassen 657
Gesetz über die Schnupftabaksgebür 659
Gesetzliche Bestimmungen über die Geldstrafen der Tabaksschmuggler, deren Tabak confiscirt wird 661
Gesetz über die Tabaksdurchfuhr 663
Instruction über die Plombirung des Tabaks 664
Beschluss über die Ermässigung der Tabaksgebür . . 669
Gesetz über die Behandlung ausländischen Tabaks . 680
Salzgesetz 683
Erlass über die Bestrafung der Salzschmuggler . . . 706
Gesetz über die Gebür für Getränkeerzeugung 709
Gesetz über die Ausschanksteuer 712
Gesetz über die Scheriatsrichter 721
Gesetz über die Polizeiwache (Zaptije) 728
Instruction über den militärischen Dienst der Polizeiwache 734
Instruction über den Civildienst der Polizeiwache . . 740
Anhang zum Polizeigesetz 747
Instruction über Polizeiagenten 748
Gesetz über die Polizeiwache, welche mit der Beaufsichtigung von Gefangenen betraut wird 753

Seite des Destur

Instruction für die Polizeibeamten und die Polizeiwache, betreffend die polizeilich zu verbietenden Handlungen 754

Instruction über die polizeilich zu treffenden Maßregeln bei Feuersgefahr 765

Gesetz über das Schießpulver 768

Gesetz über den Hafen von Constantinopel 774

Tarif über die von ottomanischen Handelsschiffen zu leistenden Gebüren 781

Gesetz über die den Handelsschiffen in ottomanischen Häfen auszustellenden Pässe 783

Gesetz über die Ankergebür, welche die Handelsschiffe in Constantinopel zu entrichten haben 785

Gesetz über die Pension der Waisen der pensionirten Marineofficiere 786

Allgemeines Sanitätsgesetz 800

Civil-Sanitätsgesetz 803

Gesetz über die Civil-Medicinschule 807

Gesetz über die Gemeindeärzte 814

Gesetz über die Gemeinde-Apotheker 817

Tarif über die Gebüren für chemische Analysen . . 824

Quarantainegesetz 825

Gesetz über die sanitätliche Behandlung der Schiffe, welche die Meerengen passiren 896

Gesetz über das Verbot der Todtenbeerdigung im Innern Constantinopels 899

Gesetze, betreffend das griechische Patriarchat . . . 902

Gesetze, betreffend das armenische Patriarchat . . . 938

Gesetze, betreffend das Rabinat 962

Bankgesetz und Bankprivilegium 976

Seite des Destur

Band III.

Reform-Ferman vom 13. Zilkade 1292 (1875) . . . 1

Beschluss über die Pflichten der Ausführungs-Commission 9

Beschluss über die Reisekosten der Beamten und über ihr Verhalten zur Zeit, wo sie mit Bewilligung ihren Dienstort verlassen 10

Tabelle über die Beträge der Reisekosten 19

Gesetz über die Verpflichtung der Beamten, Bürgen zu stellen 23

Instruction über die allgemeine Verwaltung der Provinzen 24

Gesetz über die Verwaltung der Bezirks-Exposituren . 33

IX. Buch der Medželle über das Verbot (Hadžr), den Zwang (Ikrah) und Schuf'a 38

X. Buch der Medželle über die Gütergemeinschaft (Schirket) 53

XI. Buch der Medželle über die Vollmacht (Vekālet) . 126

XII. Buch der Medželle über den Vergleich und Rechtsverzicht (Sulch we Ibra) 140

XIII. Buch der Medželle über das Geständnis (Ikrar) . 399

XIV. Buch der Medželle über die Klage (Dāva) . . . 410

Vezirial-Erlass über die anticipative Einhebung eines Viertels der Gerichtsgebür bei den ordentlichen Gerichten . 148

Gesetzliche Bestimmung über den Verkauf der den Sträflingen abgenommenen Sachen 149

Vezirial-Erlass über die Behandlung der unbeweglichen Güter der Schuldner 150

Seite des Destur

Gesetzliche Bestimmung zur Ergänzung des §. 1 des Gesetzes über die Organisation des obersten Gerichtshofes 153

Note des Großvezirs über die Contumaz-Urtheile bei den ordentlichen Gerichten 154

§. 57 des Gesetzes über die Scheriatsgerichte . . . 155

Gesetz über die Ernennung von Muvelas (Scheriats-Commissäre) 155

Vizirial-Erlass über die Reisegebüren der Grundbuchsbeamten bei ihren Reisen in Grundbuchs-Angelegenheiten . 157

Modification des §. 164 des Strafgesetzes 158

Anhang zum §. 177 des Strafgesetzes 158

Gesetzliche Bestimmungen, ersetzend die §§. 217, 218, 219, 222 des Strafgesetzes 158

Erlass des Justizministeriums über Prüfung von Siegeln und Unterschriften an Urkunden bei den ordentlichen Gerichten 160

Vezirial-Verordnung, betreffend die Verpfändung von Vakufgütern 163

Vezirialnote über den executiven Verkauf von Emlak-Gütern auf Grund der Medželle 165

Vezirial-Verordnung, betreffend die Competenz der ordentlichen Gerichte in Grundstreitigkeiten 165

Vezirialnote, betreffend die Gebüren für von den ordentlichen Gerichten abweislich verbeschiedene Klagen . 166

Anhang zum §. 156 des Handelsgesetzes 167

Gesetzliche Bestimmung als Zusatz zum §. 28 des Anhanges des Handelsgesetzes 167

Seite des Destur

Berichtigung der §§. 3, 38 und 40 des Seehandelsgesetzes 168
Anhang zum obigen Gesetze 169
Anhang zum Gesetze, betreffend das Ausführungs-Comité 169
Modification des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Einhebung der Geldstrafen in den Provinzen 171
Instruction für die Präsidenten und die Mitglieder der Obergerichte 173
Allgemeine Instruction, betreffend die Wahl der Mitglieder 174
Beschluss des Staatsrathes über die Competenz der Gerichte 176
Gesetz über die Sequestration 182
Instruction über das Friedensgericht in Constantinopel 183
Iustruction für das Verhörscomité beim Polizeiministerium 185
Vezirial-Erlass, betreffend die gerichtliche Behandlung persischer Unterthanen 186
Vertrag zwischen der persischen Gesandtschaft und dem hohen Ministerium des Äußern 189
Vezirial-Erlass, erklärend die §§. 1 und 7 des obigen Vertrages 195
Vezirial-Erlass über die Angabe der Münzgattungen eines von einem Scheriats- oder ordentlichen Gerichte zuerkannten Betrages 195
Note des Staatsrathes, betreffend die Klagen wegen Ersatzes eines von Scheriats-Processen herrührenden Schadens 196

Seite des Destur

Vezirial-Note, wonach verlangt wird, dass die Bestimmung in Vollmachtsurkunden eingeschaltet werde, ob der Bevollmächtigte zur Eidleistung ermächtigt wird 196

Vezirial-Note, betreffend die Anwesenheit der Übersetzer bei Medžliss-Verhandlungen 197

Advocatenordnung und Tarif über die Advocatengebüren 198

Instruction, betreffend die Amtsdiener des obersten Gerichtshofes 209

Instruction, betreffend die Medžliss- und Gerichtsdiener 216

Instruction, betreffend die Gefangenaufseher 220

Gesetz über die Eintragung von 22 Millionen Lires in das große Buch der Staatsschuld 223

Gesetz über die Eintragung von 44 Millionen Lires in das große Buch der Staatsschuld 224

Gesetz über die Ausgabe von Staatsobligationen im Betrage von 35 Millionen Lires 225

Ottomanisches Budgetgesetz 226

Modification des zwischen der ottomanischen Regierung und der Banque ottomane verabredeten Privilegiums 231

Note des Finanzministeriums über den Zehent von Vakufs berühmter Stifter 237

Officieller Beschluss über die Behandlung der in Verlust gerathenen Decrete über die neuen Staatsobligationen 238

Gesetz über die Verpachtung des Zehents mit Ausnahme der Seide, Tabak und Öl 239

Anhang zum §. 17 des Zehentgesetzes 242

Seite des Destur

Instruction über die Verpachtung und Verwaltung des Zehents 243
Note des Finanzministeriums über die Gebür bei Vererbungen von Staatsobligationen 268
Instruction über die Eintreibung der Steuern 269
Instruction über die Pflichten der Finanzdirectoren und Finanzbeamten 271
Instruction über die Verpachtung von Poststationen . 277
Instruction für jene Provinzen, deren Forstwesen noch nicht geregelt ist 281
Instruction über die unentgeltliche Abgabe von Bau- und Brennholz und Kohlen an die Dorfbewohner 285
Instruction über die Gebüren für Holz und Kohlen . . 287
Instruction über die Billete und Marken bei der Einhebung der Gebüren für Bau- und Brennholz und Kohlen . 291
Instruction über die Harzgewinnung in Staatswäldern 297
Instruction über die Prüfungen der Ansprüche auf Waldbesitz 300
Stempelgesetz sammt Tarif 302
Instruction und Kundmachung über den Stempelmarkenverschleiß 314
Note der Direction der indirecten Steuern, betreffend das Stempelgebürengesetz 319
Gesetz über das infolge der Aufhebung der Landzölle zu beobachtende Verfahren der Finanzämter 323
Beschluss über das Eingang-verbot des persischen Salzes und Tabaks und über den Tumbeki-Zoll 326
Tabakszollgesetz 329

Seite des Destur

Gesetz über die Geldstrafe und Anzeigerlöhne bei Tabaksschmuggelei 364

Über die Bezeichnung von Paketen und Gefäßen, enthaltend ausländische Cigarren, Kau-, Schnupf- und Rauchtabak 366

Gesetz über den Anzeigerlohn bei in- und ausländischem Salzschmuggel 269

Instruction über das Vorgehen der Steuerbeamten bezüglich des Seidezehents 370

Zolltarif mit Österreich-Ungarn 378

Officielle Kundmachung über die einmalige Zollbefreiung von aus Europa eingeführten Maschinen 398

Gesetz über den Schutz der Antiquitäten 426

Gesetzliche Bestimmungen über den Bücherdruck . . 431

Instruction über die Leitung der Volksschulen 432

Gesetz über die Rechtsfacultät am Lyceum in Constantinopel 439

Anhang zum Pressgesetze 443

Vezirial-Verordnung, wonach die mit behördlicher Bewilligung gedruckten Bücher bei Zollämtern nicht zu untersuchen sind . . . . . .

Gesetz über vacante Vakufgebäude 445

Über die von der Defterhane auszustellenden Urkunden, betreffend die Emlak-Güter 447

Instruction über die Ausstellung von Urkunden über Vakufs-Grundstücke von der Defterhane 452

Anhang zu §§. 41 und 108 des Gesetzes über Grundbesitz 457

	Seite des Destur
Neuer Anhang zum obigen Gesetze	457
Gesetzliche Bestimmungen zum obigen Gesetze . . .	458
Anhang zum §. 6 des Tapu-Gesetzes	458
Gesetzliche Bestimmung, ersetzend §. 20 obigen Gesetzes	459
Gesetz, womit das Erbrecht bezüglich der mit doppelter Miethe beseßenen Vakufs-Emlaks erweitert wird . .	459
Nachträgliche Bestimmung, wonach dieses Gesetz nicht obligatorisch ist	462
Instruction, wonach die Urkunden über Vakuf-Güter von der Defterhane auszustellen sind	463
Über die ordnungsmäßige Verfassung der an die Emlak-Behörde kommenden Certificate	467
Vezirial-Verordnung, wonach die Amtshandlung bezüglich der unbeweglichen Güter vor der Entrichtung der betreffenden Steuer nicht vorzunehmen ist	472
Beschluss über die Agenden der Handels- und Ackerbau-Medžlise	473
Gesetz über den Verkauf von Schießpulver und anderen Feuerstoffen	477
Gesetz über die Constantinopeler Wechselbörse . . .	484
Vezirial-Verordnung über das Verbot der Production des Esrar (indischer Hanf)	570
Vezirial-Verordnung über die Bildung von Handels- und Ackerbauvereinen	570
Anhang zum Straßenbaugesetze	498
Gesetz über die Ertheilung von Concessionen und Privilegien	498

	Seite des Destur
Gesetz über Ernennungen der Vakuf-Bediensteten . .	500
Instruction zum obigen Gesetze	504
Gesetzliche Bestimmung an Stelle des §. 48 des Vakuf-Gesetzes	509
Gesetz über die Vermietung von unbeweglichen Gütern	511
Baugesetz für Constantinopel und Vorstädte	517
Berichtigung des §. 14 des Gemeindegesetzes für die Provinzen	520
Instruction über die Gemeindeamtsdiener	520
Gesetz über die Stadt-Commissariatsdiener	526
Instruction über die Agenden des Commissärs und der Amtsdiener des Stadt-Commissariats	528
Gesetz über die militärisch-chirurgische Schule . . .	531
Gesetz über die Aufnahme der Schüler in die thierärztliche Schule	533
Gesetz über die Civil-Thierärzte	539
Gesetz über den Apothekercurs in Haidar Pascha . .	549
Gesetz über die Irrenhäuser	545
Agenden des zur Verwaltung von Pupillargütern zu bildenden Medžlisses	551
Gesetz über die Verpflegung von Witwen und Waisen der Ulema	552
Pensionsgesetz für Telegrafen- und Postbeamte	554
Gesetz über das griechische Patriarchat in Jerusalem .	562
Vezirial-Verordnung über die den Sträflingen für geleistete ärarische und Privatarbeiten zu zahlenden Gebüren	567
Vezirial-Verordnung über den Nachlass von ohne Erben verstorbenen Mönchen	568

Band IV.

	Seite des Destur
Kaiserlicher Erlass über die Publicirung der Verfassung 1876	1
Verfassung	4
Gesetz über den Senat	21
Gesetz über das Abgeordnetenhaus	37
Gesetz über das Archiv der hohen Pforte	60
Gesetz über den Imtiaz-Orden	61
Gesetz über den Schefekat-Orden	62
Instruction über die Beamten-Aufnahmscommission	64
Gesetz über die bürgerliche Miliz	67
Beschluss über den Belagerungszustand	72
Gesetz über das Destur-Comité	74
Instruction über den Scheriats-Untersuchungs-Medžlis	75
Gesetz über das Fetwaamt	77
Instruction über die Verfassung von Scheriats-Urkunden, welche ohne Beweis zur Amtshandlung zugelassen werden können	79
Instruction über die Protokollirung von scheriatsgerichtlichen Klagen	85
Gesetz über die Verpflegung von Waisen und Witwen der Scheriats-Beamten	87
Gesetz über die Tschiftluks der Waisen	92
Gesetz über die Ausstellung von Scheriats-Urtheilen, betreffend die Mulkgüter	93

Seite des Destur

Vezirial-Verordnung über die Theilungs- und Urtheilsgebüren von Verlassenschaften der im Dienste verstorbenen Soldaten und Unterofficiere 96

XV. Buch der Medželle über Beweise und Eid (Bejinat we tahlif) 1876 97

XVI. Buch der Medželle über die Richter (Kazā) . . . 119

Beilage 3.

Vergleichende Darstellung

der Gerichtseintheilung der occupirten Provinzen vor und nach der Occupation, mit Angabe des Flächenumfanges und der Bevölkerungszahl der einzelnen Gerichtssprengel nach dem gegenwärtigen Stande.

Kreisorte als Sitz der Kreisgerichte	Bezirksorte als Sitz der Bezirksgerichte		Anmerkung der nach der Occupation erfolgten Änderung	Nach dem gegenwärtigen Stande		Anmerkung
	Vor der Occupation	Heutiger Stand		Flächeninhalt in km^2	Bevölkerungsziffer	
Sarajevo	Sarajevo	Sarajevo		1.910·27	57.636	Für die politische Verwaltung ist die Stadt Sarajevo vom Landbezirke abgetrennt. Die gerichtlichen Agenden versieht das Bezirksamt als Gericht Sarajevo für Stadt und Land.
	Fojnica	Fojnica		808·74	20.065	
	Visoko	Visoko		1.085·34	32.460	
	Kladanj	—	Wurde dem Kreise Dolnja Tuzla zugeschlagen.	—	—	
	Rogatica	Rogatica		1.491·85	23.254	
	Višegrad	Višegrad		630·07	15.895	
	Čajnica	Čajnica		581·86	14.423	
	—	Foča		1·887·14	29.186	Gehörte vordem zum Kreise Mostar.
Summe für den Kreis Sarajevo				8.395·27	192.919	

Kreisorte als Sitz der Kreisgerichte	Bezirksorte als Sitz der Bezirksgerichte		Anmerkung der nach der Occupation erfolgten Änderung	Nach dem gegenwärtigen Stande		Anmerkung
	Vor der Occupation	Heutiger Stand		Flächeninhalt in km^2	Bevölkerungsziffer	
Mostar	Mostar	Mostar		1.947·61	44.706	Politisch ist dieser Bezirk in Stadt und Landbezirk getheilt, die gerichtlichen Agenden beider besorgt der Landbezirk
	Ljubuški	Ljubuški		795·29	32.214	
	Počitelj	—	Wurde als selbstständiger Bezirk aufgelöst und dem Bezirke Stolac einverleibt, gegenwärtig Sitz einer Expositur	—	—	
	Stolac	Stolac		907·06	21.500	
	Ljubinje	Ljubinje		594·16	11.381	
	Trebinje	Trebinje		841·05	18·531	
	Nikšić	—	Durch den Berliner Vertrag an Montenegro abgefallen	—	—	
	Piva	—	Durch den Berliner Vertrag an Montenegro abgefallen	—	—	
	Bilek	Bilek		802·41	14.195	
	Gacko	Gacko		726·43	10.582	
	Nevesinje	Nevesinje		1.217·86	14.782	
	Konjica	Konjica		1 309·17	19.683	
	Foča	—	Dem Kreise Sarajevo zugeschlagen	—	—	
Summe für den Kreis Mostar				9.141·04	187.574	

Kreisorte als Sitz der Kreisgerichte	Bezirksorte als Sitz der Bezirksgerichte		Anmerkung der nach der Occupation erfolgten Änderung	Nach dem gegenwärtigen Stande		Anmerkung
	Vor der Occupation	Heutiger Stand		Flächeninhalt in km^2	Bevölkerungsziffer	
Travnik	Travnik	Travnik		898·23	29.433	
	Dolnji Vakuf	Bugojno	Sitz des Bezirksamtes wurde von Dolnji Vakuf nach Bugojno verlegt. Im ersteren Orte nur mehr Sitz einer Expositur.	1.681·20	37.935	
	Prozor	Prozor		612·77	10.322	
	Duvno (d.i. Županjac)	Županjac		945·79	16.256	
	Livno	Livno		1.754·91	27.513	
	Glamoč	Glamoč		1.524·48	11.320	
	Jajce	Jajce		1.638·88	45.362	
	—	Zenica	Aus dem Bezirke Travnik als selbstständiger Bezirk ausgeschieden.	715·61	21.157	
	—	Žepče		331·10	10·766	Gehörte vordem zum Kreise Banjaluka.
Summe für den Kreis Travnik				10.102·97	210·064	

Kreisorte als Sitz der Kreisgerichte	Bezirksorte als Sitz der Bezirksgerichte		Anmerkung der nach der Occupation erfolgten Änderung	Nach dem gegenwärtigen Stande		Anmerkung
	Vor der Occupation	Heutiger Stand		Flächeninhalt in km^2	Bevölkerungsziffer	
Bihać	Bihać	Bihać		546·62	21·351	
	Petrovac	Petrovac		1.426·51	23.776	
	Ključ	Ključ		979·38	19.534	
	Stari majdan	Sanskimost	Der Sitz des Bezirksamtes wurde von Stari majdan nach Sanskimost verlegt; ersterer Ort wurde Sitz einer Expositur.	1.011·70	26.037	
	Krupa	Krupa		972·56	36.731	
	Priedor	—	Dem Kreise Banjaluka einverleibt.	—	—	
	Kostajnica	—	Dem Kreise Banjaluka einverleibt.	—	—	
	Ostrožac	Cazin	Der Sitz des Bezirksamtes wurde von Ostrožac nach Cazin verlegt.	587·21	30.795	
			Summe für den Kreis Bihać	5.523·98	158.224	

Kreisorte als Sitz der Kreisgerichte	Bezirksorte als Sitz der Bezirksgerichte		Anmerkung der nach der Occupation erfolgten Änderung	Nach dem gegenwärtigen Stande		Anmerkung
	Vor der Occupation	Heutiger Stand		Flächeninhalt in km^2	Bevölkerungsziffer	
Banjaluka	Banjaluka	Banjaluka		1.780·25	53.070	Politisch ist dieser Bezirk in Stadt und Landbezirk getheilt, die gerichtlichen Agenden beider besorgt der Landbezirk.
	Tešanj	Tešanj		1.533·44	36.497	
	Žepče	—	Wurde dem Kreise Travnik zugeschlagen.	—	—	
	Dervent	Dervent		1.089·01	43.970	
	Gradiška	Gradiška		896·33	29.962	
	—	Kostajnica		899·39	36.105	Gehörte vordem zum Kreise Bihać.
	—	Priedor		786·57	31·783	Gehörte vordem zum Kreise Bihać.
	—	Prnjavor	Wurde aus Theilen der alten Bezirke Banjaluka, Dervent und Gradiška neu gebildet.	1.191·91	24.406	
	—	Kotor-Varoš	Aus Theilen der Bezirke Banjaluka und Tešanj (Kreis Banjaluka), dann des Bezirkes Jajce (Kreis Travnik) neu gebildet.	840·56	17.771	
Summe für den Kreis Banjaluka				9.017·46	273.564	

Kreisorte als Sitz der Kreisgerichte	Bezirksorte als Sitz der Bezirksgerichte		Anmerkung der nach der Occupation erfolgten Änderung	Nach dem gegenwärtigen Stande		Anmerkung
	Vor der Occupation	Heutiger Stand		Flächeninhalt in km^2	Bevölkerungsziffer	
Dolnja Tuzla. Der Kreis führte unter der ottomanischen Verwaltung den älteren historischen Namen nach dem alten Sandschak Zvornik, wiewohl der Sitz des Mutesarif in Dolnja Tuzla war.	Dolnja Tuzla	Dolnja Tuzla		2.652·11	50.204	
	Maglaj	Maglaj		826·53	23·148	
	Gračanica	Gračanica		636·47	25.081	
	Gradačac	Gradačac		852·09	41·407	
	Šamac	—	Wurde zuerst dem neu aufgestellten Bezirke Orašje und nach Auflösung dieses Bezirkes dem bestehenden alten Bezirke Gradačac einverleibt und ist gegenwärtig Sitz einer Expositur.	—	—	
	Brčka	Brčka		944·55	42·131	..
	Bjelina	Bjelina		849·49	38.455	
	Zvornik	Zvornik		860·69	34.949	
	Srebrenica	Srebrenica		842·88	26·525	
	Birče d. i. Vlasenica)	Vlasenica		1.174·77	23.085	
	—	Kladanj		725·29	8.761	Gehörte vordem zum Kreise Sarajevo.
Summe für den Kreis Dolnja Tuzla				8.977·97	313.746	